



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt

Bericht

**Bericht über die Datenlage zu
geschlechtsspezifischer Gewalt
gegen Frauen und häuslicher Gewalt
in Deutschland**

Grundlagen für ein Umsetzungsmonitoring
zur Istanbul-Konvention

August 2023

Inhalt

Zusammenfassung	9
1 Einleitung	13
2 Methode	16
3 Gesamtbild der Datenlage	22
3.1 Umfang und Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt	29
3.1.1 Daten auf Bundesebene	33
3.1.2 Daten auf Länderebene	49
3.1.3 Daten nichtstaatlicher Stellen	50
3.1.4 Forschungsdaten	52
3.1.5 Menschenrechtliche Anforderungen an Statistiken im Hell- und Dunkelfeld	60
3.2 Prävention	62
3.2.1 Daten auf Bundesebene	62
3.2.2 Daten auf Länderebene	65
3.2.3 Daten nichtstaatlicher Stellen	66
3.2.4 Forschungsdaten	66
3.3 Zugang zu Schutz und Beratung	67
3.3.1 Daten auf Bundesebene	68
3.3.2 Daten auf Länderebene	69
3.3.3 Daten nichtstaatlicher Stellen	73
3.3.4 Forschungsdaten	74
3.4 Sorge- und Umgangsrecht und häusliche Gewalt	75
3.4.1 Daten auf Bundesebene	76
3.4.2 Daten auf Länderebene	77
3.4.3 Daten nichtstaatlicher Stellen	77
3.4.4 Forschungsdaten	78
3.5 Strafverfolgung und Entschädigung	79
3.5.1 Daten auf Bundesebene	80
3.5.2 Daten auf Länderebene	84
3.5.3 Daten nichtstaatlicher Stellen	85
3.5.4 Forschungsdaten	86
3.6 Digitale Gewalt	87
3.6.1 Daten auf Bundesebene	88
3.6.2 Daten auf Länderebene	90
3.6.3 Daten nichtstaatlicher Stellen	90
3.6.4 Forschungsdaten	90

3.7	Femizide	91
3.7.1	Daten auf Bundesebene	91
3.7.2	Daten auf Länderebene	92
3.7.3	Daten nichtstaatlicher Stellen	93
3.7.4	Forschungsdaten	93
3.8	Asyl und Migration	95
3.8.1	Daten auf Bundesebene	95
3.8.2	Daten auf Länderebene	100
3.8.3	Daten nichtstaatlicher Stellen	101
3.8.4	Forschungsdaten	101
3.9	Gewaltschutz	101
3.9.1	Daten auf Bundesebene	102
3.9.2	Daten auf Länderebene	103
3.9.3	Daten nichtstaatlicher Stellen	104
3.9.4	Forschungsdaten	105
3.10	Fortbildungen	105
3.10.1	Daten auf Bundesebene	107
3.10.2	Daten auf Länderebene	107
3.10.3	Daten nichtstaatlicher Stellen	107
3.10.4	Forschungsdaten	107
4	Daten staatlicher Stellen für ein menschenrechtliches Monitoring nutzen – Herausforderungen und Handlungsbedarfe	108
5	Empfehlungen für die Weiterentwicklung menschenrechtlich relevanter Datenerfassung	112
6	Fazit und nächste Schritte hin zur Datenzusammenführung	115
7	Literatur	124
	Anhang	145

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Datenverfügbarkeit zu Betroffenen, Tatverdächtigen und Abgeurteilten in den Phasen des Strafverfahrens	32
Abbildung 2: Der Weg der Daten der PKS	34
Abbildung 3: Der Weg der Daten der Staatsanwaltschaftsstatistik	40
Abbildung 4: Der Weg der Daten der Strafverfolgungsstatistik	42
Abbildung 5: Übersicht Datenquellen zu Betroffenen und Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt	51
Abbildung 6: Übersicht Datenquellen zu Tatverdächtigen, Täter*innen und Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt	52
Abbildung 7: Anforderungen an Statistiken im Hell- und Dunkelfeld zur Abbildung von Umfang und Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt	61
Abbildung 8: Aufschlüsselung der Daten zu Fachberatungs- und Interventionsstellen bzw. Frauenschutzeinrichtungen nach Fachspezialisierung	71
Abbildung 9: Aufschlüsselung der Daten zu Fachberatungs- und Interventionsstellen bzw. Frauenschutzeinrichtungen nach Gruppen mit besonderen Bedarfen	72
Abbildung 10: Datenzusammenführung für ein menschenrechtsbasiertes Monitoring	117

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vorliegende Daten nach Themenbereichen	23
Tabelle 2: Datenhalter auf Bundesebene	24
Tabelle 3: Rückläufe der Befragung nach Gewaltformen.....	26
Tabelle 4: Ergebnisse der Befragung zu Umfang und Ausmaß (Bundesebene)	34
Tabelle 5: Daten zu Betroffenen, Tatverdächtigen und Verurteilten aus dem kriminalstatistischen Hellfeld.....	45
Tabelle 6: Aufschlüsselung nach Merkmalen in den veröffentlichten Statistiken der Polizei und der Justiz.....	46
Tabelle 7: Zur Verfügung stehende Kodierungen für Misshandlung und sexualisierte Gewalt in Deutschland.....	47
Tabelle 8: Ergebnisse der Befragung zu Umfang und Ausmaß (Länderebene)	49
Tabelle 9: Ergebnisse der Befragung zu Umfang und Ausmaß (nichtstaatliche Stellen).....	51
Tabelle 10: Ergebnisse der Befragung zu Prävention	64
Tabelle 11: Ergebnisse der Befragung zum Zugang zu Schutz und Beratung	70
Tabelle 12: Ergebnisse der Befragung zu Sorge- und Umgangsrecht.....	78
Tabelle 13: Ergebnisse der Befragung zu Strafverfolgung und Entschädigung.....	83
Tabelle 14: Ergebnisse der Befragung zu digitaler Gewalt	89
Tabelle 15: Ergebnisse der Befragung zu Femiziden	91
Tabelle 16: Ergebnisse der Befragung zu Asyl und Migration	97
Tabelle 17: Ergebnisse der Befragung zu Gewaltschutz	103
Tabelle 18: Ergebnisse der Befragung zu Fortbildungen	106
Tabelle 19: Ergebnisse der Befragung zu Datenformaten	145

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADS	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AZR	Ausländerzentralregister
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAGJLÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BASE	Bundesstelle für Soziale Entschädigung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bff	Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt
BFKM	Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz
BIK	Bündnis Istanbul-Konvention
BKA	Bundeskriminalamt
BLAG	Bund-Länder-Arbeitsgruppe
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFS	Bundesministerium für Familie und Senioren

BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2013-2020)
BPOL	Bundespolizei
BT	Bundestag
BVA	Bundesverwaltungsamt
BZgA	Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung
CoE	Europarat (Council of Europe)
COST	European Cooperation in Science and Technology
DaMigra	Dachverband der Migrantinnenorganisationen DaMigra e.V.
Destatis	Statistisches Bundesamt
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
EBM	Einheitlicher Bewertungsmaßstab
EIGE	European Institute for Gender Equality (Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen)
EOF	European Observatory on Femicide
EU	Europäische Union
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FBS	Fachberatungsstelle(n)
FGM_C	Female Genital Mutilation and Cutting
FHK	Frauenhauskoordinierung
FRA	European Agency for Fundamental Rights
GESIS	Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GFMK	Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder
GG	Grundgesetz
GREVIO	Group of Experts on Action against Violence
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
IK	Istanbul-Konvention
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder
JuMiKo	Justizministerkonferenz
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
KPMF-PMK	Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität
KrimZ	Forschungsteam der Kriminologischen Zentralstelle e.V.
LBTI	Lesben, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen
LfM	Landesanstalt für Medien NRW
LKÄ	Landeskriminalämter
MARiS	Migration-Asyl-Reintegrationsystem
NGO	Non-Governmental Organisation
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OHCHR	Office of the High Commissioner for Human Rights
PES	Polizeiliche Eingangsstatisik
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
ProPK	Programm Polizeiliche Kriminalprävention
PsychPbG	Psychosoziale Prozessbegleitungsgesetz
RAV	Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.

RKI	Robert-Koch-Institut
SennInnDS	Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport
SGB	Sozialgesetzbuch
S.I.G.N.A.L. e.V.	S.I.G.N.A.L. e.V. – Intervention im Gesundheitsbereich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UBSKM	Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime
WHO	World Health Organisation
ZI	Zentralinstitut für kassenärztliche Versorgung
ZIF	Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser

Zusammenfassung

Der vorliegende Datenbericht liefert erstmals einen umfassenden Überblick über bestehende Erhebungen sowie Potenziale und Herausforderungen für ein menschenrechtsbasiertes indikatorengestütztes Monitoring geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland. Der Bericht stellt dabei systematisch dar, zu welchen relevanten Themenbereichen und Fragestellungen der Europaratskonvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention (IK)) administrative Daten auf Bundes- und Landesebene vorhanden sind und wer diese Daten bereitstellen kann. Darüber hinaus stellt der Bericht komplementäre Daten nichtstaatlicher Stellen sowie im Rahmen von Forschungsstudien erhobene Daten zu den Themenbereichen und Fragestellungen dar. Vorhandene Daten – sofern zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts bereits öffentlich zugänglich – werden aus menschenrechtlicher Perspektive eingeordnet und ihre Nutzbarkeit für ein menschenrechtsbasiertes Monitoring wird bewertet.

Die hier präsentierte Darstellung der Datenlage ist der erste Schritt zur Zusammenführung und Aufbereitung von Daten, mit der die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) eine zentrale Grundlage schafft, um künftig die Erfüllung der menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands aus der Istanbul-Konvention sicherzustellen und Handlungsbedarfe zu identifizieren. Das Übereinkommen trat Anfang Februar 2018 in Deutschland als rechtlich bindendes Menschenrechtsinstrument in Kraft. Es verfolgt insbesondere die Ziele, Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen und damit einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten (Art. 1). Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist von der Bundesregierung mit dem unabhängigen Monitoring (Berichterstattung) der Umsetzung der Istanbul-Konvention des Europarates in Deutschland betraut worden und hat hierfür seit November 2022 eine Berichterstattungsstelle eingerichtet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanziert die vierjährige Aufbauphase der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt. Nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 2 der Istanbul-Konvention fördert diese Stelle die in Artikel 11 genannte Datensammlung und analysiert und verbreitet deren Ergebnisse.

Eine regelmäßige Erhebung qualitativ hochwertiger und nutzbarer Daten, die Aussagen über Ausmaß und Entwicklung von geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland, über die Umsetzung politischer und gesetzgeberischer Maßnahmen und die menschenrechtliche Situation der Betroffenen ermöglichen, ist elementar für ein wirksames, evidenzbasiertes Handeln. Der Datenbericht soll einen wesentlichen Beitrag hierzu leisten.

Der Datenbericht basiert auf einer mehrstufigen Erhebung. Zunächst wurden im Zeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 öffentliche Statistiken, Berichte und wissenschaftliche Studien im Rahmen einer **Onlinerecherche** sowie durch Hinweise aus Gesprächen und Workshops identifiziert. Anschließend wurden im ersten Quartal 2022 eine **explorative Befragung** möglicher Datenhalter auf Länderebene und im zweiten Quartal 2022 eine **standardisierte und nach Themenbereichen geordnete Befragung** relevanter Ressorts und nachgeordneter Behörden auf Bundes- und Landesebene sowie zentraler zivilgesellschaftlicher Organisationen durchgeführt. Dabei lag der Schwerpunkt auf Daten zu Umfang und Ausmaß geschlechtsspezifischer

Gewalt, Prävention, Zugang zu Schutz und Beratung, Umgangs- und Sorgerecht und häusliche Gewalt, Strafverfolgung und Entschädigung, digitaler Gewalt, Femiziden, Asyl und Migration, Gewaltschutz und Fortbildungen. Diese Schwerpunkte umfassen eine Vielzahl der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Anschließend wurden die Ergebnisse der standardisierten Befragung kontinuierlich bis Mai 2023 durch bilaterale Gespräche und ergänzende Onlinerecherchen validiert. Relevante Veröffentlichungen neuer und Änderungen bestehender Datenquellen nach Mai 2023 konnten für die in diesem Bericht dargestellte Auswertung der Datenquellen nicht mehr berücksichtigt werden, werden aber – sofern bekannt – genannt.

Die Ergebnisse zeigen, dass grundsätzlich für alle **zehn untersuchten Themenbereiche** Datenquellen vorliegen. Für die Bereiche Umfang und Ausmaß, Prävention, Zugang zu Schutz und Beratung, Gewaltschutz und Fortbildungen wurde eine eher breite Datenbasis ermittelt. So lässt sich insbesondere zu **Umfang und Ausmaß** geschlechtsspezifischer Gewalt das Hellfeld mittels Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vergleichsweise gut ausleuchten. Zu **Schutz und Beratung** findet sich eine verhältnismäßig breite Datenbasis in den Ländern, wobei Bedarf nach bundesweit vergleichbaren Erhebungen besteht sowie nach Daten, die nach menschenrechtlichen Anforderungen disaggregierbar sind. Auch im Bereich **Fortbildungen** liegt die Herausforderung in einer strukturierten Zusammenführung vergleichbarer Daten über Ländergrenzen hinweg. Im Bereich **Gewaltschutz** liegt eine solide Datenbasis vor, wobei noch offen ist, ob Daten zu polizeilichen Schutzmaßnahmen vorliegen. Die Verfügbarkeit dieser Daten wäre in einem nächsten Schritt zu prüfen. Im Bereich **Prävention** hingegen konnten im Vergleich eher wenige Daten ermittelt werden, auf die ein Zugriff unmittelbar möglich ist. Schließlich kann festgehalten werden, dass im Bereich **Asyl und Migration** zwar Daten vorliegen, diese jedoch bisher noch nicht zugänglich sind.

Zentrale Lücken in der Verfügbarkeit von Daten zeichnen sich hingegen für die Bereiche **Sorge- und Umgangsrecht und häusliche Gewalt, Strafverfolgung und Entschädigung** sowie **digitale Gewalt** ab. Auch im Bereich **Femizide** bestehen Herausforderungen, da die Daten der PKS das Tatmotiv nicht umfassen.

Um die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention erfassen zu können, ist es entscheidend, dass vorhandene Daten der Berichterstattung zur Verfügung gestellt werden und menschenrechtlichen Anforderungen genügen. Die Nutzungsmöglichkeiten vorhandener Daten für die Berichterstattung kann derzeit noch nicht abschließend beurteilt werden. Zum einen sind die Daten der Berichterstattungsstelle bisher nur begrenzt zugänglich, was eine umfassende Prüfung ihrer Konformität mit den menschenrechtlichen Anforderungen erschwert. Diese Prüfung wird jedoch in der vierjährigen Aufbauphase von der Berichterstattungsstelle fortgesetzt. Unter anderem werden Kooperationen mit Datenhaltern aufgebaut, um die Datenübermittlung zu ermöglichen.

Dennoch konnten basierend auf den Ergebnissen der Befragung, der bilateralen Gespräche und der Desktoprecherchen bereits folgende **zentrale Herausforderungen** in Bezug auf die Erfassung und Bereitstellung nutzbarer Daten für ein menschenrechtsbasiertes Monitoring identifiziert werden:

Eingeschränkte Nutzbarkeit administrativer Daten

Administrative Daten werden nicht zu Forschungszwecken erhoben und entsprechen daher häufig nicht den Standards von Forschungsdaten im Sinne auffindbarer, zugänglicher, interoperabler und wiederverwendbarer Daten (FAIR Data).

Unstrukturierte Formate

Daten liegen derzeit teilweise in einem unstrukturierten Format vor und ihre Verwendung bedarf einer ressourcenaufwändigen händischen Auswertung.

Fehlende Vergleichbarkeit verschiedener Statistiken

Statistiken staatlicher Akteure zur Anzahl der Betroffenen, Tatverdächtigen und Täter*innen in den verschiedenen Abschnitten des Strafverfolgungsprozesses sind aktuell nicht oder nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Schwierigkeiten liegen dabei insbesondere in der Heterogenität der verschiedenen Statistiken; diese unterscheiden sich darin, für wen Daten vorliegen (Merkmalsträger*innen), wozu (Merkmale) und für welche Zeitpunkte.

Erhebung menschenrechtlich relevanter Merkmale

Daten werden teils nur in zusammengefasster (aggregierter) Form öffentlich zur Verfügung gestellt. Eine weitere Auswertung entlang für die Berichterstattung relevanter Merkmale ist in diesen Fällen nicht möglich. Die Ergebnisse der Befragung weisen zudem darauf hin, dass eine Aufschlüsselung vorhandener Daten nach menschenrechtlich relevanten Merkmalen, beispielsweise der Zugänglichkeit von Schutzeinrichtungen für Menschen mit Behinderung, teils nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist. Dies schränkt die Aussagekraft der Daten zu menschenrechtlichen Fragestellungen erheblich ein.

Uneinheitliche Erhebungen

In den Bundesländern werden unterschiedliche Erhebungen basierend auf heterogenen Definitionen durchgeführt. Es bedarf ihrer Harmonisierung, um vergleichende Aussagen über verschiedene Bundesländer hinweg treffen zu können.

Ad-hoc Erhebungen

Datenerhebungen, beispielsweise im Rahmen Kleiner Anfragen oder Presseanfragen, erfolgen häufig ad hoc. Für ein kontinuierliches Monitoring durch die Berichterstattungsstelle bedarf es einer Verstetigung dieser Prozesse in Form regelmäßiger, vergleichbarer Erhebungen.

Für die Weiterentwicklung einer Datenerfassung für ein menschenrechtsbasiertes Monitoring zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt ergeben sich **übergeordnete Empfehlungen an die Behörden des Bundes und der Länder:**

Daten



– Nachnutzung von Primärdaten ermöglichen:

Daten, die bereits im Rahmen bestehender Berichtspflichten auf europäischer und internationaler Ebene sowie für Berichts- und Steuerungszwecke der Verwaltungen von Bund und Ländern erhoben

werden, sollten in der Breite nutzbar gemacht werden.

Koordinierung



- **Koordinierung stärken:** Es bedarf der Stärkung von Koordinierungsstrukturen, um die bundesweite Harmonisierung und Anpassung von Datenerhebung nach menschenrechtlichen Kriterien zu ermöglichen.

Ressourcen



- **Ressourcen, Know-how und politische Unterstützung für die Verwaltung bereitstellen:** Behörden, die Daten erheben und auf Ebene von Bund oder Ländern zusammenführen, sollten mit den notwendigen Ressourcen, dem Know-how und der politischen Unterstützung ausgestattet werden, um Daten systematisch und strukturiert zu erfassen und die Daten zugänglich zu machen.
- **Ressourcen und Know-how für Datenerhebung durch die Zivilgesellschaft bereitstellen:** Zivilgesellschaftliche Akteure sollten mit angemessenen Ressourcen und Know-how ausgestattet werden, damit sie weiterhin qualitativ hochwertige Daten erheben können.
- **Fortlaufende Forschung fördern:** Ergänzende Förderung von Dunkelfeldforschung, Begleitforschung laufender Maßnahmen sowie Forschung zu Ursachen und Hintergründen von Menschenrechtsverletzungen ist notwendig, um künftig noch bessere empirisch fundierte Aussagen über Trends und Entwicklungen treffen zu können.

Betroffene



- **Rechte Betroffener berücksichtigen:** Es sollte weiterhin sichergestellt werden, dass jede Form der Datenerhebung menschenrechtsbasiert erfolgt, die Rechte von Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz ihrer Privatsphäre gewahrt werden und Schaden für die Betroffenen in Form von Retraumatisierung und Reviktimisierung vermieden wird.

1 Einleitung

Mit der Zusammenführung und Aufbereitung von Daten¹ im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt leistet die Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR) künftig einen Beitrag zu einer evidenzbasierten Politik zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und einer angemessenen Unterstützung Betroffener² im Sinne der Europaratskonvention zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention (IK)). Das Übereinkommen trat Anfang Februar 2018 in Deutschland als rechtlich bindendes Menschenrechtsinstrument in Kraft. Die Konvention verfolgt unter anderem die Ziele, Betroffene vor Gewalt zu schützen, einen Beitrag zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu leisten und die Möglichkeiten der Strafverfolgung zu verbessern (Art. 1). Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist von der Bundesregierung mit dem unabhängigen Monitoring (Berichterstattung) der Umsetzung der Istanbul-Konvention des Europarates in Deutschland betraut worden und hat hierfür seit November 2022 eine Berichterstattungsstelle eingerichtet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanziert die vierjährige Aufbauphase der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt.

Um verlässliche Erkenntnisse über das Ausmaß von geschlechtsspezifischer Gewalt³ in Deutschland und den Umsetzungsstand völkerrechtlicher Verpflichtungen zu gewinnen, bedarf es aussagekräftiger Daten, die auf transparente Weise gewonnen und ausgewertet werden. Ziel des vorliegenden Berichts ist es, darzustellen, welche Daten derzeit bei staatlichen und nichtstaatlichen Stellen vorgehalten⁴ werden, die für ein kontinuierliches Monitoring nutzbar gemacht werden können. Der Fokus liegt dabei auf Daten, die einen Beitrag zur „Befüllung“ von Menschenrechtsindikatoren, das heißt zur Messung der Umsetzung von Menschenrechten, leisten können. Menschenrechtsindikatoren dienen dazu, die Umsetzung menschenrechtlicher Abkommen zu bewerten, und beziehen sich, im Gegensatz zu allgemeinen Statistiken, unmittelbar auf die menschenrechtlichen Abkommen. Damit erfolgt erstmalig eine umfassende Darstellung der Datenlage zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt aus menschenrechtlicher Perspektive.

Der vorliegende Datenbericht stellt systematisch dar, zu welchen zentralen Themenbereichen und Fragestellungen der Istanbul-Konvention administrative Daten staatlicher Stellen auf Bundes- und Landesebene vorhanden sind und wer diese Daten bereitstellen kann. Zudem werden Daten aus einer menschenrechtlichen Perspektive eingeordnet und eine Einschätzung vorgenommen, inwiefern die Daten für eine Berichterstattung zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt nachnutzbar sind.⁵ Als administrative Daten werden in diesem Zusammenhang

¹ Ausführliche Begriffsdefinitionen siehe Glossar.

² Gesetzestexte, Verwaltungsvorschriften, Statistiken etc. verwenden zumeist den Begriff „Opfer“ (zum Beispiel „Opfertabellen“). Im Kontext sexualisierter Gewalt ist dieser Begriff umstritten, denn er legt im Alltagsgebrauch Schwäche, Passivität, Hilflosigkeit, mitunter auch eine Abwertung der betroffenen Person nahe. Um eine solche Konnotation zu vermeiden und die Aktivität und Selbstermächtigung von Personen mitzureflekieren, wird im Folgenden der Begriff „Betroffene“ verwendet. Der Begriff „Opfer“ wird hier nur verwendet, wenn es sich um den Originalwortlaut in Quellen handelt.

³ Siehe Informationskasten Definition geschlechtsspezifische Gewalt, S. 15.

⁴ Daten vorhalten bezeichnet die Möglichkeit, Daten bereitzustellen. Bereitstellung kann durch den nach derzeitigem Kenntnisstand bekannten Datenhalter erfolgen.

⁵ Für diese Einordnung werden menschenrechtliche Begrifflichkeiten verwendet. Daher weichen die in diesen Berichtsteilen verwendeten Begriffen von den in den staatlichen Statistiken verwendeten Begriffen ab.

Informationen bezeichnet, die von Ministerien und anderen Behörden gesammelt werden.⁶ Dabei wird ein breiter Datenbegriff angewandt, der sich auf sämtliche Beobachtungen und Angaben zu den relevanten Sachverhalten bezieht. Diese müssen dabei nicht notwendigerweise auf statistischen Erhebungen basieren, sondern können beispielsweise auch Informationen in qualitativer Form umfassen. Administrative Daten schließen auch Informationen über Gesetze und Verwaltungsvorschriften, Kooperationsvereinbarungen, Verträge sowie über politische Konzepte und Programme, beispielsweise Aktionspläne, ein. Zusammen können diese Daten Erkenntnisse über staatliche Programme, rechtliche und administrative Rahmen sowie deren Umsetzung liefern.⁷ Darüber hinaus stellt der Bericht komplementäre Daten nichtstaatlicher Stellen zu den Themenbereichen und Fragestellungen dar. In Bereichen, in denen derzeit nur eingeschränkt staatliche Daten vorliegen, werden diese Daten, insbesondere in der Aufbauphase der Berichterstattungsstelle, die einzigen verfügbaren Daten sein. Des Weiteren können sie Sachverhalte sichtbar machen, die außerhalb der Reichweite staatlicher Einblicke liegen. Zusätzlich werden je Themenbereich Forschungsdaten dargestellt, die für ein kontinuierliches Monitoring⁸ nutzbar gemacht werden können, sowie weitere empirische Studien, die einen Beitrag zur menschenrechtsbasierten Berichterstattung leisten können.

Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass staatliche Stellen sowie nichtstaatliche Akteure in Deutschland bereits eine Vielzahl von Daten zu unterschiedlichen Teilbereichen geschlechtsspezifischer Gewalt erheben. Diese Erhebungen decken so unterschiedliche Bereiche wie das Schutz- und Hilfesystem, aber auch die Strafverfolgung ab. Die vorhandenen Daten erlauben zwar grundsätzlich empirische Aussagen zu den Themenbereichen. Es handelt sich jedoch um Sekundärdaten, die in der Regel nicht zum Zweck der Durchführung eines menschenrechtlichen Monitorings erhoben wurden. Sie eignen sich daher nur eingeschränkt, um Aussagen über die Umsetzung von Verpflichtungen zu treffen. Dabei gilt es, die Erfordernisse eines menschenrechtlichen Monitorings mit den vorhandenen Daten in Einklang zu bringen. Eine weitere Herausforderung besteht darin, komplementäre Datensätze miteinander in Bezug zu setzen und ihre Anschlussfähigkeit zu stärken sowie ausgewählte Daten verschiedener Akteure, beispielsweise auf Länderebene, zu harmonisieren.

Der vorliegende Datenbericht betrachtet die Datenlage für zehn Themenbereiche, für die eine schwerpunktmäßige Entwicklung von Menschenrechtsindikatoren erfolgt ist. Nach der Beschreibung des methodischen Vorgehens (Kapitel 2) wird für jeden der zehn Themenbereiche dargestellt, inwiefern relevante Daten ermittelt werden konnten (Kapitel 3). Im Anschluss daran werden die übergreifenden Herausforderungen bei der Gewinnung und Nutzung von Daten staatlicher Stellen beschrieben, die im Rahmen der Untersuchung identifiziert wurden (Kapitel 4). Abschließend wird die Datenlage für eine indikatorenbasierte Berichterstattung zusammenfassend bewertet und nächste Schritte für eine Verbesserung der Datenlage durch die Berichterstattungsstelle werden empfohlen (Kapitel 5).

⁶ OHCHR (2012), S. 58.

⁷ Ebd.

⁸ Monitoring im Rahmen des Berichts bezieht sich immer auf ein menschenrechtsbasiertes Monitoring. Ausführliche Begriffsdefinitionen siehe Glossar.

Definitionen und verwendete Begriffe

Nach Artikel 3d) der Istanbul-Konvention wird **geschlechtsspezifische Gewalt** verstanden als Gewalt, die sich gegen Frauen richtet, weil sie Frauen sind, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Gewalt gegen Frauen wird als Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden. Umfasst sind entsprechend Artikel 3a) der Istanbul-Konvention alle Formen von Gewalt, also körperliche, sexualisierte⁹, psychische und wirtschaftliche Gewalt sowie die digitale Dimension¹⁰ von geschlechtsspezifischer Gewalt. Frauen sind zum Beispiel von sexualisierter und häuslicher Gewalt überproportional häufig, aber nicht ausschließlich betroffen. Erfasst sind auch die einzelnen Straftaten, die die Istanbul-Konvention nennt, wie zum Beispiel sexuelle Belästigung, Nachstellung¹¹, weibliche Genitalverstümmlung (FGM_C)¹², Zwangsheirat und erzwungene Abtreibung beziehungsweise Sterilisation ohne freie und informierte Zustimmung¹³ sowie Gewalttaten, die sich auf eine inakzeptable Rechtfertigung berufen (insbesondere Kultur, Bräuche, Religion, Tradition oder „Ehre“).¹⁴ Straftatbestände im deutschen Recht, die diese Gewaltformen umfassen können, sind etwa §§ 177 f., 184i, 211 ff., 218, 223 ff. 240 StGB und § 4 GewSchG.¹⁵

Häusliche Gewalt umfasst nach Artikel 3b) der Istanbul-Konvention alle Gewaltformen innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen (ehemaligen) Beziehungspartner*innen, also ebenfalls körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche sowie die digitale Dimension von Gewalt, unabhängig davon, ob die Beteiligten einen gemeinsamen Wohnsitz haben oder hatten.¹⁶ Im Bereich häusliche Gewalt ermutigt die Istanbul-Konvention die Vertragsstaaten, auch von Gewalt betroffene Männer in den Anwendungsbereich der Konvention einzubeziehen.¹⁷ Wenn es im vorliegenden Bericht um häusliche Gewalt geht, werden immer auch Daten und Forschungsstudien vorgestellt, die Männer erfassen.

Nach der Istanbul-Konvention schließt der Begriff **Frauen** explizit auch Mädchen unter 18 Jahren ein (Art. 3f)). Artikel 3c) bestimmt den Begriff Geschlecht im Sinne von Gender nicht nur biologisch, sondern auch bezogen auf die sozial konstruierte Dimension von Geschlecht. Das umfasst gesellschaftlich geprägte Rollen, Verhaltensweisen und zugeschriebene Merkmale, die eine Gesellschaft für „Frauen und Männer“ als angemessen ansieht. Der Wortlaut der Konvention hält aber an der Zweigeschlechtlichkeit fest. Damit fallen alle heterosexuellen, lesbischen oder

⁹ Aufgrund der menschenrechtlichen Perspektive wird im Bericht die Formulierung „sexualisierte Gewalt“ statt „sexuelle Gewalt“ verwendet, da der Begriff verdeutlicht, dass es bei der Gewalt „nicht (allein) um Sexualität geht, sondern dass es sich vor allem um eine Form von Gewalt und Machtausübung handelt, die mittels sexueller Handlungen zum Ausdruck gebracht wird.“ Spies (2023), S. 125.

¹⁰ GREVIO (2021).

¹¹ Da in der Befragung zur Datenverfügbarkeit der Begriff Stalking verwendet wurde, wird dieser Begriff auch im Datenbericht genannt, wenn es um die Ergebnisse der Befragung zur Datenverfügbarkeit geht.

¹² Der Zusatz FGM_C wird hier genannt, da er Beschneidung miteinschließt.

¹³ Aufgrund der menschenrechtlichen Perspektive wird im Bericht die Formulierung „Sterilisation ohne freie und informierte Zustimmung“ statt „Zwangssterilisation“ verwendet.

¹⁴ CoE (2018), S. 7–8.

¹⁵ Im Laufe des Berichts werden weitere Straftatbestände genannt, an dieser Stelle wird allerdings aus Platzgründen auf eine Aufzählung aller Straftatbestände verzichtet.

¹⁶ CoE: Istanbul-Konvention und Erläuternder Bericht (2011), Ziff. 42-43.

¹⁷ Denkschrift für das Gesetz zur Istanbul-Konvention: „Festzuhalten ist dabei, dass die Verpflichtungen aus den Kapiteln V („Materielles Recht“), VI („Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen“) und VII („Migration und Asyl“) grundsätzlich geschlechtsneutral formuliert und somit auch geschlechtsneutral durchzuführen sind. Durch die Verwendung des Wortes „ermutigt“ in Artikel 2 Absatz 2 wird klargestellt, dass das Übereinkommen den Mitgliedstaaten großen Spielraum in der Durchführung von Maßnahmen für männliche Opfer in den Bereichen von Kapitel III („Prävention“) und Kapitel IV („Schutz und Unterstützung“) lässt.“ BMFSFJ (2017), S. 7.

bisexuellen Frauen und Mädchen, deren Geschlechtsidentität mit dem weiblichen biologischen Geschlecht übereinstimmt (cis Frauen und Mädchen), sowie trans* Frauen und Mädchen – unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung – unter den Anwendungsbereich der Konvention.¹⁸ Die Bundesregierung hat darüber hinaus klargestellt, dass auch inter* Personen ohne Einschränkungen in den Anwendungsbereich der Konvention fallen.^{19, 20}

2 Methode

Der Datenbericht basiert auf einer mehrstufigen Erhebung. Vorab wurden öffentlich verfügbare Daten staatlicher und nichtstaatlicher Stellen, öffentlich verfügbare Statistiken, Berichte und wissenschaftliche Studien im Rahmen von **Onlinerecherchen** sowie Hinweise aus bilateralen Gesprächen und Stakeholder-Workshops identifiziert.

Im Zuge der Onlinerecherche wurde insbesondere die Eignung öffentlich auffindbarer Verwaltungsdaten geprüft. Daten aus Bund, Ländern und Kommunen sowie dazugehörige Metadaten werden bereits im Rahmen von Open Government Bestrebungen auf Plattformen bereitgestellt, um Verwaltungsdaten und amtliche Statistiken für empirische Forschung zugänglich zu machen. Die **Verwaltungsdatenplattform des Statistischen Bundesamts (VIP)** bietet dabei einen Überblick über Bestände von Verwaltungsdaten in Registern, Katastern oder anderen Datenbanken. Über diese webbasierte Datenbank sind Metadaten zu den Beständen einsehbar. Die Datenbestände selbst sind über die Plattform nicht verfügbar. Über das Datenportal **GovData** sind Verwaltungsdaten aus Bund, Ländern und Kommunen auffindbar und werden direkt als maschinenlesbare Rohdaten bereitgestellt. Darüber hinaus wurden Daten geprüft, die durch die **Forschungsdatenzentren (FDZ) der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder** zur Verfügung gestellt werden. Das Datenangebot sowie die jeweiligen Nutzungsbedingungen und Antragsverfahren können online eingesehen werden.

Anschließend an die Onlinerecherche wurden in einer **explorativen Befragung (November 2021 bis Januar 2022)** mögliche Datenhalter auf Länderebene kontaktiert. Ziel dieser explorativen Phase war es, erste Einblicke in die Datenlage in Bezug auf ausgewählte Themenbereiche zu generieren sowie die Verteilung der Zuständigkeiten für den Bereich geschlechtsspezifische Gewalt innerhalb der Länder zu ermitteln und Ansprechpersonen zu identifizieren. Die explorative Befragung beschränkte sich dabei auf die Themenbereiche Schutz- und Unterstützung, Prävention, Umgangs- und Sorgerecht sowie Strafverfolgung, da für diese Bereiche zum Zeitpunkt der Befragung die Überprüfung der entwickelten Indikatoren am weitesten fortgeschritten war.

Im nächsten Schritt folgte eine **standardisierte und nach Themenbereichen geordnete Befragung der Landes- und Bundesressorts sowie nichtstaatlicher Verbände (April bis Juli 2022)**. Die Fragebögen basieren auf den im Rahmen der

¹⁸ Rabe / Leisering (2018), S. 11.

¹⁹ Vom 15.02.2019, S. 2–3.

²⁰ Das Mandat der Berichterstattungsstelle umfasst explizit inter* Personen, die unabhängig von ihrer Geschlechtsidentität Ziel von geschlechtsspezifischer Gewalt werden können, wenn die Täter*innen sie der sozialen Kategorie Frau zuordnen, unabhängig davon, ob dies ihrer tatsächlichen Geschlechtsidentität entspricht. Auch nichtbinäre Personen sind umfasst (DIMR (2022a), S. 28).

Indikatorenentwicklung identifizierten Bedarfen nach Daten und den Erkenntnissen der explorativen Befragung.

Die Befragung wurde an **Bundesministerien und oberste Bundesbehörden** versandt, die in die Erstellung des ersten GREVIO-Staatenberichts zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland einbezogen waren, sowie relevante **nachgeordnete Behörden**. Die Fragebögen gingen auch an die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) sowie das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen / Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA). Zum Zeitpunkt der Berichtslegung lagen Rückläufe von acht der befragten Bundesministerien und obersten Bundesbehörden vor.

Zudem wurden zehn **zivilgesellschaftliche Dachverbände und spezifische Organisationen** in die Befragung eingebunden. Deren Auswahl begründet sich zum einen in ihrer durch Mitarbeiter*innen des Deutschen Instituts für Menschenrechte eingeschätzten Relevanz im Themenfeld, zum anderen wurde angestrebt, zivilgesellschaftliche Dachverbände und Organisationen mit Arbeitsschwerpunkten in verschiedenen Themenfeldern von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in die Abfrage miteinzubeziehen. So wurden mögliche Daten zu Frauenschutzunterkünften beziehungsweise Frauenhäusern sowohl beim Dachverband Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) als auch bei der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF) erfragt. Um möglicherweise vorliegende Daten für den Bereich der ambulanten Beratung und Hilfestellung für weibliche Betroffene von Gewalt zu eruieren, wurde zum anderen der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V. (bff) in die Befragung eingebunden. Möglicherweise vorliegende Daten im gesundheitlichen Bereich im Rahmen geschlechtsspezifischer Gewalt wurden durch die Befragung des Vereins S.I.G.N.A.L. e.V. – Intervention im Gesundheitsbereich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt ermittelt. Des Weiteren wurde die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG Täterarbeit) einbezogen, da sich diese aus Einrichtungen zusammensetzt, die mit Tätern häuslicher Gewalt arbeiten. Der katholische Fachverband SKM Bundesverband e.V. wurde befragt, da seine Mitgliedsvereine sowohl wohnungslose und straffällig gewordene Menschen betreuen als auch in der Jungen- und Männerarbeit aktiv sind und eventuell Daten zu den Themenbereichen Prävention und Schutz vorhalten. Um Informationen zu möglicherweise vorliegenden Daten zu Gewalt gegen Männer bei häuslicher Gewalt zu erhalten, wurden sowohl die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM) als auch das Bundesforum Männer – Interessenverband für Jungen, Männer & Väter e.V. befragt. Auch wurden der Deutsche Anwaltverein e.V. sowie der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV) in die Befragung einbezogen, vor allem im Hinblick auf eventuell vorliegende Daten zu Fortbildungen für Anwält*innen in Bereichen, die unter die Istanbul-Konvention fallen. Eine Befragung einzelner Beratungsstellen und zivilgesellschaftlicher Organisationen fand nicht statt. Stattdessen sollte ermittelt werden, welche Daten bereits durch die koordinierenden Stellen gebündelt werden. Von sechs der zehn nichtstaatlichen Akteure gingen Rückläufe zur Befragung ein und konnten in die folgende Auswertung aufgenommen werden.

Für die Darstellung der Daten auf **Länderebene** wurde angestrebt, verfügbare Daten bei allen relevanten Ressorts zu ermitteln. Im Rahmen der Befragung wurden zunächst die koordinierenden Referate für die Umsetzung der Istanbul-Konvention kontaktiert. Die kontaktierten Länderressorts wurden gebeten, die Fragebögen entsprechend ihren Kenntnissen auszufüllen und gegebenenfalls andere relevante Stellen des Landes in die Beantwortung einzubeziehen. In einigen Bundesländern erfolgte eine zentrale Verteilung und Rücksendung der Fragebögen durch einzelne Ressorts. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts lagen Rückläufe aus allen Bundesländern vor.

Die Befragung war in folgende Themenbereiche gegliedert²¹:

- Umfang und Ausmaß (Art. 11)
- Prävention (Art. 12–17)
- Zugang zu Schutz und Beratung (Art. 22–25)
- Sorge- und Umgangsrecht und häusliche Gewalt (Art. 31, 48 Abs. 1)
- Strafverfolgung und Entschädigung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (Art. 13, 14)
- Digitale Gewalt (Art. 17, 29 Abs. 1, 33, 34, 40, 49, 50)
- Asyl und Migration (Art. 59 Abs. 1, 60, 61)
- Gewaltschutz (Art. 50 -53)
- Fortbildungen (Artikelübergreifend)

Die standardisierte Befragung umfasste drei Fragebögen.²² Mithilfe von Fragebogen I (**überblicksartige Abfrage**) wurden das grundsätzliche Vorliegen und die Verfügbarkeit von Daten zu Sachverhalten wie beispielsweise Unterbringungsstrukturen für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt erhoben. Ziel war es dabei, einen breiten Überblick über verfügbare Daten, geordnet nach Themenbereichen, zu generieren. Der vorliegende Datenbericht stellt die Auswertung dieses Fragebogens dar und bietet somit einen grundlegenden Überblick über Potenziale für eine datenbasierte Berichterstattung zu den dargestellten Themen- und Teilbereichen.

Ein zweiter Fragebogen (**indikatorenspezifische Abfrage**) diente der differenzierten Prüfung der Verfügbarkeit und Relevanz der Daten für die im Rahmen der Konzeptionierungsphase für die Berichterstattung entwickelten Indikatoren. Dabei wurde erfragt, inwiefern Daten vorhanden sind, die sich für ein Monitoring anhand der entwickelten Menschenrechtsindikatoren eignen. Für die vorliegenden Daten wurde dabei eine erste Einordnung entlang der Kategorien Granularität,²³ Erhebungsfrequenz und Format der Datenspeicherung vorgenommen. Dafür wurde im Detail erfragt, inwiefern sie nach den Vorgaben der Konvention sowie den

²¹ Die Themenbereiche decken die Schwerpunktthemen der Projektphase ab: Umfang und Ausmaß, Prävention, Zugang zu Schutz und Beratung, Sorge- und Umgangsrecht und häusliche Gewalt, Strafverfolgung und Entschädigung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt, digitale Gewalt, Asyl und Migration (in der Befragung „geflüchtete Frauen und Migrant*innen“), Femizide und Gewaltschutz.

Beim Zuschnitt der Themenbereiche für die Befragung wurden die internen Strukturen und Arbeitslogiken der Stakeholder berücksichtigt. Diese weichen somit in der Formulierung von den Schwerpunktthemen ab.

²² In einem dritten Fragebogen wurden Informationen zum strategischen und institutionellen Rahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in den Bundesländern erfasst. Dabei handelt es sich bereits um eine erste Erhebung zu Strukturen in den Ländern. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Datenberichts nicht dargestellt, fließen jedoch in die Indikatorenentwicklung mit ein.

²³ Granularität bezeichnet den Grad der Verdichtung, also der Zusammenfassung von Daten, beispielsweise bei örtlich oder zeitlich zusammengefassten (aggregierten) Daten.

Empfehlungen der Expert*innengruppe des Europarates GREVIO aufgeschlüsselt werden können. Zudem wurde anhand von Fragen nach zugrundeliegenden Definitionen eine erste Prüfung von Harmonisierungsbedarfen vorgenommen. Die Ergebnisse des Fragebogen II spezifizieren die Erkenntnisse, die aus den Ergebnissen des Fragebogen I gewonnen wurden. Da dieser Datenbericht einen allgemeinen Überblick über die Datenlage geben soll, wird im Rahmen des Datenberichts die Auswertung der Ergebnisse des Fragebogens II nur punktuell dargestellt.²⁴

In einem dritten Fragebogen (**Strukturfragebogen**) wurden bereits Daten zu vorhandenen Kooperations- und Koordinierungsstrukturen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und der Unterstützung von Betroffenen in den Bundesländern erhoben. Zu diesem Thema wurden durch alle 16 Bundesländer Auskünfte erteilt und damit verdeutlicht, dass die Kooperations- und Koordinierungsstrukturen wesentlich für den Schutz von Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie für die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt sind. Informationen zum Vorhandensein von Strukturen werden als zentraler Baustein in die Berichterstattung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention einfließen. Die Ergebnisse des Fragebogens III spezifizieren ebenfalls die Ergebnisse des Fragebogens I. Da dieser Datenbericht einen allgemeinen Überblick über die Datenlage geben soll, wird hier auf eine Auswertung der Ergebnisse verzichtet. Sie werden jedoch im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings genutzt.

Anschließend an die standardisierte Befragung wurden die Ergebnisse der Befragung kontinuierlich bis Mai 2023 durch **bilaterale Gespräche und ergänzende Onlinerecherchen** validiert. Relevante Veröffentlichungen neuer und Änderungen bestehender Datenquellen nach Mai 2023 konnten für die in diesem Bericht dargestellte Auswertung der Datenquellen nicht mehr berücksichtigt werden, werden aber – sofern bekannt – genannt.

Einschränkungen der Befragung

Der folgende Bericht stellt den aktuellen Kenntnisstand zur Datengrundlage für ein fortlaufendes Monitoring im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt dar. Die Erkenntnisse, die im Rahmen der Befragung gewonnen wurden, unterliegen dabei einer Reihe von Einschränkungen, aus denen sich der Bedarf nach einer weiteren Validierung der Ergebnisse ergibt.

Die Befragung zielte darauf ab, das Vorhandensein und die Verfügbarkeit von Daten zu ermitteln. Eine Quelle möglicher Verzerrungen ist die subjektive Einordnung der Fragestellungen durch die Befragten sowie ein uneinheitliches Verständnis davon, was unter den Begriff Daten fällt.²⁵ Das Antwortverhalten und insbesondere die in den Kommentarspalten gemachten Anmerkungen legen nahe, dass sich Angaben gegebenenfalls teilweise auf das Vorhandensein von Strukturen und Maßnahmen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt selbst und weniger auf die dazu verfügbaren Daten beziehen. Da davon auszugehen ist, dass nicht zu allen Maßnahmen Daten erhoben werden, bilden die Ergebnisse der Befragung

²⁴ Die indikatorenbezogene Auswertung erwies sich im Rahmen dieses Berichts als zu umfangreich, fließt jedoch in die Weiterentwicklung der Indikatoren für das Monitoring ein.

²⁵ Die Problematik eines fehlenden einheitlichen Datenbegriffs wird auch im Bereich des Forschungsdatenmanagements als Hürde nachhaltiger Datennutzung identifiziert (forschungsdaten.info (2022b)).

möglicherweise ein positiveres Bild der Datenverfügbarkeit ab, als es der Realität entspricht.

Zudem weisen Rückmeldungen einzelner Bundesländer darauf hin, dass im Zuge der Befragung auf Länderebene durch einzelne Länderressorts eigens Ad-hoc-Abfragen, etwa bei Frauenhauseinrichtungen oder Gerichten, durchgeführt wurden. Die Ergebnisse der Befragung spiegeln somit nicht ausschließlich die regelmäßigen und kontinuierlichen Datenerhebungen der Länder wider, welche die Grundlage eines datengestützten Monitorings darstellen. Es ist davon auszugehen, dass Akteure in den Ländern aus Ressourcengründen nicht regelmäßige zusätzliche Abfragen durchführen können. Die Ergebnisse der Befragung vermitteln möglicherweise auch hier ein positiveres Bild der Verfügbarkeit der Daten, als dann tatsächlich für ein kontinuierliches Monitoring zur Verfügung stehen würden.

Im Zeitraum April bis Juli 2022 wurden nicht alle als relevant identifizierten Stellen erreicht (für eine ausführlichere Darstellung siehe Kapitel 3). Es sind somit möglicherweise weitere Daten verfügbar, die im Rahmen dieser Untersuchung nicht ermittelt werden konnten.

Auf Grundlage der Befragung lassen sich zudem nur eingeschränkt verlässliche Aussagen über die durch Fragebogen II ermittelte Beschaffenheit der vorliegenden Daten treffen (siehe Kapitel 4). Ein nicht unerheblicher Teil der Angaben in Bezug auf Granularität, Erhebungsfrequenz und Datenformat ist unvollständig oder weist Inkonsistenzen auf. Dieser Umstand ist möglicherweise auf Missverständnisse in der Bearbeitung der Fragebögen sowie begrenzte Ressourcen der Befragten zurückzuführen. Die Angaben werden im nächsten Schritt durch die Berichterstattungsstelle geprüft und im Rahmen des Berichts nicht umfassend ausgewertet. Bereits jetzt lässt sich jedoch aus den Rückläufen der Befragung schließen, dass angegebene Daten teils in Form von Fallakten oder Fallschilderungen vorliegen, die einer ressourcenaufwändigen Auswertung bedürfen.

Die beschriebenen Einschränkungen weisen auf eine wesentliche Herausforderung bei der Nutzung von sogenannten Sekundärdaten hin. Für die menschenrechtliche Berichterstattung soll – so weit wie möglich – auf vorhandene Daten und Statistiken zurückgegriffen werden. Diese Sekundärdaten werden jedoch zunächst zu Verwaltungszwecken erhoben, beispielsweise zur Dokumentation der Fallbearbeitung, des Geschäftsanfalls oder zu Nachweiszwecken bei der Mittelvergabe. Im Rahmen der Arbeit der Berichterstattungsstellen werden die Daten dagegen zu Monitorings- und Forschungszwecken benötigt.

Die unterschiedlichen Zielsetzungen sind mit unterschiedlichen Anforderungen an die Datenerhebung verbunden. Die damit einhergehenden Herausforderungen werden ausführlich in Kapitel 4 beschrieben. Die durch die Befragung ermittelten Angaben liefern Informationen über die Verfügbarkeit von Daten zu den einzelnen Themenfeldern entsprechend den Selbstauskünften der Stakeholder. Die Nutzbarkeit vorliegender Daten für ein Monitoring wird eingeordnet, der Anspruch des vorliegenden Berichts ist allerdings nicht, diese abschließend zu bewerten. Vielmehr soll der Bericht ein Gesamtbild der Datenlage zeichnen, auf Wissenslücken hinweisen und Wege für eine Verbesserung der Datenlage aufzeigen. Über die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Nutzung von Daten für das Monitoring wird die

Berichterstattungsstelle fortlaufend mit allen Datenhaltern in engem Austausch bleiben.

Ermittlung von Forschungsdaten

In den folgenden Abschnitten wird je nach Themenbereich dargestellt, inwiefern Forschungsdaten für das fortlaufende indikatorenbasierte Monitoring nutzbar gemacht werden können. Als Forschungsdaten werden unter anderem Surveydaten, Texte oder audiovisuelle Informationen bezeichnet, die im Rahmen wissenschaftlicher Arbeit entstehen oder ausgewertet werden.²⁶

Grundsätzliche Voraussetzung für die Verwendung von Forschungsdaten für das kontinuierliche Umsetzungs-Monitoring ist dabei zum einen, dass es sich um menschenrechtlich relevante Daten handelt. Zum anderen sollte es sich um Längsschnittstudien oder fortlaufend erhobene Daten handeln, mit denen ein kontinuierliches Monitoring und Vergleiche über die Zeit möglich sind.

Einmalige Erhebungen (Querschnittstudien) können einen vertieften Einblick in Themenbereiche geschlechtsspezifischer Gewalt geben, jedoch keine Entwicklung über Zeit darstellen. **Studien und Analysen auf Länderebene** sind für ein kontinuierliches bundesweites Monitoring ebenfalls nur bedingt geeignet. Zwar können auch sie vertiefte Einblicke in bestimmte zu beobachtende Phänomene liefern, jedoch nur mit begrenzter länderübergreifender Aussagekraft. Eine Vergleichbarkeit von Erhebungen verschiedener Bundesländer wird insbesondere durch variierende Fragestellungen und unterschiedliche Definitionen erhobener Daten eingeschränkt, aber auch durch methodische Unterschiede bei der Definition der Grundgesamtheit, dem Stichprobendesign oder der Erhebungsmethode. So sind beispielsweise Frauenhausplätze in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich definiert und die hierzu erhobenen Daten somit kaum vergleichbar.²⁷ Auch die Erhebung vergleichbarer Zahlen zu durchgeführten Fortbildungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt erfordert Einheitlichkeit bezogen darauf, welche Formate und Inhalte dies umfasst. Zudem werden die meisten Studien auch hier nicht in regelmäßigen Abständen durchgeführt, sodass eine kontinuierliche Betrachtung der Entwicklung über einen bestimmten Zeitraum nicht möglich ist.

Für die Umsetzung einer Berichterstattung bieten jedoch auch die im Rahmen von Forschungsarbeiten durchgeführten Einmalserhebungen verdichtete und vertiefte Informationen, die relevante Erkenntnisse liefern und der Einordnung von Monitoring-Ergebnissen dienen. So können sie für tiefergreifende Analysen genutzt werden, die über die Menschenrechtsindikatoren des Monitorings hinausgehen, beispielsweise können **Dunkelfeldstudien** den Hellfelddaten für den entsprechenden Beobachtungszeitraum gegenübergestellt werden.

Vorhandene Evidenz, die für verschiedene Beobachtungszeiträume und -einheiten erhoben wurde, kann darüber hinaus im Rahmen von **systematischen Übersichtsarbeiten** ausgewertet werden und so auch bei eingeschränkter Datenlage empirisch fundierte Aussagen über einzelne Aspekte des Umsetzungsstandes ermöglichen. Vorhandene Studien können zudem als Grundlage für künftige

²⁶ DFG (2015).

²⁷ Kaps / Popp (2020), S. 21.

Erhebungen dienen, indem beispielsweise bereits erprobte Surveys wiederholt und auf weitere Bundesländer ausgeweitet werden.

Zusätzlich wird daher für jeden Themenbereich dargestellt, welchen Beitrag empirische Studien über die unmittelbare Befüllung von Indikatoren hinaus für die Berichterstattung leisten können, und relevante wissenschaftliche Arbeiten werden exemplarisch aufgeführt.

Die aufgeführten Studien wurden dabei auf der Grundlage von Hinweisen der Stakeholder im Rahmen der explorativen und der standardisierten Befragung sowie Stakeholder-Workshops im Rahmen der Projektphase identifiziert. Zudem wurden Informationen zu vorhandenen wissenschaftlichen Erhebungen aus den Staatenberichten an GREVIO und den alternativen Berichten wichtiger zivilgesellschaftlicher Einrichtungen aufgenommen sowie eine ergänzende Onlinerecherche durchgeführt. Bezüglich der dargestellten Studien besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Im Folgenden werden zunächst die Ergebnisse der Befragung für alle Themenbereiche überblicksartig beschrieben. Anschließend werden je Themenbereich die ermittelten Datenquellen dargestellt und diskutiert.

3 Gesamtbild der Datenlage

Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass in Deutschland **bereits eine breite Erfassung von Daten** bei staatlichen Stellen sowie nichtstaatlichen Akteuren erfolgt. Entlang zehn zentraler Themenbereiche²⁸ der Konvention wurde mit einer standardisierten Abfrage systematisch untersucht, welche Akteure über Daten in diesen Themenbereichen verfügen und inwiefern diese Daten Fragen der Umsetzung der Istanbul-Konvention berühren.²⁹ Die hier gemachten Angaben zum Vorhandensein von Daten können dabei von der tatsächlichen Datenlage abweichen, da sie sich ausschließlich auf die Ergebnisse der Befragung beziehen (siehe Kapitel 2 zur Methode). Die Bezeichnung „Bundesebene“ bezieht sich sowohl auf die Ressorts als auch auf die obersten sowie die nachgeordneten Behörden.

Die Abfrage ergab, dass zu allen **zehn Themenbereichen** der Befragung grundsätzlich Daten in Deutschland vorliegen (siehe Tabelle 1).³⁰ **Für insgesamt sechs Felder gibt es eine breite empirische Basis:** sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure auf Bundesebene und mindestens die Hälfte der Bundesländer verfügen über Daten zu den Themenbereichen **Umfang und Ausmaß, Zugang zu Schutz und Beratung, Strafverfolgung und Entschädigung, Asyl und Migration, Gewaltschutz sowie Fortbildungen**.³¹

Zu den Themenfeldern Umfang und Ausmaß, Prävention, Strafverfolgung und Entschädigung, digitale Gewalt, Gewaltschutz und Fortbildungen konnten sowohl bei Bundesministerien und obersten Bundesbehörden als auch in allen Bundesländern

²⁸ Der Bezug der Themenfelder zu den Artikeln der Konvention kann Tabelle 2 entnommen werden.

²⁹ Die Zuordnung der Themenbereiche zu den Artikeln der Konvention kann Tabelle 2 entnommen werden.

³⁰ Dieses Ergebnis ergibt sich aus der Auswertung von Fragebogen I (überblicksartige Abfrage).

³¹ An der Abfrage der Länder waren jeweils verschiedene Ressorts beteiligt. Die folgende Darstellung zeigt jeweils die zusammengefasste Rückmeldung für das Bundesland insgesamt, unabhängig von der Art und Zahl der beteiligten Ressorts.

(13–15) Daten ermittelt werden. Staatliche Datenhalter verfügen für diese Bereiche über Daten. Im vorliegenden Bericht wird erörtert, inwiefern diese für die menschenrechtsbasierte Berichterstattung zu geschlechtsspezifischer Gewalt nutzbar sind.

Das Vorliegen von Daten zum Umgangs- und Sorgerecht und häuslicher Gewalt wurde von fünf Bundesländern zurückgemeldet. Sowohl Bundesministerien und oberste Bundesbehörden als auch nichtstaatliche Akteure auf der Bundesebene halten zu diesem Bereich keine Daten vor, sodass die Datenlage als dünn einzuschätzen ist. Auch für den Bereich Femizide konnten in weniger als der Hälfte der Bundesländer (7) Daten ermittelt werden. Die Datenerhebung in diesem Bereich ist eng an die Definition des Begriffs Femizid geknüpft.

Tabelle 1: Vorliegende Daten nach Themenbereichen

	Umfang und Ausmaß	Prävention	Zugang zu Schutz und Beratung	Sorge- und Umgangsrecht	Strafverfolgung und Entschädigung	Digitale Gewalt	Femizide	Asyl und Migration	Gewaltschutz	Fortbildungen
Bund	Ja	Ja	Ja	-	Ja ³²	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
Länder	13	14	14	5	14	12	7	8	15	14
Nichtstaatliche Stellen	Ja	-	Ja	-	Ja	-	-	Ja	Ja	Ja

Auswertung Fragebogen I: Liegen Daten zu diesem Themenbereich vor? (ja); Befragte/Rücklauf (einschließlich Fehlanzeigen): 8/10 Akteure Bund, 15/16 Bundesländer, 6/10 nichtstaatliche Stellen.³³

Datenbasis: Eigene Erhebung

Auf Bundesebene stellt eine Fülle staatlicher Akteure Daten zu den relevanten Themenbereichen bereit (im Einzelnen siehe Tabelle 2). Dies umfasst das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), außerdem wurden Informationen zu Daten übermittelt, die bei den nachgeordneten Behörden des Bundesministeriums des Innern (BMI), dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), dem Bundeskriminalamt (BKA) und der Bundespolizei (BPOL), vorliegen. Auch das Statistische Bundesamt als nachgeordnete Behörde des BMJ ist ein relevanter Datenhalter im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt. Darüber hinaus liegen Daten bei der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) sowie bei der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) vor.

³² Diese Angabe bezieht sich auf die Auswertung des Fragebogens II.

³³ Die Tabelle fasst die Selbstauskunft der Länderressorts zu der übergeordneten Frage zusammen. Es ist jedoch möglich, dass einzelne Ressorts abweichend davon im weiteren Verlauf des Fragebogens auf verfügbare Daten zu einzelnen Themen innerhalb der Themenbereiche verweisen.

Neben den Daten staatlicher Akteure wurden über zivilgesellschaftliche Dachverbände und koordinierende Stellen Daten ermittelt, die im nichtstaatlichen Bereich erhoben und gesammelt werden. Datenerhebende Stellen sind die Frauenhauskoordination (FHK), die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM), die Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (ZIF), der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt (bff) sowie S.I.G.N.A.L. e.V. – Intervention im Gesundheitsbereich gegen häusliche und sexualisierte Gewalt.

Tabelle 2: Datenhalter auf Bundesebene

Themenfeld und Bezug zur Konvention	Bundesebene staatliche Stellen	Bundesebene nichtstaatliche Stellen
Umfang und Ausmaß (Art. 11)	BMJ, BMFSFJ, BMI, ADS	FHK, BFKM
Prävention (Art. 12-17)	BMJ, BMFSFJ, UBSKM, ADS	-
Zugang zu Schutz und Beratung (Art. 22-25)	BMFSFJ, UBSKM	FHK, ZIF, bff, S.I.G.N.A.L., BFKM
Sorge- und Umgangsrecht (Art. 31, 48 Abs. 1)	-	-
Strafverfolgung und Entschädigung (Art. 30, 35, 36, 43, 46 Bst. a und d, 49, 50, 54, 55 Abs. 2, 56, 57)	BMI ³⁴	FHK
Digitale Gewalt (Art. 17, 29 Abs. 1, 33, 34, 40, 49, 50)	BMFSFJ, UBSKM	-
Femizide (Art. 35, 43 und 46a)	BMI	-
Asyl und Migration (Art. 59 Abs. 1, 60, 61)	BMI	FHK
Gewaltschutz (Art. 50-53)	BMJ	FHK, BFKM
Fortbildungen (Art. 33)	BMI, UBSKM	S.I.G.N.A.L., BFKM

Wer verfügt über Daten im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt? Befragte/Rücklauf siehe Tabelle 1.

Datenbasis: Eigene Erhebung

Inkonsistenzen der Angaben innerhalb der Länder müssen in einem nächsten Schritt durch die Berichterstattungsstelle überprüft werden. Zudem müssen Angaben der Länder zu Granularität, Periodizität und Format vorliegender Daten verifiziert und ergänzt werden.³⁵ Für die Nutzung für ein übergreifendes Monitoring ist somit erforderlich, im Einzelnen zu prüfen, inwiefern eine Harmonisierung notwendig und

³⁴ Diese Angabe bezieht sich auf die Auswertung des Fragebogens II.

³⁵ Aufgrund unvollständiger und inkonsistenter Angaben ist eine aussagekräftige vollständige Auswertung im Hinblick auf diese Kriterien derzeit nicht möglich.

möglich ist, um bundesweit vergleichbare Aussagen über Umfang und Ausmaß sowie Umsetzungsstand der Konvention treffen zu können.

Bis auf **Zwangsabtreibung beziehungsweise Sterilisation ohne freie und informierte Zustimmung** sowie Gewalttaten im Namen der sogenannten Ehre konnte für fast alle im Sinne der Istanbul-Konvention relevanten Gewaltformen Daten auf der Bundesebene ermittelt werden (siehe Tabelle 3). Auch auf der Länderebene und bei nichtstaatlichen Akteuren liegen Daten zu verschiedenen Gewaltformen vor, wobei eine besonders gute Datenlage insbesondere für häusliche und sexualisierte Gewalt zu verzeichnen ist.

Im Folgenden Bericht wird zunächst eine überblicksartige Auswertung der Verfügbarkeit von Daten vorgenommen. Zusätzlich werden Hinweise auf Harmonisierungsbedarfe sowie gute Praktiken, die im Rahmen der Befragung identifiziert wurden, dargestellt und diskutiert. Die verfügbaren Daten der beteiligten Akteure werden auf Grundlage der Erkenntnisse der standardisierten Abfrage genauer in den Blick genommen. Dabei werden die Möglichkeiten ihrer Nutzung für das Monitoring der Istanbul-Konvention sowie weitere Handlungsbedarfe in Bezug auf eine Harmonisierung und Ergänzung bestehender Daten präsentiert.

Tabelle 3: Rückläufe der Befragung nach Gewaltformen³⁶

	Geschlechts- spezifische Gewalt (alle Gewaltformen)	Häusliche Gewalt	Sexualisierte Gewalt	Stalking	Gewalttaten im Namen der Ehre	FGM_C	Zwangsheirat	Zwangsabtreibung bzw. Sterilisation ohne freie und informierte Zustimmung	Sexuelle Belästigung
Bund	BMFSFJ, BMI, BMJ	BMFSFJ, BMI	BMFSFJ, UBSKM, BMI	BMFSFJ, BKA	Nein/ k. A.	BMI	BMI	Nein/ k. A.	BMFSFJ, BMI, ADS
Länder									
BW	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein/ k. A.	Ja
BY	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein/ k. A.	Ja	Ja	Nein/ k. A.	Ja
BE	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein/ k. A.	Ja
BB	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja

³⁶ Die Tabelle beruht auf den Angaben der Datenhalter in der Befragung zur Datenverfügbarkeit. Das BMI meldete zurück, dass die Daten, die auf Basis der PKS dem BKA, also dem BMI vorliegen, auch den Ländern vorliegen, da diese die Daten erfassen, die dann zur Bundes-PKS zusammengeführt werden. Dies steht im Widerspruch zu den in der Tabelle dargestellten Ergebnissen.

	Geschlechts-spezifische Gewalt (alle Gewaltformen)	Häusliche Gewalt	Sexualisierte Gewalt	Stalking	Gewalttaten im Namen der Ehre	FGM_C	Zwangsheirat	Zwangsabtreibung bzw. Sterilisation ohne freie und informierte Zustimmung	Sexuelle Belästigung
SN	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
ST	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
SH	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
TH	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein/ k. A.	Nein/ k. A.	Nein/ k. A.	Nein/ k. A.

Nichtstaatliche Stellen

ZIF, FHK	ZIF, FHK, S.I.G.N.A.L., BFKM	ZIF, FHK, S.I.G.N.A.L., BFKM	ZIF	ZIF	Nein/ k. A.	ZIF, BFKM	Nein/ k. A.	S.I.G.N.A.L.
----------	------------------------------	------------------------------	-----	-----	----------------	-----------	----------------	--------------

Angaben Fragebogen I: „Die Angaben im Fragebogen beziehen sich auf folgende Bereiche“. Das Bundesland Saarland hat an der Befragung nicht teilgenommen. Datenbasis: Eigene Erhebung

3.1 Umfang und Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt

Für eine umfassende Berichterstattung zum Thema geschlechtsspezifische Gewalt bedarf es Daten, die Umfang und Ausmaß des Phänomens in Deutschland beschreiben, um so eine Evidenzgrundlage für künftige politische Maßnahmen zu schaffen. Mit dem Erheben von staatlichen Daten zu Betroffenen- und Täter*innenzahlen trägt Deutschland zur Umsetzung der Verpflichtung aus Artikel 11 Absatz 1a) der Istanbul-Konvention bei. Diese verpflichtet die Vertragsparteien, in regelmäßigen Abständen einschlägige, genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln.³⁷ Im erläuternden Bericht der Istanbul-Konvention wird empfohlen, statistische Daten zu Betroffenen und Täter*innen von geschlechtsspezifischer Gewalt bei allen relevanten Akteuren der Verwaltung und Justiz zu erheben und diese mindestens nach Geschlecht, Alter, Art der Gewalttat und Beziehung zwischen betroffener Person und Täter*in sowie geographischer Eingrenzung aufzuschlüsseln.³⁸ Zudem sollten die Daten nach weiteren Merkmalen untergliedert sein, die die Vertragsparteien für relevant erachten, zum Beispiel Behinderungen. Auch die Expert*innengruppe GREVIO weist darauf hin, dass bestimmte Gruppen von Frauen mit besonderen Hindernissen konfrontiert sind.³⁹ Dazu gehören Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen oder Asylbewerberinnen, Mädchen und junge Frauen, obdachlose Frauen, Betroffene von Zwangsheirat, Frauen in der Prostitution, Frauen mit Suchtproblemen, Romnja und LGBTI-Frauen. Um die Zugänglichkeit staatlicher Angebote für diese Gruppen zu erfassen, braucht es Daten, die eine Aufschlüsselung nach diesen Gruppen erlauben. Die entsprechenden Daten zur Anzahl Betroffener und Täter*innen liefern Erkenntnisse zum Phänomen geschlechtsspezifischer Gewalt, die Problemlagen und politischen Handlungsbedarf bei der Verhütung und Bekämpfung sichtbar machen.

Für den EU-Raum haben sowohl das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) als auch Eurostat mit Unterstützung der EU-Mitgliedsstaaten Indikatoren zu Umfang und Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt erarbeitet.

So hat **EIGE** im Jahr 2018 13 Indikatoren entwickelt, um die EU-Mitgliedsstaaten bei der Erfüllung der Mindestanforderungen der Opferschutzrichtlinie und der Istanbul-Konvention zu unterstützen.⁴⁰ Die Indikatoren werden mit Daten aus Strafverfolgungsprozessen und Strafverfahren befüllt, die jeweils von polizeilichen Behörden und Justizbehörden gesammelt werden. Bezüglich der Datenverfügbarkeit in Deutschland stellt EIGE fest, dass die neun Indikatoren, welche sich auf den polizeilichen Bereich beziehen, mit ausreichend disaggregierten Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik befüllt werden können.⁴¹ Von den vier Indikatoren, welche sich auf den justiziellen Bereich beziehen, kann ein Indikator teilweise mit den durch die Justizbehörden gesammelten Daten befüllt werden.⁴²

Im Jahr 2016 entwickelte **Eurostat** mit Unterstützung der EU-Mitgliedstaaten einen Erhebungsfragebogen und eine Methodik zur Messung geschlechtsspezifischer

³⁷ CoE: Istanbul-Konvention und Erläuternder Bericht (2011), Art. 11, 1a).

³⁸ Ebd., Ziff. 76.

³⁹ GREVIO vom 2022a, Ziff. 16.

⁴⁰ EIGE (2018c), S. 4.

⁴¹ EIGE (2018a), S. 3.

⁴² Ebd.

Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention.⁴³ Der Fragebogen wurde 2017 und 2018 in acht Ländern vorab getestet (Pretest) und die Piloterhebung wurde in 14 Ländern im Zeitraum 2018 bis 2019 durchgeführt. Die Methodik wurde auf Grundlage der Testergebnisse und der Piloterhebung verbessert und ist nun im „Methodischen Handbuch für die EU-Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und andere Formen interpersoneller Gewalt (EU-GSG-Erhebung)“⁴⁴ zusammengefasst.⁴⁴ Die Durchführung der Erhebung anhand dieser Methodik auf nationaler Ebene begann auf freiwilliger Basis im Jahr 2020.⁴⁵ An diesen Pilotstudien haben sich 18 EU-Länder (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien) und Island beteiligt. Die Datenerhebung sollte im ersten Quartal 2023 abgeschlossen sein.⁴⁶ Deutschland hat sich aus verschiedenen methodischen, inhaltlichen und administrativen Gründen⁴⁷ gegen eine Teilnahme an der Erhebung durch Eurostat und für die Durchführung einer eigenen umfassenden Dunkelfeldstudie unter Berücksichtigung von Gewalterfahrungen bei Frauen und Männern entschieden (LeSuBiA – Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag, siehe Kapitel 3.1.4), die eine Anschlussfähigkeit an die Eurostat-Studie anstrebt.



Daten für das Monitoring

Für ein kontinuierliches Monitoring der Anzahl der Betroffenen⁴⁸ und der Anzahl der Tatverdächtigen eignen sich die Daten aus der **Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)**, insbesondere die Darstellung dieser Daten in der Kriminalstatistischen Auswertung zur Partnerschaftsgewalt, die jährlich durch das BKA veröffentlicht wird. Die Statistik lässt Rückschlüsse auf alle im Sinne der Istanbul-Konvention relevanten Gewaltformen außer Zwangsabtreibung zu, darüber hinaus werden relevante Merkmale der Betroffenen und der Tatverdächtigen abgebildet. Auch das seit Juli 2023 veröffentlichte Bundeslagebild Häusliche Gewalt ist als wichtige Datenquelle eines künftigen Monitorings geschlechtsspezifischer Gewalt zu berücksichtigen.⁴⁹

Basierend auf dem im Jahr 2022 eingeführten Unterthemenfeld „Frauenfeindlichkeit“ ermöglicht der **Kriminalpolizeiliche Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK)** Angaben zur Anzahl der Straftaten, die sich aufgrund einer geschlechtsspezifischen Motivation gegen Frauen richten. Die Daten werden durch das BKA bereitgestellt. Inwiefern die Daten Angaben zur Anzahl der Tatverdächtigen frauenfeindlicher Straftaten sowie zur

⁴³ Eurostat (2021a).

⁴⁴ Eurostat (2021b).

⁴⁵ Eurostat (2021a).

⁴⁶ Nähere Informationen dazu, wann und in welcher Form die Daten erhoben werden, konnten nicht ermittelt werden (ebd.).

⁴⁷ BKA (2023d).

⁴⁸ Da die PKS zwar Auskunft über die ihr bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Straftaten, nicht aber über abgeschlossene Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren gibt, ermöglichen diese Zahlen keine abschließenden Aussagen über die Zahl der Betroffenen mit Blick auf Strafverfahren, die mit einer Verurteilung endeten.

⁴⁹ Da das Bundeslagebild häusliche Gewalt im Juli 2023 erstmals veröffentlicht wurde, wurde es in diesem Datenbericht noch nicht berücksichtigt.

Zahl der Betroffenen dieser Straftaten ermöglichen, sollte geprüft werden. Diese Daten sind der Berichterstattungsstelle aktuell nur begrenzt zugänglich.

Die Daten der **Bundespolizei** geben Auskunft zur Anzahl der Betroffenen und der Tatverdächtigen von bestimmten, im Sinne der Istanbul-Konvention relevanten, Gewaltformen (Sexualisierte Gewalt, Stalking, Weibliche Genitalverstümmlung (FGM_C), Zwangsheirat, Sexuelle Belästigung) für die Delikte, die der Bundespolizei im Rahmen ihres Aufgabenspektrums bekannt werden. Die entsprechende Statistik sollte auf ihre Verwendbarkeit geprüft werden, der Berichterstattungsstelle sind bisher keine Daten zugänglich.

Die **Statistik der Staatsanwaltschaften** lässt sich aktuell nicht für ein kontinuierliches Monitoring von Umfang und Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt nutzen, da sie weder nach Straftatbeständen differenziert noch das Geschlecht der betroffenen Person oder ihre Beziehung zum Tatverdächtigen beziehungsweise Täter*in erfasst. Somit sind keine Aussagen möglich, ob es sich tatsächlich um Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention, beispielsweise häusliche Gewalt, handelt und ob die betroffene Person eine Frau ist.

Für einen Großteil der Gewaltformen im Sinne der Istanbul-Konvention können die Daten der **Strafverfolgungsstatistik**, die das Statistische Bundesamt jährlich veröffentlicht, aktuell nicht verwendet werden, da basierend auf den Angaben der Statistik (mit der Ausnahme vom Tatbestand der Genitalverstümmelung) ebenfalls keine Aussagen zum Geschlecht der betroffenen Person möglich sind. Die Daten lassen darüber hinaus keine Rückschlüsse für den Bereich häusliche Gewalt zu, da zwar Daten über die Anzahl der Verurteilungen nach Art der Straftat erhoben werden, allerdings ohne Angaben zur Beziehung zwischen Täter*in und betroffener Person. Eine Beurteilung des Ausmaßes der Verurteilungen wegen häuslicher Gewalt ist auf dieser Basis aktuell nicht möglich. Auch die Expert*innengruppe GREVIO identifiziert diese Datenlücke.⁵⁰

⁵⁰ GREVIO vom 2022a, Ziff. 304.

Abbildung 1 zeigt, dass auf Basis der vorliegenden Statistiken Aussagen zu Betroffenen und Tatverdächtigen möglich sind, jedoch nicht zu verurteilten Täter*innen.

Abbildung 1: Datenverfügbarkeit zu Betroffenen, Tatverdächtigen und Abgeurteilten in den Phasen des Strafverfahrens



¹ Für alle Gewaltformen im Sinne der Istanbul-Konvention außer Zwangsabtreibung

² Rechtskräftige Aburteilungen umfassen alle Formen der Beendigung eines Hauptverfahrens vor einem Strafgericht mit Ausnahme einer Verwarnung mit Strafvorbehalt, also Einstellungsbeschlüsse, rechtskräftige Urteile und Freisprüche.

Quelle: Eigene Darstellung

In Deutschland liegen keine verlässlichen und regelmäßig erhobenen Daten aus dem **Gesundheitssektor** über die Inanspruchnahme gesundheitlicher Dienste infolge von geschlechtsspezifischer Gewalt oder häuslicher Gewalt vor. Somit gibt es keine Daten, die für ein kontinuierliches Monitoring verwendet werden können. GREVIO bezeichnet das Fehlen von Daten aus dem Gesundheitssektor als besorgniserregend.⁵¹

Da die Daten der PKS, der KPMD-PMK, der Statistik der Staatsanwaltschaften sowie der Strafverfolgungsstatistik in Einrichtungen und Behörden in den **Ländern** gesammelt werden, liegen die oben besprochenen Daten auch für die Länder vor. In einigen Ländern wurden darüber hinaus Daten zur Anzahl der Betroffenen über die Lebenszeit und zu Femiziden ermittelt.

Neben den Daten aus dem Hellfeld können Daten aus dem „**Graufeld**“, das heißt Fälle, die beispielsweise durch Einrichtungen des Hilfe- und Unterstützungssystem bekanntgeworden sind, dazu beitragen, ein breiteres Bild des Phänomens in Deutschland zu liefern. Insbesondere Daten aus der Zivilgesellschaft können dabei Bereiche beleuchten, die sich der staatlichen Datenerfassung entziehen. Die **Frauenhausstatistik der Frauenhauskoordinierung (FHK)** verfügt über Daten zur Anzahl der Betroffenen und Anzahl der Tatverdächtigen, allerdings ist einschränkend anzumerken, dass nur circa die Hälfte der Frauenschutzeinrichtungen in Deutschland Daten zuliefert.

⁵¹ GREVIO vom 2022a, Ziff. 62.

Aus dem **Dunkelfeld** liegen nur wenige Daten vor, die sich für ein kontinuierliches Monitoring geschlechtsspezifischer Gewalt eignen. Unter anderem enthält die vom BKA gemeinsam mit den Polizeien der Länder durchgeführte und als **Längsschnitt** angelegte Viktimisierungsbefragung **„Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD)“** seit 2020 Fragen zu Umfang und Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BZgA) führt seit 1980 in unregelmäßigen Abständen **Wiederholungsbefragungen zu Jugendsexualität** durch, die Fragen zu sexualisierter Gewalt enthalten. Die seit 2016 im Auftrag der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) jährlich durchgeführte deutschlandweite **Online-Befragung „Hate-Speech“** erhebt zum Teil für das Monitoring relevante Daten zu Umfang und Ausmaß digitaler Gewalt. Schließlich liegen **Daten über Mobbing und Cybermobbing** von drei in unregelmäßigen Abständen durchgeführten Online-Erhebungen des Bündnisses gegen Cybermobbing e.V. vor. Daneben gibt es **Querschnittsstudien**, die einen vertieften Einblick in den Themenbereich Umfang und Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt geben. Für ein kontinuierliches Monitoring sind diese jedoch nicht geeignet. In absehbarer Zeit werden Daten der groß angelegten geschlechterübergreifenden Dunkelfeldbefragung zu Gewalterfahrungen **„LeSuBiA – Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“** erwartet, die im Zeitraum 2023/2024 von BMFSFJ, BMI und BKA gemeinsam durchgeführt wird.

Im Folgenden werden bestehende Datenquellen dargestellt und diskutiert, die sich für eine statistische Darstellung von Umfang und Ausmaß des Phänomens in Deutschland nutzbar machen lassen.

3.1.1 Daten auf Bundesebene

Zentrale Datenquellen bundesstaatlicher Akteure,⁵² die eine Abbildung des Phänomens geschlechtsspezifische Gewalt erlauben, sind die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), insbesondere die Aufbereitung dieser Daten im Rahmen der „Kriminalstatistischen Auswertung zur Partnerschaftsgewalt“ durch das Bundeskriminalamt (BKA). Diese Statistiken liefern Daten zur Anzahl der Betroffenen von polizeilich registrierten Straftaten und zur Anzahl der Tatverdächtigen sowie zur Anzahl der Abgeurteilten⁵³ und werden in diesem Kapitel detailliert vorgestellt (siehe Tabelle 4). Weiterhin werden die Statistik der Politisch motivierten Kriminalität (PMK), die Statistik der Staatsanwaltschaften, die Polizeiliche Eingangsstatistik der Bundespolizei (BPOL) sowie die Datenlage im Gesundheitssektor präsentiert. Es werden zudem die Einschränkungen der Statistiken diskutiert und Empfehlungen zur Nutzbarmachung der vorliegenden Daten für ein menschenrechtsbasiertes Monitoring von geschlechtsspezifischer Gewalt vorgestellt.

⁵² Daten staatlicher Akteure auf der Bundesebene sind abgegrenzt zu den Daten nichtstaatlicher Akteure auf der Bundesebene. Diese finden sich in Kapitel 3.1.3.

⁵³ Abgeurteilte im Sinne der Strafverfolgungsstatistik sind Angeklagte, gegen die rechtskräftig Strafbefehle erlassen wurden oder Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich aus der Zahl der Verurteilten und der Zahl der Personen, gegen die andere Entscheidungen (unter anderem Freispruch) getroffen wurden; Destatis (2022b).

Tabelle 4: Ergebnisse der Befragung zu Umfang und Ausmaß (Bundesebene)

Umfang/Ausmaß (Daten liegen vor)	Daten liegen vor	Statistik und Datenhalter
Zu Betroffenen (z. B. Anzahl)	Ja/teils	PKS des BKA, PES der BPOL
Zu Betroffenen, über die Lebenszeit (z. B. Anzahl)	-	-
Zu Femiziden (z. B. Anzahl)	Ja/teils	PKS des BKA, Deliktsart: Tötungsdelikte
Zu Tatverdächtigen, jährlich (z. B. Anzahl)	Ja/teils	PKS des BKA, PES der BPOL
Zu Verurteilten, jährlich (z. B. Anzahl)	Ja/teils ⁵⁴	Strafverfolgungsstatistik des Stat. Bundesamtes

Datenbasis: Eigene Erhebung

3.1.1.1 Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)

Die PKS des BKA bietet eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche. Sie ist damit eine Ausgangsstatistik; die statistische Erfassung der Fälle erfolgt bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft.⁵⁵ Sie wird auf Grundlage der von den 16 Landeskriminalämtern (LKÄ) gelieferten PKS-Daten erstellt. Die LKÄ führen jeweils eigene Kriminalstatistiken, die die endbearbeiteten Ermittlungsverfahren aller Polizeibehörden im Bundesland beinhalten. Dazu gehören auch von der BPOL bearbeitete Verfahren mit Tatort im jeweiligen Bundesland.⁵⁶ Zudem fließen durch das BKA und den Zoll erhobene und nach Abschluss der Ermittlungen erfasste Daten in die Statistik der LKÄ ein. Diese werden jeweils an das LKA im Bundesland des Tatorts übermittelt.⁵⁷ Das BKA führt die Einzeldatensätze der LKÄ zu einer gemeinsamen Statistik auf Bundesebene zusammen.

Abbildung 2: Der Weg der Daten der PKS



Quelle: Eigene Darstellung

⁵⁴ Die Strafverfolgungsstatistik lässt ausschließlich Angaben zur weiblichen Genitalverstümmelung (§ 226a StGB) zu, ausführlich siehe Kapitel 3.1.1.4.

⁵⁵ BMI / IMK (2022), S. 6.

⁵⁶ Polizei Hessen (2021).

⁵⁷ Information im bilateralen Austausch mit dem BMI ermittelt.

Die Beobachtungseinheiten der PKS sind Fälle, die hinreichend konkretisiert sind. Dazu müssen überprüfte Anhaltspunkte zu dem Tatbestand (Erfüllung aller Tatbestandsmerkmale einer Strafnorm), dem Handlungsort und der Tatzeit oder dem Tatzeitraum (mindestens das Jahr) vorliegen. Die Grundgesamtheit der PKS bilden somit alle der Polizei bekannt gewordenen Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine (kriminal-)polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.⁵⁸ Erfasst werden dementsprechend die Anzahl der Fälle zu den jeweiligen Straftatbeständen (PKS-Straftatenschlüssel). Als aufgeklärter Fall wird dabei die Straftat erfasst, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.⁵⁹ Merkmalsträger der Statistik sind, je nach Art der Tabelle, Fälle (PKS-Falltabellen), Tatverdächtige (PKS-Tatverdächtigentabellen) und Opfer (PKS-Opfertabellen).⁶⁰ Die Anzahl der Fälle von Straftaten deckt sich nicht mit der Anzahl der polizeilichen⁶¹ Ermittlungsverfahren. Ein Ermittlungsverfahren beinhaltet unter Umständen mehrere Tatkomplexe, also mehrere zeitlich abgrenzbare Handlungen, und eine Handlung kann mehrere Straftatbestände erfüllen. Die Anzahl der Straftaten beziehungsweise der mutmaßlich erfüllten Straftatbestände ist dann höher als die Anzahl der Ermittlungsverfahren. Ein umfassendes und detailliertes Verständnis der PKS ist die Voraussetzung, um die Anschlussfähigkeiten zu anderen staatlichen Statistiken prüfen und Empfehlungen entwickeln zu können.

Die PKS umfasst laut Straftatenkatalog⁶² Angaben zu folgenden Straftaten, die im Geltungsbereich der Istanbul-Konvention liegen können und Umfang und Ausmaß aller Gewaltformen abbilden. Die für ein Monitoring von geschlechtsspezifischer Gewalt relevanten Straftaten sind in der PKS sowohl nach Delikten aufgeschlüsselt als auch nach Abschnitten zusammengefasst. Relevante Abschnitte und einzelne Delikte sind insbesondere folgende⁶³:

- Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und Familie (§ 170 StGB)
- Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 111, 126, 140 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 181a, §§ 182 bis 184e, § 184i und § 184j StGB)
- Beleidigung (§§ 185 bis 188)
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201a bis 202d StGB)
- Straftaten gegen das Leben (§§ 211 bis 213, § 222 StGB)
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 bis 227, § 229 StGB)

⁵⁸ BKA (2021c), S. 6.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ „Anzumerken ist, dass die Opferdaten der PKS – im Gegensatz zur Systematik der Tatverdächtigendaten (siehe Kapitel 3) – nicht auf einer „echten“ Zählung in dem Sinne beruhen, dass eine Person, die während eines Berichtszeitraums mehrfach als Opfer erfasst wurde, nur einmal als solche gezählt wird. Es werden vielmehr die Opferverordnungen von Personen erfasst, was einschließt, dass eine Person, die während eines Berichtszeitraums mehrmals als Opfer in der PKS erfasst wird, auch mehrmals gezählt wird.“ (BKA (2021a), S. 4).

⁶¹ Die Polizei ist Ermittlungsperson der Staatsanwaltschaft. Im Rahmen von insoweit zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei getroffenen Absprachen führt die Polizei jedoch zunächst die Ermittlungen und legt die Akten der Staatsanwaltschaft erst vor, wenn die Polizei die Ermittlungen für abgeschlossen hält oder besondere staatsanwaltschaftliche Entscheidungen zu treffen sind. Zu diesem Zeitpunkt werden die Daten in die PKS aufgenommen. Mangels eigenständiger Erledigungskompetenzen der Polizei entspricht daher der polizeiliche Ausgang grundsätzlich dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseingang polizeilich bearbeiteter Fälle.

⁶² BKA (2022c).

⁶³ Die Zuordnung von Straftatbeständen zu den Gewaltformen im Sinne der Istanbul-Konvention ist durch die Berichterstattungsstelle vorgenommen worden.

- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233, §§ 237 bis 239b, §§ 240, 241 StGB), Sachbeschädigung (§§ 303, 303a StGB).⁶⁴

Im Hinblick auf die PKS ist zu berücksichtigen, dass für Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz (Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen) und zur Verletzung der Unterhaltspflicht gemäß § 170 StGB (wirtschaftliche Gewalt) keine Opfer erfasst werden. In der Kriminalstatistischen Auswertung Partnerschaftsgewalt werden zu den Deliktsbereichen aber Fall- und Tatverdächtigenzahlen aufgeführt. Obwohl nicht zu allen Straftaten in der PKS eine Opfererfassung erfolgt,⁶⁵ bieten die Daten der PKS grundsätzlich die Möglichkeit, die Anzahl der Betroffenen und die Anzahl der Tatverdächtigen zu einem Großteil der Gewaltformen im Sinne der Istanbul-Konvention zu beobachten und zu bewerten. Nur für die Gewalt in Form von Zwangsabtreibung und für den Bereich der ökonomischen Gewalt lassen sich basierend auf der PKS keine beziehungsweise nur begrenzt Aussagen zur Anzahl der Betroffenen treffen. Grundsätzlich liefert die PKS auch Daten zur Anzahl der getöteten Frauen, welche zur Beobachtung der Anzahl der Femizide genutzt werden können (siehe Kapitel 3.7).

Die **PKS-Opfertabellen** enthalten Angaben zu Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der Opfer (siehe Tabelle 6). Somit sind Angaben zu männlichen Opfern möglich. Weiterhin wird die Teilmenge der Opfer erfasst, auf die Täter*innen aufgrund der persönlichen Beeinträchtigung des Opfers Gewalt ausübten.⁶⁶ Beeinträchtigen sind untergliedert nach Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss, nach dem Vorliegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung, nach Gebrechlichkeit aufgrund von Alter, Krankheit oder Verletzungen und nach Obdachlosigkeit. Die Zuordnung der Merkmale erfolgt also dadurch, dass das Ergebnis polizeilicher Ermittlungen erkennen lässt, dass die Tathandlung unter anderem oder allein durch das im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war. Die den Opfern zugeordneten Merkmale beziehen sich also auf die Tatmotivation des*der Täter*in.⁶⁷ Eine Aufschlüsselung der Opferzahlen nach Bundesländern ist ebenfalls verfügbar. Die **PKS-Falltabellen** enthalten unter anderem Angaben zur Straftat, zu Tatortgemeindeklassen⁶⁸, zum Tatzeitende, zum Fallstatus (versucht/vollendet) und zu Schäden (siehe Tabelle 6).⁶⁹ Die **PKS-Tatverdächtigentabellen** enthalten Angaben zu Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und andere Merkmale der Tatverdächtigen (siehe Tabelle 6).⁷⁰ Einschränkend ist bezüglich der Erhebung von Opfer- und Tatverdächtigenmerkmalen zu beachten, dass diese nur aggregiert veröffentlicht sind. So geben die öffentlich zugänglichen PKS-Tabellen Auskunft darüber, wie viele Opfer es bei einer Straftat im sozialen Nahraum gibt und wie viele Opfer von Straftaten einer bestimmten Staatsangehörigkeit angehören. Allerdings kann den Tabellen nicht entnommen werden, wie hoch beispielsweise der Anteil der Opfer von Straftaten von sexualisierter Gewalt bei Personen dieser

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Eine Opfererfassung erfolgt i. d. R. nur, wenn höchstpersönliche Rechtsgüter tangiert sind (BKA (2022d), S. 24–26, Kap. 4.4.5).

⁶⁶ BKA (2022e), S. 102.

⁶⁷ Da die Tatmotivation auf der Wahrnehmung der Täter*innen beruht, ist eine Zuschreibung eines Opfermerkmals durch den*die Täter*in möglich. Anlass der Tat kann somit diese durch den*die Täter*in vorgenommene Zuschreibung sein. Erkenntnisse zu den tatsächlichen Merkmalen des Opfers lassen sich hier nur begrenzt ableiten (siehe auch DIMR (2022b), S. 18, 98.).

⁶⁸ Angegeben werden die Verteilung der Einwohner*innen auf definierte Tatortgemeindeklassen (absolut und in Prozent) sowie die prozentuale Verteilung der Straftaten in definierten Tatortgemeindeklassen.

⁶⁹ BKA (2023c).

⁷⁰ BMI (2020).

Staatsangehörigkeit ist. Auf Basis der PKS-Einzeldatensätze sind durch das BKA zusätzlich zu den Standardtabellen ergänzende Auswertungen möglich. Im Austausch mit dem BMI wurde ermittelt, dass diese Sonderauswertungen der Berichterstattungsstelle für ihre Arbeit bereitgestellt werden könnten.

Menschenrechtliche Einordnung

Werden die Daten der PKS für ein kontinuierliches Monitoring im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt verwendet, gilt es verschiedene Besonderheiten dieser Statistik zu beachten. Die PKS enthält alle bekannt gewordenen Fälle, also sowohl aufgeklärte als auch nicht aufgeklärte Fälle. Ferner differenziert sie nach vollendeten und versuchten Fällen. Bei vollendeten Fällen mit mehreren Opfern gilt, dass alle Opfer bei einem vollendeten Delikt gezählt werden, auch wenn nach Vollendung der Tat der Schaden nur bei einem Opfer eingetreten ist (etwa Todesfolge nach einer Körperverletzung). Diese Praxis führt dazu, dass keine trennscharfe Opfererfassung erfolgt. Um dem Umstand entgegenzuwirken, wird seit 2020 der Verletzungsgrad miterfasst.⁷¹ Auf Nachfrage hat das BMI mitgeteilt, dass Daten zum Verletzungsgrad voraussichtlich im Berichtsjahr 2024 veröffentlichungsfähig sein werden. Darüber hinaus kritisiert EIGE, dass in der PKS detaillierte Informationen über die Beziehung des Opfers zum* zur Tatverdächtigen für einige Straftaten fehlen, die unter wirtschaftliche und psychische Gewalt fallen (etwa Beleidigung und Verletzung der Unterhaltspflicht).⁷²

Bei Gewalttaten durch (Ex-)Partner*innen erfasst die PKS nicht, ob vor der Tat eine Trennung erfolgt ist, obgleich dies ein häufiger Grund für Gewalttaten durch (Ex-)Partner*innen ist.⁷³ Zudem fehlen in der PKS Zahlen zu sogenannten „erweiterten Suiziden“, also Suiziden, bei denen auch nahestehende Personen wie (Ex-)Partner*innen oder Kinder getötet werden.⁷⁴ Angaben zur Tatmotivation würden eindeutiger Aussagen dazu ermöglichen, ob es sich bei einer Tat tatsächlich um geschlechtsspezifische Gewalt handelt.⁷⁵ In der politischen Debatte fordern viele Stimmen schon länger, dass detailliertere Statistiken zu weiblichen Betroffenen von Tötungsdelikten zur Verfügung gestellt werden, die auch Angaben zur Tatmotivation und zum Zeitpunkt der Opferwerdung enthalten.⁷⁶

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass die PKS als polizeiliche Statistik keine Informationen zur Anzahl der Fälle enthält, in denen tatsächlich Anklage erhoben wird beziehungsweise die in einer rechtskräftigen Verurteilung münden. Für ein Verständnis des tatsächlichen Kriminalitätsaufkommens bedarf es weiterer Daten, die den (justiziellen) Strafprozess abbilden. Diese werden in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels vorgestellt.

Wie andere regelmäßig erhobene administrative Statistiken auch, bildet die PKS ausschließlich das polizeiliche Hellfeld ab und wird somit von verschiedenen Faktoren beeinflusst. Dazu gehören das Anzeigeverhalten der Bevölkerung, Schwankungen in der Verfolgungsintensität der Polizei, also beispielsweise die Anzahl polizeilicher Kontrollen und Maßnahmen, Veränderungen in Kriminalitätskonzepten und von

⁷¹ Vom 23.01.2020; BKA (2020a).

⁷² EIGE (2018a), S. 2–3.

⁷³ Vom 23.01.2020.

⁷⁴ Vom 23.01.2020; Dyroff / Pardeller / Wischnewski (2020).

⁷⁵ Vom 10.05.2019.

⁷⁶ Vom 16.10.2019; vom 04.11.2020; vom 17.11.2020.

Schwerpunktmaßnahmen, Bildung von Sonderarbeitsgruppen, Veränderungen in der statistischen Erfassung und Änderungen des Strafrechts.⁷⁷ Die Statistik bietet damit kein getreues Spiegelbild der tatsächlichen Kriminalität, sondern eine je nach Deliktsart mehr oder weniger starke Annäherung an die Realität.

3.1.1.2 Kriminalstatistische Auswertung Partnerschaftsgewalt

Die zwischen 2015 und 2021 jährlich durch das BKA herausgegebene Kriminalstatistische Auswertung Partnerschaftsgewalt basiert auf Daten der PKS. Diese enthält alle der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte zu abgeschlossenen polizeilichen Ermittlungsverfahren in den betreffenden Deliktsbereichen mit Tatorten in Deutschland. Im Jahr 2017 wurden verschiedene neue Kategorien sowie neue Merkmale aufgenommen.⁷⁸

Die Kriminalstatistische Auswertung beinhaltet Angaben zu Opfern und Tatverdächtigen in abgeschlossenen Ermittlungsverfahren in den Bereichen Mord und Totschlag (ohne Tötung auf Verlangen), gefährliche Körperverletzung, schwere Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, vorsätzliche einfache Körperverletzung, sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung. Ab dem Berichtsjahr 2017 werden zusätzlich Angaben zu Bedrohung, Stalking, Nötigung (psychische Gewalt), Freiheitsberaubung, Zuhälterei und Zwangsprostitution gemacht.⁷⁹ Zudem enthält die Auswertung Informationen zu Tatverdächtigen bei Straftaten nach § 4 Gewaltschutzgesetz sowie zur Verletzung der Unterhaltspflicht.

Seit 2011 bildet die PKS die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung im Hinblick auf die Beziehungsarten (Ehepartner, eingetragene Lebenspartnerschaft, Partner nicht ehelicher Lebensgemeinschaften, ehemalige Partnerschaften) und den räumlich-sozialen Kontext (im selben Haushalt lebend) ab. Diese ist zentral für das Bundeslagebild zur Partnerschaftsgewalt.⁸⁰

Die Angaben zu Opfern sind nach Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Beziehung zur tatverdächtigen Person aufgeschlüsselt. Das Lagebild stellt dementsprechend auch Partnerschaftsgewalt gegen männliche Opfer dar. Damit die Merkmale Behinderung (körperlich/geistig), Gebrechlichkeit/Alter/Krankheit, Alkohol-, Drogen- und/oder Medikamenteneinfluss erhoben werden, muss das Ergebnis polizeilicher Ermittlungen erkennen lassen, dass die Tathandlung unter anderem oder allein durch das im Einzelfall vorliegende Merkmal veranlasst war.⁸¹ Die Merkmalerfassung bezieht sich hier also auf die Tatmotivation.

Die Angaben zu Tatverdächtigen sind ebenfalls nach Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit der tatverdächtigen Person sowie nach tatbegleitenden Umständen („Alleinhandelnd“, „Bereits in Erscheinung getreten“, „Unter Alkoholeinfluss“ und „Schusswaffe mitführend“) aufgeschlüsselt.

Zum Berichtsjahr 2022 wurde mit dem Lagebild Häusliche Gewalt⁸² die bisherige Kriminalstatistische Auswertung Partnerschaftsgewalt fortgeschrieben und ergänzt:

⁷⁷ BKA (2020b).

⁷⁸ BKA (o. J.b), S. 1.

⁷⁹ BKA (2021a), S. 1.

⁸⁰ BKA (o. J.b), S. 1.

⁸¹ BKA (2022b), S. 13.

⁸² BKA (2023a).

Neben Partnerschaftsgewalt wird nun auch innerfamiliäre Gewalt mitbetrachtet. Als neue Delikte ab dem Berichtsjahr 2022 kamen sexuelle Belästigung und Entziehung Minderjähriger hinzu.⁸³ Aufgrund der Veröffentlichung nach Mai 2023 wird das ergänzte Lagebild in diesem Bericht nicht ausführlich ausgewertet; für die künftige Berichterstattung wird es als relevante Datenquelle herangezogen.

3.1.1.3 Statistik der Politisch motivierten Kriminalität (PMK)

Im „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ (KPMD-PMK) werden Straftaten, die aus einer politischen Motivation heraus begangen werden, registriert.⁸⁴ Die Beobachtungseinheiten der PMK sind Fälle von Straftaten. Der KPMD-PMK ist ein gemeinsames System von Bund und Ländern, das im Jahr 2001 eingeführt wurde. Die Straftaten werden in der Regel durch die LKÄ erfasst und an das BKA übermittelt. Fälle, in denen die polizeiliche Ermittlungsführung im BKA erfolgt, werden durch dieses in den KPMD-PMK eingebracht. Der KPMD-PMK enthielt bis zum 31.12.2021 das Unterthemenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“⁸⁵ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“.⁸⁶ Dieses wurde im Themenfeldkatalog des KPMD-PMK ersetzt durch die zum 01.01.2022 neu eingeführten Unterthemenfelder „Frauenfeindlich“, „Geschlechtsbezogene Diversität“ und „Männerfeindlich“. Die Zuordnung zu den Themenfeldern erfolgt durch die Länder basierend auf den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen. Methodische Grundlagen der Zuordnung sind über ein Definitionssystem geregelt.⁸⁷

Das im Jahr 2022 eingeführte Unterthemenfeld „Frauenfeindlich“ erlaubt Rückschlüsse darauf, ob sich die Tatmotivation gegen das weibliche Geschlecht richtet (Motivlage) und somit in den Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt fällt. Auf Nachfrage hat das BMI mitgeteilt, dass Auswertungen nach Tatverdächtigen und Opfern möglich sind.

Anders als bei der PKS werden politisch motivierte Straftaten grundsätzlich bereits zu Beginn eines Verfahrens zugeordnet. Der KPMD-PMK ist eine sogenannte Eingangsstatistik. Änderungen erfolgen gegebenenfalls im Ermittlungsverlauf, sofern Erkenntnisse hinzukommen, die eine Neubewertung begründen.

3.1.1.4 Daten der Bundespolizei

Bei der Bundespolizei liegen laut Befragung Daten vor, die ein kontinuierliches Monitoring der Anzahl der Betroffenen und der Tatverdächtigen von bestimmten, im Sinne der Istanbul-Konvention relevanten Gewaltformen erlauben (Sexualisierte Gewalt, Stalking, Weibliche Genitalverstümmlung (FGM_C), Zwangsheirat, Sexuelle Belästigung). Die Bundespolizei erhebt die Daten im Rahmen der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES). Mittels der PES werden alle der Bundespolizei bekannt gewordenen Straftaten statistisch erfasst. Dabei erfolgt eine Erhebung der jeweiligen Strafrechtsnorm zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Straftat. Bei der PES handelt es sich somit um eine Eingangsstatistik. Zuständigkeiten der Bundespolizei, die den

⁸³ Ebd. (S. 61).

⁸⁴ BKA (2022a), S. 3.

⁸⁵ Gemäß KPMD-PMK wird Geschlecht als Gesamtheit der Merkmale definiert, wonach ein Lebewesen in Bezug auf seine Funktion bei der Fortpflanzung meist eindeutig als männlich oder weiblich zu bestimmen ist. Sexuelle Identität bezeichnet das individuelle/elementare Selbstverständnis über das geschlechtliche Wesen eines Menschen. Grundlage dabei ist, wie ein Mensch sich selbst wahrnimmt und von anderen wahrgenommen werden will (BMI / BKA (2022), S. 12).

⁸⁶ BKA (2022a), S. 12.

⁸⁷ Thüringer Polizei (o. J.).

Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt berühren, sind der Grenzschutz (Stichwort Rückführungsverbot, Art. 61 IK), die Entgegennahme des Asylantrags und die Weiterleitung des Antragstellers an die zuständige Aufnahmeeinrichtung, erkennungsdienstliche Behandlung bei unerlaubt eingereisten oder aufhältigen Personen und die Erfassung unerlaubter Einreisen. Da die Zuständigkeiten der Bundespolizei nur an wenigen Stellen den Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt berühren, bilden die Erhebungen der PES den Teil des Gesamtaufkommens ab, der der Bundespolizei im Rahmen ihres Aufgabenspektrums bekannt wird. Als Datenquelle gibt die Bundespolizei an, dass sowohl Daten staatlicher Stellen als auch Statistiken des Hilfesystems vorliegen.

Diese Daten sind nicht öffentlich zugänglich. Die Verwendung der Daten für ein kontinuierliches Monitoring wird gemeinsam mit der Bundespolizei geprüft werden.

3.1.1.5 Statistik der Staatsanwaltschaften

Die Statistik der Staatsanwaltschaften (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.6)⁸⁸ wird jährlich durch das Statistische Bundesamt herausgegeben, das die in den Ländern erstellten Geschäftsstatistiken zusammenführt.⁸⁹ Die Länder erhalten die Daten von den Staats- und Amtsanwaltschaften.

Abbildung 3: Der Weg der Daten der Staatsanwaltschaftsstatistik



Quelle: Eigene Darstellung

Die Beobachtungseinheit der Statistik der Staatsanwaltschaften sind Verfahren bei den Amts- und Staatsanwaltschaften. Erhoben werden die Daten durch die Staatsanwaltschaften beziehungsweise deren Dezernate.

Die Statistik der Staatsanwaltschaften wird vor allem zu Verwaltungszwecken erhoben, um den Geschäftsanfall und Kapazitätsbedarf der einzelnen Staats- und Amtsanwaltschaften zu messen und zu bewerten.⁹⁰

Die Statistik liefert Daten zur Art der Verfahrenseinleitung und der Erledigung, zum Sachgebiet, zur Verfahrensdauer sowie zum Zeitaufwand für einzelne Ermittlungstätigkeiten. Bei sonstigen Verfahren werden die Art des Verfahrens und der Geschäftsanfall betrachtet. Zudem enthält die Statistik Angaben zur Art der Anklage und zum Ausgang des Verfahrens. Diese sind nach den von einem Verfahren betroffenen Personen, also den Beschuldigten und Tatverdächtigen, dargestellt.

Die Statistik ist nicht nach einzelnen Delikten, sondern nach Sachgebieten aufgeschlüsselt (siehe Tabelle 5). Zu den für ein Monitoring des Bereichs geschlechtsspezifische Gewalt potenziell relevanten Sachgebieten gehört zum einen das Sachgebiet „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“. Dieses Sachgebiet

⁸⁸ EIGE (2018b); Destatis (2020b).

⁸⁹ Baumann (2015), S. 76.

⁹⁰ Destatis (2022d), unter Kap. 6.1.

wird weiter differenziert nach „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 183a StGB)“ und nach „Verbreitung pornografischer Schriften (§§ 184 bis 184e StGB)“. Zudem ist das Sachgebiet „Straftaten gegen das Leben und gegen die körperliche Unversehrtheit“ mit den Unterkategorien „Kapitalverbrechen im Sinne von § 74 Abs. 2 GVG“ und „Vorsätzliche Körperverletzungen“ von Relevanz.

Menschenrechtliche Einordnung

Durch die Zusammenfassung von Straftatbeständen in Sachgebiete lassen sich die erfassten Daten nicht für ein kontinuierliches Monitoring geschlechtsspezifischer Gewalt nutzen. Nur eine differenzierte Aufschlüsselung nach Straftatbeständen würde eine Nachnutzung der Daten zum Zwecke des Monitorings ermöglichen.

Wie auch die Strafverfolgungsstatistik erfasst die Statistik der Staatsanwaltschaften keine Angaben zu den Betroffenen und somit auch nicht zur Beziehung der betroffenen Person zur tatverdächtigen beziehungsweise beschuldigten Person (siehe Tabelle 6). Die Anzahl der Beschuldigten/Tatverdächtigen wird erfasst, allerdings lassen sich diese Zahlen nicht nach Straftatbeständen aufschlüsseln⁹¹ Es sind keine Erkenntnisse möglich, ob es sich bei den Beschuldigten um Tatverdächtige oder Täter*innen handelt, die Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention ausgeübt haben (siehe Tabelle 5).

Eine Nutzung der Daten für ein bundesweites Monitoring von Umfang und Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt sowie zum Prozess der Strafverfolgung ist erst möglich, wenn sich die Daten nach den im Sinne der Istanbul-Konvention relevanten Straftatbeständen aufschlüsseln ließen und Angaben zu den Betroffenen enthielten.

Insgesamt ist die Statistik der Staatsanwaltschaften, wie auch die anderen regelmäßig bereitgestellten Statistiken der Polizei und der Justiz, eine Statistik, die ausschließlich das Helffeld abbildet.

3.1.1.6 Strafverfolgungsstatistik

Das Statistische Bundesamt gibt im jährlichen Turnus die Strafverfolgungsstatistik heraus (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 3.)⁹². „Mit den Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik sollen [...] die Strukturen der Entscheidungspraxis der Strafgerichte abgebildet und Veränderungen sowohl der gerichtlich registrierten Kriminalität als auch deren Bewertung durch die Gerichte aufgezeigt werden.“⁹³ Anders als die PKS beruht die Erstellung der Strafverfolgungsstatistik auf keiner gesetzlichen Grundlage. Das Statistische Bundesamt stellt auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 BStatG anhand der von den Statistischen Ämtern in den 16 Bundesländern gelieferten Länderergebnisse ein Bundesergebnis zusammen. Es handelt sich um eine koordinierte Länderstatistik, die Grundlage der Arbeit in den Bundesländern sind bundeseinheitliche Verwaltungsanordnungen. Die Statistischen Ämter sind somit die Datenhalter auf Landesebene, die die in den für die Strafvollstreckung zuständigen Justizbehörden (Staatsanwaltschaften und Jugendgerichte) erhobenen Daten sammeln und vorhalten.

⁹¹ EIGE (2018b); Destatis (2020b).

⁹² Destatis (2021a), S. 6.

⁹³ Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017).

Abbildung 4: Der Weg der Daten der Strafverfolgungsstatistik

Quelle: Eigene Darstellung

Die Beobachtungseinheiten der Strafverfolgungsstatistik sind Aburteilungen, inklusive der Verurteilungen,⁹⁴ die Grundgesamtheit sind somit alle Aburteilungen.⁹⁵

Die für ein Monitoring von geschlechtsspezifischer Gewalt relevanten Straftaten sind in der Statistik sowohl nach Delikten aufgeschlüsselt als auch nach Abschnitten zusammengefasst. Relevante Abschnitte beziehungsweise einzelne Delikte sind insbesondere folgende⁹⁶:

- Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 111 StGB)
- Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 126, 130, 140 StGB)
- Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und Familie (§ 170 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 181a, §§ 182 bis 184e, § 184i und § 184j StGB)
- Beleidigung (§§ 185 bis 188 StGB)
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201a bis 202d StGB)
- Straftaten gegen das Leben (§§ 211 bis 213, § 218, § 222 StGB)
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 bis 226, §227, § 229 StGB)
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233, §§ 237 bis 239b, §§ 240, 241 StGB)
- Sachbeschädigung (§§ 303, 303a StGB)

Die Daten der Strafverfolgungsstatistik werden nach Alter beziehungsweise Altersgruppen sowie nach Geschlecht der Abgeurteilten und Verurteilten aufgeschlüsselt (siehe Tabelle 6). Zudem werden sie nach Art der Straftat (deliktgenau), nach Art der Entscheidung und nach der räumlichen Verteilung nach Bundesländern dargestellt. Darüber hinaus werden die Daten zu den Verurteilungen nach Jahr der Tat sowie nach vollendeter/versuchter Straftat, nach der Dauer der verhängten Freiheitsstrafe, nach der Zahl und Höhe der Tagessätze der Geldstrafe sowie nach Zahl und Art der früheren Verurteilungen aufgeschlüsselt.⁹⁷ Es fehlen Angaben zur Tatmotivation.

⁹⁴ Verurteilte im Sinne der Strafverfolgungsstatistik sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde (Destatis (2021a), S. 13).

⁹⁵ Laut den Allgemeinen Angaben der Strafverfolgungsstatistik werden als Grundgesamtheit die Justizbehörden, die für die Strafvollstreckung zuständig sind (institutionelle Ebene: bei allgemeinem Strafrecht: Staatsanwaltschaften, bei Jugendstrafrecht: Jugendgerichte), sowie die Abgeurteilten (Merkmalsträger) erfasst (ebd. (S. 5)).

⁹⁶ Die Zuordnung von Straftatbeständen zu den Gewaltformen im Sinne der Istanbul-Konvention ist durch die Berichterstattungsstelle vorgenommen worden.

⁹⁷ Die Strafverfolgungsstatistik enthält weitere Angaben, die hier aus Platz- und Relevanzgründen nicht alle abgebildet werden.

Wie die PKS bildet auch die Strafverfolgungsstatistik ausschließlich die amtlich registrierte Kriminalität ab und beleuchtet damit nur einen Ausschnitt geschlechtsspezifischer Gewalt, deren Umfang durch verschiedene Faktoren beispielsweise das Anzeigeverhalten beeinflusst wird.

Menschenrechtliche Einordnung

In der Strafverfolgungsstatistik werden keine Daten zu Betroffenen von Straftaten erhoben.⁹⁸ Demzufolge lässt die Statistik zwar Aussagen dazu zu, ob es sich bei der abgeurteilten Straftat theoretisch um eine Gewaltform im Sinne der Istanbul-Konvention handelt, allerdings nicht, ob diese gegen eine Frau gerichtet war. Dies ist nur bei Tatbeständen möglich, aus denen sich ergibt, dass der*die Betroffene kein cis Mann,⁹⁹ sondern entweder eine Frau, ein trans* Mann oder eine inter* Person war, also bei den Straftatbeständen Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB) und Zwangsabtreibung (§ 218 Abs. 2 Nr. 1 StGB). Allerdings erfassen die Statistiken und IT-Programme in Bezug auf die Zwangsabtreibung nicht den allein einschlägigen Unterfall des § 218 Abs. 2 Nr. 1 StGB, sondern den gesamten Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs, sodass sich abschließend auch keine Aussagen zu Zwangsabtreibung treffen lassen. Auch EIGE stellt in ihrem Bericht zur Datenerhebung zu Gewalt in Paarbeziehungen durch die Polizei und Justiz in Deutschland fest, dass Staatsanwälte und Gerichte keine Daten zu Geschlecht und Alter der betroffenen Person sowie über die Beziehung zwischen betroffener Person und Täter*in bei Straftaten im Zusammenhang mit Gewalt in Paarbeziehungen erheben.¹⁰⁰ Dem entsprechend wird in dieser Statistik auch die Beziehung zwischen abgeurteilten Täter*innen und Betroffenen nicht erfasst, sodass die Daten zu den oben genannten Delikten aktuell keine Rückschlüsse darauf erlauben, ob es sich bei dem der Aburteilung zugrundeliegenden Delikt um einen Fall häuslicher Gewalt handelte.

Im Rahmen der Befragung zur Datenverfügbarkeit wurde festgestellt, dass die Aufnahme der Merkmale zu den Betroffenen mit einer großen Ressourceninvestition einhergehen würde, da die Staatsanwaltschaften und die Gerichte diese Information nicht direkt aus ihren IT-Systemen generieren können. Es bedürfte daher aktuell einer händischen Auswertung aller Akten, um das Geschlecht der betroffenen Person zu ermitteln, welche aus Gründen der begrenzten Kapazitäten nicht zu leisten ist. Auch das Statistische Bundesamt bestätigt, dass eine zusätzliche Erfassung von Betroffenenendaten momentan nicht geplant ist, da dies eine umfassende Umprogrammierung der Software voraussetzen würde.

Die Daten der Strafverfolgungsstatistik bieten aktuell somit nur die Möglichkeit, die Anzahl der verurteilten Täter*innen für Genitalverstümmelung kontinuierlich zu beobachten. Ausgehend von der Prämisse, dass die Betroffenen bestimmter Gewaltformen wie sexualisierter Gewalt oder Zwangsheirat überwiegend weiblich sind, ließen sich auch für diese Gewaltformen Daten zur Anzahl der verurteilten Täter*innen aus der Strafverfolgungsstatistik ableiten. Ob die Verwendung der Daten

⁹⁸ Eine Ausnahme bildet hiervon bei einer begrenzten Anzahl von Delikten die Angabe der Anzahl von Personen, die wegen Straftaten mit Kindern als Opfer verurteilt wurden, vgl. Tabelle 9 der Strafverfolgungsstatistik 2021.

⁹⁹ Cis-Männer sind Männer, denen bei der Geburt aufgrund des Aussehens ihrer Genitalien das männliche Geschlecht zugewiesen wurde und die sich mit dem männlichen Geschlecht identifizieren.

¹⁰⁰ EIGE (2018a), S. 2–3.

unter dieser nicht statistisch geprüften Annahme mit sozialwissenschaftlichen Standards vereinbar ist, müsste künftig geprüft werden.

Tabelle 5: Daten zu Betroffenen, Tatverdächtigen und Verurteilten aus dem kriminalstatistischen Hellfeld

Datenquelle	Beobachtungseinheit	Merkmale werden erfasst zu	Zuordnung Strafrechtsnormen	Zeitpunkt Erfassung	Datenbasis
PKS/ PKS-Opfertabellen	Opfer(-werdungen)	Fällen von Straftaten, Betroffenen	Ja	Zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft	Daten der Polizeien des Bundes und der Länder zu polizeilich abgeschlossenen Ermittlungsverfahren (Fälle)
PKS/ PKS-Tatverdächtigentabellen	Tatverdächtige	Fällen von Straftaten, Tatverdächtigen	Ja		
PKS/ PKS-Falltabellen	Fälle	Fällen von Straftaten	Ja		
KPMD-PMK	Fälle von Straftaten	Fällen von Straftaten	Nein (Zuordnung nach Deliktsbereichen)	Bekanntwerden der Straftat	Daten der LKÄ und BKA zu polizeilich bekannten politisch motivierten Straftaten (Fälle)
Strafverfolgungsstatistik	Aburteilungen bzw. Verurteilungen ¹⁰¹	Abgeurteilten bzw. Verurteilten	Ja	Nach rechtskräftigem Abschluss des Straf- bzw. Strafbefehlsverfahrens	Daten der Staatsanwaltschaften und Jugendgerichten zu abgeschlossenen Strafverfahren
Staatsanwaltschaftsstatistik¹⁰²	Verfahren bei den Staatsanwaltschaften, von Ermittlungsverfahren betroffene Personen	Verfahren bei den Staatsanwaltschaften, von Ermittlungsverfahren betroffene Personen	Nein (Zuordnung nach Sachgebieten)	Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens	Daten der Staatsanwaltschaften zu abgeschlossenen Ermittlungsverfahren

Datenbasis: Eigene Erhebung

¹⁰¹ Wird eine Person in einem Jahr mehrmals verurteilt, wird sie auch mehrmals in der Statistik erfasst.¹⁰² Destatis (2022d).

Tabelle 6: Aufschlüsselung nach Merkmalen in den veröffentlichten Statistiken der Polizei und der Justiz

	Veröffentlichte Statistik enthält Merkmale in Bezug auf:			
	Opfer (Alter, Aufenthaltsstatus etc.)	Tatverdächtige/ Beschuldigte Abgeurteilte (inkl. Verurteilte) (Alter, Aufenthaltsstatus etc.)	Fall einer Straftat (Tatzeit, Tatortverteilung, Vorhandensein einer Schusswaffe etc.)	Verfahren (Art der Einleitung, Erledigungsart, Verfahrensdauer etc.)
PKS-Opfertabellen		-		-
PKS-Tatverdächtigentabellen	-	Zu Tatverdächtigen		-
PKS-Falltabellen	-	Zu Tatverdächtigen		-
KPMD-PMK¹⁰³	-	-	-	-
Statistik der Staatsanwaltschaften	-	Zu Beschuldigten	-	Zusammengefasst nach Sachgebieten
Strafverfolgungsstatistik	-	Zu Abgeurteilten (inkl. Verurteilten)	-	-

Ja Nein

Datenbasis: Eigene Erhebung

¹⁰³ Im bilateralen Austausch mit dem BMI konnte ermittelt werden, dass polizeiliche Lageberichte der PMK in der Regel nach der Verschlussachenanweisung (VSA) eingestuft und daher nicht veröffentlicht werden. Fallzahlen können bei den Ländern (in der Regel bei den LKÄ), bei bundesweiten Fallzahlen im BKA angefragt werden.

3.1.1.7 Daten im Gesundheitssektor

Im Gesundheitssektor werden in Deutschland nur sehr begrenzt Daten in Bezug auf die verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen erhoben.

Daten der Krankenkassen

Seitens der Kliniken und Praxen wird in Deutschland das Diagnoseverschlüsselungssystem ICD-10-GM (German Modification)¹⁰⁴ verwendet, das relativ begrenzt Verschlüsselungsoptionen von Diagnosen im Bereich häusliche und sexualisierte Gewalt ermöglicht (siehe Tabelle 7).

Tabelle 7: Zur Verfügung stehende Kodierungen für Misshandlung und sexualisierte Gewalt in Deutschland

T74.-	Missbrauch von Personen
T74.0	Vernachlässigen oder Im-Stich-Lassen
T74.1	Körperlicher Missbrauch Ehegattenmisshandlung o.n.A. Kindesmisshandlung o.n.A.
T74.2	Sexueller Missbrauch
T74.3	Psychischer Missbrauch
T74.8	Sonstige Formen des Missbrauchs von Personen Mischformen
T74.9	Missbrauch von Personen, nicht näher bezeichnet Schäden durch Missbrauch: – eines Erwachsenen o.n.A. – eines Kindes o.n.A.
Y09.-!	Tätlicher Angriff
Y09.9!	Tätlicher Angriff Misshandlung Vergewaltigung Tätlicher Angriff mit: – Arzneimittel – Chemikalien – Waffen Tötung Verletzungen durch eine andere Person in Verletzungs- oder Tötungsabsicht auf jede Art und Weise Vernachlässigung Vorsätzlich verursachter Kraftfahrzeugunfall

¹⁰⁴ BfArM (2022b).

Z04.- Untersuchung und Beobachtung aus sonstigen Gründen Inkl.: Untersuchung aus rechtsmedizinischen Gründen

Z04.5	Untersuchung und Beobachtung nach durch eine Person zugefügter Verletzung Untersuchung von Opfer oder Beschuldigtem nach angegebener Vergewaltigung oder sexuellem Missbrauch Untersuchung von Opfer oder Beschuldigtem nach sonstiger durch eine Person zugefügter Verletzung
--------------	---

Datenbasis: ICD-10-GM Version 2023, eigene Zusammenstellung¹⁰⁵

Problematisch ist zum einen, dass die verwendeten Codes nicht mit Definitionen hinterlegt sind,¹⁰⁶ wodurch ein Spielraum für Interpretationen besteht. Zum anderen werden die Kodierungen derzeit ausschließlich zu Abrechnungszwecken von Leistungen zur Übermittlung an die Krankenkassen genutzt (§§ 295, 301 SGB V). Da keine Abrechnungsziffer für die Versorgung Erwachsener nach häuslicher oder sexualisierter Gewalt existiert, besteht keine Notwendigkeit, die potenziell zur Verfügung stehenden Kodierungen zu nutzen. Mit Blick auf Kinder und Jugendliche existieren zwar sogenannte Operationen- und Prozedurenschlüssel im Fallpauschalenkatalog für Kliniken (OPS-Kode 1-945¹⁰⁷), allerdings gehen mit der Verwendung Probleme einher, sodass auch sie nur wenig genutzt werden.¹⁰⁸

Die Krankenkassen in Deutschland verfügen also weder über verlässliche und nutzbare Daten zu von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffenen Menschen in Deutschland, noch können die vorhandenen Kodierungen des Diagnoseverschlüsselungssystem ICD-10 GM zur Datengewinnung genutzt werden.¹⁰⁹

Daten aus der Gesundheitsberichtserstattung des Bundes

Die Gesundheitsberichtserstattung des Bundes ist am Robert-Koch-Institut (RKI) angesiedelt und gibt Auskunft über den Gesundheitszustand der Bevölkerung in Deutschland mit dem Ziel, die Gesundheit jeder Alters- und Bevölkerungsgruppe in Deutschland zu verbessern.¹¹⁰ Die Berichterstattung fußt auf den Daten des Gesundheitsmonitorings des Bundes (ebenfalls am RKI angesiedelt) sowie Gesundheitssurveys und epidemiologischen Studien, Registern und Routinedaten sowie amtlichen Statistiken.¹¹¹

Daten zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt werden routinemäßig nicht erhoben. Lediglich die 2008–2011 durchgeführte „Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland (DEGS1)“¹¹² enthielt einmalig Fragen zu Gewalterfahrungen. Allerdings wurde die Erhebungsmethode stark kritisiert und die Ergebnisse entsprechend angezweifelt, sodass die Daten nicht mehr verwendet werden (siehe auch Kapitel 3.1.4).¹¹³ Der 2020 veröffentlichte Bericht des RKI zu Frauengesundheit in Deutschland¹¹⁴ widmet sich zwar in einem Kapitel den

¹⁰⁵ BfArM (2022a).

¹⁰⁶ Jud / Kindler (2022).

¹⁰⁷ BfArM (2022c).

¹⁰⁸ Jud / Kindler (2022).

¹⁰⁹ S.I.G.N.A.L. e. V. (2022).

¹¹⁰ Ziese u.a. (2020).

¹¹¹ Lampert u.a. (2010), S. 3-5.

¹¹² Schlack u.a. (2013).

¹¹³ Siehe weiterführend: RKI (2013); Schröttle (2013).

¹¹⁴ RKI (2020), S. 311.

gesundheitlichen Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen und führt Daten zu Ausmaß und Betroffenheit an. Dieser Bericht rekurriert jedoch unter anderem auf den Daten der BMFSFJ-Studie von 2003 und auf den Daten der FRA-Studie von 2012 und liefert daher keine neuen Informationen. Es liegen demnach keine regelmäßig erhobenen Daten zu Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt aus der Gesundheitsberichterstattung des Bundes vor.

Für eine Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1a der Istanbul-Konvention sowie für eine menschenrechtsbasierte Berichterstattung zur Umsetzung der gesamten Konvention bedarf es Daten über die Anzahl der Frauen und Mädchen, die Hilfe suchen oder den Gesundheitssektor wegen Erfahrungen mit geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt, kontaktieren, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und Beziehung der Betroffenen zu dem*der mutmaßlichen Täter*in. GREVIO unterstreicht, dass das Fehlen von Daten aus dem Gesundheitssektor besorgniserregend ist, da die Gesundheitsdienste oft die erste Anlaufstelle für Betroffene sind.¹¹⁵ Auch das BIK weist in seinem Alternativbericht auf die Bedeutung grundlegender datenbasierter Erkenntnisse zum gesundheitlichen Versorgungsbedarf und zum Versorgungsangebot hin.¹¹⁶

3.1.2 Daten auf Länderebene

Die Datenbasis ist in den Ländern insgesamt etwas breiter als auf der Bundesebene (siehe Tabelle 8). Da die Daten der PKS, der KPMD-PMK, der Statistik der Staatsanwaltschaften sowie der Strafverfolgungsstatistik in Einrichtungen und Behörden in den Ländern gesammelt werden, liegen die oben besprochenen Daten auch für die Länder vor. In einigen Ländern wurden darüber hinaus Daten zur Anzahl der Betroffenen über die Lebenszeit und zu Femiziden ermittelt. Im Rahmen der Befragung gaben Länder an, dass Daten auf kommunaler Ebene vorliegen. Diese Daten sind allerdings nur begrenzt für ein bundesweites Monitoring nutzbar, da dies eine mindestens auf Länderebene zentralisierte und zugängliche Datenverfügbarkeit voraussetzt.

Tabelle 8: Ergebnisse der Befragung zu Umfang und Ausmaß (Länderebene)

Umfang/Ausmaß (Daten liegen vor)	Anzahl der Länder
Zu Betroffenen (z. B. Anzahl)	12
Zu Betroffenen, über die Lebenszeit (z. B. Anzahl)	3
Zu Femiziden (z. B. Anzahl)	7
Zu Tatverdächtigen, jährlich (z. B. Anzahl)	12
Zu Verurteilten, jährlich (z. B. Anzahl)	7

Datenbasis: Eigene Erhebung

Die zusätzlich verfügbaren Daten speisen sich in einigen Ländern aus ergänzend geführten Statistiken. So erheben Polizeibehörden in den Ländern Bayern, Berlin,

¹¹⁵ GREVIO vom 2022a, Ziff. 62.

¹¹⁶ BIK (2021).

Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein ergänzend zu den Daten, die verpflichtend an die PKS übermittelt werden müssen, Eingangsstatistiken, in denen beispielsweise die Anzahl der Einsätze in Fällen häuslicher Gewalt aufgeführt wird oder in denen Fälle häuslicher Gewalt entsprechend in den jeweiligen Vorgangsbearbeitungssystemen gekennzeichnet werden können. Auch die Anzahl der polizeilichen Maßnahmen (etwa Platzverweise, Wegweisungen) in Fällen häuslicher Gewalt wird in manchen Bundesländern in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst.¹¹⁷

Im Rahmen der Zuwendungsprüfung erhalten Sozial- oder Gleichstellungsressorts in der Regel jährliche Statistiken zur Belegung der Frauenschutzeinrichtungen beziehungsweise zur Inanspruchnahme des Beratungsangebots. Aus diesen ließen sich zumindest in einigen Bundesländern Angaben zur Anzahl der Betroffenen im Graufeld¹¹⁸ sowie zu Merkmalen der Betroffenen, etwa zur Art der Gewaltform, ableiten. Die Verwendung dieser Länderstatistiken für ein bundesweites Monitoring setzt allerdings eine Harmonisierung der Statistiken voraus.

In den Bundesländern können aus den vorliegenden Statistiken keine Daten zur Lebenszeitprävalenz abgeleitet werden. So sind die Daten, die auf der Länderebene für die Zulieferung zur PKS erhoben werden, eine anonymisierte Jahresstatistik. Eine Person, die sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 betroffen ist, wird in beiden Jahren in der jeweiligen Jahresauswertung gezählt. Die Bundesländer geben an, dass die Erfassung der Daten zur Prävalenz teilweise eine gesonderte, händische Auswertung und Aufschlüsselung der Daten erfordern würde.

Die Erfassung der Daten durch die Justizbehörden auf Länderebene basiert ebenso wie die Datenerfassung auf Bundesebene auf Tatbeständen und berücksichtigt nach Angaben mehrerer Länder keine gesonderte Aufschlüsselung nach Geschlecht der Betroffenen. Ohne Kenntnisse zum Geschlecht der*des Betroffenen lassen sich kaum Aussagen dazu ableiten, inwiefern es sich bei der Tat um geschlechtsspezifische Gewalt handelt.

3.1.3 Daten nichtstaatlicher Stellen

Auch nichtstaatliche Stellen verfügen über Daten zur „Anzahl der Betroffenen“ und „Anzahl der Tatverdächtigen“ (siehe Tabelle 9). Relevant ist insbesondere die Frauenhausstatistik der Frauenhauskoordinierung (FHK). Einschränkend ist anzumerken, dass die Erhebung auf Freiwilligkeit der in der FHK zusammengeschlossenen Hilfseinrichtungen basiert und nur circa die Hälfte der Frauenschutzeinrichtungen in Deutschland Daten zuliefert.¹¹⁹ Bei nichtstaatlichen Stellen gibt es keine Daten für die Themen „Betroffene über Lebenszeit“, „Femizide“ und „Verurteilte“.

¹¹⁷ BMFSFJ (2012b, 2020); Polizeipräsidium Land Brandenburg (2020); Polizeipräsidium München (2022); SenGPG (2021); SenGPG / Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2019).

¹¹⁸ Das sogenannte „Graufeld“ umfasst Fälle, die bekanntgeworden sind, jedoch nicht in Kriminalstatistiken erfasst werden. Dies umfasst sowohl polizeilich bekanntgewordene Fälle als auch solche, die anderen Stellen wie etwa Einrichtungen des Hilfe- und Unterstützungssystem und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen bekanntgeworden sind.

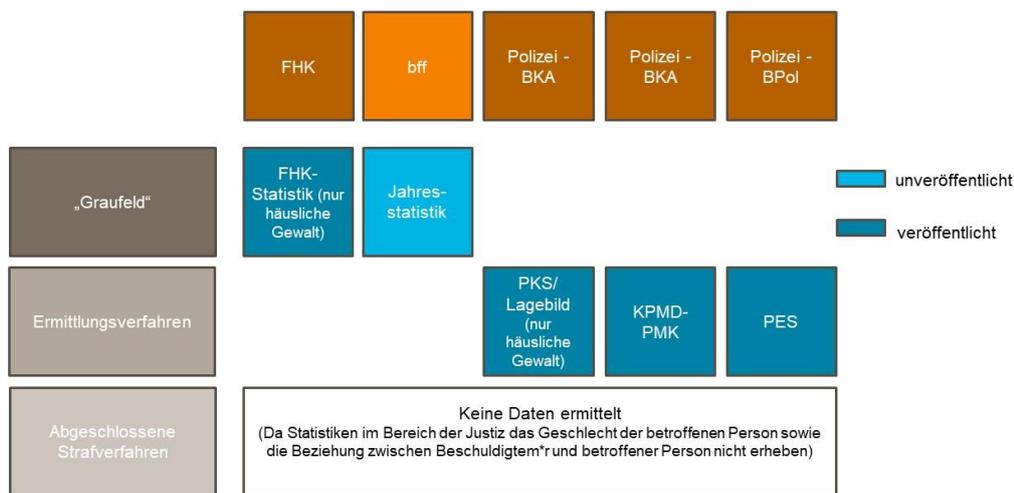
¹¹⁹ Die aktuelle FHK-Frauenhausstatistik enthält Daten von 182 der insgesamt 370 Frauenhäuser und Frauenschutzwohnungen in Deutschland (FHK (2021b), S. 1).

Tabelle 9: Ergebnisse der Befragung zu Umfang und Ausmaß (nichtstaatliche Stellen)

Umfang/Ausmaß (Daten liegen vor)	Daten liegen vor	Datenhalter
Zu Betroffenen (z. B. Anzahl)	Ja/ teils	Bewohnerinnenstatistik der FHK
Zu Betroffenen, über die Lebenszeit (z. B. Anzahl)	-	-
Zu Femiziden (z. B. Anzahl)	-	-
Zu Tatverdächtigen, jährlich (z. B. Anzahl)	Ja/ teils	Bewohnerinnenstatistik der FHK
Zu Täter, jährlich (z. B. Anzahl)	-	-

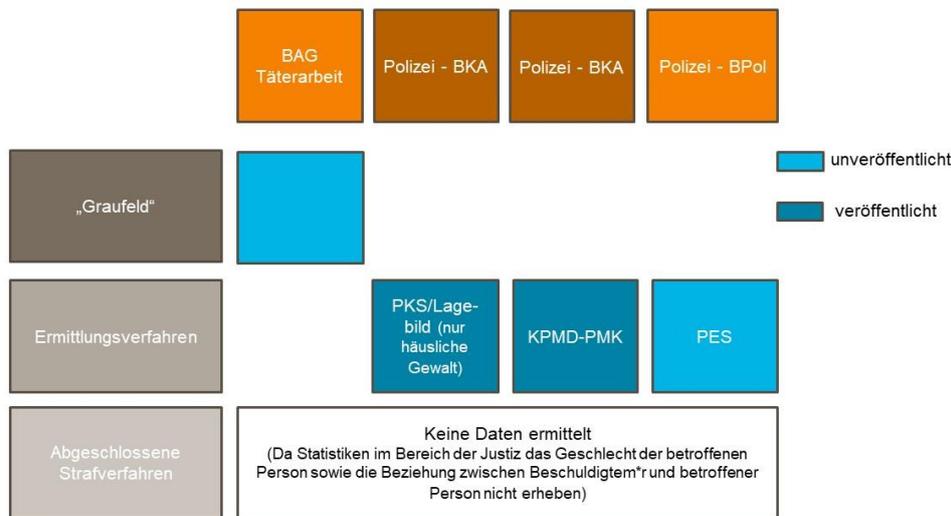
Datenbasis: Eigene Erhebung

Abbildung 5: Übersicht Datenquellen zu Betroffenen und Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt



Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 6: Übersicht Datenquellen zu Tatverdächtigen, Täter*innen und Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt



Quelle: Eigene Darstellung

3.1.4 Forschungsdaten

Auch aus Studien und Forschungsprojekten liegen einige Daten zu Umfang und Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt vor.¹²⁰ Dabei ist zwischen Längsschnittstudien und einmaligen Datenerhebungen zu unterscheiden. Nachfolgend werden die wichtigsten Längs- und Querschnittstudien mit Daten zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland aufgeführt, es besteht jedoch kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Daten aus Längsschnittstudien

Daten aus Längsschnittstudien eignen sich gut für ein bundesweites kontinuierliches Monitoring, da sie eine Entwicklung im Zeitverlauf abbilden (siehe Kapitel 2). Das BKA führt gemeinsam mit den Polizeien der Länder seit 2020 alle zwei Jahre die repräsentative bundesweite Viktimisierungsbefragung „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland (SKiD)“¹²¹ durch. Die Befragung wird 2024 wiederholt und soll im Anschluss alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die Grundgesamtheit bilden alle in der Bundesrepublik Deutschland in Privathaushalten lebenden Personen ab 16 Jahren. In der ersten Befragungswelle 2020 umfasste die Basisstichprobe 28.200 Personen, wobei den Bundesländern vorbehalten war, die Länderstichproben nach individuellem Ermessen zu erweitern. Insgesamt wurden damit bundesweit über 45.300 Befragungen durchgeführt. Erhoben werden unter anderem Erfahrungen als Opfer von Gewalttaten wie Bedrohung, Körperverletzung, Beleidigung, sexuelle Belästigung, Exhibitionismus, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung. Die Daten werden nach verschiedenen soziodemographischen Merkmalen, unter anderem Geschlecht und Alter, differenziert. Vorgänger von SKiD ist der ebenfalls vom BKA jeweils 2012 und 2017 durchgeführte „Deutsche Viktimisierungssurvey“.¹²² Hier wurden jeweils rund 30.000 Personen ab dem 16. Lebensjahr befragt. 2017 wurde

¹²⁰ Studien, die Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt im Rahmen der Themenfelder vorhalten, werden in den jeweiligen Kapiteln vorgestellt.

¹²¹ BKA (2022f).

¹²² Birkel u.a. (2014); Birkel u.a. (2018).

auch die Betroffenheit von Körperverletzung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (wie Geschlecht, sexuelle Orientierung). erhoben. Eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse des Surveys mit SKiD ist jedoch aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmodi nicht gegeben.

Für ein kontinuierliches bundesweites Monitoring eignen sich auch Daten, die von der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BZgA) im Rahmen der repräsentativen Wiederholungsbefragung zu Jugendsexualität¹²³ seit 1980 fortlaufend erhoben werden. Hier werden unter anderem Prävalenzen sexualisierter Gewalt von 14- bis 25-Jährigen differenziert nach Geschlecht erfasst.¹²⁴

Zum Thema digitale Gewalt¹²⁵ führt das Markt- und Meinungsforschungsinstitut forsa im Auftrag der Landesanstalt für Medien NRW (LfM) seit 2016 jährlich die repräsentative deutschlandweite Online-Befragung „Hate Speech“ mit etwa 1000 Internetnutzer*innen ab 14 Jahren durch.¹²⁶ Erfragt werden die Wahrnehmung von und Reaktionen auf Hasskommentare, Gründe für die Befassung mit Hasskommentaren, auf welche Adressat*innengruppen sich Hasskommentare beziehen, Einstellungen gegenüber Hasskommentaren sowie Wirksamkeit von Gegenstrategien. Die Daten sind nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselt. Sie lassen sich für ein bundesweites Monitoring etwa in Bezug auf die Anzahl der durch die Befragten wahrgenommenen gruppenbezogenen Hasskommentare,¹²⁷ die Anzahl von Frauen unter den Adressat*innen und die Anzahl der Täter*innen nach Selbstauskunft¹²⁸ nutzen.

Das Bündnis gegen Cybermobbing e.V. hat bereits die dritte bundesweite repräsentative Online-Erhebung über Mobbing und Cybermobbing¹²⁹ durchgeführt. Es nahmen jeweils etwa 2000 Erwachsene (18- bis 65-Jährige) aus Deutschland (2014 etwa 6000 Personen) und je 1000 Personen aus der Schweiz und Österreich teil. Die Daten sind nach Geschlecht und Alter differenziert und behandeln die Themenbereiche Ausmaß, Formen, Reaktionen, Folgen und Prävention sowie im Jahr 2021 Homeoffice und Homeschooling. Ob sich die Daten für ein bundesweites Monitoring eignen, ist davon abhängig, in welchen Abständen die Befragungen zukünftig durchgeführt werden und ob diese regelmäßig erfolgen, da die bisherigen Erhebungen in unterschiedlichen Jahresabständen stattfanden.

¹²³ BZgA (2022).

¹²⁴ Erkens / Scharmanski / Hessling (2021).

¹²⁵ UN Women nennt folgende weitere Dimensionen digitaler Gewalt: unaufgefordertes Sexting (Versenden von sexuell expliziten Nachrichten ohne Einverständnis der adressierten Person, unaufgefordertes Versenden sogenannter „Dick Picks“), Doxing (Veröffentlichung privater Daten und Dokumente), „Revenge Porn“ (Veröffentlichung pornographischer oder intimer Videos oder Bilder einer Person ohne deren Zustimmung aus dem Motiv der Rache), Cyber-Stalking (durch Einsatz von Spy-Software auf Smartphones werden Standorte und allgemeine Online-Aktivitäten einer Person überwacht), Deep Fakes (Manipulation von häufig pornographischen Aufnahmen zur Rufschädigung oder Erpressung der betroffenen Person) (UN Women Deutschland e. V. (2020)).

¹²⁶ Landesanstalt für Medien NRW (2022).

¹²⁷ Siehe weiterführend: ebd., Frage 4.

¹²⁸ Es handelt sich hier um eine Dunkelfeldstudie. Als Täter*innen werden diejenigen Personen bezeichnet, die nach Selbstauskunft im Fragebogen angegeben haben, selbst schon einmal einen Hasskommentar verfasst zu haben. Es handelt sich also nicht um Täter*innen, wie sie im Hellfeld definiert werden.

¹²⁹ Beitzinger / Leest (2021); Schneider / Leest (2018); Schneider u.a. (2014).

Daten aus Querschnittstudien

Einmalige Datenerhebungen enthalten differenzierte Daten zu Umfang und Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt. Hierbei handelt es sich zumeist um Dunkelfeldstudien. Obwohl die direkte Nutzbarkeit dieser Daten für ein kontinuierliches Monitoring eingeschränkt ist (siehe Kapitel 2), leisten punktuell durchgeführte Erhebungen im Dunkelfeld im Rahmen der Berichterstattung einen wichtigen Beitrag zur Bewertung ermittelter Hellfelddaten. Einzelerhebungen tragen so im nationalen Kontext zu einer evidenzbasierten Einschätzung der Lage in Deutschland bei.

Daten zu verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt

Die 2003 im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“¹³⁰ stellt die bisher einzige bundesweite repräsentative Prävalenzuntersuchung zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in Deutschland dar. Auf Grundlage von Interviews mit über 10.000 Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren umfassen die Daten Angaben zur Anzahl der Betroffenen in Bezug auf verschiedene Gewaltformen, Informationen zu Schweregraden, Mustern und Ausprägungen von Gewalt in Partnerschaften sowie zur Nutzung von Unterstützungsangeboten. In drei weiteren Teiluntersuchungen wurden Interviews mit 253 aus der Türkei und 252 aus Osteuropa/Russland zugewanderten Frauen sowie kleinere Zusatzbefragungen mit 65 geflüchteten Frauen, 110 weiblichen Prostituierten und 88 inhaftierten Frauen durchgeführt. Im Rahmen einer Sekundäranalyse¹³¹ im Jahr 2008 wurden diese Daten hinsichtlich Häufigkeit und Schwere der Gewalt differenziert und untersucht, welche Faktoren das Risiko für Gewalt gegen Frauen fördern oder mindern und welche Schlüsse für die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen sich daraus ableiten lassen. In einer weiteren 2008 veröffentlichten Sekundäranalyse¹³² der 2003 erhobenen Daten wurde der Zusammenhang zwischen Gesundheit, Migration und Gewalt besonders beleuchtet. Obwohl diese Daten nicht repräsentativ sind, bieten sie einen Einblick in die Betroffenheit und die Problemlagen von Frauen mit und ohne Migrationsgeschichte, allerdings beschränkt auf Frauen, die aus der Türkei oder Osteuropa/Russland zugewandert sind.

Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN) führte 1992 im Auftrag des damaligen BMFS¹³³ und 2011 im Auftrag des BMBF¹³⁴ jeweils eine deutschlandweite repräsentative Dunkelfeldstudie zu Viktimisierungserfahrungen in der Bevölkerung durch, insbesondere zu innerfamiliärer Viktimisierungserfahrung. In einer Quotenstichprobe von 15.771 Personen im Alter von 16 bis 92 Jahren in der Befragung 1992 und 11.428 Personen im Alter von 16 bis 40 Jahren in der Erhebung 2011 wurden die Teilnehmenden unter anderem nach ihren Erfahrungen mit physischer, sexueller und häuslicher Gewalt gefragt sowie 2011 auch zu ihren Erfahrungen mit Stalking. Bereits 2014 wurde auf Grundlage der beiden Studien untersucht, inwiefern sich die Prävalenz häuslicher Gewalt gegen Frauen in Deutschland zwischen den beiden Befragungswellen verändert hat und durch Daten zum individuellen Anzeigeverhalten ergänzt.¹³⁵

¹³⁰ Müller / Schröttle (2004).

¹³¹ Schröttle (2008).

¹³² Ebd.

¹³³ Bilsky / Pfeiffer / Wetzels (1992); Wetzels u.a. (1993).

¹³⁴ Hellmann (2014).

¹³⁵ Hellmann / Blauert (2014).

Wie im Kapitel zu Daten im Gesundheitssektor (3.1.1.7) bereits erwähnt, führte das RKI im Rahmen des Gesundheitsmonitorings von 2008 bis 2011 die „Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland (DEGS1)“ durch, die einmalig auch Fragen zu Gewalterfahrungen enthielt.¹³⁶ Untersucht wurde, inwieweit die Befragten körperliche und psychische Gewalt in den vergangenen zwölf Monaten erfahren oder ausgeübt hatten. Dabei wurde nach Geschlecht, Alter und Sozialstatus der Befragten differenziert. Gefragt wurde nach Gewalt in Partnerschaft, Gewalt durch/gegen eine unbekannte Person, Kolleg*innen/Vorgesetzte sowie sonstige Familienmitglieder. Es liegt zudem eine Auswertung zum Anteil der Personen vor, die mehrfach von Gewalt betroffen waren oder diese mehrfach ausübten.¹³⁷ An der Erhebungsmethodik und den veröffentlichten Ergebnissen gab es jedoch grundlegende Kritik, sodass die Daten nicht mehr weiter genutzt werden.¹³⁸ Die derzeit aktuellsten Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland liegen durch die 2012 durchgeführte repräsentative Studie der FRA, eines EU-weiten Surveys, vor.¹³⁹ In dieser Studie wurden etwa jeweils 1500 Frauen in den 28 EU-Mitgliedsstaaten zu ihren Erfahrungen mit physischer, psychischer und sexueller Gewalt befragt und die jeweiligen Länderergebnisse teilweise im europäischen Vergleich dargestellt. Es wurde bereits auf den vom RKI 2020 veröffentlichten Bericht zu Frauengesundheit in Deutschland hingewiesen (siehe Kapitel 3.1.1.7).¹⁴⁰ Dieser widmet zwar ein Kapitel den gesundheitlichen Auswirkungen von Gewalt gegen Frauen und führt Daten zu Ausmaß und Betroffenheit an. Dieser Bericht rekurriert jedoch auf bereits bekannten Daten vorausgegangener Studien (unter anderem auf den Daten der BMFSFJ-Studie von 2003 und auf der FRA-Studie von 2012) und liefert daher keine neuen Informationen.

Aktuelle, auf einen bestimmten Zeitraum begrenzte Daten hält die seitens der Hochschule für Politik (HfP) München während des ersten Lockdowns der COVID-19-Pandemie 2020 (Zeitraum 22. April und 8. Mai) durchgeführte bundesweite repräsentative Online-Befragung von 3800 Frauen in Deutschland zwischen 18 und 65 Jahren zu Gewalt gegen Frauen und Kinder vor.¹⁴¹ Rückblickend auf den vergangenen Monat sollten die Befragten ihre Erfahrungen mit physischer, psychischer und sexueller Gewalt sowie schweren Formen körperlicher Gewalt angeben. Des Weiteren wurden Daten dazu erhoben, welche Risikofaktoren zu einem Anstieg häuslicher Gewalt im vergangenen Monat des genannten Zeitraums führten (Heimquarantäne, finanzielle Sorgen, schlechte psychische Gesundheit, Haushalte mit Kindern unter zehn Jahren, Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie).

Die von BMFSFJ, BMI und BKA für den Zeitraum 2023/2024 gemeinsam geplante und verantwortete Studie „LeSuBiA – Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ ist eine groß angelegte geschlechterübergreifende Opferbefragung (Dunkelfeldbefragung) zu Gewalterfahrungen.¹⁴² Sie ist zur Erhöhung der Teilnehmendenquote als sequenzielle Mixed-Mode-Befragung¹⁴³ konzipiert und wird

¹³⁶ Schlack u.a. (2013).

¹³⁷ Lange u.a. (2015).

¹³⁸ Siehe weiterführend: RKI (2013); Schröttle (2013).

¹³⁹ FRA (2014a, 2014b).

¹⁴⁰ RKI (2020), S. 311.

¹⁴¹ Steinert / Ebert (2020).

¹⁴² BKA (2023d).

¹⁴³ Als Mixed-Mode werden Befragungen bezeichnet, bei denen mehrere *Befragungswege* parallel eingesetzt werden (Stadtmüller / Beuthner / Silber (2021)).

etwa 22.000 Fälle umfassen. Im Rahmen einer Zusatzstichprobe werden Personen mit Migrationsgeschichte aus Polen, der Türkei, der ehemaligen Sowjetunion sowie Menschen aus ausgewählten Fluchtländern gesondert befragt. Ein Fokus wird auf Gewalterfahrungen in (Ex-)Paarbeziehungen, sexualisierte Gewalt (sexuelle Belästigung, sexuelle Übergriffe) und Gewalt im digitalen Raum liegen. Neben der Lebenszeitprävalenz ist auch die Erhebung einer 5-Jahres- und 12-Monatsprävalenz geplant. Ziel der Studie ist es, Erkenntnisse über geschlechtsspezifische Unterschiede im Dunkelfeld zu gewinnen. Erfahrungen mit der Polizei, Justiz oder Opferhilfeangeboten werden in der Studie ebenfalls berücksichtigt. LeSuBiA strebt eine Anschlussfähigkeit an die durch Eurostat in verschiedenen Ländern durchgeführte Befragung an (siehe Kapitel 3.1).

Daten zu spezifischen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt

Neben diesen breit aufgestellten Studien gibt es Daten aus Forschung, die sich auf ein bestimmtes Gewaltumfeld konzentrieren, etwa den Arbeitsplatz, die sich explizit mit einer bestimmten Form geschlechtsspezifischer Gewalt beschäftigen, beispielsweise sexuelle Gewalt, weibliche Genitalverstümmelung (FGM_C), Zwangsverheiratung, und/oder sich spezifisch mit der Gewaltbetroffenheit von Frauen bestimmter sozialer Gruppen auseinandersetzen, wie Frauen mit Behinderung oder LGBTI-Personen.

Das derzeit am Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (gesis) von der Europäischen Union (EU) finanzierte und von 2021 bis 2024 laufende Forschungsprojekt „UniSAFE“¹⁴⁴ untersucht ein bestimmtes Gewaltumfeld. Auf Mikroebene werden Daten zu geschlechtsbezogener Gewalt in Hochschulen und Forschungseinrichtungen durch die Befragung von Beschäftigten und Studierenden an 45 Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie in einem Netzwerk von international mobilen Forschenden, unter anderem zu Gewaltprävalenzen, erhoben, um so einen Einblick in Verbreitung und Auswirkung von geschlechtsbezogener Gewalt zu erlangen.¹⁴⁵ Mit dem Gewaltumfeld Hochschule beschäftigt sich außerdem eine Studie der Ruhr-Universität Bochum. Im Rahmen eines dreijährigen (2009–2011) europaweiten Forschungsprojekts¹⁴⁶ wurden im Winter/Frühjahr 2010/2011 an 16 deutschen Hochschulen 12.663 Studentinnen zu Erfahrungen mit sexueller Belästigung, Stalking und sexueller Gewalt befragt.

Zwei weitere Studien untersuchten sexuelle Belästigung gegen Frauen am Arbeitsplatz. In einer im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) 2015 durchgeführten Studie wurden 1002 weibliche und männliche Personalverantwortliche und Betriebsräte telefonisch zur Prävalenz von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz befragt.¹⁴⁷ Eine weitere in den Jahren 2018 bis 2019 im Auftrag der ADS durchgeführte repräsentative empirische Studie¹⁴⁸ mit 1531 befragten Frauen und Männern erhob ebenfalls Daten zu Prävalenzen beziehungsweise dem Vorkommen unterschiedlicher Formen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz bezogen auf die vergangenen drei Jahre.

¹⁴⁴ GESIS (2021 – 2024).

¹⁴⁵ Des Weiteren werden auf der Mesoebene Informationen zum institutionellen Umgang mit geschlechtsbezogener Gewalt anhand von Daten aus Fallstudien, Interviews und anderem in 15 Ländern analysiert (Mesoebene). Durch ein umfangreiches Mapping in den 27 EU-Mitglieds- und drei assoziierten Staaten werden rechtliche und politische Rahmenbedingungen analysiert (Makroebene) (ebd.).

¹⁴⁶ Feltes u.a. (2012).

¹⁴⁷ Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

¹⁴⁸ Schröttle / Meshkova / Lehmann (2019).

Gezielt Daten zur Prävalenz von sexueller Gewalt gegen Frauen über die Lebensspanne hinweg wurden im Rahmen der 2018 bis 2019 durchgeführten bundesweiten Befragung „Gesundheit und Sexualität in Deutschland“ (GeSiD)¹⁴⁹ durch die Befragung von 4955 Frauen und Männern im Alter von 18 bis 75 Jahren erhoben. Hier wurde in zwei Formen selbstberichteter sexueller Gewalt unterschieden: Zum einen wurde nach „versuchtem sowie vollzogenem Sex gegen den eigenen Willen (Sex_gegen_Willen)“ gefragt. Zum anderen wurde das Erleben von „versuchter sowie vollzogener sexueller Berührung gegen den eigenen Willen (Berührung_gegen_Willen)“ erhoben. Der Beziehungsstatus von Täter*in und betroffener Person wurde nicht erfragt, sodass etwa Übergriffe im Rahmen häusliche Gewalt nicht identifiziert werden können.

Die bisher größte auf Bundes- und Länderebene repräsentative Studie „#Hass im Netz“¹⁵⁰ mit 7349 zu ihren Erfahrungen mit Hate Speech befragten Internetnutzenden wurde 2019 in einer Online-Erhebung im Auftrag von Compact e.V. durchgeführt. Die Daten sind aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter und Migrationshintergrund (ja/nein) sowie den Themenbereichen Wahrnehmung und direkte Betroffenheit sowie Auswirkungen und Forderungen zur Bekämpfung von Hate Speech. Im Jahr 2017 wurde unter den Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen im bff eine Umfrage zu den Erfahrungen mit digitaler Gewalt in der Beratungspraxis durchgeführt.¹⁵¹ Nachgegangen wurde hier beispielsweise den konkreten Formen digitaler Gewalt; gefragt wurde auch zu Umgangsstrategien der Betroffenen und eingeleiteten rechtlichen Schritten. Zudem wurden Kooperationen mit der Polizei beleuchtet sowie Fragen bezüglich der Einschätzung von Häufigkeit digitaler Gewalt und Herausforderungen in der Beratungspraxis herausgearbeitet. Die auf Grundlage dieser Befragung erstellte Expertise gibt einen guten Einblick in Erfahrungen der Beratungspraxis mit digitaler Gewalt, enthält aber keine (repräsentativen) Daten.

Durch die 2016 durchgeführte empirische Studie¹⁵² zu FGM_C des Netzwerks INTEGRA liegen Daten zur Anzahl der von weiblicher Genitalverstümmelung betroffenen und bedrohten Mädchen und Frauen in Deutschland vor, die mittels offizieller Statistiken und empirisch erhobener Daten auf Grundlage eines Leitfadens von EIGE¹⁵³ geschätzt wurden. Bei einer Studie aus dem Jahr 2008 zum Vorkommen von Zwangsverheiratung¹⁵⁴ in Deutschland kann auf Daten einer systematischen Erhebung in 1445 Beratungseinrichtungen und einer sechsmonatigen Dokumentation individueller Beratungsfälle in circa 100 Beratungseinrichtungen zurückgegriffen werden.

Daten zu Umfang und Ausmaß von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen liegen zum einen durch die 2009–2011 im Auftrag des BMFSFJ durchgeführten repräsentative Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“¹⁵⁵ vor, in der 1561 in Haushalten und in Einrichtungen lebende Frauen im Alter von 16 bis 65 Jahren mit und ohne Behindertenausweis, mit starken,

¹⁴⁹ Brunner u.a. (2021).

¹⁵⁰ Geschke u.a. (2019).

¹⁵¹ bff (2017).

¹⁵² Nestlinger u.a. (2017).

¹⁵³ EIGE (2015).

¹⁵⁴ Mirbach / Schaak / Triebel (2011).

¹⁵⁵ Schröttle u.a. (2013).

dauerhaften Beeinträchtigungen und Behinderungen zu ihren Gewalterlebnissen befragt wurden. Erhoben wurden Daten zu Ausmaß, Schwere, Tatkontext beziehungsweise Tatort und Täter*innen im Rahmen physischer, psychischer, sexueller Gewalt, sexueller Belästigung und multipler Gewalterfahrungen. Eine im Jahr 2014 veröffentlichte sekundäranalytische Sonderauswertung dieser Daten¹⁵⁶ untersucht explizit die Gewalterfahrung von 401 in Einrichtungen lebenden Frauen. In einer weiteren Sekundäranalyse aus demselben Jahr wurden die Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen von 76 gehörlosen Frauen analysiert, die im Rahmen derselben Studie in Deutscher Gebärdensprache (DGS) mit einem leicht modifizierten Fragebogen befragt worden waren.¹⁵⁷ Im Auftrag des BMFSFJ und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erfolgt derzeit (2021–2024) eine umfassende und differenzierte Datenerhebung¹⁵⁸ zur Gewaltbetroffenheit von 1500 Frauen, Männern und diversen Personen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben und arbeiten. Erstmals soll diese Studie eine geschlechtervergleichende Perspektive auf Gewalterfahrungen von Menschen mit Behinderungen und hier explizit auch gehörlosen Menschen in Einrichtungen ermöglichen.

Eine Studie¹⁵⁹ von LesMigraS aus den Jahren 2010–2011 nimmt die Gewalterfahrungen explizit von LGBTIQ in den Blick. Es wurden Daten von 1483 online und 660 in Printversion ausgefüllten Fragebögen von Teilnehmenden im Alter von 14 bis 74 Jahren aus dem gesamtdeutschen Raum ausgewertet, in dem unter anderem nach Gewalterfahrungen aufgrund der lesbischen/bisexuellen und trans*Lebensweise und Daten zu Rassismus, Heterosexismus und Gewalt gefragt wurde.

Daten zu Gewalt gegen Männer im Rahmen häuslicher Gewalt

Daten zur Gewaltbetroffenheit von Männern im Rahmen häuslicher Gewalt liegen unter anderem durch die 2004 im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte Pilotstudie „Gewalt gegen Männer“¹⁶⁰ vor. Hier wurden 266 repräsentativ ausgewählte Männer ab einem Alter von 18 Jahren befragt, deren Daten aufgrund der geringen Fallzahl jedoch keine Verallgemeinerungen auf die Grundgesamtheit aller Männer ab 18 Jahren in Deutschland zulassen. Die Gewalterfahrungen wurden auf den vier Ebenen Lebensphase (Kindheit und Jugend, Erwachsener und Alter), Kontext (Ort, soziale Beziehungen, Settings), bestimmte Opfergruppen (Behinderung, Migrationsgeschichte) und Gewaltformen (physische, psychische und sexualisierte Gewalt) strukturiert.

Weitere Daten zu häuslicher Gewalt gegen Männer halten die bereits vorgestellten Auswertungen der „Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland (DEGS1)“¹⁶¹ vor, in denen etwa die Prävalenz von Partnerschaftsgewalt gegen Männer erhoben und unter bestimmten Fragestellungen ausgewertet wird. Wie bereits erwähnt, schlüsselt die Studie Schweregrade und Folgen von Gewalt nicht nach Geschlechtern auf, sodass Erkenntnisse zu Ausmaß und Umfang von Gewalt gegen Männer nicht abgeleitet werden können.¹⁶² Zudem werden die Daten aufgrund der grundlegenden

¹⁵⁶ Schröttle / Hornberg (2014).

¹⁵⁷ Fries / Schröttle (2014).

¹⁵⁸ Ifes (o. J.b).

¹⁵⁹ LesMigraS Antidiskriminierungs- und Antigewaltbereich (2012).

¹⁶⁰ Lenz u.a. (2004).

¹⁶¹ Lange u.a. (2015); Schlack u.a. (2013).

¹⁶² Siehe weiterführend: RKI (2013).

Kritik an der Erhebungsmethode nicht mehr verwendet. Die bereits erwähnte „Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland“¹⁶³ des KFN aus dem Jahr 2011 hält Daten zu häuslicher Gewalt gegen Männer sowie zur Täter*in-Opfer-Beziehung vor. Im Rahmen der oben genannten bundesweiten Survey-Untersuchung „Gesundheit und Sexualität in Deutschland“ (GeSiD)¹⁶⁴ werden zwar Daten zu sexueller Gewalt gegen Männer erhoben, jedoch liegen keine Informationen darüber vor, ob diese im Rahmen häuslicher Gewalt erfolgt ist oder nicht, wodurch eine diesbezügliche Einordnung der Daten hier nicht möglich ist. In der 2022 erschienenen Studie „Prevalence and Predictors of Affirmations of Intimate Partner Violence in Germany: A First Nationwide Study on Victimization in Women and Men“¹⁶⁵ wurden 2503 repräsentativ ausgewählte Personen zu erlebter Paargewalt, zum Ausüben von Paargewalt und dem Miterleben von Gewalt in der Kindheit befragt. Die Studie hält Daten zu Gewalt gegen Männer in Partnerschaften vor, differenziert nach Häufigkeit der Gewaltbetroffenheit, nach Gewaltformen und nach Altersgruppen der Gewaltbetroffenen. Auch Daten zu Täterschaft, differenziert nach Geschlecht, Gewaltform, Häufigkeit und Alter, finden sich in der Studie.

Derzeit läuft das Forschungsprojekt „Gewalt gegen Männer in Partnerschaften – von der Scham zur Hilfe“¹⁶⁶. In einer deutschlandweiten repräsentativen Onlinebefragung sollen 12.000 Personen nach der Verbreitung und dem Ausmaß von Gewalt gegen Männer in partnerschaftlichen Beziehungen befragt werden. Die Studie wird durch die Stiftung WEISSER Ring e.V. und das KFN finanziert. Die Ergebnisse sollten geprüft werden.

Daten zur physischen, psychischen und sexuellen Gewalt sowie sexuellen Belästigung im Erwachsenenleben gegen Männer mit Behinderung und Beeinträchtigung durch eine*n (Ehe-)Partner*in liegen aus der 2012 durchgeführten Studie „Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland“¹⁶⁷ vor.

Somit lässt sich festhalten, dass zur Prävalenz geschlechtsspezifischer Gewalt verschiedene Daten aus repräsentativen, bundesweiten Studien vorliegen. Vor allem die Daten aus den vorgestellten Längsschnittstudien eignen sich für ein bundesweites Monitoring, da sie einen Verlauf über die Zeit abbilden, als Dunkelfeldstudien die Hellfelddaten der staatlichen Statistiken für die oben genannten Bereiche ergänzen und diese einander gegenübergestellt werden können. Allerdings ist zu beachten, dass die vorgestellten Studien nicht zu allen Gewaltformen Daten erheben. So fehlt es grundsätzlich an Längsschnittdaten zu weiblicher Genitalverstümmelung und Beschneidung (FGM_C), Zwangsheirat, Zwangssterilisationen und Zwangsabtreibungen. Zudem werden nicht zu allen Ausprägungen einer Gewaltform Daten erhoben: Beispielsweise umfasst digitale Gewalt weitaus mehr gewalttätige Handlungen¹⁶⁸ als die oben beschriebenen Studien zu Hate Speech¹⁶⁹ und Cybermobbing¹⁷⁰. Auch in der SKiD-Befragung¹⁷¹ werden Daten zu digitaler Gewalt

¹⁶³ Hellmann (2014).

¹⁶⁴ Brunner u.a. (2021).

¹⁶⁵ Jud u.a. (2023).

¹⁶⁶ Schemmel / Goede / Müller (2022 - 2023).

¹⁶⁷ Jungnitz u.a. (2013).

¹⁶⁸ Siehe Erklärung in Fußnote 125; UN Women Deutschland e. V. (2020).

¹⁶⁹ Landesanstalt für Medien NRW (2022).

¹⁷⁰ Beitzinger / Leest (2021); Schneider u.a. (2014); Schneider / Leest (2018).

¹⁷¹ BKA (2022f).

nur randständig erhoben. Häufig handelt es sich zudem um einmalig erhobene Daten, die für ein kontinuierliches bundesweites Monitoring nicht geeignet sind. Allerdings bieten auch Querschnittsdaten vertiefte Informationen zu bestimmten Gewaltphänomenen, die unter anderem für weitere Analysen genutzt werden können. Die Daten der Querschnittsanalysen sind für ein bundesweites kontinuierliches Monitoring insofern nutzbar, als sie aufgrund ihrer verdichteten und vertieften Informationen Erkenntnisse liefern, anhand derer die Monitoring-Ergebnisse eingeordnet werden können. Auch können sie als Grundlage für zukünftige Erhebungen dienen, beispielsweise durch eine Wiederholungsbefragung.

3.1.5 Menschenrechtliche Anforderungen an Statistiken im Hell- und Dunkelfeld

Die Verwendung der vorhandenen Daten für eine menschenrechtsbasierte Berichterstattung ist – zumindest in Teilen – statistikübergreifend dadurch eingeschränkt, dass insbesondere das Geschlecht, aber auch andere Merkmale von Betroffenen, wie die Beziehung zum*zur Täter*in nicht erhoben werden. Zudem werden nicht alle im Sinne der Istanbul-Konvention relevante Gewaltformen in Datenerhebungen berücksichtigt. Dadurch lassen sich potenziell relevante Daten nur teilweise für ein Monitoring von Umfang und Ausmaß des Phänomens geschlechtsspezifische Gewalt nutzen. Es bestehen entsprechend noch **Potenziale in der Disaggregation von Daten in relevante Merkmale**. Auch die Expert*innengruppe GREVIO empfiehlt in ihrem 2022 veröffentlichten Bericht nachdrücklich, dass alle relevanten Stakeholder (insbesondere die Strafverfolgungs-, Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie Sozialdienste) Daten sammeln sollten, die mindestens nach Geschlecht und Alter von Betroffenen und Täter*innen sowie nach Täter*innen-Betroffenen-Beziehung und nach verschiedenen Gewaltformen aufgeschlüsselt werden können.¹⁷² Der Alternativbericht des Bündnisses Istanbul-Konvention (BIK) stützt die Einschätzung von GREVIO und legt dar, dass die Datenerhebung im Hellfeld weiter ausgebaut werden sollte. Er betont, dass insbesondere in Bezug auf polizeiliche Daten zu Sexualstraftaten, auf polizeiliche Schutzanordnungen und auf den gesamten Bereich der justiziellen Bearbeitung der Fälle Lücken in der Datensammlung und Forschung zu verzeichnen sind.¹⁷³

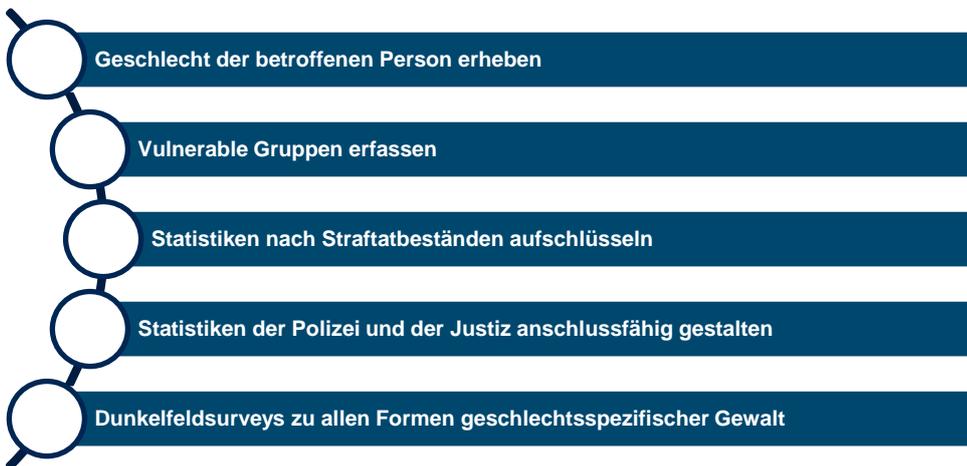
Aus den vorhandenen Statistiken ist die Betroffenheit **vulnerabler Gruppen** nur begrenzt ersichtlich. Merkmale der Betroffenen, wie etwa das Vorhandensein einer Behinderung, Migrations- oder Fluchterfahrung oder der Gesundheitszustand werden nur begrenzt erhoben. Die Erhebung solcher Merkmale ist immer unter datenschutz- und ressourcentechnischen Punkten zu prüfen.

¹⁷² GREVIO vom 2022a, Ziff. 66a.

¹⁷³ BIK (2021).

Zudem werden die Daten in einigen Statistiken nicht ausreichend detailliert nach Straftatbeständen aufgeschlüsselt. Die Erhebung von administrativen Daten sollte so gestaltet sein, dass die Umsetzung von Artikel 11 der Istanbul-Konvention erfüllt werden kann.

Abbildung 7: Anforderungen an Statistiken im Hell- und Dunkelfeld zur Abbildung von Umfang und Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt



Quelle: Eigene Darstellung

Ein weiteres grundsätzliches Problem ist die **Heterogenität der verschiedenen Statistiken** in Bezug auf Beobachtungseinheiten, Merkmalsträger*innen, erfasste Merkmale¹⁷⁴ und die Diskrepanzen in der Darstellung von Deliktsarten; diese sind teilweise aufgeschlüsselt und zusammenfassend als Deliktsbereiche dargestellt. So sind die PKS und die Strafverfolgungsstatistik nicht vergleichbar, da sich der Erfassungszeitraum verschiebt, sich die Beobachtungseinheiten unterscheiden und der einzelne Fall während des weiteren Verfahrens durch Staatsanwaltschaft und Gericht eine jeweils andere strafrechtliche Beurteilung erfahren kann. Falls die im Berichtsjahr in der PKS registrierten Tatverdächtigen rechtskräftig verurteilt werden, gelangen sie wegen der unterschiedlichen Verfahrensdauer teils im Berichtsjahr, teils im Folgejahr oder noch später in die Strafverfolgungsstatistik.

Für eine perspektivische Zusammenführung verschiedener Erhebungen wären grundsätzlich sowohl eine vereinheitlichte Datenerfassung als auch die **Verknüpfung bestehender Daten** anhand von Identifikatoren denkbar. Bei diesen Erwägungen sollte jedoch der Schutz der persönlichen Daten der Betroffenen sichergestellt werden.

Exkurs: Verfahren zur anonymisierten Datenzusammenführung

Bei der Zusammenführung verschiedener Erhebungen könnten Verfahren zur anonymisierten Datenzusammenführung, wie sie bereits im Bereich der Gesundheitsforschung genutzt werden, wegweisend sein. Diese erlauben eine Verknüpfung von Datensätzen unterschiedlicher Datenhalter, ohne dass zwischen den Datenhaltern personenidentifizierende Daten ausgetauscht werden (privacy-

¹⁷⁴ Jehle (2019).

preserving record linkage).¹⁷⁵ Dabei können die Daten entweder anhand von Personenidentifikatoren durch eine Vertrauensstelle¹⁷⁶ zusammengeführt oder direkt mithilfe verschlüsselter Identifikatoren ausgetauscht werden, wobei ein Rückschluss auf Einzelpersonen gar nicht oder nur mit sehr hohem Aufwand möglich ist. Für eine Sondierung solcher Möglichkeiten der Datenzusammenführung kann die Berichterstattungsstelle wichtige Impulse setzen.

3.2 Prävention



Daten für das Monitoring

Für das Monitoring im Bereich Prävention zeigt sich die Datenlage durchwachsen. Es wurden im Vergleich zum Bereich Umfang und Ausmaß deutlich weniger Daten ermittelt, auf die unmittelbar zugegriffen werden könnte.

Aufgrund der politischen Zuständigkeiten wurde zumindest in Teilen eine breitere Datenbasis auf **Länderebene** als auf Bundesebene ermittelt. So halten beispielsweise mehr als die Hälfte der Länder Daten über Kampagnen gegen geschlechtsspezifische Gewalt sowie die Mehrheit der Länder Daten über Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über Schutz- und Hilfsangebote vor.

Die Ergebnisse der Abfrage zeigen aber, dass es weitere Datenquellen gibt, deren Potenzial für die kontinuierliche Berichterstattung geprüft werden sollte. Darunter auch die vom **BMJ** beauftragte **Erhebung zur Rückfallquote**, die insbesondere Maßnahmen der Täter*innenarbeit auf ihre Wirksamkeit hin prüft. Für einen Rückschluss auf geschlechtsspezifische Gewalt bedarf es allerdings Angaben zum Geschlecht der Betroffenen, die momentan nicht in der Statistik enthalten sind.

3.2.1 Daten auf Bundesebene

Um die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Bereich der Prävention angemessen zu erfassen, bedarf es statistischer Daten, die Maßnahmen der Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention abbilden.¹⁷⁷ Viele der relevanten Themen im Bereich Prävention, etwa der Bildungsbereich, sind Ländersache. Daher können bei den Bundesressorts und nachgeordneten Behörden nur teilweise Informationen beziehungsweise Daten vorliegen.

Informationen und Daten zu Kampagnen und Programmen gegen mindestens eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Beteiligung von Unternehmen und Medien an der Umsetzung von politischen Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt können durch das BMJ, das BMFSFJ, die UBSKM und die ADS bereitgestellt werden (siehe Tabelle 10).

¹⁷⁵ March u.a. (2018), S. 29.

¹⁷⁶ Häufig auch als Treuhandstelle bezeichnet (ebd.).

¹⁷⁷ Es gibt drei Ebenen der Prävention. Bezogen auf geschlechtsspezifische Gewalt zielt primäre Prävention darauf ab, den Entstehungsbedingungen von geschlechtsspezifischer Gewalt entgegenzuwirken. Die sekundäre Prävention bezieht sich auf Hilfe und Unterstützung für Betroffene, aber auch Strafverfolgung. Die tertiäre Prävention will die Gewalt beziehungsweise deren Fortsetzung durch bestimmte Programme und Maßnahmen verhindern, wie beispielsweise durch Täter*innenarbeit (SenWGP (o. J.)).

Das BMJ kann zu der von ihm verwalteten Plattform hilfe-info.de Daten zu Zugriffszahlen und Daten zur Finanzierung übermitteln. Zudem legt das BMJ die Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“ auf und kann Daten zur Auflage bereitstellen. Zusätzlich konnte ermittelt werden, dass das BMJ Zugriffszahlen zur Themenseite „Schutz vor häuslicher Gewalt“ zur Verfügung stellen kann.

Das BMFSFJ kann Auskunft geben, inwiefern Austauschformate zwischen staatlichen Akteuren und Vertreter*innen der Privatwirtschaft zum Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt am Arbeitsplatz existieren.

Informationen und Daten zum Vorhandensein einer staatlichen Gesamtstrategie, in der staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in den Medien festgehalten sind, werden nach eigenen Angaben bei der UBSKM möglicherweise vorliegen. Dies können beispielsweise Maßnahmen sein, die Medien- und Informationsunternehmen ermutigen, politische Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt in Medieninhalten umzusetzen und Maßnahmen der Selbstregulierung festzulegen. Die UBSKM kann darüber hinaus Angaben zu Maßnahmen zur Förderung des Umgangs mit sozialen Medien und herabwürdigenden Inhalten für Kinder, Eltern, Erzieher*innen etc. machen.

Es konnte ermittelt werden, dass der ADS Informationen zum Vorhandensein einer staatlichen Gesamtstrategie vorliegen, in der staatliche Maßnahmen bezüglich der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt am Arbeitsplatz festgehalten sind. Dies können etwa Maßnahmen sein, die private Unternehmen ermutigen, politische Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt am Arbeitsplatz umzusetzen sowie Maßnahmen der Selbstregulierung festzulegen.

Zu anderen Themen, wie beispielsweise Schulbildung oder Täter*innenarbeit, gibt es laut der Befragung zur Datenverfügbarkeit keine staatlichen Daten auf Bundesebene. Keine der in der Befragung angegebenen Daten sind als veröffentlichte Statistik zu finden. Eine weitere Prüfung des Vorhandenseins und der Verfügbarkeit der Informationen und Daten bei den Datenhaltern ist notwendig, um ein kontinuierliches Monitoring der Strukturen, der kontinuierlichen Bemühungen sowie der Ergebnisse im Präventionsbereich durchführen zu können. Zudem liegen weitere potenziell nutzbare Datenquellen vor. Beispielhaft sei hier die Medienliste der Polizeilichen Kriminalprävention genannt,¹⁷⁸ die nach sozialwissenschaftlicher Auswertung möglicherweise Informationen zu Kampagnen oder Programmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt mit dem Ziel der Bewusstseinsbildung sowie zu Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über Schutz- und Hilfsangebote für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt bieten kann.

¹⁷⁸ ProPK (o. J.b).

Tabelle 10: Ergebnisse der Befragung zu Prävention

Prävention (Daten liegen vor)	Bund	Anzahl der Länder	Nicht-staatliche Stellen
Zu Kampagnen oder Programmen gegen mindestens eine Form von geschlechtsspezifischer Gewalt mit dem Ziel der Bewusstseinsbildung (z. B. Anzahl, Finanzierung)	Ja/teils	12	-
Zu Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über Schutz- und Hilfsangebote für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt (Art, Finanzierung)	Ja/teils	13	-
Zu Maßnahmen im Bereich der formellen Bildung	-	3	-
Zum Vorhandensein von Lernmitteln, die keine geschlechtsbezogenen Stereotype reproduzieren	-	4	-
Zum Vorhandensein von Prüfmechanismen oder Monitoring von Lernmaterialien	-	3	-
Zum Vorhandensein eines Monitorings / einer Evaluation der Kompetenzen der Schüler*innen bzgl. relevanter Themen	-	2	-
Zur Verankerung von Themen im Sinne der Istanbul-Konvention in der außerschulischen und informellen Bildung (z. B. Projektförderung, Leitbilder, Schutzkonzepte)	-	7	-
Zu Programmen für Täter*innen im Bereich häusliche oder sexualisierte Gewalt (z. B. Anzahl, Finanzierung, Teilnehmende)	-	10	-
Zum Vorhandensein von Standards für die Täterarbeit, die den Inhalten im Sinne der Istanbul-Konvention entsprechen	-	9	-
Zur Beteiligung von Unternehmen und Medien an der Umsetzung von politischen Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt (Austauschformate, Verhaltenskodizes, Leitlinien etc.)	Ja/teils	1	-
Zum Vorhandensein einer Gesamtstrategie, die private Unternehmen ermutigt, politische Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt am Arbeitsplatz umzusetzen und Maßnahmen der Selbstregulierung festzulegen	Ja/teils	1	-

Prävention (Daten liegen vor)	Bund	Anzahl der Länder	Nicht-staatliche Stellen
Zum Vorhandensein einer Gesamtstrategie, die Medien- und Informationsunternehmen ermutigt, politische Maßnahmen gegen geschlechtsspezifische Gewalt in Medieninhalten umzusetzen und Maßnahmen der Selbstregulierung festzulegen	Ja/teils	1	-
Zum Vorhandensein von Austauschformaten zwischen staatlichen Akteur*innen und Vertreter*innen der Privatwirtschaft zum Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt am Arbeitsplatz	Ja/teils	2	-
Zu Maßnahmen zur Förderung des Umgangs mit sozialen Medien und herabwürdigenden Inhalten für Kinder, Eltern, Erzieher*innen etc.	Ja/teils	8	-

Datenbasis: Eigene Erhebung

3.2.2 Daten auf Länderebene

Für den Bereich der Prävention lässt sich aufgrund der politischen Zuständigkeiten zumindest in Teilen eine breitere Datenbasis auf Länderebene als auf Bundesebene ermitteln (siehe Tabelle 10). So halten mehr als die Hälfte der Länder Daten über Kampagnen gegen geschlechtsspezifische Gewalt (12 Länder) sowie Daten über Maßnahmen zur Verbreitung von Informationen über Schutz- und Hilfsangebote (13 Länder) vor (siehe Tabelle 10).

Zusätzlich lassen sich bei mindestens der Hälfte der Bundesländer Angaben zu Programmen für Täter*innen im Bereich häusliche oder sexualisierte Gewalt, zum Vorhandensein von Standards für die Täter*innenarbeit und zu Maßnahmen zur Förderung des Umgangs mit sozialen Medien und herabwürdigenden Inhalten für Kinder, Eltern, Erzieher*innen etc. finden. Die Erhebung zeigt aber auch, dass für neun von 14 Themen im Bereich Prävention in weniger als der Hälfte und teilweise nur in einzelnen Bundesländern Daten vorliegen.

Einschränkend ist festzustellen, dass Daten zu Präventionskampagnen und -programmen teilweise ausschließlich für die von den Landesministerien selbst durchgeführten Kampagnen vorliegen. Es wird allerdings nicht gesondert erhoben, welche und wie viele Präventionskampagnen durch Projektträger, in der Regel Einrichtungen des Hilfesystems und der Täterarbeit, durchgeführt werden.

Rückmeldungen der Länder weisen zudem darauf hin, dass im Rahmen des Berichtswesens der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit quantitative Daten über die Anzahl von geschlechterreflektierenden Angeboten für Mädchen und Jungen erfasst werden. Die Angaben geben allerdings noch keine Auskunft darüber, inwiefern die Angebote auch auf geschlechtsspezifische Gewalt abzielen.

3.2.3 Daten nichtstaatlicher Stellen

Im Themenfeld Prävention wurden im Rahmen der Abfrage keine Daten bundesweiter nichtstaatlicher Stellen ermittelt (siehe Tabelle 10).

3.2.4 Forschungsdaten

Zum Themenschwerpunkt Prävention konnten nur begrenzt Daten aus Studien ermittelt werden. Die Studien fokussieren unterschiedliche Aspekte im Bereich Prävention. So wurde in den Jahren 1998 bis 2004 die Arbeit von zehn ausgewählten interdisziplinären und innovativen Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt im Auftrag des BMFSFJ wissenschaftlich begleitet (WiBIG).¹⁷⁹ Anhand qualitativer und quantitativer Methoden wurden neue Formen der Unterstützungspraxis, staatliche Interventionen, Täter*innenarbeit im Kontext von Interventionsprojekten sowie die Entwicklung von regionalen Innovationen zu Maßstäben guter Praxis untersucht.

Ebenfalls mit Täter*innenarbeit setzen sich zwei aufeinander aufbauende, länderübergreifende Studien in den Jahren 2004 bis 2008 (im Auftrag des BMJ) und 2011 bis 2014 (im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)) auseinander.¹⁸⁰ Ein Forschungsteam der Kriminologischen Zentralstelle e.V. (KrimZ) evaluierte jeweils die sozialtherapeutische Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftäter*innen im Justizvollzug, unter anderem mit der Erhebung von Daten zu Belegung und räumlichen Gegebenheiten sowie Fortbildungsmaßnahmen des Personals. Ebenfalls zum Thema Täter*innenarbeit wurde seitens der KrimZ im Jahr 2016 die Studie „Extramurale Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern“¹⁸¹ durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine bundesweite repräsentative Erhebung von 47 Nachsorgeeinrichtungen für (Sexual-)Straftäter*innen, in der die deutschlandweite Versorgungsstruktur abgebildet wird. Zudem werden Daten zu formalen Aspekten wie Finanzierung, Personal, Organisationsstrukturen, Anteil der Träger, Zusammenarbeit mit anderen Anstalten, Merkmale der Klientel und Weiteres erhoben.

Einige der bereits im Kapitel 3.1.4 vorgestellten Studien beschäftigen sich teilweise mit dem Thema Prävention, jedoch decken diese nur bestimmte Bereiche ab.

Das BMJ hat über einen Zeitraum von zwölf Jahren eine Studie mit vier Erhebungswellen zur Rückfallquote, also der Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, in Auftrag gegeben.¹⁸² Durchgeführt wurden diese Erhebungen durch Wissenschaftler*innen der Georg-August-Universität Göttingen und der Max-Planck-Gesellschaft, die in vier Erhebungswellen geprüft haben, ob Personen, die im jeweiligen Bezugsjahr (2004, 2007, 2010, 2013) verurteilt oder aus der Haft entlassen wurden, während der folgenden mindestens drei Jahre erneut straffällig wurden. In verschiedenen Veröffentlichungen wurden die Ergebnisse präsentiert. In der abschließenden Veröffentlichung „Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016“¹⁸³ werden zum einen die Ergebnisse der vierten Erhebungswelle sowie die Ergebnisse zum zwölfjährigen Rückfallzeitraum vorgestellt. Die so erhobenen Daten können herangezogen werden, um den Erfolg von Maßnahmen der tertiären Prävention,

¹⁷⁹ Hagemann-White u.a. (2004).

¹⁸⁰ Niemz (2015); Spöhr.

¹⁸¹ Hertz u.a. (2017).

¹⁸² BMJ (2023).

¹⁸³ Jehle u.a. (2021).

insbesondere Maßnahmen der Täter*innenarbeit, auf ihre Wirksamkeit hin zu prüfen. Für einen Rückschluss auf geschlechtsspezifische Gewalt bedarf es allerdings Angaben zum Geschlecht der Betroffenen, die momentan nicht in der Statistik enthalten sind.

Es sind daher aktuell keine Daten aus Studien zur Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention geschlechtsspezifischer Gewalt bekannt, die unmittelbar für ein Monitoring nutzbar sind. Bei den Daten der hier vorgestellten Studien handelt es sich zudem sollen um Einmalhebungen, die zwar wichtige Einblicke in verschiedene Präventionsbereiche geschlechtsspezifischer Gewalt ermöglichen, für eine datenbasierte kontinuierliche Berichterstattung jedoch nicht geeignet sind. Mit den genannten Einschränkungen bietet die vom BMJ beauftragte Erhebung zur Rückfallquote jedoch Potenzial. Die Verwendung dieser Statistik für ein kontinuierliches Monitoring sollte künftig geprüft werden.

3.3 Zugang zu Schutz und Beratung

In diesem Kapitel wird die Datenlage im Bereich Schutz und Beratung dargestellt. Die Datenlage zum Gewaltschutz wird ausführlich in Kapitel 3.9 aufgezeigt und ist daher hier nicht aufgenommen.



Daten für das Monitoring

Im Bereich Schutz und Beratung erheben insbesondere die Bundesländer bereits umfangreich Daten. Hier besteht insbesondere **Bedarf nach bundesweit vergleichbaren Erhebungen** und nach Daten, die nach menschenrechtlichen Anforderungen **disaggregierbar** sind. Dies bedeutet insbesondere, dass Daten zu Schutz und Beratung, etwa Frauenschutzeinrichtungen, nach Zugangsmöglichkeiten für Gruppen mit besonderen Bedarfen, beispielsweise Frauen mit Behinderungen, aufgeschlüsselt werden können. Denn ein menschenrechtliches Monitoring braucht eine intersektionale Perspektive.

Nichtstaatliche Stellen, insbesondere Dachverbände der Beratungsstellen und Frauenschutzeinrichtungen, erheben Daten ihrer Mitglieder, die teilweise auch öffentlich zugänglich sind. Konkret liegen Daten zu Frauenschutzeinrichtungen, zur Unterstützung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch medizinische Versorgung und rechtliche Beratung (etwa zum Angebot an Versorgungs- und Beratungsstellen oder deren Auslastung) und zu Standards für die rechtsmedizinische Sicherung von Spuren von sexualisierter Gewalt vor. Statistische Angaben zur Anzahl der Frauenschutzeinrichtungen und insbesondere zu den Merkmalen der Bewohner*innen dieser Einrichtungen finden sich in der **Frauenhausstatistik der FHK**. Hier ist einschränkend anzumerken, dass die Erhebung der Daten der in der FHK zusammengeschlossenen Hilfseinrichtungen auf freiwilliger Basis erfolgt, sodass nur etwa die Hälfte der Frauenschutzeinrichtungen Daten zuliefert.

3.3.1 Daten auf Bundesebene

Auf der Bundesebene konnten nur begrenzt Daten zur Fragestellung von Schutz und Beratung ermittelt werden (siehe Tabelle 11). Dies lässt sich möglicherweise auf die Zuständigkeiten der Länder und Kommunen im Bereich Frauenhilfesystem zurückführen. Die UBSKM hält Informationen und Daten zur Bereitstellung spezifischer Hilfsdienste, insbesondere von Fachberatungsstellen, vor, deren Nutzbarkeit für ein kontinuierliches Monitoring geprüft werden sollte. Das BMFSFJ verfügt, der Antwort auf die standardisierte Befragung zufolge, über Informationen zum Vorhandensein von Standards zu Grundlagen und Arbeitsweise der Fachberatungsstellen und -interventionsstellen (Bundes- und/oder Landesebene) sowie der Frauenschutzeinrichtungen.¹⁸⁴

Im Hilfe-Portal „Sexueller Missbrauch“ der UBSKM sind viele Hilfs- und Unterstützungsangebote bundesweit registriert. Diese Seite ist öffentlich zugänglich und kann potenziell für eine Datenerhebung zu Fachberatungsstellen im Bereich Sexueller Missbrauch genutzt werden.

Zur Telefonberatung für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt halten das BMFSFJ und die UBSKM Daten vor. Das seit 2012 beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) eingerichtete und unter der Fachaufsicht des BMFSFJ stehende bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet 24 Stunden am Tag an sieben Tagen in der Woche Beratung per Telefon (in 18 Fremdsprachen), in Leichter Sprache und mit Gebärdendolmetschung, per E-Mail sowie via Chat für gewaltbetroffene Frauen, Angehörige, Fachkräfte und alle Personen an, die Unterstützung in diesem Bereich benötigen.¹⁸⁵ Die Jahresstatistik des Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen enthält Informationen zur Anzahl der Beratungen, differenziert nach Gewaltformen, zur Häufigkeit der gewählten Zugangswege zur Beratung, zur Anzahl der die Beratung in Anspruch nehmenden Personen, zur Häufigkeit spezifischer Gewaltkontexte (bei erweiterter Dokumentation), zur Anzahl der Beratungsgespräche mit Übersetzung durch eine beratende Person oder Dolmetscher*in und wie häufig an welche Stellen eine Weiterverweisung zu weiterer Unterstützung erfolgt ist.¹⁸⁶ Auch das durch die UBSKM geförderte Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch bietet Telefonberatung und Online-Beratung an, konkret für Betroffene sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend.¹⁸⁷ Künftig sollte geprüft werden, inwiefern dort Daten vorliegen.

¹⁸⁴ Die Angaben beziehen sich auf die Materialien der FHK und des bff. Die bff-Qualitätsstandards sind für bff-Mitglieder allerdings nicht verpflichtend und werden aktuell überarbeitet. Die Informationen wurden im Rahmen von Validierungsgesprächen im Nachgang ermittelt.

¹⁸⁵ Siehe BAFzA (o. J.a): <https://www.hilfetelefon.de/>.

¹⁸⁶ BAFzA (2022).

¹⁸⁷ Siehe UBSKM (o.J.): Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch ist die Anlaufstelle für Betroffene von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend, für Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, für Fachkräfte und für alle Interessierte.

3.3.2 Daten auf Länderebene

Auf der Länderebene ist die Datenbasis im Bereich Schutz und Beratung deutlich breiter; zu den zentralen Themen Fachberatungsstellen und Frauenschutzeinrichtungen wurden jeweils bei fast allen Ländern (14 Länder) Daten ermittelt (siehe Tabelle 11). Fast ebenso viele Länder verfügen auch über Informationen zum Vorhandensein von Standards zu Grundlagen und Arbeitsweise der Fachberatungs- und Interventionsstellen (14 Länder) sowie der Frauenschutzeinrichtung (13 Länder). Dementsprechend können die Länder als relevanteste Datenhalter für diesen Bereich eingestuft werden. Auch zur Telefonberatung und zur medizinischen Akutversorgung können mindestens die Hälfte der Bundesländer grundsätzlich Angaben machen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg stellt Daten zu Frauenhäusern, Notwohnungen und Frauenberatungsstellen über das Datenportal GovData öffentlich zur Verfügung.¹⁸⁸ Der Datensatz enthält die Namen sowie die Telefonnummern der Einrichtungen.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW stellt ebenfalls Listen der vom Land geförderten Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen und Fachberatungsstellen über GovData zur Verfügung.¹⁸⁹ Die Datensätze enthalten Angaben zu den Trägern, den Adressen und den E-Mail-Adressen der Einrichtungen.

Die Länder erheben Daten zu Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen für Männer, die dort durch die Berichterstattungsstelle angefragt werden können.¹⁹⁰ Überdies sind für einige Bundesländer gesonderte, staatliche Interventionsstellen geschaffen worden, welche unter anderem Daten erheben. Im Freistaat Bayern werden die Hilfsangebote für männliche Gewaltbetroffene im Auftrag der Landesverwaltung evaluiert. Die Nutzung dieser Daten für ein Monitoring sollte durch die Berichterstattungsstelle geprüft werden.

Aus menschenrechtlicher Perspektive ist es besonders relevant darzulegen, inwiefern die Beratungs- und Schutzdienste Betroffenen unterschiedlicher Gewaltformen und Personengruppen mit besonderen Bedarfen zur Verfügung stehen. Die Expert*innengruppe GREVIO weist darauf hin, dass bestimmte Gruppen von Frauen mit besonderen Hindernissen konfrontiert sind.¹⁹¹ Dazu gehören Frauen mit Behinderungen, Migrantinnen/Asylbewerberinnen, Mädchen und junge Frauen, obdachlose Frauen, Betroffene von Zwangsheirat, Frauen in der Prostitution, Frauen mit Suchtproblemen, Romnja-Frauen und LGBTI-Frauen. Für diese Gruppen von Frauen stehen nur wenige bis keine speziellen Schutzräume zur Verfügung.¹⁹² Um Verfügbarkeit und Zugänglichkeit staatlicher Angebote für diese Gruppen zu erfassen, braucht es Daten, die eine Aufschlüsselung nach diesen Gruppen erlauben.

¹⁸⁸ GovData (2023).

¹⁸⁹ GovData (2022).

¹⁹⁰ Dies ergab der bilaterale Austausch mit der BFKM. Die Verfügbarkeit der Daten sollte im nächsten Schritt geprüft werden.

¹⁹¹ GREVIO vom 2022a, Ziff. 16.

¹⁹² GREVIO vom 2022a, Ziff. 172.

Tabelle 11: Ergebnisse der Befragung zum Zugang zu Schutz und Beratung

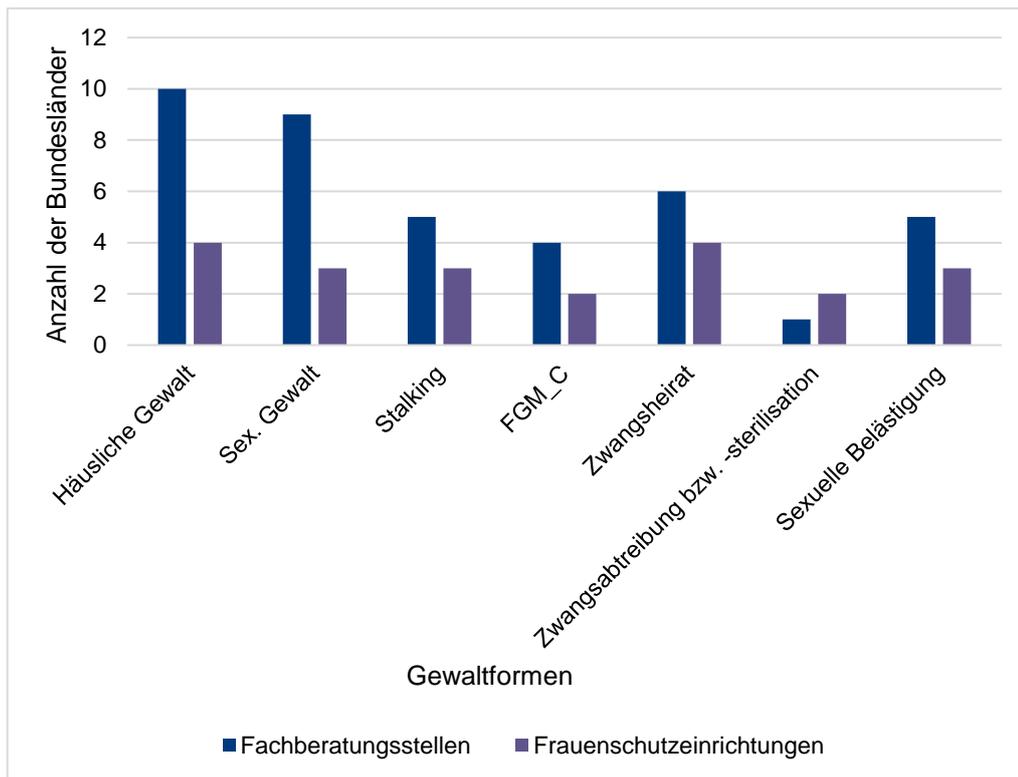
Zugang zu Schutz und Beratung (Daten liegen vor)	Bund	Anzahl der Länder	Nicht-staatliche Stellen
Zur Bereitstellung spezifischer Hilfsdienste für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere durch Fachberatungs- und Interventionsstellen (z. B. Anzahl, Finanzierung, Kapazitäten oder Nutzung)	Ja/teils	14	Ja/teils
Zum Vorhandensein von Standards zu Grundlagen und Arbeitsweise der Fachberatungsstellen und -interventionsstellen (Bundes- und/oder Landesebene)	Ja/teils	14	Ja/teils
Zu Frauenschutzeinrichtungen (z. B. Anzahl, Plätze, Belegung oder Auslastung)	-	14	Ja/teils
Zu Männerschutzeinrichtungen (z. B. Anzahl, Plätze, Belegung oder Auslastung)	Ja/teils	Mind. 3 ¹⁹³	Ja/teils
Zum Vorhandensein von Standards zu Grundlagen und Arbeitsweise der Frauenschutzeinrichtungen (Bundes- und/oder Landesebene)	Ja/teils	13	-
Zur Telefonberatung für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt (z. B. Auslastung)	Ja/teils	8	Ja/teils
Zur Unterstützung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch medizinische Versorgung und rechtliche Beratung (z. B. Angebot an Versorgungs- und Beratungsstellen oder Auslastung)	-	9	Ja/teils
Zum Vorhandensein von Richtlinien/Leitfäden/sonstigen Standards, die die Grundlagen und die Arbeitsweise der medizinischen Akutversorgung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt regeln	-	5	-
Zum Vorhandensein von Richtlinien/Leitfäden/sonstigen Standards, die die Grundlagen und die Arbeitsweise von rechtsmedizinischer Sicherung von Spuren von sexualisierter Gewalt regeln	-	6	Ja/teils

Datenbasis: Eigene Erhebung

¹⁹³ Diese Angabe beruht auf dem bilateralen Austausch mit dem BFKM.

Zivilgesellschaftliche Verbände weisen auch auf von häuslicher Gewalt betroffene Männer als eine Gruppe mit besonderen Bedarfen hin. GREVIO empfiehlt Präventionsmaßnahmen, die spezifisch auf die Gruppe der von häuslicher Gewalt betroffenen Männer zugeschnitten sind, nennt Jungen und Männer allerdings nicht explizit als Personengruppe, die auf der Suche nach Schutz und Beratung mit besonderen Hindernissen konfrontiert ist.

Abbildung 8: Aufschlüsselung der Daten zu Fachberatungs- und Interventionsstellen bzw. Frauenschutzeinrichtungen nach Fachspezialisierung



Datenbasis: Eigene Erhebung

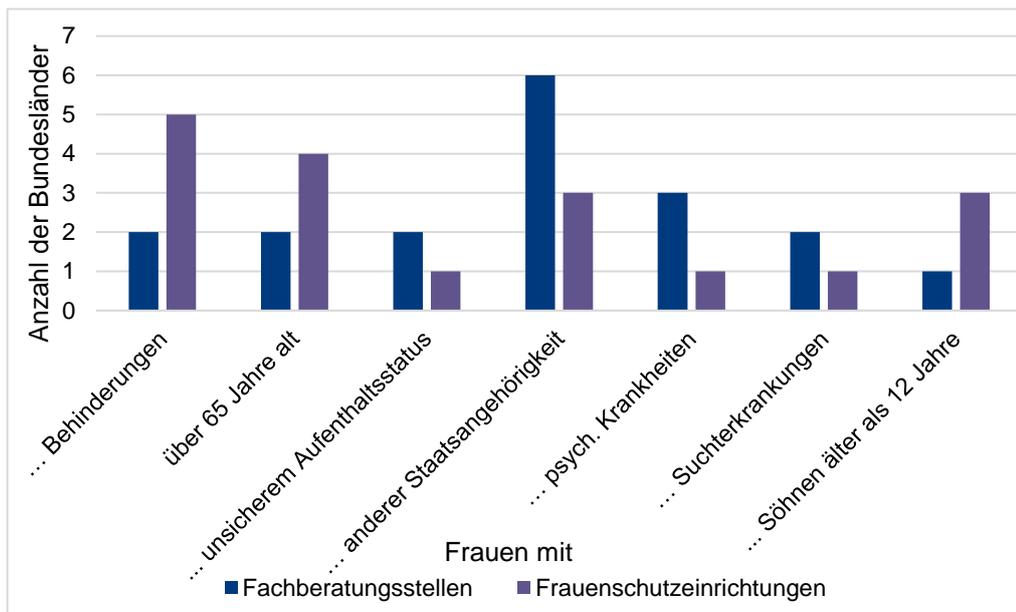
Über eine mögliche Aufschlüsselung der Daten nach auf unterschiedliche Gewaltformen spezialisierten Unterstützungsangeboten lassen sich auf Grundlage der Befragung vorläufige Aussagen treffen: So zeigen die Ergebnisse des zweiten Teils der Befragung, dass zehn Länder konkretisieren können, ob die Fachberatungsstellen über eine allgemeine Beratung zu geschlechtsspezifischer Gewalt auch konkret Angebote für Betroffene von häuslicher Gewalt bereitstellen (siehe Abbildung 8). Für Frauenschutzunterkünfte können vier Bundesländer diese konkreten Angaben zu häuslicher Gewalt angeben. Die Aufschlüsselung nach anderen Gewaltformen ist aber größtenteils für weniger als die Hälfte der Bundesländer möglich.

Eine Differenzierung der Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen nach Zugänglichkeit für Gruppen mit besonderen Bedarfen ist für wenige Bundesländer möglich (siehe Abbildung 9). So können in nur zwei Bundesländern Angaben dazu gemacht werden, inwiefern die Frauenschutzeinrichtungen für Frauen mit Behinderungen zugänglich sind. Für die Fachberatungsstellen können zumindest in fünf Bundesländern dazu Aussagen getroffen werden. Zu den Gruppen mit

besonderen Bedarfen gehören beispielsweise Frauen mit Behinderungen oder Frauen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus.

Die Befragung zeigt, dass die Zahl der Bundesländer, in denen die Stellen oder Einrichtungen, zu denen die Daten nach den genannten Merkmalen aufgeschlüsselt werden können, begrenzt ist.

Abbildung 9: Aufschlüsselung der Daten zu Fachberatungs- und Interventionsstellen bzw. Frauenschutzeinrichtungen nach Gruppen mit besonderen Bedarfen



Datenbasis: Eigene Erhebung

In Bezug auf Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen ist einschränkend anzumerken, dass den Ländern nur zu zuwendungsgeförderten Einrichtungen statistische Angaben vorliegen. Da es aber insbesondere gilt, mit Hilfe der kontinuierlichen Berichterstattung die staatliche Umsetzung der Istanbul-Konvention zu erfassen, sind in erster Linie die zu staatlich geförderten Schutz- und Hilfediensten erhobenen Daten von Relevanz.

In einigen Bundesländern übernehmen die Fachberatungsstellen und Schutzeinrichtungen zum Teil auch Interventionsarbeit, in anderen Bundesländern existieren für die Interventionsaufgaben spezialisierte Interventionsstellen. Die sich dabei stellende Herausforderung ist die Übersetzung der sehr heterogenen Empirie in eine einheitliche Datenerfassung, die zur Befüllung der Menschenrechtsindikatoren herangezogen werden kann. Dies betrifft auch die Heterogenität des Beratungs- und Schutzsystems über die Ländergrenzen hinweg. So beraten in einigen Bundesländern Fachberatungsstellen zu verschiedenen Formen von Gewalt und richten ihr Angebot an verschiedene Zielgruppen. In anderen Bundesländern existieren wiederum auf ein oder zwei Gewaltformen spezialisierte Fachberatungsstellen beziehungsweise auf eine Zielgruppe spezialisierte Frauenschutzeinrichtungen. Beispielhaft für derartige spezialisierte Stellen oder Einrichtungen seien die Fachberatungsstellen zu Zwangsheirat und Beratungsarbeit bei weiblicher Genitalverstümmelung in Nordrhein-Westfalen und die Krisen- und Zufluchtsunterkunft für erwachsene LGBTI, die von

geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt und sogenannter Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, in Berlin genannt.

Ein einheitliches Monitoring wird zusätzlich dadurch erschwert, dass in den Ländern unterschiedliche Begriffsdefinitionen verwendet werden. So ist beispielsweise bei der Erfassung der Kapazitäten vorhandener Unterbringungsstrukturen eine Harmonisierung erforderlich. Während ein Teil der Länder Daten zu verfügbaren Zimmern (10 Länder) und Betten (10 Länder) in Frauenschutzeinrichtungen erfasst, macht das Land Berlin beispielsweise Angaben zur Anzahl der Schutzplätze im Sinne der Istanbul-Konvention (siehe Kapitel 4).

Wie auch in verschiedenen anderen Themenbereichen ist die punktuelle Erhebung von Daten mittels gesonderter Abfrage nicht ideal für ein Monitoring. Eine ausführliche Beschreibung dieser Herausforderung siehe Kapitel 4.

3.3.3 Daten nichtstaatlicher Stellen

Im Bereich von Schutz und Beratung sind in Deutschland verschiedene Dachverbände der Beratungsstellen und Frauenschutzeinrichtungen vorzufinden, in denen die Stellen und Einrichtungen Mitglieder sind. Diese Verbände erheben Daten ihrer Mitglieder, die teilweise auch öffentlich zugänglich sind. Demzufolge werden von nichtstaatlichen Akteuren im Bereich Schutz und Beratung Daten zu verhältnismäßig vielen Teilthemenbereichen vorgehalten, konkret zu Frauenschutzeinrichtungen, zur Unterstützung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt durch medizinische Versorgung und rechtliche Beratung (etwa das Angebot an Versorgungs- und Beratungsstellen oder deren Auslastung) und zu Standards für die rechtsmedizinische Sicherung von Spuren von sexualisierter Gewalt (siehe Tabelle 11).

Informationen zu Standards für die Arbeit in Fachberatungsstellen und Frauenschutzeinrichtungen sind auf den Webseiten der Bundesverbände FHK¹⁹⁴ und bff¹⁹⁵ zu finden.

Statistische Angaben zur Anzahl der Frauenschutzeinrichtungen und insbesondere zu den Merkmalen der Bewohner*innen dieser Einrichtungen finden sich in der Frauenhausstatistik der FHK. Diese wird jährlich veröffentlicht und steht somit auch einem kontinuierlichen Monitoring zur Verfügung. Hervorzuheben ist, dass diese Daten das statistische Graufeld abbilden. Hier ist einschränkend anzumerken, dass die Erhebung der Daten der in der FHK zusammengeschlossenen Hilfseinrichtungen auf freiwilliger Basis erfolgt. Nur circa die Hälfte der Frauenschutzeinrichtungen liefert Daten zu.¹⁹⁶

Der bff stellt bisher zwar keine Statistik zu Anzahl und Ausstattung der Mitglieder sowie zu Anzahl und Merkmalen der betroffenen Personen bereit. Allerdings bietet die auf der Webseite des bff auffindbare Übersicht von Beratungsstellen¹⁹⁷ sowie die Suchmaske zu spezifischen Angeboten¹⁹⁸ die Möglichkeit eigener Datenerhebungen

¹⁹⁴ Die Qualitätsempfehlungen der FHK werden 2022–2024 überarbeitet. Es wird Ende 2024 eine Neuauflage geben. Allerdings liegen keine Datenerhebungen vor, inwieweit diese oder andere Standards genutzt werden (FHK (2014)).

¹⁹⁵ Eine neue erweiterte Auflage der Qualitätsstandards ist derzeit in Arbeit. Siehe bff (2013).

¹⁹⁶ Die aktuelle FHK-Frauenhausstatistik enthält Daten von 182 der insgesamt 370 Frauenhäusern und Frauenschutzwohnungen in Deutschland (FHK (2021b), S. 1).

¹⁹⁷ bff (o. J.b).

¹⁹⁸ bff (o. J.a).

zu den dort dargestellten Merkmalen. Zu beachten ist, dass in der Datenbank nicht alle bundesweit verfügbaren Beratungsstellen gelistet sind, da die Eingabe auf Freiwilligkeit beruht und sich nicht alle Beratungsstellen beteiligen.

3.3.4 Forschungsdaten

Die wichtigsten Studien zum Themenschwerpunkt Zugang zu Schutz und Beratung beschäftigen sich mit den Themen Schutzunterkünfte und Gesundheitsversorgung nach sexualisierter Gewalt.

Im Rahmen des Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen¹⁹⁹ veröffentlichte die Bundesregierung 2012 den „Bericht zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“.²⁰⁰ Neben der Stellungnahme der Bundesregierung enthält der Bericht das im Auftrag des BMFSFJ durch die Universität Bayreuth und das Sozialwissenschaftliche FrauenForschungsinstitut zu Geschlechterfragen (SoFFI F.) erstellte Gutachten „Bestandsaufnahme zur Situation der Frauenhäuser, der Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder“.²⁰¹ Im Rahmen der Untersuchung wurde erstmals eine bundesweite Vollerhebung aller bestehenden Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderen Unterstützungsangeboten durchgeführt. Zudem wurden unter anderem die kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten befragt und es fand eine repräsentative Bevölkerungsbefragung von 1138 18- bis 65-Jährigen in Privathaushalten lebenden Frauen zur Bedarfseinschätzung und Nutzung von Beratung nach Gewalterfahrung statt. Ausgehend von diesem Gutachten wurde seitens der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) 2015 beschlossen, noch in demselben Jahr eine Bestandsaufnahme²⁰² der Frauenhäuser und Opferunterstützungseinrichtungen in den Ländern durchzuführen, die unter anderem statistische Angaben zu den Frauenhäusern, Zufluchtwohnungen und weiteren Opferunterstützungseinrichtungen enthält. In dem 2020 erschienenen Endbericht²⁰³ zum wissenschaftlich begleiteten Bundesmodellprojekt „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, das an die Empfehlungen der Bestandsaufnahme aus 2012 anknüpft, sind die Ergebnisse der Online-Befragung aller 16 Bundesländer im Hinblick auf Monitoring, Bedarfsanalyse und -planung enthalten sowie Informationen dazu, inwieweit Daten über das Hilfesystem erhoben, analysiert und für Bedarfsanalysen genutzt werden. Dem ersten Staatenbericht Deutschlands an GREVIO ist zum Beispiel eine nach Bundesländern geordnete Übersicht der spezialisierten Hilfsdienste aufgelistet, die auf Angaben der Bundesländer beruhen.²⁰⁴ Eine ausführlichere Aufschlüsselung von Informationen der länderspezifisch zur Verfügung gestellten Hilfseinrichtungen finden sich zudem in Anhang 3.3 des ersten Staatenberichts. In den Jahren 2020 bis 2021 erfolgte im Auftrag des BMAS eine Bestandsaufnahme mit Handlungsempfehlungen zu Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen.²⁰⁵ Neben qualitativen Erhebungen in Form von Dokumenten- und

¹⁹⁹ BMFSFJ (2012a).

²⁰⁰ BMFSFJ (2012b).

²⁰¹ Ebd.

²⁰² GFMK (2015).

²⁰³ Kaps / Popp (2020).

²⁰⁴ BMFSFJ (2020), S. 2.(Anhang 2).

²⁰⁵ Schröttle u.a. (2021b).

Rechtsanalysen sowie qualitativen Interviews, etwa mit Expert*innen und Heimbewohner*innen, fand zudem eine Auswertung der Daten einer aktuellen Befragung der 16 Bundesländer durch das BMAS zu vorhandenen Gewaltschutzmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen auf Bundes- und Länderebene statt.

Explizit zur Versorgungsdichte mit Einrichtungen, die eine medizinische Erstversorgung und eine ärztliche Dokumentation und Spurensicherung nach sexueller Gewalt anbieten, beschäftigt sich eine Expertise²⁰⁶ aus dem Jahr 2020. Hier wurden neben einer Vollerhebung bestehender Leistungsanbieter*innen auch Daten zur Häufigkeit der Erstversorgung, zu Zielgruppen, zum Leistungsspektrum und zu auftretenden Problemen erfasst.²⁰⁷ Einen Einblick in die bestehenden Versorgungsstrukturen und die Herausforderungen bei der Umsetzung von Artikel 25 der Istanbul-Konvention bietet eine Analyse der Notdienste für Betroffene sexueller Gewalt in Deutschland aus dem Zeitraum 2019 bis 2020.²⁰⁸ Sie zeigt auf, dass es keine Daten über die Anzahl oder die Verteilung dieser Zentren in Deutschland sowie keine flächendeckende Versorgung gibt.

Somit lässt sich festhalten, dass im Bereich des Hilfesystems einige aktuelle Daten ermittelt wurden, die Aufschluss über Unterstützungsstrukturen im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt geben. Da es sich um Einmalerhebungen handelt, sind die Daten für ein fortlaufendes bundesweites Monitoring jedoch nicht verwendbar.

3.4 Sorge- und Umgangsrecht und häusliche Gewalt

In diesem Kapitel wird die Datenlage im Bereich Sorge- und Umgangsrecht und häusliche Gewalt dargestellt. Die Datenlage zum Gewaltschutz wird ausführlich in Kapitel 3.9 aufgezeigt und ist daher hier nicht aufgenommen.



Daten für das Monitoring

Im Bereich Umgangs- und Sorgerecht und häusliche Gewalt ist die **Datenlage begrenzt**. Es gibt nur wenige verfügbare Datenquellen zu diesem Thema. Dennoch besteht Potenzial, die Datenlage zu verbessern, in dem bestehende Datensätze erweitert werden, beispielsweise die **Statistiken der Familiengerichte und der Kinder- und Jugendhilfe**. Aktuell sind in diesen Statistiken keine Angaben dazu enthalten, ob ein Hintergrund zu häuslicher Gewalt vorliegt.

²⁰⁶ Blättner / Grewe (2019).

²⁰⁷ Bereits in den Jahren 2000–2003 erfolgte im Rahmen des S.I.G.N.A.L.-Interventionsprojekts gegen Gewalt an Frauen eine Vollerhebung von 1557 Frauen zwischen 18 und 60 Jahren, die über den Zeitraum eines Monats die Rettungsstation einer Berliner Universitätsklinik wegen körperlicher oder sexueller Gewalterfahrungen aufsuchten (Hellbernd u.a. (2004)). In einer weiteren retrospektiven Querschnittsuntersuchung wurden Daten von insgesamt 731 Personen im Untersuchungszeitraum 2011–2017 anonymisiert ausgewertet, die in diesem Zeitraum bei der Opferschutzambulanz des Instituts für Rechtsmedizin der Universitätsmedizin (IREM) vorstellig wurden (Brackrock u.a. (2020)).

²⁰⁸ Fischer (2020).

3.4.1 Daten auf Bundesebene

Im Rahmen der Befragung zur Datenverfügbarkeit konnten bei Bundesministerien und den obersten Bundesbehörden keine Daten ermittelt werden, auf deren Grundlage sich Entscheidungen im Sorge- und Umgangsrecht im Kontext häuslicher Gewalt abbilden ließen (siehe Tabelle 12). Es konnten allerdings zwei relevante Datenquellen im Umgangs- und Sorgerecht identifiziert werden, die grundsätzlich das Potenzial bieten, an menschenrechtliche Anforderungen an die Datenerhebung angepasst zu werden, und daher im Folgenden vorgestellt werden.

3.4.1.1 Statistik der Gerichte in Familiensachen

Die vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichte F-Statistik (Statistik der Familiengerichte, Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.2)²⁰⁹ beruht auf Erhebungen in der familiengerichtlichen Praxis. Die statistische Erhebung wird von den Justizverwaltungen der Länder für die Berichtsstellen angeordnet. Merkmalsträger der Statistik sind Verfahren in Familiensachen.²¹⁰

Für den Bereich Sorge- und Umgangsrecht relevante Verfahrensgegenstände in der Statistik der Familiengerichte sind elterliche Sorge und Umgangsrecht. Die Statistik liefert für diese Verfahrensgegenstände Angaben zur Anzahl der Verfahren sowie zur Anzahl der Verfahren, die aufgrund einer Beschwerde eingeleitet wurden. Seit 2020 wird nach der Anordnung bei den Gerichten das Geschlecht von Antragsteller*in und Antragsgegner*in erfasst. Über Sonderauswertungen können jeweils erhobene, noch nicht veröffentlichte Angaben verfügbar gemacht werden.²¹¹

Da die Statistik weder Angaben zu einem Hintergrund von häuslicher Gewalt noch zur Beziehung zwischen Antragsteller*in und Antragsgegner*in enthält, sind die Daten daher zum jetzigen Zeitpunkt für eine kontinuierliche Berichterstattung nicht nutzbar.

3.4.1.2 Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe

Die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe erfassen alle Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, detailliert aufgeschlüsselt nach den in § 99 SGB VIII vorgegebenen Erhebungsmerkmalen. Die Beobachtungseinheiten der Statistik sind Gefährdungseinschätzungen, Merkmalsträger sind die jeweiligen Verfahren in Familiensachen.

Die Statistik stellt Angaben zur Anzahl der Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls bereit, aufgeschlüsselt nach verschiedenen Merkmalen. Direkte Aussagen zur Anzahl der betroffenen Kinder lassen sich somit nicht aus den Daten ableiten, da innerhalb eines Erhebungsjahres auch mehrfache Gefährdungseinschätzungen zu demselben Kind durchgeführt werden können.²¹² Es bleibt methodisch zu prüfen, inwieweit die Daten unter dieser Einschränkung Aussagen zur Anzahl der betroffenen Kinder zulassen. Inwiefern diese Gefährdung durch häusliche Gewalt ausgelöst wurde, lässt sich der Statistik nicht entnehmen. Die Daten der Statistik sind daher momentan nicht für ein indikatorengestütztes Monitoring nutzbar, bieten aber Potenzial. Da die Statistik die Daten zur Anzahl der Verfahren zu Gefährdungseinschätzung auch nach Inanspruchnahme von Leistungen und

²⁰⁹ Destatis (2020a).

²¹⁰ Destatis (2022c), S. 4.

²¹¹ Rückmeldung des BMJ in der Befragung zur Datenverfügbarkeit.

²¹² BKA (2020b); Destatis (2020c).

Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, nach Art der neu eingerichteten Hilfe, nach Anrufung des Familiengerichts und nach Ergebnis des Verfahrens aufschlüsselt, lassen sich aus den Daten gegebenenfalls Schlüsse ziehen, welche staatlichen Maßnahmen in der Konsequenz einer Einschätzung des Kindeswohls getroffen werden. Auch hierfür ist es notwendig zu erfassen, ob die Gefährdungseinschätzung auf häusliche Gewalt zurückzuführen ist.

3.4.2 Daten auf Länderebene

Auf Länderebene ist die Datenlage ebenfalls begrenzt (siehe Tabelle 12). Nur drei Bundesländer²¹³ gaben an, Daten zum Sorge- und Umgangsrecht und häuslicher Gewalt vorzuhalten.

In Justizstatistiken wird erfasst, wie viele abgeschlossene Verfahren das Sorge- und Umgangsrecht zum Gegenstand haben. Ob Verfahren vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt geführt werden, ob ein Antrag auf begleiteten Umgang gestellt wurde und aus welchem Grund und/oder, ob ein solch begleiteter Umgang auch angeordnet wurde, ist weder durch die Justizstatistiken noch durch eine Sonderauswertung der IT-Programme der Gerichte zu beantworten. Dies wurde im Rahmen der Befragung durch die Länder zurückgemeldet und wirkt sich somit auch auf die potenzielle Datenerhebung auf der Bundesebene aus. Eine händische Aktenauswertung ist zeit- und ressourcenintensiv und wurde von den Ländern im Rahmen der Befragung ausgeschlossen. Daher lässt sich für den Bereich Umgangs- und Sorgerecht schlussfolgern, dass es grundsätzlich an Daten fehlt, die Auskunft über die Anzahl der Fälle geben, in denen das elterliche Sorge- und/oder Umgangsrecht aufgrund von häuslicher Gewalt eingeschränkt wurde. Die Expert*innengruppe GREVIO ist somit nicht in der Lage zu beurteilen, in welchem Umfang Gerichte das Sorge- und/oder Umgangsrecht im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt einschränken oder entziehen.²¹⁴ Auch im Alternativbericht von BIK wird der Ausbau und die Förderung der Forschung im Bereich Umgangs- und Sorgerecht angeregt.²¹⁵

3.4.3 Daten nichtstaatlicher Stellen

Nichtstaatliche Akteure stellen laut Befragung keine Daten zum Bereich Umgangs- und Sorgerecht und häusliche Gewalt bereit (siehe Tabelle 12). Die Desktoprecherche zeigt jedoch, dass die jährlich veröffentlichte Frauenhausstatistik der Frauenhauskoordinierung Angaben zum rechtlichen Vorgehen der Bewohner*innen vor und während des Frauenhausaufenthalts enthält.²¹⁶ Dies beinhaltet Daten zur Anzahl beantragter gerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a BGB), zur Anzahl der Anträge auf alleinige elterliche Sorge, zur Anzahl von Anträgen auf Regelung des Umgangs mit dem Kind und zur Anzahl der Anträge auf das Aufenthaltsbestimmungsrecht.

²¹³ Diese Angabe unterscheidet sich von dem in Kapitel 3 vorgestellten Ergebnis, dass fünf Bundesländer grundsätzlich über Informationen zu Umgangs- und Sorgerecht verfügen. Grund dafür ist, dass sich die Angaben auf unterschiedliche Bereiche des Fragebogens I beziehen.

²¹⁴ GREVIO vom 2022a, Ziff. 222.

²¹⁵ BIK (2021), S. 31.

²¹⁶ FHK (2021a).

Tabelle 12: Ergebnisse der Befragung zu Sorge- und Umgangsrecht

Sorge- und Umgangsrecht (Daten liegen vor)	Bund	Anzahl der Länder	Nicht staatliche Stellen
Zum Sorge- und Umgangsrecht vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt (z. B. Anzahl der Anträge auf begleiteter Umgang oder Anzahl der Anordnungen von begleitetem Umgang durch Gerichte)	-	3	-

Datenbasis: Eigene Erhebung

3.4.4 Forschungsdaten

Im Jahr 2022 wurde die sogenannte Hammer-Studie „Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme“²¹⁷ veröffentlicht. Diese widmet sich der Kindeswohldienlichkeit der in Deutschland praktizierten familienrechtlichen Verfahren und legt in einer Aktenanalyse Grundmuster der Entscheidungsfindung in Jugendämtern und Familiengerichtsverfahren frei, die sich einer fachlichen und rechtlichen Begründbarkeit entziehen und Kinder gefährden. Hier wird insbesondere dem Narrativ nachgegangen, dass Mütter Gewalt und Missbrauch erfinden würden, um einen Vorteil bei Entscheidungen zu erlangen. Grundlage der Analyse sind 92 familienrechtliche Fälle, die in den Jahren 1998 bis 2021 beim Bundesverfassungsgericht und beim Bundesgerichtshof anhängig waren. Zudem wurden aus ganz Deutschland vorinstanzliche Entscheidungen zu den 92 Fällen und Kommentierungen zu den höchstrichterlichen Entscheidungen von Oberlandes- und Amtsgerichten (und in zwei Fällen eines Landgerichts) ausgewertet. Trotz der fachlichen Kritik²¹⁸ an den Methoden der Erhebung und der Einordnung der Ergebnisse ist die Hammer-Studie eine der sehr wenigen Studien, die sich dem Bereich Umgangs- und Sorgerecht und häusliche Gewalt empirisch nähert. Daher ist insbesondere das Untersuchungsdesign der Studie einer der wenigen Anknüpfungspunkte für künftige Erhebungen.

Eine weitere Erhebung²¹⁹ wurde von November 2021 bis Dezember 2022 durch die Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e.V. – Zoom durchgeführt. Es erfolgte zunächst eine bundesweite Bestandsaufnahme zur Identifikation und Typisierung bestehender Ansätze zur systematischen Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge- und Umgangsregelungen und in familiengerichtlichen Verfahren. Darauf aufbauend wurden sechs vertiefende Fallstudien zu diesbezüglichen Umsetzungserfahrungen und -bedingungen durchgeführt.

Die hier aufgeführten Analysen bieten erste Daten zum Vorgehen bei Entscheidungsfindungen bei Sorge- und Umgangsrechtverfahren unter der Berücksichtigung von

²¹⁷ Hammer (2022).

²¹⁸ Kritik wurde von der Neuen Richtervereinigung e.V. und von Väteraufbruch für Kinder geäußert. Die Verbände weisen kritisch darauf hin, dass die Untersuchungsmethode nicht repräsentativ sein kann, da nur 92 Sorge- und Umgangsverfahren aus etwa 20 Jahren ausgewertet wurden, was bei circa 150.000 Verfahren pro Jahr nur ein sehr geringer Anteil sei. Auch wurden ausschließlich Fälle vor dem BVerfG und BGH ausgewertet, denen häufig ein erhebliches Konfliktpotenzial immanent und die daher nicht repräsentativ seien. Eine kritische Einordnung im Rahmen einer wissenschaftlichen Publikation ist bisher nicht erfolgt. Positive Resonanz erfolgte u.a. durch die Frauenhauskoordinierung e.V., MIA – Mütterinitiative für Alleinerziehende e.V. i.G., den Landesfamilienrat Baden-Württemberg und den Präsidenten des Deutschen Kinderschutzbundes Heinz Hilgers.

²¹⁹ Zoom - Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e. V. (o. J.).

häuslicher Gewalt. Da es sich um einmalige Analysen handelt, eignen sie sich jedoch nicht für eine fortlaufende menschenrechtliche Berichterstattung.

3.5 Strafverfolgung und Entschädigung



Daten für das Monitoring

Im Bereich Strafverfolgung und Entschädigung liegen bei Bundesministerien und Bundesbehörden Daten vor, jedoch sind diese für ein menschenrechtliches Monitoring größtenteils aktuell noch **nicht nutzbar**, da **menschenrechtlich relevante Kennzahlen nicht erhoben** werden, **nicht deliktspezifische aufgeschlüsselt** werden können oder das **Geschlecht der betroffenen Person nicht erhoben** wird. Zu diesen Kennzahlen gehören die Anzahl der Anzeigen, die Anzahl der Ermittlungsverfahren oder die Anzahl der Verurteilungen. Es besteht jedoch Potenzial, die Statistiken auszubauen und damit bestehende Lücken zu schließen.

Die vorhandenen Daten zu den verschiedenen Verfahrensabschnitten gestatten aufgrund der fehlenden Kompatibilität zwischen den unterschiedlichen Datenquellen zudem **keine Abbildung des gesamten Ermittlungs- und Strafverfahrens**. Hürden ergeben sich insbesondere aus der Heterogenität der verschiedenen Statistiken in Bezug auf Beobachtungseinheiten, Merkmalsträger*innen, erfasste Merkmale, Erfassungszeitpunkte sowie der unterschiedlichen Art der Deliktdarstellung.

Die Datenlücke im Bereich Strafverfolgung kann zumindest teilweise durch die Daten der **Frauenhauskoordinierung als nichtstaatlichen Datenhalter** geschlossen werden. Hier wurden Daten ermittelt, die Rückschlüsse auf die **Anzahl der durch Frauenhausbewohnerinnen getätigten Anzeigen, der getätigten Strafanträge und der eingeleiteten Ermittlungsverfahren** ermöglichen. Allerdings ist auch hier die Datenlage bezüglich spätere Phasen des Strafverfahrens begrenzt.

Zu den Teilbereichen Unterstützung von Betroffenen im Strafverfahren, Schutzmaßnahmen für Betroffene und insbesondere Entschädigung von Betroffenen liegen teilweise Daten vor, allerdings sind diese **nicht nach einzelnen Delikten aufgeschlüsselt** und daher nicht für eine Berichterstattung nutzbar, die nach Gewaltformen im Sinne der Istanbul-Konvention differenziert.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich durch die vorliegenden Statistiken Strafverfahren zu geschlechtsspezifischer Gewalt nicht vollständig abbilden lassen. Zudem ist anzumerken, dass sich die verschiedenen Statistiken nicht miteinander in Beziehung setzen lassen. Eine indikatorengestützte Beobachtung der Effizienz und Effektivität von Strafrechtsverfahren in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland beruht darauf, Fälle über die verschiedenen Phasen des Strafverfahrens verfolgen zu können; von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, beispielsweise aufgrund einer Anzeige bei der Polizei, bis zum endgültigen Urteil des Gerichts. Zwar wurden Statistiken der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte ermittelt,

allerdings lassen sich diese nicht miteinander verknüpfen. Hürden ergeben sich dabei insbesondere aus der **Heterogenität der verschiedenen Statistiken in Bezug auf Beobachtungseinheiten, Merkmalsträger*innen, erfasste Merkmale,²²⁰ Erfassungszeitpunkte** sowie der unterschiedlichen Art der Deliktsdarstellung. Insbesondere die in der PKS erfassten Daten lassen sich dabei nicht mit den Daten der Justiz in Bezug setzen. Somit wurde keine Verlaufsstatistik von der ersten polizeilichen Anzeige bis zur Verurteilung/Freisprechung durch ein Gericht ermittelt.

3.5.1 Daten auf Bundesebene

Das breite Themenfeld der Strafverfolgung und Entschädigung umfasst den gesamten Prozess der Strafverfolgung, die Unterstützung von Betroffenen im Strafverfahren, getroffene Schutzmaßnahmen für Betroffene im Rahmen des Strafverfahrens sowie die Entschädigung durch den Staat oder den*die Täter*in. Auf der Bundesebene wurden insgesamt nur sehr begrenzt Daten zu diesen Fragestellungen ermittelt, die für eine Berichterstattung zu geschlechtsspezifischer Gewalt nutzbar wären (siehe Tabelle 13). Dies ist möglicherweise darin begründet, dass Maßnahmen der Strafverfolgung und der Entschädigung von Betroffenen in erster Linie von den Akteuren in den Ländern durchgeführt werden und die Länder somit die zentralen Stellen für die Datenerhebung in diesen Bereichen sind.

Strafverfolgung

Auf der Bundesebene wurden zwar Daten ermittelt, die den Prozess des Strafverfahrens abbilden. Diese lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt allerdings nicht für ein Monitoring von Strafverfahren in Fällen geschlechtsspezifischer Gewalt nutzen. Die Einschränkungen der Statistiken werden im Folgenden diskutiert.

Die PKS erfasst die Anzahl an Straftaten, die Anzahl der Opfer beziehungsweise der Opferwerdungen (eine Mehrfachzählung derselben Person ist möglich²²¹) und die Anzahl der Tatverdächtigen. Die Statistik bildet somit im Prozess des Strafverfahrens das Geschehen auf der Stufe des polizeilichen Ermittlungsverfahrens ab; es lassen sich aus der PKS allerdings keine Angaben zur Anzahl der polizeilichen Ermittlungsverfahren ableiten, da sich die Anzahl der polizeilichen Ermittlungsverfahren nicht mit der Anzahl der im Rahmen der PKS erfassten Fällen von Straftaten deckt. Ein Ermittlungsverfahren beinhaltet unter Umständen mehrere Tatkomplexe, also mehrere zeitlich abgrenzbare Handlungen, und eine Handlung kann mehrere Straftatbestände erfüllen. Die Anzahl der Straftaten beziehungsweise der mutmaßlich erfüllten Straftatbestände ist dann höher als die Anzahl der Ermittlungsverfahren.

Die Statistik der Staatsanwaltschaften enthält unter anderem Angaben zur Art der Verfahrenseinleitung und der Verfahrenserledigung sowie zur Verfahrensdauer. Sie ist somit grundsätzlich dazu geeignet, Auskunft über abgeschlossene Ermittlungsverfahren zu geben. Da diese Statistik allerdings nach Sachgebieten und nicht nach einzelnen Straftatbeständen differenziert, lassen sich aktuell keine Schlüsse auf Verfahren mit Bezug zu geschlechtsspezifischer Gewalt ableiten. Zudem werden weder Angaben zu Betroffenen erfasst, noch wird die Beziehung zwischen tatverdächtiger Person und betroffener Person dargestellt.²²² Die Statistik ermöglicht also keine Aussagen dazu, ob das erledigte Verfahren eine Straftat betrifft, von der

²²⁰ Jehle (2019), S. 6.

²²¹ Weitere Erläuterungen siehe Fußnote 60.

²²² EIGE (2018b); Destatis (2020b).

eine Frau betroffen war beziehungsweise bei der es sich um häusliche Gewalt handelte.

Die Strafverfolgungsstatistik ermöglicht grundsätzlich, datenbasierte Erkenntnisse zu rechtskräftigen Aburteilungen abzuleiten. Wie bereits in Kapitel 3.1 in Bezug auf die Anzahl der Verurteilungen dargestellt, lässt sich aus der Statistik mit einer Ausnahme (§ 226a StGB) keine Aussage ableiten, inwiefern es sich bei den Straftaten um Gewalt gegen Frauen handelt, da sie keine Angaben zu Betroffenen erfasst. Da auch die Beziehung zwischen abgeurteilter Person und betroffener Person nicht als Merkmal in der Statistik erhoben wird, lässt sich für Aburteilungen beispielsweise wegen Körperverletzung nicht ermitteln, inwiefern ein Hintergrund von häuslicher Gewalt vorliegt.

Inwiefern sich die Daten der PES nutzen lassen, um Strafverfahren zu geschlechtsspezifischer Gewalt abzubilden, sollte künftig geprüft werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass sich durch die vorliegenden Statistiken Strafverfahren zu geschlechtsspezifischer Gewalt nicht vollständig abbilden lassen. Zudem ist anzumerken, dass sich die verschiedenen Statistiken nicht miteinander in Beziehung setzen lassen. Eine indikatorengestützte Beobachtung der Effizienz und Effektivität von Strafrechtsverfahren in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland beruht darauf, Fälle über die verschiedenen Phasen des Strafverfahrens verfolgen zu können – von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, zum Beispiel aufgrund einer Anzeige bei der Polizei, bis zum endgültigen Urteil des Gerichts. Zwar wurden Statistiken der Polizei, der Staatsanwaltschaften und der Gerichte ermittelt, allerdings lassen sich diese nicht miteinander verknüpfen. Hürden ergeben sich dabei insbesondere aus der **Heterogenität der verschiedenen Statistiken in Bezug auf Beobachtungseinheiten, Merkmalsträger*innen, erfasste Merkmale,²²³ Erfassungszeitpunkte** sowie der unterschiedlichen Art der Deliktsdarstellung. Insbesondere die in der PKS erfassten Daten lassen sich dabei nicht mit den Daten der Justiz in Bezug setzen. Somit wurde keine Verlaufsstatistik von der ersten polizeilichen Anzeige bis zur Verurteilung/Freisprechung durch ein Gericht ermittelt.

Die Ergebnisse der Befragung zur Datenverfügbarkeit sowie der Desktoprecherche decken sich hier mit den Beobachtungen der Expert*innengruppe GREVIO. GREVIO beschreibt die oben genannte Herausforderung ausführlich in ihrer ersten Evaluation der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland.²²⁴ In Evaluationsberichten zu anderen Ländern weist GREVIO darauf hin, dass niedrige Verurteilungsraten das Vertrauen der Betroffenen in das Strafrechtssystem untergraben und die Botschaft vermitteln, dass die Täter*innen nicht zur Rechenschaft gezogen werden, was wiederum zu dem Problem der geringen Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden beiträgt.²²⁵ Für Deutschland lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt keine Verurteilungsraten berechnen, da die entsprechenden Daten nicht zur Verfügung stehen. Welchen Effekt die fehlenden Aussagen zu Verurteilungsraten auf Betroffene haben, wäre zu prüfen.

²²³ Jehle (2019), S. 6.

²²⁴ GREVIO vom 2022a, Ziff. 58.

²²⁵ GREVIO vom 2022a, Ziff. 303.

Die mangelnde Vergleichbarkeit der Daten über die verschiedenen Abschnitte des Strafverfahrens hinweg verhindert derzeit eine Berechnung der Verurteilungs-, und Rückfallquoten. Ohne Berechnung dieser Quoten sind keine Erkenntnisse dazu möglich, wie hoch Verurteilungsraten sind, ob es Diskrepanzen zwischen Anzeige- und Verurteilungsraten gibt und ob Lücken in den getroffenen strafrechtlichen Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden existieren. Die Expert*innengruppe GREVIO bedauert, dass Deutschland bis heute kein Fallmanagementsystem eingeführt hat, das eine entsprechende Datenerhebung ermöglicht.²²⁶

Aktuell laufen in Deutschland Diskussionen über die Schaffung einer bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage für eine flächendeckende und einheitliche Erfassung der Strafrechtspflegestatistiken.²²⁷ Auch wenn dieser Ansatz begrüßenswert ist, ermöglicht er nicht das Nachverfolgen von Fällen von der Phase der polizeilichen Ermittlungen bis zum endgültigen Urteil eines Gerichts.

Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen

Die Statistik der Strafgerichte²²⁸ enthält Daten zu Beiordnungen zu psychosozialer Prozessbegleitung,²²⁹ diese werden allerdings nicht deliktsspezifisch aufgeschlüsselt. Somit liegt eine potenzielle Datenquelle für den Teilbereich Unterstützung für Betroffene von häuslicher oder sexualisierter Gewalt im Ermittlungs- und Strafverfahren durch Beratung (etwa psychosoziale Prozessbegleitung, Zeug*innenbeistand oder unterstützende Schutzeinrichtungen für Betroffene) vor, allerdings sind die Daten aktuell nicht für eine Berichterstattung nutzbar.

Zu Schutzmaßnahmen im Ermittlungs- und Strafverfahren für Betroffene von häuslicher oder sexualisierter Gewalt (beispielsweise Bereitstellung von Informationsmaterial, Zeug*innenzimmer oder Videomöglichkeiten für Zeug*innenaussagen) konnten keine Daten auf der Bundesebene ermittelt werden.

Entschädigung

Die Statistik der Strafgerichte²³⁰ (Statistisches Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.3) erfasst Daten zu Anträgen im Adhäsionsverfahren in erster Instanz, diese werden allerdings nicht deliktsspezifisch aufgeschlüsselt. Somit liegt eine potenzielle Datenquelle für den Bereich Entschädigung durch den Straftäter vor, die im Rahmen eines Urteils im Strafverfahren zugesprochen wurde (sog. Adhäsionsverfahren nach §§ 403ff StPO), allerdings sind die Daten aktuell nicht für eine Berichterstattung nutzbar.

Daten zu staatlicher Entschädigung nach dem OEG und zur Entschädigung im Rahmen eines Täter*innen-Opfer-Ausgleichs konnten nicht ermittelt werden. Derzeit erfolgt keine statistische Aufbereitung der Anträge auf Opferentschädigung nach der Art der Gewalttat. Ab dem 1. Januar 2024 werden gemäß §§ 126, 127 SGB XIV statistische Daten zu Leistungen der Sozialen Entschädigung in einer amtlichen, zu veröffentlichenden Statistik erfasst, die auch nach der Art der Gewalttat

²²⁶ GREVIO vom 2022a, Ziff. 58.

²²⁷ Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2021), S. 105; vgl. auch etwa Kühn (2020) oder Castellucci / Fiedler (2021).

²²⁸ Destatis (2022e).

²²⁹ Ebd. (S. 26).

²³⁰ Ebd..

unterscheidet.²³¹ Die Vorbereitungen für die Umsetzung der Vorschrift u. a. zu den konkreten Erhebungsmerkmalen dauern noch an. Zuständig für die Erstellung der Statistik ist die beim BMAS angesiedelte Bundesstelle für Soziale Entschädigung (BASE). Insoweit wäre die BASE auch diejenige Stelle, die künftig hierzu in ein bundesweites Daten-Monitoring einzubeziehen wäre.

Tabelle 13: Ergebnisse der Befragung zu Strafverfolgung und Entschädigung

Strafverfolgung und Entschädigung (Daten liegen vor)	Bund	Anzahl der Länder	Nicht- staatliche Stellen
Zu Ermittlungs- und Strafverfahren bei Straftaten zu häuslicher und sexualisierter Gewalt	-	11	Ja/teils
Zu Anzeigen	-	7	Ja/teils
Zu Strafanträgen	-	5	Ja/teils
Zu Ermittlungsverfahren	„ ²³²	11	Ja/teils
Zur Beendigung von Ermittlungs- und Strafverfahren durch Einstellung	-	8	-
Zur Beendigung von Strafverfahren durch Strafbefehle	-	6	-
Zu Verurteilungen bei Strafverfahren mit Hauptverhandlungen zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe	Ja/teils ²³³	9	-
Zur durchschnittlichen Dauer von Ermittlungs- und Strafverfahren	-	2	-
Zu Erhebungen von Daten, die den gesamten Prozess des Ermittlungs- und Strafverfahrens abbilden	-	0	-
Zur Unterstützung im Ermittlungs- und Strafverfahren für Betroffene von häuslicher oder sexualisierter Gewalt durch Beratung (z. B. psychosoziale Prozessbegleitung, Zeug*innenbeistand oder unterstützende Opferschutzeinrichtungen)	-	8	Ja/teils

²³¹ BMAS (2021).

²³² Kommentar des BKA in der Befragung zu Datenverfügbarkeit: „In der PKS werden Fälle, keine Ermittlungsverfahren erfasst“.

²³³ Die Strafverfolgungsstatistik lässt ausschließlich Angaben zur weiblichen Genitalverstümmelung (§ 226a StGB) zu, ausführlich siehe Kapitel 3.1.1.4.

Strafverfolgung und Entschädigung (Daten liegen vor)	Bund	Anzahl der Länder	Nicht- staatliche Stellen
Zu Schutzmaßnahmen im Ermittlungs- und Strafverfahren für Betroffene von häuslicher oder sexualisierter Gewalt (z. B. Bereitstellung von Informationsmaterial, Zeug*innenzimmer oder Videomöglichkeiten für Zeug*innenaussagen)	-	7	-
Zur Entschädigung durch den*die Täter*in bzw. durch den Staat für Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung der Betroffenen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt (z. B. Täter-Opfer-Ausgleich oder Anträge nach Opferentschädigungsrecht)	-	4	-

Datenbasis: Eigene Erhebung

3.5.2 Daten auf Länderebene

Auf der Ebene der Länder ist die Erfassung von Daten zu Ermittlungs- und Strafverfahren bei Straftaten zu häuslicher und sexualisierter Gewalt durchaus verbreitet – mindestens 11 Länder erheben diese Daten. Zu den anderen Teilbereichen, wie Unterstützung und Schutzmaßnahmen sowie Entschädigung, erheben allerdings maximal die Hälfte der Länder Daten (siehe Tabelle 13).

Die einzelnen Stufen des Strafverfahrens sind unterschiedlich gut mittels Daten der Länderebene abbildbar. So halten bis zu zehn Länder Daten zur Anzahl der Ermittlungsverfahren vor, allerdings verfügen nur zwei Länder über offizielle Daten zur durchschnittlichen Dauer von Ermittlungs- und Strafverfahren in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt. Dieses Ergebnis der Befragung deckt sich mit der Einschätzung der Expert*innengruppe GREVIO, die hier ebenfalls eine Datenlücke identifiziert.²³⁴ Insgesamt wurden für kein Land Daten ermittelt, die den gesamten Prozess des Ermittlungs- und Strafverfahrens abbilden.

Einige Bundesländer weisen darauf hin, dass zwar Daten zur Anzahl der Verfahren erhoben werden, die Anzahl der Anzeigen allerdings nicht gesondert erhoben wird. Werden in einem Verfahren beispielsweise mehrere Anzeigen gestellt, kann über diese Zahl keine Auskunft erteilt werden.

Für den Bereich der Unterstützung für Betroffene im Strafverfahren durch Beratung ergibt die Befragung zur Datenverfügbarkeit, dass zwar viele Länder die Anzahl der Bestellungen von psychosozialen Prozessbegleitungen und Zeug*innenbeiständen erfassen, allerdings wird in einem Großteil der Länder statistisch weder der Tatvorwurf noch das Geschlecht der begleiteten Person erfasst. Die Daten sind somit nicht nach Sachgebieten unterteilt und es sind keine Aussagen dazu möglich, inwiefern die Prozessbegleitung für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt bereitgestellt

²³⁴ GREVIO vom 2022a, Ziff. 299.

wurde. Einige Bundesländer gaben an, dass die Daten von Akteur*innen der Zeug*innenbetreuung des Hilfesystems erfasst werden (siehe Kapitel 3.5.3).

Nur vier Bundesländer halten Daten zur Entschädigung durch den*die Täter*in beziehungsweise durch den Staat bei Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung der Betroffenen von häuslicher oder sexualisierter Gewalt vor. Hier sind etwa Daten zum Täter*innen-Opfer-Ausgleich, zur Anzahl der Anträge nach Opferentschädigungsrecht, zivilrechtliche Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld sowie Daten zu Adhäsionsverfahren relevant. Auch die Expert*innengruppe GREVIO stellt fest, dass keine offiziellen Daten über die Zahl der Entschädigungsanträge vorzufinden sind, die von Betroffenen von allen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt im Sinne der Istanbul-Konvention gegen die Täter*innen gestellt werden.²³⁵ Auch fehlen Daten zu Entscheidungen über diese Anträge und Informationen über die durchschnittliche Höhe der Entschädigung.²³⁶ Aufgrund der identifizierten Datenlücke im Bereich Entschädigung ist es schwierig, die tatsächliche Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten von Entschädigungen für Betroffene von Gewalt zu beurteilen.

Im Rahmen der Befragung zur Datenverfügbarkeit konnte zudem ermittelt werden, dass Daten nicht regelmäßig erhoben werden, sondern durch eigens für den Zweck des Monitorings durchgeführte Abfragen ermittelt werden könnten. Eine ausführliche Einordnung dieses Vorgehens und seiner Eignung für ein regelmäßiges Monitoring findet sich im Kapitel zu themenübergreifenden Herausforderungen (siehe Kapitel 4). Dort wird auch das auch im Bereich Strafverfolgung und Entschädigung auftretende Problem der uneinheitlichen Definitionen näher analysiert.

3.5.3 Daten nichtstaatlicher Stellen

Bei nichtstaatlichen Datenhaltern wurden Daten zu gewissen Abschnitten des Strafverfahrens sowie zur Unterstützung im Ermittlungs- und Strafverfahren für Betroffene von häuslicher oder sexualisierter Gewalt durch Beratung ermittelt (siehe Tabelle 13).

Die jährlich veröffentlichte Frauenhausstatistik der Frauenhauskoordinierung enthält Angaben zum rechtlichen Vorgehen der Bewohner*innen vor und während des Frauenhauseaufenthalts.²³⁷ Dies beinhaltet Daten zur Anzahl der erstatteten Anzeigen, zur Anzahl der gestellten Strafanträge, zur Anzahl geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz (Vermögensschaden) und Schmerzensgeld sowie zur Anzahl der beantragten Entschädigung nach OEG. Zudem hält die Frauenhauskoordinierung Daten zur Unterstützung im Ermittlungs- und Strafverfahren für Betroffene durch Beratung vor. Im Rahmen der Befragung zur Datenverfügbarkeit meldete die Frauenhauskoordinierung zurück, auch über Daten zu Ermittlungsverfahren zu verfügen.

Für den Bereich der Entschädigung ist die nichtstaatliche Hilfsorganisation für Betroffene Weißer Ring zu nennen. Diese hält Daten zur staatlichen Opferentschädigung vor.²³⁸ Da diese Statistiken auf der Polizeilichen Kriminalstatistik

²³⁵ GREVIO vom 2022a, Ziff. 210.

²³⁶ GREVIO vom 2022a, Ziff. 21.

²³⁷ FHK (2021a).

²³⁸ WEISSER RING e. V. (o. J.).

beruhen, umfassen sie nur Fälle, in denen die Gewalttat bei der Polizei angezeigt wurde. Nicht angezeigte Straftaten werden nicht gezählt, und es ist daher nicht bekannt, in wie vielen Fällen Ausnahmen von der allgemeinen Pflicht zur Anzeige einer Straftat gemacht werden, die für den Anspruch auf Entschädigung nach dem OEG konstitutiv ist. Darüber hinaus sind die verfügbaren Daten nicht nach Geschlecht, Alter, Art der Gewalt, Täter*innen-Betroffenen-Beziehung und geografischem Standort aufgeschlüsselt.

Somit können nichtstaatliche Datenhalter zumindest zu Teilprozessen der Ermittlungs- und Strafverfahren bei Straftaten zu häuslicher und sexualisierter Gewalt, zu Unterstützung sowie zu Entschädigung Daten bereitstellen. Diese Daten können ergänzend für ein bundesweites Monitoring des Bereichs Strafverfolgung und Entschädigung herangezogen werden.

3.5.4 Forschungsdaten

Im Bereich Strafverfolgung und Entschädigung liegen zwei Studien der KrimZ vor. Beide beschäftigen sich mit § 170 II StPO in Fällen sexueller Gewalt, und zwar vor Inkrafttreten des 50. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (50. StrÄndG) am 10.11.2016. Diese Änderung geht zurück auf eine Debatte zu einer vermeintlich bestehenden Schutzlücke, als keine Strafbarkeit nach § 177 StGB eintrat, wenn es zu sexuellen Handlungen gegen den Willen Betroffener kam, dies aber nicht mit einer Nötigung verbunden war.

So analysiert die Studie aus dem Jahr 2021 in Form einer Aktenanalyse von 343 Dokumenten „Verfahrenseinstellungen nach § 170 II StPO in Fällen sexueller Gewalt“.²³⁹ Alle 115 Staatsanwaltschaften der Länder wurden gebeten, dem KrimZ die jeweils zeitlich letzte vor dem 31. Oktober 2015 ergangene Einstellungsverfügung zur Analyse zu überlassen. Voraussetzung war, dass diese sich gegen eine*n bekannte*n Tatverdächtige*n richtete, (auch) einen Tatvorwurf nach § 177 StGB zum Gegenstand hatten und eine Einstellung des Verfahrens nach § 170 II StPO erfolgt war. Es erfolgte eine Analyse hinsichtlich der Punkte amtliche Kenntniserlangung, Geschlecht, Alter und Anzahl der Beteiligten, Täter*innen-Betroffenen-Beziehung, Tatgeschehen und Tatorte, Einsatz von Rauschmitteln und Vorwurf der sexuellen Handlungen. Ebenso wurden die Verläufe der Ermittlungsverfahren analysiert im Hinblick auf Dauer, Vernehmungen der Beteiligten und gegebenenfalls weiterer Zeug*innen, bei Betroffenen die aussagepsychologische Begutachtung sowie die Sicherung von Sachbeweisen. Schließlich wurden die Abschlussentscheidungen in Form von Einstellungsbescheiden einer Analyse unterzogen, die etwaige Einstellungsbeschwerden, die geprüften Straftatbestände, auch hinsichtlich weiterer Tatvorwürfe, sowie die Einstellungsgründe untersucht.

Eine weitere Studie des KrimZ aus dem Jahr 2022 beschäftigt sich mit der Analyse von Einstellungsbescheiden und freisprechenden Urteilen in Fällen sexueller Gewalt.²⁴⁰ Auch hier wurden alle 115 Staatsanwaltschaften der Länder gebeten, nach § 170 II StPO ergangene Einstellungen sowie freisprechende Urteile zur Analyse zu überlassen, die (auch) einen Tatvorwurf nach § 177 StGB zum Gegenstand hatten

²³⁹ Elz (2021).

²⁴⁰ Elz (2022).

und als zeitlich letzte vor dem 31. Oktober 2015 ergangen waren. Grundlage des Berichts sind 80 freisprechende Urteile. Es erfolgte eine Analyse hinsichtlich der Punkte der amtlichen Kenntnis des Tatvorwurfs, Anzahl, Alter und Geschlecht der Beteiligten, Täter*innen-Betroffenen-Beziehung, Tatgeschehen, Einsatz von Rauschmitteln und Vorwurf der sexuellen Handlungen und Vorwurf von Nötigungen. Die Hauptverhandlungen wurden ebenfalls einer Analyse unterzogen, und zwar im Hinblick auf Zulassung zur und Dauer der Hauptverhandlung, zu verhandelnde Tatvorwürfe, zu entscheidende Gerichte, Verfahrensbeteiligte, Angaben der Angeklagten, Angaben und aussagepsychologische Begutachtungen der Verletzten, Vernehmung sonstiger Zeug*innen und Sachbeweise. Schließlich wurden die Urteile analysiert.

Mit diesen Analysen liegen keine Daten vor, die für ein kontinuierliches Monitoring genutzt werden können, da es sich um einmalige Aktenanalysen handelt, die Fälle vor dem Inkrafttreten des 50. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung (50. StrÄndG) am 10.11.2016 untersuchen. Gleichwohl sind die Analysen sicherlich hilfreich für die Interpretation künftiger Daten.

3.6 Digitale Gewalt



Daten für das Monitoring

Bei staatlichen Akteuren auf der Bundesebene wurde die UBSKM als zentrale künftige Datenquelle identifiziert; so liegen der UBSKM Informationen vor zur Beteiligung von Unternehmen und Medien an der Umsetzung von politischen Maßnahmen gegen digitale Gewalt sowie zum Vorhandensein einer Gesamtstrategie, die Medien- und Informationsunternehmen ermutigt, politische Maßnahmen gegen digitale Gewalt in Medieninhalten umzusetzen und Maßnahmen der Selbstregulierung festzulegen. Zudem wurden bei der UBSKM Informationen zu Maßnahmen ermittelt, die darauf abzielen, einen besseren **Umgang mit sozialen Medien und herabwürdigenden digitalen Inhalten** für Kinder, Eltern, Erzieher*innen etc. zu fördern.

Daten zu Ermittlungs- und Strafverfahren im Zusammenhang mit Straftaten, bei denen die digitale Dimension eine Rolle spielt, wurden **weder bei Bundesministerien und Bundesbehörden noch bei nichtstaatlichen Akteuren** ermittelt. Somit liegen auch keine Daten vor, die den gesamten Prozess von Ermittlungs- und Strafverfahren bei Straftaten mit einer digitalen Dimension sowie deren Dauer aufzeigen. Aufgrund dieser begrenzten Datenbasis können keine fundierten Aussagen zum Umfang staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung digitaler Gewalt getroffen werden.

3.6.1 Daten auf Bundesebene

Daten zum Themenfeld digitale Gewalt wurden durch ein breites Spektrum von Fragestellungen erhoben, die sich über verschiedene Dimensionen wie Prävention, Schutz und Hilfemaßnahmen sowie Justizbereich und hierdurch indirekt auch über den Bereich Umfang und Ausmaß erstrecken, wenn davon ausgegangen wird, dass sich aus der Häufigkeit von Anzeigen und Ermittlungs- und Strafverfahren von oder zu Straftaten zu digitaler Gewalt Auskunft über das Vorkommen digitaler Gewalt ableiten lassen.

Die für ein Monitoring von digitaler Gewalt relevanten Straftaten sind in der PKS sowohl nach Delikten aufgeschlüsselt als auch nach Abschnitten zusammengefasst. Relevante Abschnitte und einzelne Delikte sind insbesondere folgende:²⁴¹

- Widerstand gegen die Staatsgewalt (§ 111 StGB)
- Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 126, 140 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 181a, §§ 182 bis 184e, § 184i und § 184 j StGB)
- Beleidigung (§§ 185 bis 188, § 192a StGB)
- Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§ 201a, §§ 202a bis 202d StGB)
- Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§ 223 StGB)
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§ 238, §§ 240 bis 241 StGB)
- Sachbeschädigung (§ 303a StGB)

Die digitale Dimension von geschlechtsspezifischer Gewalt umfasst ein weites Spektrum an strafrechtlich relevanten Handlungen, die online und/oder mit Hilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien begangen werden, wie zum Beispiel Beleidigungen oder Bedrohungen auf Plattformen von sozialen Medien.²⁴²

Insgesamt wurden auf Bundesebene zu folgenden Fragestellungen Daten ermittelt (siehe Tabelle 14): Die UBSKM verfügt über Informationen zur Beteiligung von Unternehmen und Medien an Maßnahmen gegen digitale Gewalt, zum Vorhandensein einer Gesamtstrategie zur Ermutigung von Medien und Informationsunternehmen zu Maßnahmen der Selbstregulierung sowie zu Maßnahmen zum Thema Missbrauchsdarstellungen und Interaktionsrisiken. Diese Informationen liegen der UBSKM allerdings erst zukünftig vor.

Das BKA gibt an, Daten zu Fällen bei Straftaten mit einer digitalen Dimension vorzuhalten, allerdings keine Daten zu Ermittlungsverfahren. Unter der Sonderkennung „Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“²⁴³ kann deliktsspezifisch nach Häufigkeit und Anteil in einer entsprechenden Falltabelle ausgelesen werden, in wie vielen Fällen das Internet und/oder IT-Geräte²⁴⁴ als Tatmittel eingesetzt wurden, aufgeschlüsselt nach Straftat, Versuchsanteil, Tatortverteilung nach Einwohner*innenzahl, Drohung/Einsatz von Schusswaffen, Aufklärung der Fälle,

²⁴¹ Die Zuordnung von Straftatbeständen zu den Gewaltformen im Sinne der Istanbul-Konvention ist durch die Berichterstattungsstelle vorgenommen worden.

²⁴² GREVIO (2021), Ziff. 22-23.

²⁴³ BKA (2021b).

²⁴⁴ Unter IT-Geräte fallen alle Netze, die nicht Teil des Internets sind (wie etwa Intranet, Mobilfunknetz, Bluetooth, Cross-Connect-Verbindung zwischen zwei Endsystemen) und sonstige informationstechnische Systeme (in sich geschlossenes, keinem Netzwerk angehörendes IT-Gerät, wie etwa USB-Stick) (BKA (2021d), S. 13).

Tatverdächtigen nach Geschlecht sowie nichtdeutschen Tatverdächtigen. Zusätzlich sind Sonderauswertungen zu den mit der Sonderkennung erfassten Fällen möglich.

Tabelle 14: Ergebnisse der Befragung zu digitaler Gewalt

Digitale Gewalt (Daten liegen vor)	Bund	Anzahl der Länder	Nicht-staatliche Stellen
Zur Beteiligung von Unternehmen und Medien an der Umsetzung von politischen Maßnahmen gegen digitale Gewalt (durch Austauschformate, Verhaltenskodizes, Leitlinien etc.)	Ja/teils	2	-
Zum Vorhandensein einer Gesamtstrategie, die Medien- und Informationsunternehmen ermutigt, politische Maßnahmen gegen digitale Gewalt in Medieninhalten umzusetzen und Maßnahmen der Selbstregulierung festzulegen	Ja/teils	1	-
Zu Maßnahmen für Kinder, Eltern, Erzieher*innen etc., die den Umgang mit sozialen Medien und herabwürdigenden digitalen Inhalten fördern	Ja/teils	9	-
Zu Ermittlungs- und Strafverfahren bei Straftaten mit einer digitalen Dimension	-	9 ²⁴⁵	-
Zu Anzeigen	-	6	-
Zu Strafanträgen	-	4	-
Zu Ermittlungsverfahren	„ ²⁴⁶	10	-
Zur Beendigung von Ermittlungs- und Strafverfahren durch Einstellung	-	2	-
Zur Beendigung von Strafverfahren durch Strafbefehle	-	3	-
Zu Verurteilungen bei Strafverfahren mit Hauptverhandlungen zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe	-	3	-
Zur durchschnittlichen Dauer von Ermittlungs- und Strafverfahren	-	0	-
Zu Erhebungen von Daten, die den gesamten Prozess des Ermittlungs- und Strafverfahrens abbilden	-	0	-
Zur Soforthilfe und zu geeignetem Schutz für Betroffene von digitaler Gewalt durch Strafverfolgungsbehörden (z. B. Maßnahmen zum Zeug*innenschutz oder Verletzungsdokumentation)	-	3	-

Datenbasis: Eigene Erhebung

²⁴⁵ Die Inkonsistenz der Daten beruht auf den Angaben in der Befragung.

²⁴⁶ Kommentar des BKA in der Befragung zu Datenverfügbarkeit: „In der PKS werden Fälle, keine Ermittlungsverfahren erfasst“.

Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“²⁴⁷ (siehe Kapitel 3.3.1) erhebt seit 2015 jährlich Daten zu Beratungsanfragen im Rahmen digitaler Gewalt. Allerdings lassen sich diese nur bezüglich der Häufigkeit von Beratungsanfragen auswerten; weiterführende Daten mit Bezug auf digitale Gewalt, beispielsweise dazu, wer spezifisch diese Beratung in Anspruch genommen hat (Betroffene, Täter*in etc.) oder an welche Stelle weitervermittelt wurde (Beratungsstellen, Frauenhäuser, Rechtsanwaltskammer etc.), werden nicht ausgewiesen.²⁴⁸ Auch werden nur diejenigen Beratungsanfragen der Gewaltform digitale Gewalt zugeordnet, wenn sie Schwerpunkt der Beratung war, häufig sind analoge und digitale Gewalt jedoch miteinander verknüpft, sodass letztlich von einer weitaus höheren Zahl Betroffener von digitaler Gewalt auszugehen ist.²⁴⁹

3.6.2 Daten auf Länderebene

In nahezu allen Ländern wurden Daten oder Informationen zu den abgefragten Themen im Bereich digitale Gewalt ermittelt, allerdings in unterschiedlicher Häufigkeit (siehe Tabelle 14). So verfügen etwas mehr als die Hälfte der Länder über Daten zu Maßnahmen, die Kinder, Eltern, Erzieher*innen unter anderem darin fördern, mit sozialen Medien und herabwürdigenden digitalen Inhalten umzugehen. Ebenso häufig verfügen Länder über Daten zu Ermittlungs- und Strafverfahren bei Straftaten mit einer digitalen Dimension, vor allem zu Ermittlungsverfahren. Dies resultiert vermutlich aus den in diesem Rahmen erhobenen Landes-PKS-Daten für die Bundes-PKS (siehe oben). Da für die PKS aber Daten zu Fällen zusammengeführt werden, bleibt zu prüfen, ob es sich um Daten zu Verfahren oder zu Fällen handelt.²⁵⁰ Ein Drittel der Länder verfügt über Daten zu Anzeigen im Rahmen von Ermittlungs- und Strafverfahren bei Straftaten mit einer digitalen Dimension, etwas weniger Länder auch über Daten zu Strafanträgen. Daten oder Informationen zu allen weiteren abgefragten Themen werden in wenigstens einem Bundesland erhoben, mit Ausnahme der Fragestellungen zur Dauer von Ermittlungs- und Strafverfahren sowie zu Daten, die den gesamten Prozess des Verfahrens abbilden, zu denen es keine Daten gibt.

3.6.3 Daten nichtstaatlicher Stellen

Es sind keine Daten nichtstaatlicher Stellen zu digitaler Gewalt bekannt geworden.

3.6.4 Forschungsdaten

Zu den oben aufgeführten Fragestellungen wurden keine kontinuierlich erhobenen bundesweiten Daten aus Studien und Forschungsprojekten ermittelt. Auch die Expert*innengruppe GREVIO weist auf den Aspekt hin, dass es bisher keine Studie über die digitale Dimension von Gewalt gegen Frauen in Deutschland gibt.²⁵¹ Allerdings wurden bereits in Kapitel 3.1 zu Umfang und Ausmaß von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (siehe Kapitel 3.1.4) zwei Studien vorgestellt, die in zum Teil regelmäßigen Abständen Daten zu einzelnen Dimensionen digitaler Gewalt

²⁴⁷ BAFzA (o. J.b).

²⁴⁸ Siehe beispielsweise BAFzA (2022).

²⁴⁹ Vom 17.12.2020; Frey (2020), S. 8.

²⁵⁰ Die Anzahl der Fälle von Straftaten deckt sich nicht mit der Anzahl polizeilicher Ermittlungsverfahren. Ein Ermittlungsverfahren beinhaltet unter Umständen mehrere Tatkomplexe, also mehrere zeitlich abgrenzbare Handlungen, und eine Handlung kann mehrere Straftatbestände erfüllen. Die Anzahl der Straftaten beziehungsweise der mutmaßlich erfüllten Straftatbestände ist dann höher als die Anzahl der Ermittlungsverfahren (siehe Kapitel 3.1.1.1).

²⁵¹ GREVIO vom 2022a, Ziff. 67.

erheben und Potenzial für ein bundesweites Monitoring bieten.²⁵² Auch die aktuell laufende Dunkelfeldstudie LeSuBiA²⁵³ (siehe Kapitel 3.1.4) erhebt Daten zu Gewalterfahrungen mit einem Schwerpunkt im Bereich digitaler Gewalt. Erste Daten werden voraussichtlich 2025 vorliegen.

3.7 Femizide



Daten für das Monitoring

In Deutschland wird die Einordnung einer Tat als Femizid grundsätzlich durch das **Fehlen einer einheitlichen juristischen Definition** erschwert. Zudem werden entscheidende Merkmale, die für die Erfassung von Femiziden notwendig sind, wie etwa die **Tatmotivation** hinter (versuchten) Tötungen oder Morden an Frauen und Mädchen, nicht erhoben. Die in der PKS enthaltenen Angaben zur Anzahl der Tötungsdelikte an Frauen können daher lediglich zur Annäherung einer Abbildung der Femizide herangezogen werden, da das fehlende Tatmotiv keine Rückschlüsse darauf zulässt, ob die in der **PKS** registrierte Tötung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit der Betroffenen, also weil sie eine Frau ist, erfolgt ist.

3.7.1 Daten auf Bundesebene

Auf Bundesebene wurden Daten zu Femiziden ermittelt (siehe Tabelle 15). Die PKS liefert Daten zur Anzahl von getöteten Frauen, welche zur Beobachtung der Anzahl von Femiziden genutzt werden können. Einschränkend ist zu vermerken, dass im Sinne der Konvention vorsätzliche Tötungen von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts als Femizid verstanden werden. Somit ist nicht jede Tötung einer Frau ein Femizid. Um diesen Umstand bewerten zu können, ist es unter anderem relevant, das Merkmal der Tatmotivation zu erfassen, welches momentan jedoch nicht Bestandteil der PKS ist.²⁵⁴ In Deutschland fehlt es bisher an einer einheitlichen Definition des Begriffs, die sich am Verständnis der Istanbul-Konvention orientiert.

Tabelle 15: Ergebnisse der Befragung zu Femiziden

Femizide (Daten liegen vor)	Bund	Anzahl der Länder	Nicht-staatliche Stellen
Zu Femiziden (z. B. Anzahl)	Ja/teils	7	-

Datenbasis: Eigene Erhebung

Für eine endgültige Einordnung einer Tat als Femizid sollten des Weiteren die Art und Weise der Tatausführung und eine gemeinsame Vorgeschichte von Betroffener und Täter*in analysiert werden.²⁵⁵ Die jährlich durch das BKA herausgegebene

²⁵² Beitzinger / Leest (2021); Landesanstalt für Medien NRW (2022); Schneider u.a. (2014); Schneider / Leest (2018).

²⁵³ BKA (2023b).

²⁵⁴ Dachverband der Migrantinnenorganisationen (DaMigra) e. V. (2020); vom 29.08.2018; vom 10.05.2019; WHO (2012).

²⁵⁵ GREVIO vom 2022a.

Kriminalstatistische Auswertung Partnerschaftsgewalt²⁵⁶ (siehe Kapitel 3.1.1.2) erfasst zwar Tötungen von Frauen durch partnerschaftliche Gewalt, dies bildet aber nur einen Teilbereich von Femiziden ab (so werden etwa Tötungen von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts bei Sexualdelikten außerhalb von (Ex-) Partnerschaften nicht explizit als Femizid statistisch erfasst).²⁵⁷

Im KPMD-PMK können seit dem 01. Januar 2022 vorurteilsgeleitete Straftaten der Hasskriminalität, die sich gegen ein bestimmtes Geschlecht richten (Motivlage) trennscharf erfasst werden. Auch wird empfohlen, jährlich ein Lagebild zu geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten zu erstellen, das sich aus Daten des KPMD-PMK sowie der PKS zusammensetzt und erstmals für das Berichtsjahr 2023 angedacht ist.²⁵⁸

Auf dieser Basis werden sich zukünftig vermutlich Aussagen dazu treffen lassen können, ob es sich in einem Fall von Hasskriminalität, bei der eine Frau oder ein Mädchen getötet wurde oder ein (versuchter) Mord stattgefunden hat, tatsächlich um einen (versuchten) Femizid handelt.²⁵⁹

Eine weitere Herausforderung bei der bundesweiten Erfassung von Femiziden ist das Fehlen einer einheitlichen Definition des Begriffs in Deutschland.²⁶⁰ Von wichtigen Stakeholdern liegen verschiedene Definitionen und Klassifikationen vor, die das Phänomen Femizide fassen sollen, etwa von der UN (United Nations)²⁶¹ und von EIGE²⁶². Auf der Hauptkonferenz der GFMK im Juni 2021 wurde beschlossen, dass die GFMK die Arbeitsgruppe „Gewaltschutz“ (AG) bittet, sich vertieft mit einer möglichen Definition des Begriffs „Femizid“ zu befassen und die Ergebnisse der AG mit der Justizministerkonferenz (JuMiKo) und der Innenministerkonferenz (IMK) abzustimmen.²⁶³ Aktuell können grundsätzlich die in der PKS enthaltenen Angaben zur Anzahl der Tötungsdelikte an Frauen zur Annäherung einer Abbildung der Femizide herangezogen werden, wobei aufgrund des fehlenden Tatmotivs nicht erkennbar ist, ob die in der PKS registrierte Tötung erfolgt ist, weil die Betroffene eine Frau ist.

3.7.2 Daten auf Länderebene

Auf der Länderebene wurde von sieben Bundesländern angegeben, Daten zu Femiziden zu erfassen (siehe Tabelle 15). Hierzu vorliegende Kommentare beziehen sich meist auf die bereits erwähnte Erweiterung des KPMD-PMK um die oben genannten Ausprägungen. Einige Länder registrieren weitere Informationen, so GREVIO in seinem ersten Evaluationsbericht zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in Deutschland. Demnach werden etwa in Sachsen-Anhalt Daten über die Vorgeschichte häuslicher Gewalt zwischen Betroffenen und Täter*innen erhoben.²⁶⁴ Mehrere Länder merken zudem im Rahmen der Abfrage an, dass der Begriff Femizid

²⁵⁶ BKA (o. J.b).

²⁵⁷ BIK (2021), S. 30.

²⁵⁸ LKA BW (2021).

²⁵⁹ Anmerkung des BMI: Nicht jede Tötung einer Frau aufgrund frauenfeindlicher Motive wird der Hasskriminalität zugeordnet.

²⁶⁰ Vom 29.08.2018; EIGE (2022)..

²⁶¹ UN, General Assembly (2012); UNODC (2021).

²⁶² EIGE (2021).

²⁶³ GFMK (2021).

²⁶⁴ GREVIO vom 2022a, Ziff. 60.

bisher noch nicht juristisch eindeutig definiert wurde, wodurch eine Erhebung des Gewaltphänomens grundsätzlich erschwert ist.

3.7.3 Daten nichtstaatlicher Stellen

Verschiedene nichtstaatliche Datenquellen stellen regelmäßige Daten zu Femiziden bereit. Dies konnte im Rahmen der Desktoprecherche ermittelt werden. Eine relevante Datenquelle nichtstaatlicher Akteure ist die sich derzeit noch im Aufbau befindende Datenbank zu Femiziden feminizidmap.org.²⁶⁵ Sie sammelt und systematisiert seit 2018 auf Grundlage von Medienberichten und Daten anderer Initiativen Informationen zu Femiziden in Deutschland. Auch die 2012 gegründete weltweite Kampagne „One Billion Rising“, die sich für ein Ende der Gewalt gegen Frauen und Mädchen und für Gleichstellung einsetzt, sammelt fortlaufend Daten zu Femiziden in Deutschland auf Grundlage von Polizei- und Pressemitteilungen.²⁶⁶ Einschränkend ist anzumerken, dass „One Billion Rising“ die gesammelten Informationen zu Femiziden nicht aufbereitet, sondern in einer Form von Textmeldungen veröffentlicht.

3.7.4 Forschungsdaten

Am Institut für Kriminologie der Universität Tübingen wird aktuell im Zeitraum 2022 bis 2025 die Studie „Femizide in Deutschland – Eine empirisch-kriminologische Untersuchung zur Tötung an Frauen“²⁶⁷ durchgeführt. Es ist die erste Untersuchung in Deutschland, die grundlegend und systematisch Femizide analysiert. Zugrunde gelegt wird hier ein breiter Ansatz des Phänomens Femizide, daher erfolgt in einem ersten Schritt eine Präzisierung und Operationalisierung von Femiziden. Neben Expert*inneninterviews mit Personen, die sich in ihrem Berufsalltag mit (versuchten) Tötungsdelikten auseinandersetzen (wie Polizei, Staatsanwält*innen, Richter*innen, psychosoziale Prozessbegleiter*innen, Vertreter*innen von Opferschutzverbänden und andere), findet zudem eine Analyse von Strafverfahrensakten zu Fällen statt, die als (versuchte) Tötung oder Körperverletzung mit Todesfolge weiblicher Opfer Eingang in die PKS gefunden haben. Die Studie berücksichtigt allerdings keine trans* und inter* Frauen. Zudem handelt es sich um keine bundesweite Untersuchung, allerdings wird mit den untersuchten Bundesländern Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz eine Fläche abgedeckt, in der etwa ein Drittel der deutschen Bevölkerung lebt.

Die von März 2022 bis Juni 2024 laufende und vom BMBF geförderte Analyse „Polizeiliche Gefährdungsanalysen zu Tötungsdelikten in Partnerschaft und Familie (GaTe)“²⁶⁸ untersucht, ob „Leaking“²⁶⁹ auch vor Intimiziden zu erkennen ist, indem eine systematische Analyse möglicher Warnsignale von bereits geschehenen Intimiziden durchgeführt wird. Auf Grundlage der Analyseergebnisse sollen Konzepte und Materialien erstellt werden, auf deren Grundlage Polizeibeamt*innen darin geschult werden können, mögliches Leaking zu erkennen.

Auf europäischer Ebene verfolgt das 2018 gegründete European Observatory on Femicide (EOF), das erste europäische Netzwerk zur Erforschung und Verhinderung

²⁶⁵ FeminizidMap.Org (2022).

²⁶⁶ One Billion Rising Germany (2022).

²⁶⁷ Kinzig u.a. (2022).

²⁶⁸ BMBF 2022.

²⁶⁹ Oft werden im Vorfeld von Amokläufen sowie politisch oder religiös motivierten terroristischen Taten Hinweise auf die geplante Tat gegeben, oftmals in sozialen Medien. Dieses Verhalten wird als Leaking bezeichnet (BMBF 2022).

von Femiziden, das Ziel, eine europaweite Datenbank einzurichten, die es ermöglicht, Informationen zu Femiziden auf der Grundlage von Medienberichten und Pressemitteilungen der Polizei mit offiziellen polizeilichen und gerichtlichen Daten abzugleichen und so ein realistischeres Bild von Femiziden in Deutschland abzubilden.²⁷⁰ Der erste vergleichende Bericht der Länder Deutschland, Zypern, Malta, Portugal und Spanien²⁷¹ wertet Daten zu Femiziden der Jahre 2019 und 2020 hinsichtlich der Anzahl sowie Täter*innen-Betroffenen-Beziehung (Partner*in, andere Familienmitglieder, andere oder unbekannte Person) aus und nimmt eine Typisierung der Tötungen vor (während der Partnerschaft, im Kontext (einer geplanten) Trennung, im Kontext der Tötung von Familienmitgliedern sowie im Kontext von sexueller Gewalt oder einer Tötung von Sexarbeiterinnen). Zudem findet eine vergleichende Auswertung der Betroffenenmerkmale nach Altersgruppen sowie eine vergleichende Auswertung von Täter*innenmerkmalen wie Geschlecht und Alter statt. Auch Tatorte und Tötungsmethoden werden vergleichend dargestellt. Ebenso erfolgt eine Auswertung darüber, welches institutionelle Wissen über vorangegangene Gewalttaten oder Drohungen im Hinblick auf einen bevorstehenden Femizid vorhanden war, was insbesondere für die Prävention von Femiziden wichtig ist. Auch die Verfahrensausgänge werden ausgewertet.

Das Projekt „FEM-UnitED – gemeinsam Femizide in Europa verhindern“²⁷² hat einen Länderbericht²⁷³ zu Forschung und Daten zu Femiziden in Deutschland in den Jahren 2019 und 2020 erstellt. Dieser liefert Informationen zu grundlegenden Daten, zu Merkmalen des/der Opfer/s, zu zusätzlichen Opfern, zu Merkmalen des/der Täter/s, zur Opfer-Täter-Beziehung, zu situativen Faktoren sowie zu Hintergrundinformationen zu den Fällen. Das Projekt-Team besteht aus Mitarbeiter*innen der länderspezifischen Anlaufstellen der EOF und des Instituts für empirische Soziologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (IfeS) in Deutschland und weiteren Universitäten in Zypern, Spanien, Malta und einer Nichtregierungsorganisation in Portugal. Es zielt unter anderem auf die Weiterentwicklung empirischer quantitativer und qualitativer Ansätze zur langfristigen nationalen und länderübergreifenden Datenerhebung zu Femiziden ab. Hierdurch soll die Prävalenz von Femiziden besser erfasst und ein tieferes Fachwissen zu Risikofaktoren und Lücken im Schutz- und Hilfesystem bei häuslicher Gewalt gewonnen werden. Weitere Ziele sind u. a. eine verbesserte behördenübergreifende Zusammenarbeit durch die Bereitstellung geeigneter Methoden und Strategien zur Femizid-Prävention.

Die Daten des FEM-UnitED-Projekts sind aufgrund ihrer einmaligen Erhebung für ein kontinuierliches Monitoring nicht geeignet, dennoch bieten die Daten eine erste Grundlage für Daten zu Femiziden in Deutschland. Zudem kann das methodische Vorgehen künftig als Grundlage für systematische, regelmäßige Datenerhebungen zu Femiziden dienen. In Bezug auf Daten des EOF ist abzuwarten, mit welcher Methodik und in welcher Regelmäßigkeit Daten zu Femiziden erhoben werden. Erst dann können Aussagen darüber getroffen werden, ob die Daten für ein kontinuierliches bundesweites Monitoring genutzt werden können.

²⁷⁰ EOF (2022).

²⁷¹ Schröttle u.a. (2021a).

²⁷² Ifes (o. J.a).

²⁷³ Schröttle u.a. (2021c).

3.8 Asyl und Migration



Daten für das Monitoring

Für die Umsetzung eines indikatorengestützten Monitorings geschlechtsspezifischer Gewalt im Bereich Asyl und Migration ist das **BAMF** zentraler Datenhalter.

Daten zu Personen, die einen Aufenthaltstitel nach § 31 Abs. 1, 2 und 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) innehaben, können dem **Ausländerzentralregister (AZR)** entnommen werden. Um daraus Schlüsse auf die Umsetzung des Rechts auf ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt ziehen zu können, müssten sich die Daten jedoch nach dem **Grund für die Erteilung** disaggregieren lassen, was nicht der Fall ist. Informationen zur Titelhistorie und damit zur Verfestigung des eigenständigen Aufenthaltsrechts lassen sich dem AZR jedoch entnehmen.²⁷⁴

Das BAMF hält zudem Daten zur Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund **geschlechtsspezifischer Verfolgung** vor. Ebenso werden Daten zur Anzahl der Asylanträge erfasst, in denen geschlechtsspezifische Verfolgung vorgetragen wurde. Die Daten sind der Berichterstattungsstelle bisher nicht zugänglich, eine Nutzung der Daten sollte geprüft werden.

3.8.1 Daten auf Bundesebene

Auf der Bundesebene wurden staatliche Daten zur Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 31 Abs. 1, 2 und 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie zu Asylanträgen aufgrund von geschlechtsspezifischer Verfolgung ermittelt (siehe Tabelle 16). Auch sind Daten zur Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG vorhanden.²⁷⁵ Zudem wurden Daten zu Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Erteilung von Aufenthaltstiteln nach § 31 Abs. 2 AufenthG in Fällen häuslicher Gewalt, in Bezug auf die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Verfolgung im Rahmen der Zuerkennung internationalen Schutzes, in Bezug auf eine geschlechtersensible Auslegung der Fluchtgründe und zur Identifizierung von Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt ermittelt. Auch liegen staatliche Daten auf Bundesebene zur Anzahl von Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung in den BAMF-Außenstellen vor.

Das BAMF gab an, zu der geschlechtersensiblen Ausgestaltung von Asylverfahren (etwa durch Bereitstellung von Informationen und Beratungen oder medizinischer Versorgung) keine Informationen bereitstellen zu können. Das BAMF als die für die Durchführung von Asylverfahren zuständige Behörde verwies hier auf die Zuständigkeit der Länder. Weiterhin gab das BAMF in der standardisierten Befragung an, durch die Implementierung einer unabhängigen Asylverfahrensberatung zu gewährleisten, dass vulnerable Antragstellende bei entsprechender Einwilligung an Fachberatungsstellen verwiesen werden. Ferner würden sie Sorge dafür tragen, den

²⁷⁴ Zur datenschutzrechtlichen Problematik des AZR siehe Fußnote 277.

²⁷⁵ BAMF (2022b), S. 44.

Kontakt mit Fachberatungsstellen durch Sonderbeauftragte auch im Rahmen der Anhörung zu vermitteln.²⁷⁶

Auch zum Verbot der Zurückweisung und zum Vorhandensein von Verwaltungsvorschriften bei der Bundespolizei, die die Berücksichtigung von geschlechtsspezifischer Gewalt im Rahmen der Prüfung von Zurückweisungsverboten/-hindernissen vorschreiben, wurden auf Bundesebene keine Informationen ermittelt.

3.8.1.1 Daten zu erteilten Aufenthaltstiteln nach § 31 Abs. 2 AufenthG

Daten zu erteilten Aufenthaltstiteln werden im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst.²⁷⁷ Im AZR sind personenbezogene Daten einschließlich aufenthalts- und asylrechtlicher Informationen zu Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit enthalten, die sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten beziehungsweise aufgehalten haben.²⁷⁸ Darüber hinaus erfolgt die Erfassung von Daten von Personen, die unter anderem einen Asylantrag stellen, bei denen eine Ausweisung oder eine Abschiebung verfügt ist, Einreisebedenken bestehen oder eine Ausschreibung zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung erfolgt ist. Die registerführende Behörde ist das BAMF. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) ist durch das BAMF mit dem technischen Betrieb des Registers beauftragt.

Als Bestandsstatistik (allgemeiner Datenbestand) gibt das AZR Auskunft über die Anzahl der Personen, die einen Aufenthaltstitel innehaben. Unter dem Merkmal „Aufenthaltserlaubnis/-titel aus familiären Gründen“ werden die gemäß dem AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse, die aus Gründen des Familien-, Ehegatten- oder Kindesnachzugs möglich sind, mit Datum der Erteilung und der Befristung, eingetragen.²⁷⁹ Zudem lassen sich dem AZR vollständige Titelhistorien entnehmen. Die Angaben werden durch die Ausländerbehörden und andere dazu verpflichtete öffentliche Stellen übermittelt.²⁸⁰ Eine Aktualisierung erfolgt fortlaufend, sobald eine Entscheidung ergangen ist.²⁸¹ Unter dem Merkmal „Aufenthaltserlaubnis/-titel aus familiären Gründen“ lassen sich Daten zur Anzahl der Personen entnehmen, die eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG innehaben. Auch enthält das AZR Informationen über das Datum der Erteilung und der Befristung, über erlassene Nebenbestimmungen zur Erwerbstätigkeit (gestattet, selbstständige Tätigkeit oder Beschäftigung), Geschlecht, Alter sowie Staatsangehörigkeit.²⁸² Die standardisierte Befragung ergab, dass auf Bundesebene staatliche Daten zum eigenständigen

²⁷⁶ Das BAMF ist als Bundesbehörde zuständig, den Asylantrag zu prüfen und zu entscheiden und führt dazu Anhörung durch. Die Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden in Erstaufnahmeeinrichtungen ist hingegen Verantwortung der Bundesländer. Bislang gibt es kein bundesweites Konzept zur Identifizierung besonderer Bedarfe von Geflüchteten. (GREVIO vom 2022a, Evaluierungsbericht, Rn. 359 und auch u.a. BAfF. e. V. (2021); Felde / Träbert (2022), S. 7.)

²⁷⁷ Nach einem von der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) in Auftrag gegebenem Rechtsgutachten verstößt das AZR an einigen Stellen gegen die verfassungsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben zum Datenschutz (Bäcker (2022)).

²⁷⁸ Destatis (2022a).

²⁷⁹ Ebd.

²⁸⁰ Zuliefernde Stellen: die Ausländerbehörden und die mit der Durchführung ausländerrechtlicher Vorschriften betrauten öffentlichen Stellen, die für die Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Behörden (Aufnahmeeinrichtungen), die für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften und die für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Behörden, die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden und Bundespolizeibehörden, das BAMF, das BKA, die LKÄ, das Zollkriminalamt und sonstige Polizeivollzugsbehörden der Länder, ermittlungsführende Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte, Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten, Staatsangehörigkeitsbehörden, die in den Angelegenheiten der Vertriebenen, Aussiedler und Spätaussiedler zuständigen Stellen, die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Stellen, Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder. Siehe Destatis (2021b).

²⁸¹ Destatis (2022a).

²⁸² Ebd.

Aufenthalt für Betroffene von häuslicher Gewalt nach § 31 Abs. 2 AufenthG vorliegen. Im AZR ist jedoch nur der Speichersachverhalt „§ 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)“ enthalten. Das Merkmal „häusliche Gewalt“ wird nicht erfasst, daher lassen sich konkrete Daten zu einem eigenständigen Aufenthalt Betroffener von häuslicher Gewalt nicht herauslesen.

Tabelle 16: Ergebnisse der Befragung zu Asyl und Migration

Asyl und Migration (Daten liegen vor)	Bund	Anzahl der Länder	Nicht-staatliche Stellen
Zum ehegattenunabhängigen Aufenthalt für Betroffene von häuslicher Gewalt nach § 31 Abs. 2 S. 2 Aufenthaltsgesetz (z. B. Anzahl der Anträge oder Anzahl der positiv beschiedenen Anträge)	Ja/teils	6	-
Zum Vorhandensein von Verwaltungsvorschriften, nach denen Opfer, deren Aufenthaltsstatus von ihrem*ihre Ehe- oder Lebenspartner*in abhängt, in Fällen häuslicher Gewalt ein unabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten sollen	Ja/teils	3	-
Zu Asylanträgen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung (z. B. Anzahl der Anträge) ²⁸³	Ja/teils	0	Ja/teils
Zum Vorhandensein von Verwaltungsvorschriften, die geschlechtsspezifische Gewalt im Rahmen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Artikel 1 A Nummer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention und im Rahmen der Prüfung des drohenden schweren Schadens, der zur Gewährung subsidiären Schutzes führt, berücksichtigen	Ja/teils	0	-
Zum Vorhandensein von Verwaltungsvorschriften für Mitarbeiter*innen des BAMF, die eine geschlechtersensible Auslegung der Fluchtgründe vornehmen	Ja/teils	0	-
Zum Vorhandensein von Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung beim BAMF, die zur Befragung und als Entscheider*in eingesetzt werden	Ja/teils	0	-
Zu geschlechtersensiblen Asylverfahren (z. B. Bereitstellung von Informationen und Beratungen oder medizinische Versorgung)	-	1	-
Zum Verbot der Zurückweisung	-	0	-

²⁸³ In dieser Kategorie werden Vorträge geschlechtsspezifischer Verfolgung und Schutzgewährung aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung zusammengefasst.

Asyl und Migration (Daten liegen vor)	Bund	Anzahl der Länder	Nicht-staatliche Stellen
Zum Vorhandensein von Verwaltungsvorschriften, die die Berücksichtigung von geschlechtsspezifischer Gewalt im Rahmen der Prüfung von Zurückweisungsverboten/-hindernissen vorschreiben	-	0	-
Zum Vorhandensein von Leitlinien oder Verwaltungsvorschriften für Mitarbeiter*innen im BAMF zur Identifizierung und zum Umgang mit Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt	Ja/teils	0	-
Zum Vorhandensein von Leitlinien oder Verwaltungsvorschriften für Mitarbeiter*innen in den Ausländerbehörden zur Identifizierung und zum Umgang mit Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt	-	2	-
Zum Vorhandensein von Leitlinien oder Verwaltungsvorschriften für Mitarbeiter*innen bei der Bundespolizei zur Identifizierung und zum Umgang mit Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt	-	0	-

Datenbasis: Eigene Erhebung

GREVIO kritisiert, dass sich die für den Staatenbericht zugeliferten Daten zur Anzahl der nach § 31 Abs. 2 AufenthG erteilten Aufenthaltstitel nicht nach Geschlecht und dem Grund für die Erteilung²⁸⁴ und Gültigkeitsdauer aufschlüsseln lassen und nicht ersichtlich sei, ob Betroffene über eine Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung verfügen.

Die Daten würden darüber hinaus keine Einschätzung erlauben, inwieweit es für Migrant*innen eine realistische Möglichkeit darstellt, ihre gewalttätigen Ehegatt*innen vor Ablauf der Dreijahresfrist zu verlassen, ohne eine Abschiebung befürchten zu müssen.²⁸⁵ Inwieweit die im AZR enthaltenen Daten daher für die Berichterstattung zur Verfügung gestellt werden können, muss zunächst durch das BAMF geprüft werden. Nach Angaben des BAMF ist dies nur an berechnigte Stellen nach dem Ausländerzentralregistergesetz (AZRG) und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (AZRG-DV) inkl. Anlage möglich.

3.8.1.2 Daten zu Asylanträgen aufgrund von geschlechtsspezifischer Verfolgung

Als Bestandsstatistik gibt auch das AZR unter anderem Auskunft über Daten von ausländischen Staatsbürger*innen, die derzeit ein Asylverfahren betreiben, sowie zu jenen, die als Asylberechnigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden. Seit 1. Dezember 2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechnigte.²⁸⁶ Bei der Erfassung des Asylstatus wird zum Beispiel übermittelt, wann ein Asylgesuch geäußert wurde,

²⁸⁴ Zum Beispiel Absehen vom dreijährigen rechtmäßigen Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet wegen Unzumutbarkeit des Festhaltens an der ehelichen Lebensgemeinschaft aufgrund von häuslicher Gewalt.

²⁸⁵ GREVIO vom 2022a, Ziff. 348.

²⁸⁶ BAMF (2022b).

wann ein Asylantrag gestellt wurde, wann ein Asylantrag abgelehnt wurde, wann die Person als Asylberechtigte*r anerkannt wurde, die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Absatz 4 AsylG zuerkannt wurde oder subsidiärer Schutz nach § 4 Absatz 1 AsylG gewährt wurde.²⁸⁷ Das Merkmal geschlechtsspezifische Verfolgung wird im AZR jedoch nicht erfasst.

Das BAMF hält Daten zur Asylenerkennung (Art. 16a GG und Familienasyl), Anerkennung als Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG, Gewährung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG und zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vor.²⁸⁸ Im Rahmen der standardisierten Befragung wurde ermittelt, dass das BAMF-Daten zur Anzahl der Asylanträge, in denen geschlechtsspezifische Verfolgung vorgetragen wurde, erfasst. Ob diese der Berichterstattungsstelle zur Verfügung gestellt werden können, muss durch das BAMF geprüft werden. Das BAMF hält ebenfalls Daten zur Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG vor.²⁸⁹ Im Fachverfahren Migration-Asyl-Reintegrationsystem (MARiS), welches sämtliche durch das BAMF bearbeiteten Asylvorgänge enthält, werden Daten zu Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit und Herkunftsland erfasst.²⁹⁰ Inwiefern diese für die Berichterstattung zur Verfügung gestellt werden können, muss zunächst durch das BAMF geprüft werden. In seinem Bericht führt GREVIO aus, dass die für den Bericht über die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch Deutschland zugelieferten Daten keine Aussage über die Anzahl der weiblichen Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt erlauben, die subsidiären oder eine andere Form des Schutzes erhalten haben.²⁹¹ Die Daten würden auch keine Auskunft darüber geben, wie viele Anträge, bei denen geschlechtsspezifische Verfolgung vorgetragen wurde, abgelehnt wurden. GREVIO (2022) fordert Deutschland daher dazu auf, ein System der Datenerhebung einzuführen, welches die Erfassung der Registrierung von Anträgen auf asylrechtlichen Schutz ermöglicht, die aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gestellt wurden, sowie das Ergebnis der Prüfung dieser Anträge.²⁹² Inwieweit diese Bewertung mit den in MARiS bereits erfassten Daten möglich wäre, müsste zunächst durch das BAMF geprüft werden.

3.8.1.3 Daten zu Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung

Es liegen staatliche Daten auf Bundesebene zur Anzahl von Sonderbeauftragten für geschlechtsspezifische Verfolgung in den BAMF-Außenstellen vor. Inwiefern diese für die Berichterstattung zur Verfügung gestellt werden können, muss zunächst durch das BAMF geprüft werden.

3.8.1.4 Daten zu Verwaltungsvorschriften

Auf Bundesebene wurden staatliche Informationen zu Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Erteilung von eigenständigen, vom Zwecke der Familienzusammenführung unabhängigen Aufenthaltserlaubnissen nach § 31 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in Fällen häuslicher Gewalt ermittelt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 (31.2) ist öffentlich verfügbar. Inwiefern darüber hinaus Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das eigenständige Aufenthalts-

²⁸⁷ Destatis (2022a).

²⁸⁸ BAMF (2022b), S. 33.

²⁸⁹ Ebd. (S. 44).

²⁹⁰ Grote (2021), S. 29-30.

²⁹¹ GREVIO vom 2022a, Ziff. 354.

²⁹² GREVIO vom 2022a, Ziff. 66.

recht für Ehegatten vorliegen, die der Berichterstattungsstelle zugänglich gemacht werden können, müsste geprüft werden. Es wurden außerdem Verwaltungsvorschriften in Bezug auf die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Verfolgung im Rahmen der Zuerkennung internationalen Schutzes und in Bezug auf eine geschlechtersensible Auslegung der Fluchtgründe ermittelt. Diese sind in der Dienstanweisung des BAMF (DA-Asyl) enthalten. Die DA-Asyl ist in Teilen öffentlich verfügbar.²⁹³ Die Abfrage hat weiterhin ergeben, dass beim BAMF Verwaltungsvorschriften zur Identifizierung von Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt im Asylverfahren vorliegen. Inwieweit diese der Berichterstattungsstelle zugänglich gemacht werden können, muss zunächst durch das BAMF geprüft werden.

3.8.2 Daten auf Länderebene

Da der Bund mit der zuständigen Bundesoberbehörde BAMF für die Durchführung und Entscheidung im Asylverfahren zuständig ist, wurden hierzu auf Länderebene keine Daten ermittelt (siehe Tabelle 16). Zur geschlechtersensiblen Ausgestaltung von Asylverfahren (etwa durch Bereitstellung von Informationen und Beratung) gab ein Bundesland an, über Daten zu verfügen, und verwies hierzu auf die Asylverfahrensberatung des Landes. Zwei Länder verwiesen auf die Zuständigkeit des BAMF.²⁹⁴

Die Länder führen das Aufenthaltsgesetz als eigene Angelegenheit aus.²⁹⁵ Die Zuständigkeit für die Erteilung eines Aufenthaltstitels liegt bei den Ausländerbehörden.²⁹⁶ Zu diesem Themenbereich liegen daher Daten auf Länderebene vor.

3.8.2.1 Daten zur erteilten Aufenthaltstiteln nach § 31 Abs. 2 AufenthG

Die Abfrage ergab, dass sechs Länder Daten zum eigenständigen Aufenthalt für Betroffene von häuslicher Gewalt nach § 31 Abs. 2 S. 2 AufenthG vorhalten: Hier kann lediglich auf die statistischen Angaben im AZR zurückgegriffen werden. Dabei differenziert das AZR jedoch nicht nach den unterschiedlichen Erteilungsgründen für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Abs. 1, 2 oder 4 AufenthG. Insoweit ergibt sich kein Unterschied zu den bereits auf Bundesebene vorliegenden Daten, die sich aus den Zulieferungen der verpflichteten Behörden, vorrangig der Ausländerbehörden der Bundesländer, speisen.

3.8.2.2 Daten zu Verwaltungsvorschriften

Die Abfrage ergab, dass nicht alle Länder Daten zu Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das von der*dem Ehepartner*in unabhängigen eigenständigen Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 2 AufenthG vorhalten. Lediglich in drei Ländern sind Daten dazu verfügbar. In zwei Ländern sind diese öffentlich verfügbar, wohingegen ein Land angegeben hat, diese Daten auf Anfrage verfügbar machen zu können. Bei zwei Ländern ergab sich aus der Abfrage, dass diese die Verwaltungsvorschriften des Bundes zum Aufenthaltsgesetz verwenden und keine eigenen Vorschriften erlassen haben.

²⁹³ BAMF (2022a).

²⁹⁴ Siehe dazu Kapitel 3.8.1.

²⁹⁵ Art. 83 GG.

²⁹⁶ § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG.

In zwei Ländern sind Informationen zum Vorhandensein von Leitlinien oder Verwaltungsvorschriften für Mitarbeiter*innen in den Ausländerbehörden zur Identifizierung von Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt vorhanden. In einem Bundesland sind diese öffentlich verfügbar,²⁹⁷ in einem anderen Bundesland müsste geprüft werden, inwieweit diese der Berichterstattungsstelle zur Verfügung gestellt werden können.

3.8.3 Daten nichtstaatlicher Stellen

In der Gruppe der nichtstaatlichen Stellen wurden Dachverbände mit einem spezifischen Fokus auf Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt befragt.

Unter den nichtstaatlichen Stellen hält die Frauenhauskoordinierung im Rahmen der Frauenhausstatistik Daten zu Asylanträgen aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung vor, beispielsweise zur Anzahl beantragter Maßnahmen im Bereich des Flucht- und Migrationsrechts. Die Daten werden jährlich veröffentlicht.²⁹⁸ Andere angefragte nichtstaatliche Akteure verfügen über keine Daten in diesem Themenbereich. Inwiefern Daten bei zivilgesellschaftlichen Akteuren aus dem Bereich Flucht und Migration, beispielsweise bei DaMigra, ProAsyl oder den Wohlfahrtsverbänden vorliegen, wäre durch die Berichterstattungsstelle noch zu prüfen.

3.8.4 Forschungsdaten

Neben administrativen Daten auf Bundes- und Landesebene liegt im Bereich der Migrationsforschung eine Vielzahl an Studien vor. Dennoch konnten in Bezug auf die Härtefallregelung nach § 31 Aufenthaltsgesetz keine für ein Monitoring potenziell nutzbaren Forschungsergebnisse identifiziert werden.

Eine Auswertung von Pelzer von Rechtsprechung aus den Jahren 2017 bis 2019 untersucht asylrechtliche Urteile von Verwaltungsgerichten zu geschlechtsspezifischer Verfolgung.²⁹⁹ Die exemplarisch ausgewählten Entscheidungen wurden der Datenbank juris entnommen. Eine systematische Auswertung und quantitative Einordnung aller Urteile zur Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Gewalt im Asylverfahren ist nicht möglich, da nicht alle Entscheidungen zugänglich sind. Nach Angaben in der Analyse handelt es sich jedoch um eine aussagekräftige Stichprobe, die als Ausgangspunkt für weiterführende Forschungsansätze genutzt werden kann.³⁰⁰

3.9 Gewaltschutz



Daten für das Monitoring

Im Bereich Gewaltschutz liegen teilweise Daten auf Bundesebene vor. Deutschland erfüllt damit mittlerweile die Empfehlungen der Expert*innengruppe GREVIO an die

²⁹⁷ Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB) des Landesamtes für Einwanderung (insbesondere A.31.) LEA (2022).

²⁹⁸ FHK (2021a).

²⁹⁹ Pelzer, S. 45–63.

³⁰⁰ Ebd. (S. 46).

deutschen Behörden im GREVIO-Evaluationsbericht von September 2022, vorhandene Datenlücken im Bereich Gewaltschutz zu schließen.³⁰¹

Insbesondere das BMJ beziehungsweise seine nachgeordnete Behörde, das Statistische Bundesamt, verfügt über Daten, die nutzbar sind. Die **Statistik der Familiengerichte** enthält Daten zu Maßnahmen zu Schutz vor Gewalt und Nachstellung und zu Wohnungsüberlassung. Da nicht alle relevanten Daten veröffentlicht vorliegen, hängt das menschenrechtliche Monitoring im Bereich Gewaltschutz von der Bereitstellung der Sonderauswertungen ab. Für das Berichtsjahr 2020 erfolgte eine Sonderauswertung der Familiengerichtsstatistik, die nach Geschlecht der Antragsteller*in und Antragsgegner*in aufschlüsselt.

In den PKS-Falltabellen und den PKS-Tatverdächtigen-Tabellen des **BKA** werden Verstöße nach § 4 Gewaltschutzgesetz erfasst, die nach Geschlecht der tatverdächtigen Person aufgeschlüsselt sind.

Um die staatlichen Bemühungen zum Schutz von Betroffenen vollständig abbilden zu können, bedarf es Daten zu **polizeilichen Schutzmaßnahmen**. Daten hierzu konnten nicht ermittelt werden. Zu diesen Maßnahmen zählen gefahrenabwehrrechtliche Wohnungsverweisungen und Wegweisungen, Rückkehrverbote und Betretungsverbote sowie Kontaktverbote in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Verfügbarkeit entsprechender Daten auf Länderebene sollte geprüft werden.

3.9.1 Daten auf Bundesebene

In den PKS-Falltabellen und den PKS-Tatverdächtigen-Tabellen werden Verstöße nach § 4 Gewaltschutzgesetz erfasst, die auch nach Geschlecht der tatverdächtigen Person aufgeschlüsselt werden. Daten zu Schutzmaßnahmen durch die Polizei konnten nicht ermittelt werden. Zu diesen Maßnahmen zählen gefahrenabwehrrechtliche Wohnungsverweisungen und Wegweisungen, Rückkehrverbote und Betretungsverbote sowie Kontaktverbote in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt.

Auch das BMJ beziehungsweise die nachgeordnete Behörde Statistisches Bundesamt verfügt über notwendige Daten, um die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Bereich Gewaltschutz zu erfassen (siehe Tabelle 17). Die Statistik der Familiengerichte (F-Statistik, Fachserie 10, Reihe 2.2) enthält Daten zu Maßnahmen nach §§ 1 und 2 GewSchG, konkret zu Schutz vor Gewalt und Nachstellung (§ 1) und zu Wohnungsüberlassung (§ 2).³⁰² Fallzahlen zum Gewaltschutzgesetz werden bei den Familiengerichten erhoben. Grundlage für die Erhebungen sind Anordnungen der Länder über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik). Seit 2020 wird nach der Anordnung bei den Gerichten das Geschlecht von Antragsteller*in und Antragsgegner*in erfasst. Zudem wird erfasst, ob eine Maßnahme nach dem Gewaltschutzgesetz erlassen wurde. Für das Berichtsjahr 2020 erfolgte eine Sonderauswertung der Familiengerichtsstatistik, die nach Geschlecht der Antragsteller*in und Antragsgegner*in aufschlüsselt. Über Sonderauswertungen können jeweils erhobene, noch nicht veröffentlichte Angaben der Berichterstattungsstelle verfügbar gemacht

³⁰¹ GREVIO vom 2022a.

³⁰² Destatis (2020a), S. 16, 18, 74: Diese Daten tauchen in den Ergebnissen der Befragung nicht auf, da das Statistische Bundesamt an der Befragung nicht teilgenommen hat.

werden.³⁰³ Zudem hat das BMJ die Bundesländer aufgefordert, zusätzliche Daten über die Beziehungsebene der Beteiligten zu erheben.³⁰⁴

Tabelle 17: Ergebnisse der Befragung zu Gewaltschutz

Gewaltschutz (Daten liegen vor)	Bund	Anzahl der Länder	Nicht-staatliche Stellen
Zur Gefährdungsanalyse und zum Gefahrenmanagement von Hochrisikofällen (z. B. Anzahl der Fälle)	-	11	Ja/teils
Zu gefahrenabwehrrechtlichen Wohnungsverweisungen bzw. Wegweisungen, zu Rückkehrverboten bzw. Betretungsverboten und zu Kontaktverboten in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt	-	12	Ja/teils
Zu familiengerichtlichen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG)	Ja/teils	8	Ja/teils
Zur Soforthilfe und zum geeigneten Schutz für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt durch Strafverfolgungsbehörden (z. B. Anzahl der proaktiven Übermittlungen oder Maßnahmen durch Zeug*innenschutzstellen)	-	8	-

Datenbasis: Eigene Erhebung

Die Strafverfolgungsstatistik fasst die gerichtliche Sanktionierung von Verstößen gegen Eilschutzanordnungen und Schutzanordnungen sowie gegen Verpflichtungen aus einem gerichtlich bestätigten Vergleich nach dem Gewaltschutzgesetz in einer einheitlichen Fallzahl zusammen. Es erfolgt keine deliktgenaue Erhebung. Zudem werden keine Merkmale der betroffenen Person erhoben.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die F-Statistik sowie die Strafverfolgungsstatistik grundsätzlich relevante Daten zur Abbildung familiengerichtlicher Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz enthalten. Eine Nutzung dieser Daten sollte unter den oben genannten Einschränkungen geprüft werden.

3.9.2 Daten auf Länderebene

Im Bereich Gewaltschutz wurden ebenso wie in anderen Bereichen insbesondere Daten auf der Länderebene ermittelt. So liegen für fast alle Teilbereiche des Gewaltschutzes in mindestens der Hälfte der Bundesländer Daten vor (siehe Tabelle 17).

Die Hälfte der Bundesländer halten Daten zur Soforthilfe und zum geeigneten Schutz für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt durch Strafverfolgungsbehörden vor. Zu Gefährdungsanalysen und zum Gefahrenmanagement von Hochrisikofällen

³⁰³ Rückmeldung des BMJ in der Befragung zur Datenverfügbarkeit.

³⁰⁴ Rückmeldung des BMJ im bilateralen Austausch.

wurden in elf Bundesländern Daten ermittelt. Verschiedene Bundesländer gaben im Rahmen der Befragung zur Datenverfügbarkeit an, dass sie zwar allgemein Daten zu Hochrisikofällen erheben, diese aber nicht nach Gefährdungsanalyse und Gefahrenmanagement differenzieren können.

Die Anzahl polizeilicher Maßnahmen in Form von Platzverweisen und Wegweisungen in Fällen häuslicher Gewalt wird in einigen Ländern im Rahmen der PKS erhoben, diese führen die Polizeibehörden ergänzend zu den Daten, die verpflichtend an die bundesweite PKS übermittelt werden müssen.³⁰⁵ Angaben zu Platzverweisen und Kontakt-/Näherungsverboten durch die Polizei werden zudem in den Statistiken der Interventionsstellen gemacht. Statistische Erhebungen zu proaktiven Übermittlungen werden in der Regel über die Interventionsstellen durchgeführt und sind somit ebenfalls Teil der jährlichen, durch diese Stellen übermittelten Statistiken.³⁰⁶ Einschränkend ist auch hier anzumerken, dass Daten zu gefahrenabwehrrechtlichen Wegweisungen und Verboten nicht immer nach Wohnungsverweisungen / Wegweisungen, Rückkehrverboten / Betretungsverboten und Kontaktverboten aufgeschlüsselt werden. Zudem ist teilweise keine Aufschlüsselung der Daten auf Länderebene nach unterschiedlichen, von Diskriminierung betroffenen Gruppen möglich. Die Expert*innengruppe GREVIO weist beispielsweise darauf hin, dass nur wenige bis gar keine Daten darüber vorliegen, wie häufig Asylbewerber*innen, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, Anträge auf gefahrenabwehrrechtliche Wohnungsverweisungen / Wegweisungen, Rückkehrverbote / Betretungsverbote und Kontaktverbote stellen.³⁰⁷

Zu familiengerichtlichen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz halten acht Bundesländer Daten vor. Ebenfalls acht Bundesländer verfügen über Daten zur Soforthilfe und zum geeigneten Schutz für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt durch Strafverfolgungsbehörden, wie etwa zur Anzahl der proaktiven Übermittlungen oder zu den Maßnahmen durch Zeug*innenschutzstellen.

Mehrere Länder melden zurück, dass nicht alle Datenerhebungen auf der Länderebene im Bereich Gewaltschutz qualitätsgesichert sind. Hier ist im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings zu erörtern, inwiefern solche Erhebungen genutzt werden können.

Im Rahmen der Befragung zur Datenverfügbarkeit konnte zudem ermittelt werden, dass Daten nicht regelmäßig erhoben werden, sondern durch eigens für den Zweck des Monitorings durchgeführte Abfragen ermittelt werden könnten. Eine ausführliche Einordnung dieses Vorgehens und seiner Eignung für ein regelmäßiges Monitoring findet sich im Kapitel zu themenübergreifenden Herausforderungen (siehe Kapitel 4). Dort wird auch das im Bereich Gewaltschutz auftretende Problem der uneinheitlichen Definitionen näher analysiert.

3.9.3 Daten nichtstaatlicher Stellen

Unter nichtstaatlichen Akteuren konnten Daten im Bereich Gewaltschutz ermittelt werden (siehe Tabelle 17). Die jährlich veröffentlichte Frauenhausstatistik der

³⁰⁵ BMFSFJ (2012b, 2020); Polizeipräsidium Land Brandenburg (2020); Polizeipräsidium München (2022); SenGPG (2021); SenGPG / Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2019).

³⁰⁶ Im Rahmen der Befragung zur Datenverfügbarkeit ermittelte Ergebnisse.

³⁰⁷ GREVIO vom 2022a, Ziff. 314.

Frauenhauskoordinierung enthält Angaben zu von Betroffenen bezeugten polizeilichen Maßnahmen.³⁰⁸ Dies beinhaltet Daten zu Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz i.S.v. Artikel 52, konkret zur Anzahl der Polizeieinsätze, der Platzverweise, der Ingewahrsamnahmen, der Gefährderansprache sowie Daten zur Anzahl der Fälle, in denen keine polizeilichen Schritte erfolgt sind. Zudem werden Angaben zum rechtlichen Vorgehen der Bewohner*innen vor und während des Frauenhausaufenthalts gemacht.³⁰⁹ Dies beinhaltet Daten zu Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz, konkret die Anzahl der beantragten Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen (§ 1 GewSchG), zur Anzahl der beantragten Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG), sowie zur Anzahl der Fälle, in denen keine rechtlichen Schritte erfolgt sind.

3.9.4 Forschungsdaten

Das vom Landeskriminalamt NRW in Auftrag gegebene und 2009 veröffentlichte Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“³¹⁰ verfolgt das Ziel, Erkenntnisse zum Gewaltschutz bei Femiziden zu gewinnen. In einer Totalerhebung aller im Jahr 2005 polizeilich registrierten Tötungsdelikte mit männlichen Tatverdächtigen wurden all jene mit Hinweis auf einen Partnerschaftskonflikt einer vertiefenden Aktenanalyse zu männlicher Tötungskriminalität und zu Gewalteskalationen bei Paarkonflikten und Intimidationen unterzogen. Anhand bestimmter Merkmale wurden die gewonnenen Informationen quantifiziert und standardisiert ausgewertet. Analysiert wurden Einflussfaktoren und Merkmale der Konfliktdynamik von schwerer Beziehungsgewalt bis hin zu Tötungsdelikten, um hieraus Handlungsempfehlungen für die polizeiliche Gefährdungsanalyse und das Gefahrenmanagement abzuleiten. Die hier gewonnenen Daten eignen sich nicht zur Befüllung der oben genannten Fragestellungen, auch handelt es sich um eine einmalige Erhebung, sodass die Daten für ein bundesweites Monitoring nicht berücksichtigt werden können.

3.10 Fortbildungen



Daten für das Monitoring

Eine **breite Datenbasis** zu durchgeführten Fortbildungen zu Themen der Istanbul-Konvention liegt für die **Polizei** sowie für **Richter*innen, Staatsanwält*innen** und **Lehrer*innen** vor. Dabei werden jeweils Daten verschiedener staatlicher und nichtstaatlicher Stellen auf Bundes- und Länderebene vorgehalten. Eine Herausforderung besteht insbesondere darin, Daten verschiedener Bundesländer zusammenzuführen. Diese müssen dafür zunächst auf **Harmonisierungsbedarfe** in Bezug auf Definitionen und Erhebungskategorien geprüft werden. Für die Mehrheit der im Rahmen der standardisierten Befragung genannten Berufsgruppen wurden keine – oder nur in wenigen Bundesländern – Daten ermittelt. Hier ist weiterer Austausch mit Stakeholdern auf staatlicher und nichtstaatlicher Seite notwendig, um zu ermitteln, welche weiteren Fortbildungsangebote für die

³⁰⁸ FHK (2021a).

³⁰⁹ Ebd.

³¹⁰ Greuel (2009).

genannten Berufsgruppen gegebenenfalls bestehen und wie diese Aktivitäten fortlaufend erfasst werden können.

Zu Fortbildungen relevanter Berufsgruppen zu Themen im Sinne der Istanbul-Konvention wurden grundsätzlich sowohl auf staatlicher als auch auf nichtstaatlicher Seite Daten ermittelt (siehe Tabelle 18). Themen im Sinne der Istanbul-Konvention umfassen dabei die Verhütung und Aufdeckung von Gewalt, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Bedürfnisse und Rechte der Betroffenen, Wege zur Verhinderung der sekundären Viktimisierung, ein geschlechtsspezifisches Verständnis von Gewaltformen im Sinne der Istanbul-Konvention, häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung, Nachstellung, Femizide sowie die Gefährdungsanalyse und das Gefahrenmanagement von Hochrisikofällen.

Tabelle 18: Ergebnisse der Befragung zu Fortbildungen

Fortbildungen (Daten liegen vor)	Bund	Anzahl der Länder	Nicht-staatliche Stellen
zu Fortbildungen (z. B. Anzahl durchgeführter Fortbildungen, Anzahl der Teilnehmenden) für die unten genannten Berufsgruppen, die Themen im Sinne der Istanbul-Konvention enthalten	Ja/teils	9	-
Polizei	-	12	Ja/teils
Bundespolizei	-	1	-
Staatsanwaltschaften	Ja/teils	8	-
Richter*innen	Ja/teils	10	-
justizielle Zeugenbetreuung	-	2	-
BAMF-Entscheider*innen	-	0	-
Ausländerbehörden	-	1	-
Sozialämter	-	1	-
Arbeitsämter (Jobcenter, Bundesagentur für Arbeit)	-	0	-
Jugendämter	-	5	-
Gesundheitsämter	-	1	-
Justizvollzugsanstalten	-	2	-
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	-	1	-
Gemischte Berufsgruppen / Multistakeholder-Veranstaltungen	-	3	Ja/teils
Lehrer*innen	Ja/teils	11	-
Andere	-	6	Ja/teils

Datenbasis: Eigene Erhebung

3.10.1 Daten auf Bundesebene

Es konnte ermittelt werden, dass das BMJ Daten zu Fortbildungen von Staatsanwält*innen und Richter*innen vorhält. Zudem liegen bei der UBSKM Daten zu Fortbildungen zu Aspekten der Istanbul-Konvention für die Zielgruppe der schulischen Beschäftigten vor. Die Angaben beziehen sich auf den digitalen Grundkurs „Was ist los mit Jaron“, welcher Grundkenntnisse bei Mitarbeitenden in Schulen zum Thema sexueller Kindesmissbrauch vermittelt. Die indikatorenspezifische Abfrage (Fragebogen II) zeigt, dass im Fall des Online-Kurses weder die konkrete Anzahl der durchgeführten Fortbildungen noch die Anzahl der Teilnehmenden ausgewiesen werden kann.

Es konnten darüber hinaus keine Daten zu Fortbildungen für weitere Berufsgruppen bei staatlichen Akteuren auf Bundesebene ermittelt werden. Inwiefern der Mangel an verfügbaren Daten auf fehlende Erfassung von Fortbildungsaktivitäten zurückzuführen ist oder darauf, dass entsprechende Aktivitäten nicht durchgeführt werden, wird die Berichterstattungsstelle im Austausch mit den entsprechenden Stellen auf Bundesebene ermitteln.

3.10.2 Daten auf Länderebene

In vielen Ländern werden ebenfalls Daten zu Fortbildungen erfasst. Dabei gaben neun Länder an, grundsätzlich Daten zu Fortbildungen zu Aspekten der Istanbul-Konvention vorzuhalten (siehe Tabelle 18). Das Ergebnis der Befragung ergibt dabei ein uneinheitliches Bild der Datenverfügbarkeit mit Blick auf die verschiedenen Berufsgruppen. Eine breite Datenbasis liegt auf Länderebene für den Bereich Polizei (zwölf Länder) sowie für Richter*innen (zehn Länder) und Lehrer*innen (elf Länder) vor. Zudem gaben acht Länder an, Daten zu Fortbildungen für Mitarbeiter*innen bei Staatsanwaltschaften vorzuhalten. Für die übrigen Berufsgruppen liegen Daten in fünf oder weniger Bundesländern vor.³¹¹

Daten zu weiteren Berufsgruppen werden in sechs Bundesländern erfasst, darunter zu Fortbildungen im Bereich Heimrecht für die aufsichtsführende Behörde, für Mitarbeitende in Unterkünften für Geflüchtete, für Mitarbeiterinnen von Frauenunterstützungseinrichtungen, Ärzt*innen in Kliniken und Mitarbeiter*innen einer Fach- und Servicestelle für die Arbeitsmarktintegration migrantischer Frauen.

3.10.3 Daten nichtstaatlicher Stellen

Auch nichtstaatliche Stellen halten Daten zu Fortbildungen vor. Dies umfasst Daten zu Fortbildungen für Polizeibeamt*innen sowie Veranstaltungen für gemischte Berufsgruppen. Für beide Zielgruppen wurden Daten bei der Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz ermittelt. S.I.G.N.A.L. e.V. erfasst darüber hinaus Daten zu durchgeführten Fortbildungen zu häuslicher Gewalt für Gesundheitsfachpersonen wie Ärzt*innen, Pflegefachkräfte, Therapeut*innen und andere.

3.10.4 Forschungsdaten

Im Rahmen der Validierungsgespräche wurden Forschungsdaten ermittelt, die im Rahmen des vom BMFSFJ finanzierten Modellprojekts „Schutz und Hilfe bei

³¹¹ Die Ergebnisse der indikatorenspezifischen Abfrage (Fragebogen II) ergeben, dass die Anzahl der Länder, die die konkrete Anzahl durchgeführter Fortbildungen ausweisen können, die Ergebnisse zur allgemeinen Verfügbarkeit von Daten zu Fortbildungen für einige Berufsgruppen übersteigt (Polizei: 13; Staatsanwaltschaften: 10; Richter*innen: 11). Die Ursachen für diese Inkonsistenz wird die Berichterstattungsstelle gemeinsam mit den Zuständigen Länderressorts prüfen.

häuslicher Gewalt – Ein interdisziplinärer Online-Kurs“ erhoben wurden. Zum einen wurde eine Expertise zu Fortbildungsangeboten zum Thema häusliche Gewalt erarbeitet, die Daten zum Fortbildungsangebot sowie Lücken im Fortbildungsangebot enthält.³¹² Zum anderen wurden Daten zur Einschätzung von Betroffenen häuslicher Gewalt zum Fortbildungsbedarf zu häuslicher Gewalt in unterschiedlichen Berufsfeldern erhoben und in einem Auswertungsbericht dargelegt.³¹³ Die Verwendung der im Rahmen des Modellprojekts gewonnenen Daten für ein kontinuierliches Monitoring wäre zu prüfen.

4 Daten staatlicher Stellen für ein menschenrechtliches Monitoring nutzen – Herausforderungen und Handlungsbedarfe

Die dargestellten Ergebnisse weisen auf Herausforderungen bei der Datenerfassung und Ansatzpunkte zu ihrer Weiterentwicklung hin. Die Nutzbarkeit der vorhandenen Daten für die Berichterstattung kann auf der Grundlage der Befragung nicht abschließend bewertet werden. Dennoch konnten auf der Grundlage der Befragung zur Granularität, Periodizität und dem Format der vorliegenden Daten zentrale Herausforderungen in Bezug auf die Erfassung und Bereitstellung nutzbarer Daten für ein menschenrechtsbasiertes Monitoring identifiziert werden:

Nutzbarkeit administrativer Daten für Monitoring und Forschung

Administrative Daten werden nicht zu Forschungszwecken erhoben und entsprechen daher häufig nicht den Standards von Forschungsdaten im Sinne auffindbarer, zugänglicher, interoperabler und wiederverwendbarer Daten (FAIR Data).³¹⁴ So zeichnet sich insbesondere für den Bereich des Unterstützungssystems ab, dass relevante Daten bei den zuständigen Länderressorts nicht in strukturierter Form vorliegen, sondern zunächst einer aufwändigen Aufbereitung bedürfen, um in eine Datenbank überführt und länderübergreifend ausgewertet werden zu können.

Technische Datenerfassung

Für eine langfristige Nutzung administrativer Daten zu Forschungszwecken ist die strukturierte Erfassung von Daten eine zentrale Grundlage. Aufgrund geringer Antwortraten bei Fragen zum Format der vorliegenden Daten können keine verlässlichen Aussagen über den Anteil der strukturiert vorliegenden Daten insgesamt getroffen werden. Die Ergebnisse der Befragung weisen jedoch darauf hin, dass mindestens ein Teil der ermittelten Daten derzeit ausschließlich in einem unstrukturierten Format vorliegt. Das heißt, dass es sich dabei nicht um kategorisierte und maschinenlesbare Inhalte handelt, sondern um freie Text- oder Bildformate, deren Auswertung eines erheblichen Arbeitsaufwands bedarf. Dies zeigt sich insbesondere für die Daten der zuständigen Länderressorts zu Unterstützungsstrukturen und deren Finanzierung im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt. So gaben beispielsweise zehn Bundesländer an, über Daten zur Anzahl der vom Land geförderten Vollzeitäquivalente für Fachberatung für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt zu verfügen. Davon gaben sieben Bundesländer an, dass diese Daten

³¹² KJPP (2022).

³¹³ Kavemann / Nagel / Grafe (2022).

³¹⁴ forschungsdaten.info (2022a).

unstrukturiert, das heißt in Form von PDF-, Word-, oder Bilddateien, vorliegen (siehe Anhang: Tabelle 19).

Anschlussfähige Daten auf Bundesebene

Verschiedene Statistiken der Bundesministerien sowie der obersten und der nachgeordneten Bundesbehörden zur Anzahl der Betroffenen, Tatverdächtigen und Verurteilten in den verschiedenen Abschnitten des Strafverfolgungsprozesses sind aktuell nicht oder nur eingeschränkt miteinander vergleichbar. Herausforderungen liegen dabei insbesondere in der Heterogenität der verschiedenen Statistiken in Bezug auf Beobachtungseinheiten, Merkmalsträger*innen, erfasste Merkmale und den Zeitpunkt der Erhebungen (siehe Kapitel 3.1.1 bis 3.1.3 und Kapitel 3.5).³¹⁵

Disaggregierbare Daten

Einschränkungen ergeben sich zudem daraus, dass Daten teils nur in aggregierter Form öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Eine weitere Auswertungen entlang für die Berichterstattung relevanter Merkmale ist in diesen Fällen nicht möglich. Inwieweit eine Auswertung der Datensätze durch die Berichterstattungsstellen künftig möglich ist, müsste jeweils gemeinsam mit den Stakeholdern, insbesondere mit Blick auf datenschutzrechtliche Aspekte und den Schutz von Betroffenen, geprüft werden.

Disaggregation nach menschenrechtlich relevanten Merkmalen

Die Ergebnisse der Befragung weisen zudem darauf hin, dass eine Disaggregation vorhandener Daten nach menschenrechtlich relevanten Merkmalen teils nur eingeschränkt oder gar nicht möglich ist. Dies schränkt die Aussagekraft der Daten zu menschenrechtlichen Fragestellungen erheblich ein. Auch das zivilgesellschaftliche Bündnis Istanbul-Konvention (BIK) kritisiert, dass es an kontinuierlich erhobenen Daten zur Gewaltprävalenz gegenüber besonders vulnerablen Gruppen fehlt. So gibt es etwa keine aktuellen Zahlen darüber, wie oft LGBTI-Personen, Frauen mit Behinderung, geflüchtete oder obdachlose Frauen³¹⁶ häusliche Gewalt erfahren.³¹⁷

Disaggregation von Geschlecht

Eine weitere Herausforderung ist die statistische Verfügbarkeit der Kategorie Geschlecht. Seit Ende 2018 besteht in Deutschland die Möglichkeit, neben „männlich“ und „weiblich“ auch die Optionen „divers“ und „kein Eintrag“ in das Personenstandsregister eintragen zu lassen.³¹⁸ Im Rahmen der hier aufgeführten Statistiken wird Geschlecht jedoch häufig nur binär (männlich/weiblich) erhoben. Dies bedeutet, dass Personen, die sich nicht in das zweigeschlechtliche System einordnen können oder wollen, in den Statistiken zwar erfasst, jedoch nicht in der richtigen Kategorie von Geschlecht abgebildet werden. In Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt ist es hierdurch nicht möglich, die Gewaltbetroffenheit von trans* und inter* Frauen abzubilden.

Harmonisierung von Definitionen

Für die Datenerhebung, insbesondere auf der Länderebene, müsste eingehend geprüft werden, inwiefern Kategorien der Datenerhebung und ihre Definitionen

³¹⁵ Jehle (2019), S. 6.

³¹⁶ Auch obdachlose Frauen können von häuslicher Gewalt betroffen sein. Gemäß Art. 3b) der Istanbul-Konvention ist häusliche Gewalt nicht auf das eigene Zuhause oder den häuslichen Bereich beschränkt ist. Siehe zur Definition von häuslicher Gewalt Kapitel 1.

³¹⁷ BIK (2021), S. 28.

³¹⁸ GeRegÄndG.

harmonieren, um Aussagen auf der Bundesebene und vergleichende Aussagen über verschiedene Länder hinweg treffen zu können.

So weisen beispielsweise die Antworten zu Fragebogen II der Befragung auf abweichende Definitionen für einzelne Kennzahlen, beispielsweise zu Schutzunterkünften für Betroffene, hin. Auch in der durch das BMFSFJ veröffentlichten Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz von Frauen vor Gewalt und häuslicher Gewalt aus dem Jahr 2020 wird auf die uneinheitlichen Definitionen hingewiesen: „Im Rahmen der Onlinebefragung wurde auch erhoben, **wie die Länder einen Platz in einem Frauenhaus beziehungsweise einer Schutzwohnung definieren** und welche Kennzahlen sie zur Ermittlung von Kapazitäten und Auslastung der Einrichtungen sowie zur Finanzierungsgrundlage verwenden. In einigen Bundesländern werden Plätze getrennt nach Frauen- und Kinderplätzen (Betten) erfasst. In anderen Ländern entspricht ein Platz einem Bett, unabhängig davon, ob es von einer Frau oder einem Kind belegt wird, während in einem Bundesland in Frauenplätzen gezählt wird, wobei ein Frauenplatz zwei Kinder „beinhaltet“. Zwei Länder haben angegeben, zukünftig auf Familienplätze im Sinne der Istanbul-Konvention umstellen zu wollen.“³¹⁹

Damit eine Frauenschutzeinrichtung in Bayern die Zuwendungsvoraussetzungen für die staatliche Förderung erfüllt, muss die Einrichtung mindestens fünf Plätze für Frauen und mindestens eine gleiche Anzahl Plätze für Kinder anbieten.³²⁰ Nordrhein-Westfalen fördert dagegen Frauenschutzeinrichtungen mit mindestens acht Plätzen für Frauen mit ihren Kindern als Frauenhaus.³²¹ Niedersachsen fördert Bestandshäuser mit mindestens vier Plätzen für Frauen und Kinder und neue Einrichtungen ab acht Plätzen.³²² Da nur zu den vom Land geförderten Einrichtungen Daten erhoben werden, wird mit der Festlegung von staatlichen Zuwendungsvoraussetzungen auch festgelegt, welche Einrichtungen im Bundesland gezählt werden.

Die Verwendung uneinheitlicher Definitionen auf der Länderebene verdeutlicht Harmonisierungsbedarfe für künftige Erhebungen in den Bundesländern.

In Bezug auf zentrale, übergreifende Begriffe im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt sind in den letzten Jahren wichtige Entwicklungen auf der Bundesebene zu beobachten. Hierzu zählt die Erarbeitung einer einheitlichen Begriffsdefinition von geschlechtsspezifischer Gewalt durch die entsprechende Bund-Länder-Arbeitsgruppe (siehe Kapitel 3.1) sowie einer Definition von häuslicher Gewalt durch die BLAG „Gewalt im familiären Umfeld“.

So werden im Rahmen des ersten Sachstandsbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ die aktuellen Prozesse hin zur Erarbeitung einer einheitlichen Begriffsdefinition von **geschlechtsspezifischer Gewalt** vorgestellt.³²³ Die Festlegung auf eine

³¹⁹ Kaps / Popp (2020), S. 21.

³²⁰ Zuwendungsvoraussetzung aus der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen/Notrufen und angegliederten Interventionsstellen in Bayern Punkt 1.4.1 (siehe StMAS vom 09.03.2022); Angabe Bayerns im ersten GREVIO Staatenbericht BMFSFJ (2020), S. 150.

³²¹ Zuwendungsvoraussetzung aus der Angabe Nordrhein-Westfalens im ersten GREVIO Staatenbericht, siehe ebd. (S. 186).

³²² Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, Punkt 4.1.

³²³ LKA BW (2021).

bundeseinheitliche Definition wird dabei als Grundlage für die weiteren, vom Auftrag der IMK erfassten Bereiche Statistik, Prävention, Bekämpfungsmaßnahmen und Forschungsbedarfe aufgefasst.³²⁴ Ausgangspunkt ist dabei die in der Istanbul-Konvention verankerte Definition des Begriffs. Darauf aufbauend, soll die künftige bundeseinheitliche Definition zwei Erscheinungsformen umfassen: Diese sind erstens Taten, bei denen die Motivation des*der Täters*Täterin (zumindest auch) im weiblichen Geschlecht des Opfers begründet liegt.³²⁵ Zweitens sind dies Delikte und Fallgruppen, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden beziehungsweise in ihrer Ausprägung primär Frauen betreffen, jedoch eine andere Motivation vorliegt oder das Motiv nicht zu ermitteln ist.³²⁶

Harmonisierungstendenzen lassen sich zudem für den Begriff **häusliche Gewalt** erkennen. So legt die BLAG „Gewalt im familiären Umfeld“ eine Definition für häusliche Gewalt vor,³²⁷ für dessen bundeseinheitliche Anwendung sich sowohl die Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) als auch der Arbeitskreis II – Innere Sicherheit der IMK aussprachen. Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) hat die vorgeschlagene Definition bereits auf ihrer Webseite übernommen.³²⁸ Für das Berichtsjahr 2022 erstellte das BKA erstmals ein Bundeslagebild zu Häuslicher Gewalt, dem ebenfalls die von der BLAG vorgeschlagene Definition von häuslicher Gewalt zugrunde liegt und das sowohl Partnerschaftsgewalt als auch innerfamiliäre Gewalt umfasst.

Kontinuierlich erhobene Daten

Zusätzlich zu den im Rahmen der Mittelvergabe vorgehaltenen Daten verfügen Länderressorts über die Möglichkeit, relevante Daten in Rahmen einzelner Abfragen zu ermitteln. Diese Abfragen benötigen allerdings ausreichend Vorlaufzeit und müssen unbedingt mit dem Personal in Beratungs- und Schutzeinrichtungen und mit dem medizinischen Personal in Einrichtungen, die medizinische Versorgung anbieten, abgestimmt werden. Nur wenn den relevanten Personen der Zweck der Datenerhebung bekannt ist, ist mit qualitativ hochwertigen Daten zu rechnen, die auch im Rahmen der Berichterstattung genutzt werden können. Die punktuelle Abfrage von Daten ohne eine entsprechende Institutionalisierung des Vorgangs eignet sich daher nur sehr bedingt für ein kontinuierliches Monitoring.

³²⁴ Ebd. (S. 1).

³²⁵ Ebd..

³²⁶ Ebd.

³²⁷ Der Erste Sachstandsbericht der BLAG „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ (ebd.) (Stand: 22.10.2021) verweist auf eine Definition häuslicher Gewalt aus dem unveröffentlichten Ergebnisbericht der BLAG „Gewalt im familiären Umfeld“: „Häusliche Gewalt beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht.“ (Ergebnisbericht „Gewalt im familiären Umfeld“ (Stand: 27.07.2021), Ziff. 4.2, entnommen aus ebd. (S. 16–17), FN 34).

Der Sachstandsbericht wurde am 03.12.2021 von der IMK freigegeben, und die darin beschriebene Vorgehensweise zur Festlegung einer bundeseinheitlichen Definition von „geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ wurde begrüßt (IMK (2021), Ziff. 1-2). Die IMK begrüßte die Erarbeitung einer Definition des Begriffs „Häusliche Gewalt“ und sprach sich für eine bundeseinheitliche Anwendung aus (ebd., Ziff. 1-2). Der Zweite Sachstandsbericht der BLAG „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“ (Stand: 11.03.2022) wurde nicht zur Veröffentlichung freigegeben und die IMK erkannte die umfangreiche und abstimmungsintensive Entwicklung einer bundeseinheitlichen Definition von „geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“ an (IMK (2022), Ziff. 1-2). Die IMK beauftragte die BLAG, zur Herbstsitzung, welche im November 2022 stattfand, erneut zum Sachstand zu berichten (ebd., Ziff. 3).

³²⁸ ProPK (o. J.a).

Die vorliegende Untersuchung erlaubt zunächst nur vorläufige Schlussfolgerungen über die Datenlage. Diese ersten Erkenntnisse unterstreichen jedoch bereits den Bedarf nach fortlaufendem Austausch zwischen allen Stakeholdern, die an der Erhebung und Auswertung von Daten im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt beteiligt sind und der Förderung von Open Data im Sinne einer Bereitstellung nachnutzbarer Verwaltungsdaten auf allen Ebenen. Diese langfristigen Prozesse voranzutreiben ist zentrale Grundlage für das Gelingen einer evidenzbasierten Berichterstattung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.

5 Empfehlungen für die Weiterentwicklung menschenrechtlich relevanter Datenerfassung

Für die Weiterentwicklung einer Datenerfassung für ein menschenrechtsbasiertes Monitoring zu den Themen geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt ergeben sich folgende übergeordnete Empfehlungen an die Behörden des Bundes und der Länder:

Nachnutzung von Primärdaten ermöglichen

Im Rahmen bestehender Berichtspflichten auf europäischer und internationaler Ebene sowie für Berichts- und Steuerungszwecke der Verwaltungen von Bund- und Ländern werden bereits regelmäßig Daten erhoben, die von großer Relevanz für ein indikatorengestütztes Monitoring sind. Es wird empfohlen, diese Ergebnisse in der Breite nutzbar zu machen. Indem administrative Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar gemacht werden, können Synergien genutzt und Ressourcen bei allen beteiligten Akteur*innen geschont werden.

Koordinierung stärken

Um verfügbare Daten für ein menschenrechtsbasiertes Monitoring zu nutzen, müssen Erhebungen verschiedener Akteure bundesweit harmonisiert und zugrundeliegende Definitionen sowie Erhebungsmerkmale nach menschenrechtlichen Kriterien angepasst werden. Für diese Prozesse bedarf es entsprechender Koordinierung und politischer Initiative auf Bundes- und Länderebene. Koordinierungsstrukturen können zudem dazu beitragen, Synergien zwischen Akteuren der Bereiche Verwaltung, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und der Berichterstattungsstelle zu stärken und so einer Vielzahl von Akteuren zu ermöglichen, von vorhandenem Wissen zu profitieren.

Ressourcen, Know-how und politische Unterstützung für die Verwaltung bereitstellen

Um Datenlücken zu schließen, Datenqualität zu sichern und bestehende Erhebungen an menschenrechtliche Anforderungen anzupassen, sollten sämtliche Behörden, die Daten erheben und auf Ebene von Bund oder Ländern zusammenführen, mit den notwendigen Ressourcen, dem Know-how und der politischen Unterstützung ausgestattet werden, um Daten systematisch und strukturiert zu erfassen und die Daten zugänglich zu machen.

Ressourcen und Know-how für Datenerhebung durch die Zivilgesellschaft bereitstellen

Die von zivilgesellschaftlichen Akteuren gesammelten Daten können Erkenntnisse liefern, für die von staatlichen Behörden gesammelte Daten derzeit nicht verfügbar sind. Darüber hinaus können von zivilgesellschaftlichen Akteuren gesammelte Daten Aufschluss über Gruppen und Prozesse geben, zu denen staatliche Behörden keinen Zugang haben. Daten werden dabei häufig durch Einrichtungen erhoben, denen begrenzte personelle Ressourcen zur Verfügung stehen und deren zentrale Aufgabe die Unterstützung Betroffener ist. Zivilgesellschaftliche Akteure sollten daher mit angemessenen Ressourcen und Know-how ausgestattet werden, damit sie weiterhin qualitativ hochwertige Daten erheben können.

Fortlaufende Forschung fördern

Der vorliegende Bericht verdeutlicht, dass datenbasierte Erkenntnisse zu Umfang und Ausmaß von geschlechtsspezifischer Gewalt sowie der Verwirklichung von Betroffenenrechten noch immer starken Einschränkungen unterliegen. Viele der vorhandenen Forschungsergebnisse basieren auf einmaligen Erhebungen und erlauben keine Aussagen über längerfristige Entwicklungen. Um eine kontinuierliche evidenzbasierte Bewertung der Umsetzung der Istanbul-Konvention zu ermöglichen, ist es daher dringend erforderlich, Dunkelfeldforschung, Begleitforschung laufender Maßnahmen sowie Forschung zu Ursachen und Hintergründen von Menschenrechtsverletzungen zu fördern, die Aussagen über Trends und Entwicklungen ermöglicht.

Betroffenenrechte berücksichtigen

Jede Form der Datenerhebung sollte menschenrechtsbasiert erfolgen, Rechte der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung und Schutz ihrer Privatsphäre wahren und die Vermeidung von Schaden für die Betroffenen in Form von Retraumatisierung und Reviktimisierung zum Ziel haben.

Die folgende Checkliste bietet staatlichen und nichtstaatlichen Datenhaltern ein hilfreiches Werkzeug, die in diesem Kapitel genannten Empfehlungen bei der Anpassung bestehender Datenerhebungen an die menschenrechtlichen Verpflichtungen der Istanbul-Konvention zu berücksichtigen. Zudem kann sie als Grundlage bei der Konzeption künftiger Datenerhebungen herangezogen werden. Ausführungen, die die einzelnen Punkte ausführlich begründen, finden sich in den verschiedenen Kapiteln des Datenberichts. Die Checkliste beruht auf den aktuellen Erkenntnissen und wird im Laufe der Arbeit der Berichterstattungsstellen fortlaufend geprüft und aktualisiert.

Checkliste für menschenrechtliche Anforderungen an Daten zum Zwecke der Berichterstattung im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt³²⁹

Werden folgende Merkmale erhoben?

Betroffene

- Geschlecht der betroffenen Person
 - Ausprägungen: männlich, weiblich, divers, kein Eintrag
- Merkmale der Betroffenen: Alter, Art der Gewalttat, Beziehung zum Täter/zur Täterin, geografische Eingrenzung
 - Diskriminierungsdimensionen: Geschlechtsidentität, sexuelle Orientierung, Aufenthaltsstatus, Staatsangehörigkeit, Gesundheitszustand, Behinderung, Wohnungslosigkeit

Tatverdächtige & Täter*innen

- Merkmale: Geschlecht, Alter, Art der Gewalttat, geografische Eingrenzung

Einrichtungen und Institutionen

- Zugänglichkeit für Gruppen mit besonderen Bedarfen
 - Betroffene mit: Behinderung, unsicherem Aufenthaltsstatus, anderer Staatsangehörigkeit, psychischen Krankheiten, Suchterkrankungen, mit Söhnen, die älter als 12 Jahre sind sowie ältere Frauen
 - Angebotene Sprachen, Barrierefreiheit

Orientieren sich die Erhebungen an menschenrechtlichen Grundlagen?

- Definitionen im Sinne der Istanbul-Konvention
 - z.B. für die Begriffe geschlechtsspezifische Gewalt, häusliche Gewalt, Frauenschutzplatz

Sind die Daten für ein fortlaufendes Monitoring geeignet?

- Granularität
 - Regionale Aufschlüsselung
 - Aufschlüsselung nach Merkmalen der Betroffenen, Tatverdächtigen, Täter*innen und Einrichtungen bzw. Institutionen
- Regelmäßige Erhebung (Frequenz)
- Strukturiertes Format
 - kategorisierte und maschinenlesbare Inhalte, die sich ohne Weiteres in Datenbanken einspeisen und verwalten lassen (z.B. im CVS- oder Excel-Dateiformat)

³²⁹ Die in der Checkliste aufgeführten Punkte und Merkmale begründen sich durch die Verpflichtungen der Istanbul-Konvention, insbesondere aus Art. 11 Abs. 1 a und aus Art. 4 Abs. 3, durch die Ausführungen in der CoE: Istanbul-Konvention und Erläuternder Bericht (2011), insb. Ziff. 53, 74 - 82 sowie durch die Empfehlungen der GREVIO vom 2022b.

6 Fazit und nächste Schritte hin zur Datenzusammenführung

Die vorangegangenen Kapitel liefern erstmals einen systematischen Überblick über vorhandene Datengrundlagen und Datenlücken in zehn für die Beobachtung der Umsetzung der Istanbul-Konvention zentralen Themenbereichen. Die Untersuchung zeigt, dass für alle untersuchten Themenbereiche Datenquellen vorliegen. Inwiefern diese für ein Monitoring bereitgestellt werden und nutzbar sind, müsste teilweise in einem nächsten Schritt geprüft werden.

Das Hellfeld zu **Umfang und Ausmaß** geschlechtsspezifischer Gewalt lässt sich mittels Daten der PKS und insbesondere der kriminalstatistischen Auswertung zur Partnerschafts- und häuslicher Gewalt ausleuchten. Wissenschaftliche Studien ergänzen die Datenlage um Daten zum Dunkelfeld. So kann hier von einer eher guten Datenlage gesprochen werden. Würden Erhebungen im Justizbereich um das Geschlecht der betroffenen Person ergänzt, würde dies großes Potenzial bieten, das Hellfeld umfassender abzubilden. Bisher können die Daten aus dem Bereich der Justiz nur sehr begrenzt zur Darstellung von Umfang und Ausmaß verwendet werden.

Für eine menschenrechtsbasierte Abbildung von Daten zu geschlechtsspezifischer Gewalt ist es wünschenswert, dass alle Gewaltformen im Sinne der Istanbul-Konvention sowie besonders vulnerable Gruppen bei der Datenerhebung berücksichtigt werden. Die in Kapitel 5 (Empfehlungen für die Weiterentwicklung menschenrechtlich relevanter Datenerfassung) vorgestellte Checkliste bietet zudem ein hilfreiches Werkzeug bei der Ausrichtung von Datenerhebungen an den Anforderungen der Istanbul-Konvention.

Im Bereich **Prävention** konnten im Vergleich zu Umfang und Ausmaß deutlich weniger Daten ermittelt werden, auf die ein Zugriff unmittelbar möglich ist. Hier gilt es, die Möglichkeiten der im Rahmen der Befragung zur Datenverfügbarkeit ermittelten potenziellen Datenquellen freizulegen, zum Beispiel die vom BMJ beauftragte Erhebung zur Rückfallquote, die insbesondere Maßnahmen der Täter*innenarbeit auf ihre Wirksamkeit hin prüft.

Zu Fragestellungen im Bereich **Schutz und Beratung** findet sich eine verhältnismäßig breite Datenbasis in den Ländern. Hier besteht insbesondere Bedarf nach bundesweit vergleichbaren Erhebungen und nach Daten, die nach menschenrechtlichen Anforderungen disaggregierbar sind. Dies bedeutet insbesondere, dass Daten zu den staatlichen Angeboten, wie etwa Frauenschutzeinrichtungen, nach Zugangsmöglichkeiten für Gruppen mit besonderen Bedarfen, beispielsweise Frauen mit Behinderungen, aufgeschlüsselt werden können. Denn ein menschenrechtliches Monitoring braucht eine intersektionale Perspektive.

Zur datenbasierten Abbildung des Bereichs **Femizide**, können grundsätzlich die in der PKS enthaltenen Angaben zur Anzahl der Tötungsdelikten an Frauen zur Annäherung herangezogen werden, wobei aufgrund des fehlenden Tatmotivs nicht erkennbar ist, ob die Tötung erfolgt ist, weil die Betroffene eine Frau ist. Eine besondere Herausforderung im Bereich Femizide stellt das Fehlen einer einheitlichen juristischen Definition des Begriffs dar.

Im Bereich **Asyl und Migration** findet mit dem AZR eine strukturierte bundesweite Datensammlung statt. Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt, die nach Auflösung der Ehe einen ehedatenunabhängigen Aufenthaltstitel innehaben, sind in den erfassten Zahlen zu § 31 Abs.1, 2 und 4 Aufenthaltsgesetz enthalten, lassen sich jedoch nicht separat ausweisen. Das BAMF hält Daten zur Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Ebenso werden Daten zur Anzahl der Asylanträge, in denen geschlechtsspezifische Verfolgung vorgetragen wurde, erfasst. Ob diese Daten nach dem Geschlecht der Personen differenzierbar sind, sollte geprüft werden.

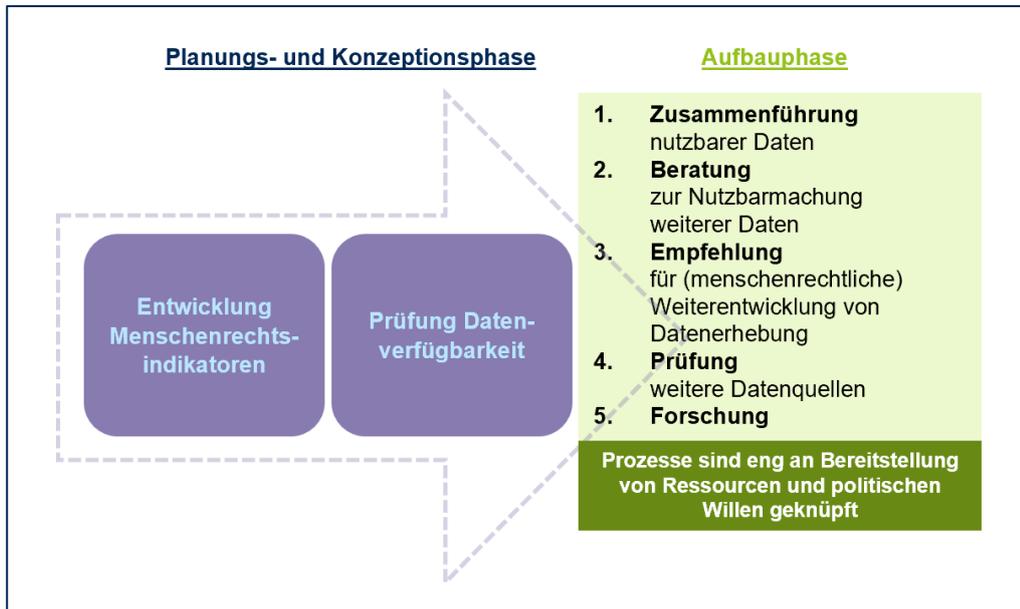
Im Bereich **Gewaltschutz** lassen sich Maßnahmen zu Schutz vor Gewalt und Nachstellung und zu Wohnungsüberlassung, basierend auf der Statistik der Familiengerichte, abbilden, da diese nach Geschlecht von Antragsteller*in und Antragsgegner*in aufgeschlüsselt vorliegen und somit Schlussfolgerungen erlauben, ob es sich um Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt handelt. Um die staatlichen Bemühungen zum Schutz von Betroffenen vollständig abbilden zu können, bedarf es Daten zu polizeilichen Schutzmaßnahmen. Diese liegen bisher nicht zusammengeführt auf der Bundesebene vor, werden aber teilweise in den Ländern erfasst. Zu diesen Maßnahmen zählen gefahrenabwehrrechtliche Wohnungsverweisungen und Wegweisungen, Rückkehrverbote und Betretungsverbote sowie Kontaktverbote in Fällen von geschlechtsspezifischer Gewalt. Die Bereitstellung entsprechender Daten auf Länderebene für ein menschenrechtsbasiertes Monitoring sollte geprüft werden.

Zu **Fortbildungen** für die Polizei, Richter*innen und Lehrkräfte halten insbesondere Bundesländer Daten vor. Hier liegt die Herausforderung ebenfalls in einer strukturierten Zusammenführung vergleichbarer Daten über die Ländergrenzen hinweg, um valide Aussagen über den Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention treffen zu können.

In den Themenbereichen **Sorge- und Umgangsrecht** und häusliche Gewalt, **Strafverfolgung und Entschädigung** sowie **digitale Gewalt** konnten im Rahmen dieser Untersuchung nur begrenzt Daten ermittelt werden. Eine Erweiterung bestehender Datenerhebungen, orientiert an menschenrechtlichen Anforderungen und eine daraus resultierende statistische Erfassung der staatlichen Bemühungen in diesen Bereichen, würde einen wichtigen Beitrag für die Beobachtung der Umsetzung der Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention leisten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in einzelnen Themen- und Teilbereichen im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt staatliche Daten ermittelt werden konnten. Da diese allerdings in der Regel nicht zum Zwecke des Monitorings oder der Forschung erhoben werden, sind die Daten auf Bundes- und Landesebene aktuell nur teilweise für ein menschenrechtsbasiertes Monitoring unmittelbar verwendbar. Um künftig mehr dieser Datenbestände für das Monitoring nutzbar zu machen, wird die Berichterstattungsstelle **mehrere parallele Prozesse** anstoßen.

Abbildung 10: Datenzusammenführung für ein menschenrechtsbasiertes Monitoring



Quelle: Eigene Darstellung

Aufgabe der Berichterstattungsstelle ist **zum Ersten** die Zusammenführung, Aufbereitung und Auswertung der von staatlichen Akteuren vorgehaltenen und für ein Monitoring zur Verfügung stehenden und nutzbaren Daten. Dies umfasst in den Ländern und auf der Bundesebene vorliegende administrative Daten sowie Forschungsdaten. Für ein Monitoring nutzbare Daten sind Daten, die regelmäßig erhoben werden, eine Disaggregation nach menschenrechtlichen Vorgaben ermöglichen, auf menschenrechtskonventionskonformen Definitionen beruhen und in einem strukturierten Format vorliegen. Es wird empfohlen, die Zusammenführung der Daten über gezielte Abfragen und im Rahmen standardisierter Erhebungen bei den zuständigen Länderressorts umzusetzen. Aufgabe der Berichterstattungsstelle wird es sein, die dafür notwendige Befragung in Zusammenarbeit mit den Stakeholdern zu konzipieren, durchzuführen und die so erhobenen Daten auszuwerten.

Zum Zweiten wird die Berichterstattungsstelle Datenhalter kontinuierlich ermutigen, die Nutzbarmachung vorhandener administrativer Daten zu Monitoring-Zwecken zu prüfen und umzusetzen. Hier knüpft die Arbeit der Berichterstattungsstelle an die Open-Data-Strategie der Bundesregierung an.

Drittens werden aufbauend auf die bereits vorliegende Datenerfassung staatlicher Akteure Empfehlungen für die menschenrechtliche Weiterentwicklung bestehender Datenerhebung ausgesprochen, beispielsweise in Bezug auf die Anpassung von Erhebungsmerkmalen entsprechend den menschenrechtlichen Anforderungen.

Die Durchführung der drei genannten Schritte ist eng an die Zusammenarbeit und die Abstimmung mit den Behörden geknüpft; der Handlungsspielraum der Berichterstattungsstelle ist dementsprechend durch den politischen Kontext eingeschränkt. Inwiefern Behörden Daten zur Verfügung stellen, administrative Daten nutzbar machen und bestehende Datenerhebungen erweitern, hängt insbesondere von der

Bereitstellung von Ressourcen und vom politischen Willen ab. Zu berücksichtigen ist, dass das menschenrechtliche Monitoring nicht der originäre Zweck der Datenerhebung in den Institutionen ist und dass Datenerhebung für viele Institutionen darüber hinaus nicht zu den vorrangigen Aufgaben gehört. Anknüpfend an bestehende Prozesse wird die Aufgabe der Berichterstattungsstelle darin liegen, Prozesse zu initiieren und staatlichen Akteuren in beratender Funktion zur Seite zu stehen. In Bezug auf Daten, die auf der Länderebene erhoben, aber auf der Bundesebene zusammengeführt und veröffentlicht werden, sollte geprüft werden, inwiefern Landes- oder Bundesakteure die zentralen Adressaten dieser Beratung darstellen. Die Berichterstattungsstelle wird zudem kontinuierlich auf die Vorteile nachnutzbarer Daten aufmerksam machen, die sich für die bereitstellenden staatlichen Stellen selbst ergeben.

In den Zuständigkeitsbereich der Berichterstattungsstelle fällt **viertens** die kontinuierliche Prüfung weiterer Datenquellen, um die Befüllung der Menschenrechtsindikatoren zu ermöglichen, für die bisher keine unter sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten als hinreichend zu bewertenden Daten ermittelt werden konnten. Dabei wird auf sozialwissenschaftlichen Standards basierend eine transparente und nachvollziehbare Einordnung vorgenommen, die verdeutlicht, nach welchen Kriterien Daten, gegebenenfalls trotz inhaltlicher Abweichungen oder qualitativer Einschränkungen, für das Monitoring herangezogen werden. Die Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen der Berichterstattungsstelle sollten im engen Austausch mit Expert*innen aus der Praxis die Eignung der Daten hierfür abschließend einschätzen.

Fünftens kann die Berichterstattungsstelle punktuell im Rahmen von Begleitforschung gegebenenfalls mit der Initiierung eigener Erhebungen menschenrechtlich relevanter Daten dazu beitragen, die Datenlage für eine menschenrechtliche Berichterstattung zu verbessern. Dies ist in der Aufbauphase nur in sehr geringem Umfang möglich.

Mit der systematischen Zusammenführung und Aufbereitung menschenrechtlich relevanter Daten schafft die Berichterstattungsstelle künftig eine zentrale Grundlage, um die Erfüllung der menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands im Bereich geschlechtsspezifische Gewalt sicherzustellen, indem sie den Umsetzungsstand misst und Handlungsbedarfe identifiziert. Wirksames, evidenzbasiertes Handeln benötigt eine regelmäßige Erhebung qualitativ hochwertiger und nachnutzbarer Daten, die Aussagen über Ausmaß und Entwicklung geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland, über die Umsetzung politischer und gesetzgeberischer Maßnahmen und die menschenrechtliche Situation der Betroffenen ermöglichen. Der vorliegende Bericht liefert erstmals einen umfassenden Überblick über bestehende Erhebungen sowie Potenziale und Herausforderungen für ein menschenrechtsbasiertes, indikatorengestütztes Monitoring. Für eine effektive Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt gilt es, diese Potenziale nutzbar zu machen und die Weiterentwicklung einer systematischen Datenerfassung im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt voranzutreiben.

Glossar

Abgeurteilte Abgeurteilte im Sinne der Strafverfolgungsstatistik sind „Angeklagte, gegen die rechtskräftige Strafbefehle erlassen wurden oder Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u. a. Freispruch) getroffen wurden.“³³⁰

Administrative Daten Als administrative Daten werden Daten bezeichnet, die im Rahmen von Verwaltungsvorgängen entstehen. Sie umfassen zudem Informationen über Verträge, Kooperationsvereinbarungen, Gesetze und Verwaltungsvorschriften sowie über politische Konzepte und Programme, beispielsweise Aktionspläne.³³¹

Aggregierte Daten Aggregierte Daten (sogenannte Makrodaten) fassen eine Vielzahl an Einzelbeobachtungen (Mikrodaten) in einem einzigen Wert zusammen.³³² Sie lassen keine Rückschlüsse auf die Beobachtungseinheit bzw. Merkmalsträger*innen (beispielsweise Individuen oder Einrichtungen) zu.

Daten Als Daten im engeren Sinne werden häufig Merkmale von Personen oder anderen Einheiten bezeichnet, die sich in aggregierter Form zahlenmäßig darstellen und statistisch auswerten lassen.³³³ Im menschenrechtlichen Kontext wird jedoch die Relevanz qualitativer Informationen bei der Beobachtung der Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen betont.³³⁴ Die Berichterstattungsstellen verwenden daher einen breit gefassten Datenbegriff, der über statistische Daten hinausgeht. Als Daten werden standardisierte Informationen und Merkmale quantitativer oder qualitativer Art bezeichnet, die mithilfe empirischer Methoden erhoben werden.³³⁵

Datenhalter Als Datenhalter werden jene Akteure bezeichnet, die Daten im Sinne standardisierter Informationen generieren, speichern und Auskünfte dazu erteilen. Dies umfasst erstens Daten, insbesondere statistische Daten, die im Rahmen administrativer Prozesse generiert, also durch den Datenhaltern zuarbeitende Akteure erhoben werden. Zweitens fallen Daten darunter, die im Rahmen von

³³⁰ Destatis (2022b).

³³¹ OHCHR (2012), S. 58.

³³² ZBW / Gesis / RatSWD (2015), S. 8.

³³³ Vgl. z. B. UN, Statistics Division (2021) Glossary: Data.

³³⁴ OHCHR (2012), S. 17.

³³⁵ Vgl. ebd. (S. 171).

Forschungsprojekten, beispielsweise in einem akademischen Kontext oder im Rahmen von Bedarfsanalysen, erhoben werden.

Datensatz Als Datensatz wird eine organisierte Sammlung von Daten bezeichnet. Der Datensatz enthält Werte für jedes Merkmal für jede im Datensatz erfasste Beobachtungseinheit bzw. Merkmalsträger*in. Jeder Wert stellt dabei ein einzelnes Datum dar.³³⁶

Disaggregierte Daten Unter disaggregierten Daten werden nach bestimmten Merkmalen aufgeschlüsselte Makrodaten (siehe aggregierte Daten) verstanden. Diese sind, meist in räumlicher oder sektoraler Hinsicht, kleinteiliger definiert.³³⁷ Der Grad an Detailgenauigkeit der Informationen ist dabei jedoch geringer als der von Einzelbeobachtungen (Mikrodaten).

Dunkelfeld Das „Dunkelfeld“ bezeichnet Straftaten, die nicht amtlich registriert werden. Nur die zusätzliche Erfassung des Dunkelfelds ermöglicht Rückschlüsse auf das tatsächliche Kriminalitätsaufkommen in Deutschland. Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfelduntersuchungen bleibt ungewiss, ob die Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik tatsächlich die Entwicklung des Kriminalitätsaufkommens widerspiegeln oder lediglich aus einer Verschiebung von Hell- und Dunkelfeld resultieren. Um das Dunkelfeld zu erschließen und um ein umfassenderes Bild des tatsächlichen Kriminalitätsgeschehen zu erhalten, werden in der kriminologischen Forschung Ergebnisse aus standardisierten Befragungen zufällig ausgewählter Personen bezüglich ihrer Erfahrungen als Betroffene („Opferbefragungen“) oder Täter*innen („Täterbefragungen“) von Straftaten herangezogen.³³⁸ Bei sogenannten Opferbefragungen spricht man in der Forschung auch von „Viktimisierungssurveys“.

Femizid Der Begriff Femizid wird hier definiert als das vorsätzliche Töten von Frauen und Mädchen aufgrund ihres (zugeschriebenen) Geschlechts oder ihrer Geschlechtsidentität. Die geschlechtsspezifische Tötung kann sowohl direkt / aktiv als auch indirekt / mittelbar (etwa durch einen unsicheren Schwangerschaftsabbruch) geschehen.³³⁹ Geschlechtsspezifische Tötungen können im privaten und öffentlichen Raum sowie in unterschiedlichen Kontexten der Beziehung zwischen Täter*innen und Betroffenen stattfinden³⁴⁰ und werden direkt oder indirekt

³³⁶ Vgl. Eurostat (2015).

³³⁷ ZBW / Gesis / RatSWD (2015), S. 8.

³³⁸ BKA (o. J.a).

³³⁹ UN, General Assembly (2012), S. 5.

³⁴⁰ UNODC / UN WOMEN / UNSTATS (2022), S. 7.

durch geschlechtsspezifische Motivationen ausgelöst. Deren Ursache finden sich in stereotypen Geschlechterrollen, in der Diskriminierung von Frauen und Mädchen sowie in ungleichen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern in der Gesellschaft. Nach der UN umfasst die nicht abschließende Liste an (weiteren) Merkmalen für einen Femizid³⁴¹:

- Täter*innen sind (ehemalige) Intimpartner*innen oder andere Familienmitglieder
- frühere Belästigung oder Gewalt gegen die Betroffenen
- Freiheitsberaubung der Betroffenen
- Anwendung von Gewalt und/oder Verstümmelung
- Beseitigung der Leichen im öffentlichen Raum
- Hassverbrechen oder sexuelle Gewalt, die vor der Tat begangen wurden
- die Betroffenen arbeiteten in der Sexindustrie
- die Betroffenen wurden in irgendeiner Form illegal ausgebeutet.

Granularität Granularität bezeichnet den Verdichtungsgrad von Daten, beispielsweise bei örtlich oder zeitlich zusammengefassten (aggregierten) Daten.

Graufeld Das „Graufeld“ umfasst Fälle, die bekanntgeworden sind, jedoch nicht in Kriminalstatistiken erfasst werden. Dies umfasst sowohl polizeilich bekanntgewordene Fälle als auch solche, die anderen Stellen wie etwa Einrichtungen des Hilfe- und Unterstützungssystem und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen bekanntgeworden sind.

Hellfeld Das „Hellfeld“ umfasst alle der Polizei bekannten und in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Straftaten. Dieses Feld bildet somit nur einen Ausschnitt von Kriminalität ab. Verschiedene Faktoren wie das Anzeigeverhalten, die Frequenz und die Schwerpunkte polizeilicher Kontrollen oder Änderungen des Strafrechts beeinflussen die Entwicklung der Zahlen im Hellfeld.³⁴²

Menschenrechtsindikatoren Menschenrechtsindikatoren sind spezifische Informationen über einen Zustand oder eine Lage, eine Absicht, ein Ereignis, eine Aktivität oder ein Ergebnis, das mit einer Menschenrechtsnorm oder einem Menschenrechtsstandard verbunden ist. Menschenrechtsindikatoren dienen dazu, die Umsetzung und Stärkung von Menschenrechten fortlaufend zu überprüfen und zu beurteilen.³⁴³ Im Gegensatz zu

³⁴¹ Schröttle u.a. (2021a); UNODC (2021).

³⁴² BKA (o. J.a).

³⁴³ OHCHR (2012), S. 16, deutsche Übersetzung: Bär (2018), S. 1.

allgemeinen beschreibenden Statistiken erlauben sie Rückschlüsse auf die Umsetzung menschenrechtlicher Normen und folglich auf die Umsetzung staatlicher Verpflichtungen.³⁴⁴

Metadaten Als Metadaten werden Daten bezeichnet, die Informationen mit zusätzlichen Daten beschreiben. Metadaten können beispielsweise Definitionen, Datenquellen oder Schlagworte enthalten, sie vereinfachen die Suche nach Daten und bieten somit die Grundlage für die Verwaltung großer Datenmengen.

Menschenrechtsbasiertes Monitoring Unter Monitoring versteht man eine routinemäßige, systematische und kriteriengeleitete Sammlung von Vergleichsdaten zu sozialen oder rechtlichen Sachverhalten über einen längeren Zeitraum.³⁴⁵ Bei einem menschenrechtsbasierten Monitoring orientiert sich die Sammlung von Daten zu Sachverhalten an den in den Verpflichtungen festgehaltenen Definitionen und der Berücksichtigung von menschenrechtlich besonders vulnerablen Gruppen. Auch die Datenerhebung und -auswertung orientiert sich an menschenrechtlichen Anforderungen. Zentrale Elemente sind dabei Indikatoren, das heißt Kenngrößen, anhand derer sich soziale Sachverhalte beschreiben lassen.³⁴⁶ Monitoring kann als Instrument Steuerungsbedarfe sichtbar machen und eine Planungs- und Informationsgrundlage für politische Steuerungsprozesse liefern. Bezogen auf den Umsetzungsstand menschenrechtlicher Verpflichtungen können mithilfe von Monitoring Aussagen über Fortschritte in der Umsetzung über die Beobachtungszeiträume hinweg und politische Handlungsbedarfe getroffen werden. Die Untersuchung von Wirkungsmechanismen und Prozessen ist nicht Gegenstand eines Monitorings. Um Aussagen über kausale, also wirkungsbezogene Zusammenhänge zwischen Interventionen und Ergebnissen zu treffen und einzelne Politiken, Programme und Maßnahmen mit Hinblick auf ihre Wirksamkeit zu bewerten, bedarf es einer Evaluation.

Prävalenz Prävalenz meint die Zahl der Personen, auf die innerhalb eines bestimmten Zeitraums (z. B. Lebenszeit) ein bestimmtes Merkmal zutrifft,³⁴⁷ z. B. die Zahl derjenigen Personen, die innerhalb ihres Lebens Opfer einer Gewalttat geworden sind.

Qualitative Daten Qualitative Daten beinhalten beschreibende Informationen, welche sich i. d. R. nicht numerisch ausdrücken lassen.

³⁴⁴ OHCHR (2012), S. 2.

³⁴⁵ DeGEval (2016).

³⁴⁶ Filsinger (2014), S. 10.

³⁴⁷ Bannenberg / Rössner (2009).

Sekundärdaten	Der Begriff der Sekundärdaten ist nicht eindeutig definiert. ³⁴⁸ Im vorliegenden Bericht findet folgende Definition Anwendung: Daten werden als Sekundärdaten bezeichnet, sofern sie nicht von den Primärforschenden analysiert und ausgewertet werden, also den Forschenden, die an der Konzeption und Erhebung der Daten beteiligt waren.
Tertiäre Prävention	Tertiäre Prävention zielt darauf ab, erneutes Auftreten von Gewalt oder die Fortsetzung von Gewalt durch bestimmte Programme und Maßnahmen zu verhindern (Rückfallvermeidung). ³⁴⁹
Verurteilte	Verurteilte im Sinne der Strafverfolgungsstatistik sind „Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, d. h. 14 Jahre oder älter, war.“ ³⁵⁰ Im Unterschied zu „Abgeurteilten“ (s.o.) sind hier freigesprochene Angeklagte nicht miterfasst.

³⁴⁸ ILMES (2020).

³⁴⁹ Werner (2014), S. 31–32.

³⁵⁰ Destatis (2021a), S. 13.

7 Literatur

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2014a): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick: Europäische Union (EU). https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf (abgerufen am 14.09.2022)

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (2014b): Violence against women: an EU-wide survey. Main results. Luxemburg. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf (abgerufen am 14.09.2022)

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Handout zur Pressekonferenz zum Start des Themenjahres 2015. Gleiches Recht. Jedes Geschlecht. Berlin, 3. März 2015. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Umfragen/handout_umfrage_sex_belaestigung_am_Arbeitsplatz_beschaefigte.pdf;jsessionid=D36839EA6441D73A2A5AE9C0DDE91D38.intranet242?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 14.09.2022)

Bäcker, Matthias (2022): Verfassungs- und unionsrechtliche Bewertung des Ausländerzentralregisters. Ein Rechtsgutachten im Auftrag der Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. <https://legacy.freiheitsrechte.org/home/wp-content/uploads/2022/01/Rechtsgutachten-Auslaenderzentralregistergesetz.pdf> (abgerufen am 30.06.2023)

Bannenberg, Britta / Rössner, Dieter (2009): Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. In Jurakompakt, 1. Auflage. München: C.H. Beck

Bär, Dominik (2018): Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention messbar machen. Anforderungen der Vereinten Nationen an Kinderrechte-Indikatoren. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), Information Nr. 17. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Information_Nr._17_Die_Umsetzung_der_UN-KRK_messbar_machen.pdf (abgerufen am 15.08.2021)

Baumann, Thomas (2015): Staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit in Deutschland. Umfang und Struktur der Verfahrenserledigung. In: Statistisches Bundesamt | WISTA – Wirtschaft und Statistik 2015 (3), S. 64–87

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) (09.03.2022): Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern, Fachberatungsstellen (Notrufe) und Interventionsstellen in Bayern. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 24. Februar 2022. Aktenzeichen: Az. VI4/6865-1/227. BayMBl. 2022 Nr. 164

Beitzinger, Franz / Leest, Uwe (2021): Mobbing und Cybermobbing bei Erwachsenen. Eine empirische Bestandsaufnahme in Deutschland, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz. (Folgestudie von 2014 und 2018). Unter Mitarbeit von Daniel Süß, Christine Trültzsch-Wijnen und Karola Hausmann. Karlsruhe: Bündnis gegen Cybermobbing e. V. https://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/wp-content/uploads/2022/03/Mobbingstudie_Erwachsene_end_2021_fin.pdf (abgerufen am 19.09.2022)

Bilsky, Wolfgang / Pfeiffer, Christian / Wetzels, Peter (1992): Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrung älterer Menschen. Erhebungsinstrument der KFN-Opferbefragung 1992. 2. korrigierte Auflage. Hannover, Forschungsberichte 5. https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/84137/FB_05.pdf?sequence=1&isAllowed=y (abgerufen am 14.09.2022)

Birkel, Christoph u.a. (2014): Der deutsche Viktimisierungssurvey 2012. Erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht. Freiburg i. Br.: Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften; Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht

Birkel, Christoph u.a. (2018): Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017. Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2018ersteErgebnisseDVS2017.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 26.07.2022)

Blättner, Beate / Grewe, Henny A. (2019): Verfahrensweise bei der ärztlichen Versorgung Minderjähriger nach sexueller Gewalt ohne Einbezug der Eltern. Expertise. Unter Mitarbeit von Bernhard Gfaller u.a. Köln. https://beauftragtemissbrauch.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Publikationen/Expertisen_und_Studien/Verfahrensweise_bei_der_aerztlichen_Versorgung_Minderjaehriger_nach_sexueller_Gewalt_ohne_Einbezug_der_Eltern.pdf (abgerufen am 13.09.2022)

Brackrock, D. u.a. (2020): Gewalt gegen Frauen – eine Auswertung von sieben Jahren Gewaltopferambulanz am Institut für Rechtsmedizin Greifswald (2011–2017). In: Rechtsmedizin 30 (3), S. 153–160

Brunner, Franziska u.a. (2021): Lebenszeitprävalenz des Erlebens von Sex und sexueller Berührung gegen den eigenen Willen sowie Zusammenhänge mit gesundheitsbezogenen Faktoren: Ergebnisse aus der Studie Gesundheit und Sexualität in Deutschland (GeSiD). In: Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz 64 (11), S. 1339–1354

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) (o. J.a): Hilfefetelefon – Gewalt gegen Frauen. <https://www.hilfetelefon.de/> (abgerufen am 14.09.2022)

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) (o. J.b): Hilfefetelefon – Gewalt gegen Frauen. Jahresbericht. <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/zahlen-und-fakten/jahresbericht.html> (abgerufen am 14.09.2022)

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) (2022): Das Jahr 2021 in Zahlen. Hilfefetelefon „Gewalt gegen Frauen“. https://www.hilfetelefon.de/fileadmin/content/04_Materialien/1_Materialien_Bestellen/Jahresberichte/2021/Hilfetelefon_GewaltgegenFrauen_Das-Jahr-2021-in-Zahlen_web.pdf (abgerufen am 14.09.2022)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2022a): DA-Asyl. Stand 04.02.2022. https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/DA-Asyl_02_2022.pdf (abgerufen am 12.09.2022)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2022b): Das Bundesamt in Zahlen 2021. Asyl, Migration und Integration. Nürnberg. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 19.09.2022)

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) (2022a): ICD-10-GM Version 2023. Kapitel XXI: Faktoren, die den Gesundheitszustand beeinflussen und zur Inanspruchnahme des Gesundheitswesens führen (Z00-Z99). Personen, die das Gesundheitswesen zur Untersuchung und Abklärung in Anspruch nehmen (Z00-Z13): World Health Organization (WHO) / Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2023/block-z00-z13.htm> (abgerufen am 03.07.2023)

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) (2022b): Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10. Revision, German Modification, Version 2023, Mit Aktualisierung vom 06.12.2022: World Health Organization (WHO) / Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2023/#IX> (abgerufen am 03.07.2023)

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) (2022c): Operationen- und Prozedurenschlüssel Version 2023 Mit Aktualisierung vom 23.11.2022: World Health Organization (WHO) / Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). <https://www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/ops/kode-suche/opshtml2023/> (abgerufen am 03.07.2023)

Bundeskriminalamt (BKA) (o. J.a): Kriminalstatistisch-kriminologische Analyse und Dunkelfeldforschung. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung_node.html (abgerufen am 15.12.2021)

Bundeskriminalamt (BKA) (o. J.b): Partnerschaftsgewalt – Kriminalstatistische Auswertung. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/Partnerschaftsgewalt/partnerschaftsgewalt_node.html (abgerufen am 04.01.2021)

Bundeskriminalamt (BKA) (2020a): Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Wichtige Hinweise zur Dateninterpretation. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2020/Interpretation/01_div_Dok/Wichtige-Hinweise-zur-Interpretation.pdf;jsessionid=9107EBFB28B02897BF34807CF907EB9B.live611?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 13.09.2022)

Bundeskriminalamt (BKA) (2020b): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html (abgerufen am 04.01.2021)

Bundeskriminalamt (BKA) (2021a): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2020. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 20.09.2022)

Bundeskriminalamt (BKA) (2021b): PKS 2019 PKS-Tabellen. https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSTabellen/pksTabellen_node.html (abgerufen am 16.02.2021)

Bundeskriminalamt (BKA) (2021c): Polizeiliche Kriminalstatistik. Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2021. Wiesbaden. https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwikh5r87aL6AhXK8qQKHU5CCMQFnoECA0QAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.bka.de%2FSharedDocs%2FDownloads%2FDE%2FPublikationen%2FPolizeilicheKriminalstatistik%2F2021%2FInterpretation%2F02_Rili%2FRichtlinien.pdf%3F__blob%3DpublicationFile%26v%3D3&usg=AOvVaw1j03EIE0_sB8WnzXySfiB (abgerufen am 21.11.2022)

Bundeskriminalamt (BKA) (2021d): Polizeiliche Kriminalstatistik. Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2021 Anlage 3 – Definitionskatalog. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Interpretation/02_Rili/Anlage-3-Definitionskatalog.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 29.09.2022)

Bundeskriminalamt (BKA) (2022a): Die polizeiliche Bearbeitung von Vermisstenfällen in Deutschland. <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/BearbeitungVermisstenfaelle/bearbeitungVermisstenfaelle.html> (abgerufen am 07.09.2022)

Bundeskriminalamt (BKA) (2022b): Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2021. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Partnerschaftsgewalt/Partnerschaftsgewalt_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (abgerufen am 15.02.2023)

Bundeskriminalamt (BKA) (2022c): PKS 2021 – Straftatenkatalog. Version 1.0. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Interpretation/01_div_Dok/Straftatenkatalog.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 13.09.2022)

Bundeskriminalamt (BKA) (2022d): Polizeiliche Kriminalstatistik. Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2022. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2022/Interpretation/02_Rili/Richtlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 06.07.2023)

Bundeskriminalamt (BKA) (2022e): Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik. Deutschland Tabellenbeschreibung 2021. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Interpretation/01_div_Dok/Tabellenbeschreibung.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (abgerufen am 15.02.2023)

Bundeskriminalamt (BKA) (2022f): SKiD – Sicherheit und Kriminalität in Deutschland. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/skid_node.html (abgerufen am 14.09.2022)

Bundeskriminalamt (BKA) (2023a): Häusliche Gewalt. Bundeslagebild 2022. Wiesbaden. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2022.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (abgerufen am 02.08.2023)

Bundeskriminalamt (BKA) (2023b): LeSuBiA – Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/lesubia_node.html (abgerufen am 13.02.2023)

Bundeskriminalamt (BKA) (2023c): PKS 2022 Bund – Falltabellen. Wiesbaden. <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html> (abgerufen am 06.07.2023)

Bundeskriminalamt (BKA) (2023d): Projektbeschreibung „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“. https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/LeSuBiA/Projektbeschreibung/projektbeschreibung_node.html (abgerufen am 10.02.2023)

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2008): Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2021): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1 (BGBl. I S. 2478)

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2023): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine bundesweite Rückfalluntersuchung, 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016. https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2021_Rueckfallstatistik.html?nn=17118 (abgerufen am 18.08.2023)

Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik 2021. Bundesrepublik Deutschland. Flyer. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2021-flyer.pdf?__blob=publicationFile&v=5#:~:text=Die%20PKS%20enth%C3%A4lt%20insbesondere%20Angaben,und%20andere%20Merkmale%20der%20Tatverd%C3%A4chtigen (abgerufen am 20.09.2022)

Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) / Bundeskriminalamt (BKA) (2022): Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2021. Bundesweite Fallzahlen: Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) / Bundeskriminalamt (BKA). https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2022/pmk2021-factsheets.pdf;jsessionid=DCE5DA19F9A78C717644AD68C526D066.1_cid364?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 10.02.2023)

Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) / Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) (2022): Polizeiliche Kriminalstatistik 2021. Ausgewählte Zahlen im Überblick. Berlin. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/FachlicheBroschueren/IMK-Bericht.pdf;jsessionid=B9E2FE36962C6DBD878552B29468D223.live302?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 20.09.2022)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2021): Vorstudie zur Finanzuntersuchung nach Artikel 59 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Kurzexpose, Forschungsbericht 593. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-593-vorstudie-zur-finanzuntersuchung-soz-entschaedigungsrechts.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 29.09.2022)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

(2012a): Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93228/77ac63e8f600d39c8fb5ae9ed2080653/aktionsplan-ii-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-data.pdf> (abgerufen am 29.07.2022)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

(2012b): Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder. Drucksache 17/10500. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93350/e8f90d2446d01af18a3c88a110200457/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-der-frauenhaeuser-data.pdf> (abgerufen am 14.09.2022)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017):

Denkschrift zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Istanbul 11. Mai 2011, SEV 210. <https://www.bmfsfj.de/blob/119338/175450622ce5e37298bf54de5c9745e7/anhangedenkschrift-data.pdf> (abgerufen am 02.08.2023)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020):

GREVIO. Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/160138/6ba3694cae22e5c9af6645f7d743d585/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf> (abgerufen am 26.07.2022)

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen

Gewalt e. V. (bff) (o. J.a): Hilfe & Beratung. Hilfsangebote vor Ort. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/hilfe-vor-ort.html> (abgerufen am 29.09.2022)

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen

Gewalt e. V. (bff) (o. J.b): Hilfe & Beratung. Hilfsorganisationen in Ihrer Nähe. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/organisationen.html> (abgerufen am 29.09.2022)

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen

Gewalt e. V. (bff) (2013): Handreichung zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Beratungsarbeit der Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e. V. (bff). 2. Aufl. Berlin. https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/ueber-uns/bff-qualitaetssicherung/qualitaetsentwicklung-und-qualitaetssicherung.html?file=files/userdata/downloads/empfehlungen/bff_Qualitaetsstandards_2.Auflage.pdf&cid=2387 (abgerufen am 07.09.2022)

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen

Gewalt e. V. (bff) (2017): Fachberatungsstellen und die Digitalisierung geschlechtsspezifischer Gewalt. Ergebnisse einer Umfrage unter Frauenberatungsstellen und Frauennotrufen im bff. Berlin. https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/bff-aktiv-gegen-digitale-gewalt/aktuelle-studien-und-veroeffentlichungen.html?file=files/userdata/downloads/studien/bff_Digitalisierung_geschlechtsspezifischer_Gewalt_Expertise_hartmann.pdf&cid=5859 (abgerufen am 19.09.2022)

Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und

Folteropfer e. V. (BAfF. e. V.) (2021): Identifizierung besonderer Schutzbedürftigkeit. Hintergrund Versorgung & Bedarf. <https://www.baff-zentren.org/themen/versorgung-bedarf/hintergrund-versorgung-bedarf/identifizierung-besonderer-schutzbeduerftigkeit/> (abgerufen am 30.06.2023)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (2022): Forschung Sexualaufklärung: Jugendsexualität im Überblick. <https://www.sexualaufklaerung.de/forschung/forschungsfelder/jugendsexualitaet/> (abgerufen am 03.07.2023)

Bündnis Istanbul-Konvention (BIK) (2021): Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Berlin. <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2021/03/Alternativbericht-BIK-2021.pdf> (abgerufen am 11.01.2022)

Castellucci, Lars / Fiedler, Sebastian (2021): Seehofer liefert Polizeigesetz nicht – neue Regierung muss Transparenz einführen. In: focus.de vom 27.07.2021. https://www.focus.de/politik/deutschland/gastbeitrag-von-lars-castellucci-und-sebastian-fiedler-versprochenes-polizeigesetz-nicht-umgesetzt-neue-regierung-muss-transparenz-einfuehren_id_13536033.html (abgerufen am 29.09.2022)

Council of Europe (CoE) (2018): Mapping Support Services for Vicims of Violence Against Women in Line with the Istanbul Convention Standards. Methodology and Tools. Straßburg. <https://rm.coe.int/final-vaw-support-2019-eng-forms/168093b8b9> (abgerufen am 30.09.2022)

Dachverband der Migrantinnenorganisationen (DaMigra) e. V. (2020): Stopp Femizide – Effektiv gegen Frauen*morde in der Europäischen Union. https://www.damigra.de/wp-content/uploads/Einladung_06112020-1.pdf (abgerufen am 12.01.2022)

DeGEval – Gesellschaft für Evaluation e. V. (DeGEval) (2016): Standards für Evaluation. Erste Revision 2016. Glossar der Standards für Evaluation. Unter Mitarbeit von Wolfgang Böttcher u.a. Mainz. <https://www.degeval.org/degeval-standards/glossar-der-standards-fuer-evaluation/> (abgerufen am 08.12.2021)

Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) (2015): Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten. https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/grundlagen_dfg_foerderung/forschungsdaten/leitlinien_forschungsdaten.pdf (abgerufen am 10.02.2023)

Deutscher Bundestag (2018): Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben vom 18. Dezember 2018 in: BGBl. I 48, S. 2635 (GeRegÄndG)

Deutscher Bundestag (Hg.) (29.08.2018): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Möhring, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/3763 – Geschlechtsspezifische Tötungen an Frauen – Femizide in Deutschland. Drucksache 19/4059. Aktenzeichen: Drucksache 19/4059

Deutscher Bundestag (Hg.) (15.02.2019): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Möhring, Gökay Akbulut, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/7134 – Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention). Drucksache 19/7816. Aktenzeichen: Drucksache 19/7816

Deutscher Bundestag (Hg.) (10.05.2019): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Möhring, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 19/9695 – Frauenmorde – deutsche Ausprägung eines globalen Phänomens. Drucksache 19/10062. Aktenzeichen: Drucksache 19/10062

Deutscher Bundestag (Hg.) (16.10.2019): Antrag der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Claudia Roth (Augsburg), Luise Amtsberg, Canan Bayram, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Tödliche Gefahr durch Schusswaffen eindämmen. Drucksache 19/14092. Aktenzeichen: Drucksache 19/14092

Deutscher Bundestag (Hg.) (23.01.2020): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Ulle Schauws, Dr. Konstantin von Notz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/16340 – Gewalt gegen Frauen in Familie und Partnerschaft und die polizeiliche Erfassung entsprechender Straftaten. Drucksache 19/16728. Aktenzeichen: Drucksache 19/16728

Deutscher Bundestag (Hg.) (04.11.2020): Antrag der Abgeordneten Cornelia Möhring, Doris Achelwilm, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Katja Kipping, Caren Lay, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Zaklin Nastic, Sören Pellmann, Martina Renner, Eva-Maria Schreiber, Dr. Petra Sitte, Helin Evrim Sommer, Friedrich Straetmanns, Dr. Kirsten Tackmann, Kathrin Vogler, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE. Femizide in Deutschland untersuchen, benennen und verhindern. Drucksache 19/23999. Aktenzeichen: Drucksache 19/23999

Deutscher Bundestag (Hg.) (17.11.2020): Antrag der Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Ulle Schauws, Renate Künast, Tabea Rößner, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Erhard Grundl, Britta Haßelmann, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Konstantin von Notz, Lisa Paus, Filiz Polat, Dr. Manuela Rottmann, Margit Stumpp, Beate Walter-Rosenheimer, Wolfgang Wetzels und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Hasskriminalität und andere Formen von Gewalt gegen Frauen endlich erfassen und wirksam bekämpfen. Drucksache 19/24382. Aktenzeichen: Drucksache 19/24382

Deutscher Bundestag (Hg.) (17.12.2020): Antrag der Abgeordneten Anke Domscheit-Berg, Cornelia Möhring, Doris Achelwilm, Dr. Petra Sitte, Gökay Akbulut, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Niema Movassat, Norbert Müller (Potsdam), Petra Pau, Sören Pellmann, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE. Digitale Gewalt gegen Frauen. Drucksache 19/25351. Aktenzeichen: Drucksache 19/25351

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2022a): Gesamtkonzept für zwei Berichterstattungsstellen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel. Berlin, Expertise. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Gesamtkonzept_BST_gG_und_MH_final.pdf (abgerufen am 02.08.2023)

Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2022b): Rassismus in der Strafverfolgung. Von der Notwendigkeit struktureller Veränderungen. Berlin

Dyroff, Merle / Pardeller, Marlene / Wischnewski, Alex (2020): #KeineMehr. Femizide in Deutschland. https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/sonst_publicationen/201030_keinemehr_ONLINE_%C3%9CA.pdf (abgerufen am 04.01.2021)

Elz, Jutta (2021): Verfahrenseinstellungen nach §170 II StPO in Fällen sexueller Gewalt. Tatvorwürfe, Ermittlungshandlungen, Abschlussentscheidungen. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ), Berichte und Materialien Band 26. <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online26.pdf> (abgerufen am 14.09.2022)

Elz, Jutta (2022): Freisprechende Urteile in Fällen sexueller Gewalt. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ), Berichte und Materialien Band 32. <https://krimpub.krimz.de/frontdoor/deliver/index/docId/389/file/bm-online32.pdf> (abgerufen am 05.07.2023)

Erkens, Christiane / Scharmanski, Sara / Hessling, Angelika (2021): Prävalenzen sexualisierter Gewalt. Jugendsexualität 9. Welle. BZgA-Faktenblatt. Köln. <https://shop.bzga.de/pdf/13316313.pdf> (abgerufen am 18.08.2023)

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (2015): Schätzung der Anzahl der Mädchen, die in der Europäischen Union von weiblicher Genitalverstümmelung bedroht sind: Schritt für Schritt Leitfaden // Schätzung der Anzahl der Mädchen, die in der Europäischen Union von weiblicher Genitalverstümmelung bedroht sind. Schritt-für-Schritt-Leitfaden. Luxembourg: Publications Office of the European Union

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (2018a): Data collection on intimate partner violence by the police and justice sectors. Germany. <https://eige.europa.eu/rdc/eige-publications/data-collection-intimate-partner-violence-police-and-justice-sectors-germany> (abgerufen am 06.09.2022)

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (2018b): Germany. Recommendations to improve data collection on intimate partner violence by the police and justice sectors: Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE). https://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/20181294_mh0418174enn_pdf-de.pdf (abgerufen am 18.08.2023)

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (2018c): Indicators on intimate partner violence and rape for the police and justice sectors. https://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/20181562_mh0418221enn_pdf.pdf (abgerufen am 06.09.2022)

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (2021): Femicide: a classification system. Luxembourg. https://eige.europa.eu/sites/default/files/documents/mh0321355enn_002.pdf (abgerufen am 19.09.2022)

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) (2022): Zahlenmäßige Erfassung von Femizid in Deutschland. https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&escr=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKEwjX9fnx-Lf6AhU6W_EDHX3DAcoQFnoECA8QAQ&url=https%3A%2F%2Feige.europa.eu%2Fsites%2Fdefault%2Ffiles%2Fdocuments%2F20211578_pdf_mh0821037den_002.pdf&usg=AOvVaw3jURZW7ZrhyoVMkzoAfrTY (abgerufen am 29.09.2022)

Europarat (CoE) (2011): Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht (nichtamtliche Übersetzung) (CoE: Istanbul-Konvention und Erläuternder Bericht (2011))
<https://rm.coe.int/CoERMPublicCommonSearchServices/DisplayDCTMContent?documentId=0900001680462535> (abgerufen am 14.01.2022)

European Observatory on Femicide (EOF) (2022): European Observatory on Femicide (EOF). <http://eof.cut.ac.cy/> (abgerufen am 29.07.2022)

Eurostat (2015): Glossary: Data set: EU, European Commission (EC). https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Glossary:Data_set&oldid=219779 (abgerufen am 11.12.2021)

Eurostat (2021a): Gender-based violence: capturing accurate data. <https://ec.europa.eu/eurostat/de/web/products-eurostat-news/-/wdn-20211004-1> (abgerufen am 14.09.2022)

Eurostat (2021b): Methodological manual for the EU survey on gender-based violence against women and other forms of inter-personal violence (EU-GBV) – 2021 edition. Luxembourg: Publications Office of the European Union

Felde, Lisa vom / Träbert, Alva (2022): Policy Paper. Empfehlungen zur systematischen Identifizierung besonderer Schutzbedarfe. https://www.baff-zentren.org/wp-content/uploads/2023/03/PolicyPaper_besondere-Schutzbedarfe.pdf (abgerufen am 30.06.2023)

Feltes, Thomas u.a. (2012): Gender-based Violence, Stalking and Fear of Crime. Country Report Germany. EU-Project 2009-2011. Bochum: European Union (EU). http://www.gendercrime.eu/pdf/gendercrime_country_report_germany_english.pdf (abgerufen am 14.09.2022)

FeminizidMap.Org (2022): Ein Rechercheprojekt zu Femi(ni)ziden in Deutschland. <https://feminizidmap.org/de/> (abgerufen am 29.07.2022)

Filsinger, Dieter (2014): Monitoring und Evaluation. Perspektiven für die Integrationspolitik von Bund und Ländern. WISO-Diskurs. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung (FES). <https://library.fes.de/pdf-files/wiso/11039.pdf> (abgerufen am 07.12.2021)

Fischer, Lisa (2020): Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt. Zur Umsetzung von Artikel 25 der Istanbul-Konvention in Deutschland. Berlin, Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Akutversorgung_nach_sexualisierter_Gewalt.pdf (abgerufen am 18.08.2023)

forschungsdaten.info (2022a): Forschungsdaten und Forschungsmanagement. FAIRe Daten. <https://forschungsdaten.info/themen/veroeffentlichen-und-archivieren/faire-daten/> (abgerufen am 22.09.2022)

forschungsdaten.info (2022b): Forschungsdaten und Forschungsmanagement. Was sind Forschungsdaten? <https://forschungsdaten.info/themen/informieren-und-planen/was-sind-forschungsdaten/> (abgerufen am 13.01.2023)

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) (2014): Qualitätsempfehlungen für Frauenhäuser und Fachberatungsstellen für gewaltbetroffene Frauen. Berlin. <https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/>

Fachinformationen/FHK_Qualitaetsempfehlungen_fuer_Frauenhaeuser_und_Fachberatungsstellen_2014_web.pdf (abgerufen am 12.09.2022)

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) (2021a): Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen. 2020 Deutschland. Unter Mitarbeit von Sandra Popp und Petra Kaps. Berlin.
www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2021-11-16_FHK_Frauenhausstatistik2020_Langfassung.pdf (abgerufen am 14.09.2022)

Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) (2021b): Zentrale Ergebnisse der Statistik Frauenhäuser und ihre Bewohner_innen 2020. Deutschland. https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2021-11-15_FHK-Kurzfassung-Statistik_final.pdf (abgerufen am 19.09.2022)

Frey, Regina (2020): Geschlecht und Gewalt im digitalen Raum. Eine qualitative Analyse der Erscheinungsformen, Betroffenheiten und Handlungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung intersektionaler Aspekte. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. <https://www.drittergleichstellungsbericht.de/kontext/controllers/document.php/115.9/9/339224.pdf>, S. 8; <https://dserver.bundestag.de/btd/19/253/1925351.pdf> (abgerufen am 19.09.2022)

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – Institut für empirische Soziologie (ifes) (o. J.a): Gender, Gewalt und Menschenrechte. FEM-United - gemeinsame Femizide in Europa verhindern. https://www.ifes.fau.de/referenzen/projekte/gender-gewalt-und-menschensrechte/#collapse_1 (abgerufen am 19.09.2022)

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – Institut für empirische Soziologie (ifes) (o. J.b): Gender, Gewalt und Menschenrechte. Studie zu „Gewalt gegen Frauen und Männer mit Behinderungen in Einrichtungen“. https://www.ifes.fau.de/referenzen/projekte/gender-gewalt-und-menschensrechte/#collapse_0 https://www.ifes.fau.de/referenzen/projekte/gender-gewalt-und-menschensrechte/#collapse_0 (abgerufen am 14.09.2022)

Fries, Sabine / Schröttle, Monika (2014): Diskriminierungs- und Gewalterfahrungen im Leben gehörloser Frauen. Ursachen, Risikofaktoren und Prävention. Endbericht. Unter Mitarbeit von Ulrike Gotthardt, Barbara Kavemann und Julia Habermann. Hg. Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93542/d74f3ab178a3009f7ba974a3985e0bd3/diskriminierungs-und-gewalterfahrungen-im-leben-gehoerloser-frauen-endbericht-data.pdf> (abgerufen am 30.06.2023)

Geschäftsstelle Runder Tisch Berlin – Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt S.I.G.N.A.L. e. V. (S.I.G.N.A.L. e. V.) (2022): Diskussionspapier: (Routine-) Datenerhebung in der Berliner Gesundheitsversorgung zu häuslicher und sexualisierter Gewalt. Unter Mitarbeit von Hürrem Tezcan-Güntekin u.a. Berlin. <https://www.signal-intervention.de/sites/default/files/2023-01/RTB%20Diskussionspapier%20Web.pdf> (abgerufen am 03.07.2023)

Geschke, Daniel u.a. (2019): #Hass im Netz: Der schleichende Angriff auf unsere Demokratie. Eine bundesweite repräsentative Untersuchung. Hg. vom Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ), Jena. https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/_Hass_im_Netz_-_Der_schleichende_Angriff.pdf (abgerufen am 19.09.2022)

GovData (2022): Gewalt gegen Frauen: Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI NRW). <https://www.govdata.de/web/guest/suchen/-/details/gewalt-gegen-frauen> (abgerufen am 10.02.2023)

GovData (2023): Frauenhäuser, Notwohnungen und Frauenberatungsstellen: Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV). <https://www.govdata.de/web/guest/suchen/-/details/frauenhauser-notwohnungen-und-frauenberatungsstellen> (abgerufen am 10.02.2023)

Greuel, Luise (2009): Forschungsprojekt „Gewalteskalation in Paarbeziehungen“. Abschlussbericht. https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/79795/Gewaltesk_Forschungsproj_lang.pdf?sequence=1&isAllowed=y (abgerufen am 19.09.2022)

Grote, Janne (2021): Zuverlässig, aktuelle, interoperabel: Datenmanagement im Asylverfahren in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstellen für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 90. <https://www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2021/07/2021-07-BAMF-Datenmanagement-Asylverfahren.pdf> (abgerufen am 27.06.2022)

Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2021): General Recommendation No. 1 on the digital dimension of violence against women. adopted on 20 October 2021. Straßburg: Council of Europe (CoE). <https://rm.coe.int/grevio-rec-no-on-digital-violence-against-women/1680a49147> (abgerufen am 15.02.2023)

Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2022a): GREVIO's (Baseline) Evaluation Report on legislative and other measures giving effect to the provisions of the Council of Europe Convention on Preventing and Combating Violence against Women and Domestic Violence (Istanbul Convention) GERMANY. Aktenzeichen: GREVIO/Inf(2022)21

Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2022b): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Aktenzeichen: GREVIO/Inf(2022)9

Hagemann-White, Carol u.a. (2004): Gemeinsam gegen häusliche Gewalt. Kooperation, Intervention, Begleitforschung. Forschungsergebnisse der Wissenschaftlichen Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG). Abschlussbericht 2000 bis 2004. Unter Mitarbeit von Judith Katenbrink und Johanna Kretschmann. Osnabrück. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84332/213fd887de208256305d15c42da56225/langfassung-studie-wibig-data.pdf> (abgerufen am 18.08.2023)

Hammer, Wolfgang (2022): Familienrecht in Deutschland - Eine Bestandsaufnahme. <https://jimdo-storage.global.ssl.fastly.net/file/6eea0222-d81d-4267-80a8-5ed1f987a5db/Familienrecht-in-Deutschland-Eine-Bestandsaufnahme.pdf> (abgerufen am 14.09.2022)

Hellbernd, Hildegard u.a. (2004): Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. Handbuch für die Praxis. Wissenschaftlicher Bericht. Berlin. https://www.signal-intervention.de/sites/default/files/2021-01/SIGNAL_2004_gesamt_1.pdf (abgerufen am 14.09.2022)

- Hellmann, Deborah F.** (2014): Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e. V. (KfN e. V.), Forschungsbericht 122. https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_122.pdf (abgerufen am 14.09.2022)
- Hellmann, Deborah F. / Blauert, Katharina** (2014): Häusliche Gewalt gegen Frauen in Deutschland. In: SWS Rundschau 2014 (1), S. 78–89
- Hertz, Priscilla G. u.a.** (2017): Extramurale Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern. Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage zur Nachsorge-Praxis 2016. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle e. V. (KrimZ), Berichte und Materialien Band 13. <https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/BM-Online/bm-online13.pdf> (abgerufen am 14.09.2022)
- Internet-Lexikon der Methoden der empirischen Sozialforschung (ILMES)** (2020): Primär-, Sekundärdaten (engl.: Primary, Secondary Data). https://wlm.userweb.mwn.de/Ilmes/ilm_p20.htm (abgerufen am 30.09.2022)
- Jehle, Jörg-Martin** (2019): Strafrechtspflege in Deutschland. Fakten und Zahlen. 7. Auflage. Mönchengladbach: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). https://krimpub.krimz.de/files/215/Strafrechtspflege_Deutschland.pdf (abgerufen am 18.08.2023)
- Jehle, Jörg-Martin u.a.** (2021): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016. 1. Auflage, Version Februar 2021. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH / Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), Recht. https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2021_Rueckfallstatistik.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 18.08.2023)
- Jud, Andreas u.a.** (2023): Prevalence and Predictors of Affirmations of Intimate Partner Violence in Germany: A First Nationwide Study on Victimization in Women and Men. In: Journal of interpersonal violence 38 (1-2), NP1473-NP1493
- Jud, Andreas / Kindler, Heinz** (2022): Expertise. Verbesserung der Datenerhebung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Hellfeld. Berlin. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Publikationen__Expertisen_und_Studien/Expertise_UBSKM_Hellfeld_2022.pdf (abgerufen am 03.07.2023)
- Jungnitz, Ludger u.a.** (2013): Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland – Haushaltsbefragung. Abschlussbericht. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Bielefeld, Berlin, München
- Kaps, Petra / Popp, Sandra** (2020): Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung des Bundesmodellprojekts. Endbericht. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/174020/475825b323ffd386faebcf47d7472c54/bedarfsanalyse-und-planung-zur-weiterentwicklung-des-hilfesystems-zum-schutz-vor-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-data.pdf> (abgerufen am 27.07.2022)
- Kavemann, Barbara / Nagel, Bianca / Grafe, Bianca** (2022): Auswertung der Befragung von Betroffenen von häuslicher Gewalt zum Fortbildungsbedarf in unterschiedlichen Berufsfeldern. Ulm, E-Learning Gewaltschutz Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/207980/>

402ce388152d5a4202fa7747de9c7540/ergebnisbericht-auswertung-der-befragung-von-betroffenen-von-haesuslicher-gewalt-zum-fortbildungsbedarf-in-unterschiedlichen-berufsfeldern-data.pdf (abgerufen am 15.02.2023)

Kinzig, Jörg u.a. (2022): Femizide in Deutschland - Eine empirisch-kriminologische Untersuchung zur Tötung an Frauen: Eberhard Karls Universität Tübingen – Juristische Fakultät – Institut für Kriminologie. <https://uni-tuebingen.de/fakultaeten/juristische-fakultaet/forschung/institute-und-forschungsstellen/institut-fuer-kriminologie/forschung/gewaltkriminalitaet/femizide-in-deutschland/> (abgerufen am 19.09.2022)

Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) (2015): Bestandsaufnahme Frauenhäuser und Opferunterstützungseinrichtungen. Stand Juni 2015. https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/anlage_top_7-1_2_1510227253.pdf (abgerufen am 27.07.2022)

Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) (2021): Beschlüsse und Entschlüsse der 31. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder. TOP 10.8: Femizide definieren, analysieren und verhindern. Hauptkonferenz am 23. und 24. Juni 2021. Mecklenburg-Vorpommern. https://www.gleichstellungsministerkonferenz.de/documents/beschluesse-31-gfmk_1624560573_1651146386.pdf (abgerufen am 10.02.2023)

Kühn, Lisa (2020): Pressemitteilung: Daten zu Kriminalität und Strafverfolgung optimieren und nutzen. <https://www.konsortswd.de/aktuelles/pressemitteilungen/28022020/> (abgerufen am 29.09.2022)

Lampert, Thomas u.a. (2010): Gesundheitsberichterstattung des Bundes: Ziele, Aufgaben und Nutzungsmöglichkeiten. Berlin, GBE kompakt 1/2010. <https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/3086/20zkl0bFBll0V3pc.pdf?sequence=1&isAllowed=y> (abgerufen am 03.07.2023)

Landesamt für Einwanderung Berlin (LEA) (2022): Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin. https://www.berlin.de/einwanderung/_assets/20191129.pdf (abgerufen am 17.10.2022)

Landesanstalt für Medien NRW (2022): Forsa-Befragung zur Wahrnehmung von Hassrede. <https://www.medienanstalt-nrw.de/themen/hass/forsa-befragung-zur-wahrnehmung-von-hassrede.html> (abgerufen am 19.09.2022)

Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA BW) (2021): Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten. Erster Sachstandsbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Bekämpfung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichteten Straftaten“. Stuttgart. https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20211201-03/anlagen-zu-top-11.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 16.03.2022)

Lange, Cornelia u.a. (2015): Psychische und körperliche Gewalterfahrungen in den vergangenen 12 Monaten in der Allgemeinbevölkerung. Ergebnisse der Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland (DEGS1). In: Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz 59 (1), S. 4–16

Leibniz Information Centre for Economics (ZBW) / Leibniz Institute for the Social Sciences (Gesis) / Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten (RatSWD) (2015):

Statistische Aggregatdaten, Auffinden, Zitieren, Dokumentieren: Forschungsdaten in den Sozial- und Wirtschaftswissenschaften. https://auffinden-zitieren-dokumentieren.de/wp-content/uploads/2015/03/Forschungsdaten_DINA4_ONLINE_VER_02_06.pdf (abgerufen am 19.04.2022)

Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (GESIS) (2021 – 2024): UniSafe -Gender - based violence and institutional responses (UniSafe). Unter Mitarbeit von Anke Lipinsky u.a.: Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (GESIS). https://www.gesis.org/forschung/drittmittelprojekte/details/project/161/unisafe-gender-based-violence-and-institutional-responses?no_cache=1 (abgerufen am 14.09.2022)

Lenz, Hans-Joachim u.a. (2004): Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Pilotstudie. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84590/a3184b9f324b6ccc05bdfc83ac03951e/studie-gewalt-maenner-langfassung-data.pdf> (abgerufen am 26.07.2022)

LesMigraS Antidiskriminierungs- und Antigewaltbereich (2012): „... Nicht so greifbar und doch real“. Eine quantitative und qualitative Studie zu Gewalt- und (Mehrfach-) Diskriminierungserfahrungen von lesbischen, bisexuellen Frauen und Trans* in Deutschland. Unter Mitarbeit von María do Mar Castro Varela u.a. https://lesmigras.de/wp-content/uploads/2021/11/Dokumentation-Studie-web_sicher.pdf (abgerufen am 29.07.2022)

March, Stefanie u.a. (2018): Quo vadis Datenlinkage in Deutschland? Eine erste Bestandsaufnahme. In: Gesundheitswesen 57 (03), e20–e31. Doi: 10.1055/s-0043-125070. <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/s-0043-125070.pdf> (abgerufen am 18.08.2024)

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): Strafverfolgungsstatistik. Auswertung des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf. https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/strafverfolgungsstatistik_stand_09.47_uhr.pdf (abgerufen am 10.02.2021)

Mirbach, Thomas / Schaak, Torsten / Triebel, Katrin (2011): Zwangsverheiratung in Deutschland - Anzahl und Analyse von Beratungsfällen. Kurzfassung. Unter Mitarbeit von Christin Klindworth, Sibylle Schreiber und Terre de Femmes e. V. Hamburg: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95584/d76e9536b0485a8715a5910047066b5d/zwangsverheiratung-in-deutschland-anzahl-und-analyse-von-beratungsfaelen-data.pdf> (abgerufen am 14.09.2022)

Müller, Ursula / Schröttle, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebb2dcac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> (abgerufen am 26.07.2022)

Nestlinger, Jann u.a. (2017): Eine empirische Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland. Daten – Zusammenhänge – Perspektiven. Freiburg i. Br.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). <https://www.netzwerk-integra.de/wp-content/uploads/2021/07/Eine-empirische-Studie-zu-Genitalverstuemmung-in-Deutschland.pdf> (abgerufen am 14.09.2022)

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

(MS) (2022): Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind. Erl. d. MS v. 31. 1. 2022 — 202-38311 (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind) 2022 — 202-38311 VORIS — 24100

Niemz, Susanne (2015): Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug. Wiesbaden: Kriminologische Zentralstelle

One Billion Rising Germany (2022): Femizid – Opfer-Meldungen 2022. <http://www.onebillionrising.de/femizid-opfer-meldungen-2022/> (abgerufen am 29.09.2022)

Pelzer, Marei (2022): Gender-basierte Verfolgung vor Gericht – Menschenrechtliche Mängel in asylrechtlichen Gerichtsentscheidungen. In: Farrokhzad, Schahrzad / Scherzschel, Karin S. / Schmitt, Melanie (Hg.): Geflüchtete Frauen: Springer VS, Interkulturelle Studien (IKS), S. 45–64

Polizei Hessen (2021): Polizeiliche Kriminalstatistik. <https://www.polizei.hessen.de/icc/internetzentral/broker.jsp?uCon=13938256-ebc0-af33-62d6-1611142c388e&uTem=bff71055-bb1d-50f1-2860-72700266cb59&uMen=45570ee1-825a-f6f8-6373-a91bbcb63046> (abgerufen am 19.09.2022)

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) (o. J.a): Häusliche Gewalt. <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/haeusliche-gewalt/> (abgerufen am 12.10.2022)

Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) (o. J.b): Medienliste. <https://www.polizei-beratung.de/medienangebot/medienliste/list/1/> (abgerufen am 27.09.2022)

Polizeipräsidium Land Brandenburg (2020): Lagedarstellung Häusliche Gewalt im Land Brandenburg Jahr 2019. Eberswalde. <https://polizei.brandenburg.de/fm/32/20201117%20Lagebild%20H%C3%A4usliche%20Gewalt%202019%20Endfassung.pdf> (abgerufen am 10.02.2021)

Polizeipräsidium München (2022): Sicherheitsreport 2021. München. https://www.polizei.bayern.de/mam/kriminalitaet/sicherheitsreport_2021.pdf (abgerufen am 10.02.2023)

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP). <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> (abgerufen am 29.09.2022)

Rabe, Heike / Leisering, Britta (2018): Die Istanbul-Konvention. Neue Impulse für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR), Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Istanbul_Konvention.pdf (abgerufen am 02.08.2023)

Robert Koch-Institut (RKI) (2013): Stellungnahmen zum Artikel „Körperliche und psychische Gewalterfahrungen in der deutschen Erwachsenenbevölkerung“. <https://web.archive.org/web/20170214101843/http://www.rki.de/DE/Content/>

Gesundheitsmonitoring/Studien/Degs/degs_w1/Basispublikation/Gewalt_ Stellungnahmen.html/ (abgerufen am 18.08.2023)

Robert Koch-Institut (RKI) (Hg.) (2020): Gesundheitliche Lage der Frauen in Deutschland. Berlin

Schemmel, Jonas / Goede, Laura-Romina / Müller, Philipp (2022 - 2023): Gewalt gegen Männer in Partnerschaften – von der Scham zur Hilfe. Unter Mitarbeit von Enrica Wegener. <https://kfn.de/forschungsprojekte/gewalt-gegen-maenner/> (abgerufen am 05.07.2023)

Schlack, Robert u.a. (2013): Körperliche und psychische Gewalterfahrungen in der deutschen Erwachsenenbevölkerung. Ergebnisse der Studie zur Gesundheit Erwachsener in Deutschland (DEGS1). In: Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz 56 (5/6), S. 755–764

Schneider, Christoph u.a. (2014): Mobbing und Cybermobbing bei Erwachsenen. Eine empirische Bestandsaufnahme in Deutschland. Karlsruhe: Bündnis gegen Cybermobbing e. V. https://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/wp-content/uploads/2022/03/studie_mobbing_cybermobbing_erwachsene.pdf (abgerufen am 19.09.2022)

Schneider, Christoph / Leest, Uwe (2018): Mobbing und Cybermobbing bei Erwachsenen – die allgegenwärtige Gefahr. Eine empirische Bestandsaufnahme in Deutschland, Österreich und der deutschsprachigen Schweiz. Unter Mitarbeit von Daniel Süss u.a. Karlsruhe: Bündnis gegen Cybermobbing e. V. http://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/wp-content/uploads/2022/03/mobbingstudie_erwachsene_2018.pdf (abgerufen am 19.09.2022)

Schröttle, Monika (2008): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93968/f832e76ee67a623b4d0cfd3ea952897/gewalt-paarbeziehung-langfassung-data.pdf> (abgerufen am 28.09.2022)

Schröttle, Monika u.a. (2013): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung. Endbericht. Bielefeld, Frankfurt, Köln, München. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94206/1d3b0c4c5455bfb04e28c1378141db65a/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-langfassung-ergebnisse-der-quantitativen-befragung-data.pdf> (abgerufen am 10.02.2023)

Schröttle, Monika (2013): Die Studienergebnisse des Robert-Koch-Instituts zu Gewalt gegen Frauen und Männer: Ein Lehrstück für die Notwendigkeit einer methodisch versierten Erfassung, Auswertung und Interpretation geschlechtervergleichender Daten im Rahmen einer geschlechtersensiblen Gewalt- und Gesundheitsforschung., 24.06.2013. https://www.rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Studien/Degs/degs_w1/Basispublikation/Stellungnahme_Schroettle.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 03.07.2023)

Schröttle, Monika u.a. (2021a): Comparative report on femicide research and data in five countries (Cyprus, Germany, Malta, Portugal, Spain): FEM-UnitED Project. http://eof.cut.ac.cy/wp-content/uploads/sites/106/2022/03/FINAL_FEM_United_Comparative_Report_28.02.2021_EDITED.pdf (abgerufen am 19.09.2022)

Schröttle, Monika u.a. (2021b): Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen. Nürnberg,

Forschungsbericht 584. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-584-gewaltschutzstrukturen-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (abgerufen am 29.07.2022)

Schröttle, Monika u.a. (2021c): Länderbericht. Forschung und Daten: zu Femiziden. Deutschland.: FEM-UnitED Project. https://www.ifes.fau.de/files/2022/12/FEM-UnitED_country-report_Version-in-Deutsch_DE_lfeS_final.pdf (abgerufen am 13.02.2023)

Schröttle, Monika / Hornberg, Claudia (2014): Gewalterfahrungen von in Einrichtungen lebenden Frauen mit Behinderungen. Ausmaß, Risikofaktoren, Prävention. Endbericht. Unter Mitarbeit von Nadja Neder u.a.: Universität Bielefeld – Interdisziplinäres Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung (IFF). <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93972/9408bbd715ff80a08af55adf886aac16/gewalterfahrungen-von-in-einrichtungen-lebenden-frauen-mit-behinderungen-data.pdf> (abgerufen am 14.09.2022)

Schröttle, Monika / Meshkova, Ksenia / Lehmann, Clara (2019): Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention. Studie im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. 2. Aufl. Berlin. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/umgang_mit_sexueller_belaestigung_am_arbeitsplatz.pdf;jsessionid=585DB46F28DE4AF3142B0919A0F8377E.intranet212?__blob=publicationFile&v=5 (abgerufen am 27.07.2022)

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Berlin (SenGPG) (2021): Häusliche Gewalt. <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/haeusliche-gewalt/> (abgerufen am 10.02.2021)

Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Berlin (SenGPG) / Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2019): Gender Datenreport Berlin 2019. Berlin. https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/3547f3afdca334ee/09a80da5866f/Gender_Datenreport_2019.pdf (abgerufen am 10.02.2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung Berlin (SenWGPG) (o. J.): Prävention von Gewalt. <https://www.berlin.de/sen/frauen/keine-gewalt/praevention/> (abgerufen am 19.09.2022)

Spies, Tina (2023): Aktuelle Debatten um sexualisierte Gewalt. In: Labouvie, Eva (Hg.): Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft. Bielefeld: transcript Verlag, S. 121–140

Spöhr, Melanie: Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug: Praxis und Evaluation. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH https://www.krimz.de/fileadmin/dateiablage/E-Publikationen/Sozialtherapie_von_Sexualstraftaetern_im_Justizvollzug.pdf (abgerufen am 14.09.2022)

Stadtmüller, Sven / Beuthner, Christoph / Silber, Henning (2021): Mixed-Mode Surveys. Mannheim. <https://www.gesis.org/gesis-survey-guidelines/erhebungsmodi/mixed-mode-befragungen> (abgerufen am 10.02.2023)

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) (2021): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 215. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 03. Dezember 2021. https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20211201-03/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (abgerufen am 12.10.2022)

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) (2022): Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 217. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister- und senatoren der Länder am 03.06.2022 in Würzburg (BY). https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/20220603/beschluesse.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 12.10.2022)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020a): Rechtspflege Familiengerichte 2019. Fachserie 10 Reihe 2.2. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/familiengerichte-2100220197004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 10.02.2021)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020b): Rechtspflege Staatsanwaltschaften 2019. Fachserie 10 Reihe 2.6. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/staatsanwaltschaften-2100260197004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 10.02.2021)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020c): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2019. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/gefaehrdungseinschaetzungen-5225123197004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 10.02.2021)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2021a): Rechtspflege Strafverfolgung 2020. Fachserie 10 Reihe 3. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300207004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 13.09.2022)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2021b): Zielvereinbarungsregister. Administrative Registerführung. Wiesbaden. <https://www.verwaltungsdaten-informationsplattform.de/SharedDocs/Register/Zielvereinbarungsregister.html> (abgerufen am 02.08.2023)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022a): Ausländerzentralregister. Register-ID: 448560: Statistisches Bundesamt (Destatis). <https://www.verwaltungsdaten-informationsplattform.de/SharedDocs/Register/Auslaenderzentralregister.html> (abgerufen am 07.09.2022)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022b): Justiz und Rechtspflege. Glossar: Abgeurteilte. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Glossar/abgeurteilte.html> (abgerufen am 19.09.2022)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022c): Rechtspflege Familiengerichte 2021. Fachserie 10 Reihe 2.2 2022

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022d): Rechtspflege Staatsanwaltschaften 2021. Fachserie 10 Reihe 2.6. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/staatsanwaltschaften-2100260217004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 07.09.2022)

Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022e): Rechtspflege Strafgerichte 2021. Fachserie 10 Reihe 2.3. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/strafgerichte-2100230217004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 07.09.2022)

Steinert, Janina / Ebert, Cara (2020): Gewalt an Frauen und Kindern in Deutschland während COVID-19-bedingten Ausgangsbeschränkungen: Zusammenfassung der Ergebnisse. https://www.gesine-intervention.de/wp-content/uploads/Zusammenfassung-der-Studienergebnisse_6_2020.pdf (abgerufen am 10.02.2023)

Thüringer Polizei (o. J.): Statistische Publikationen TLKA. Erfurt: Thüringer Landeskriminalamt (TLKA). <https://polizei.thueringen.de/landeskriminalamt/kontakt-1/pressestelle/statistik> (abgerufen am 06.07.2023)

UN Women Deutschland e. V. (2020): Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen. <https://unwomen.de/formen-der-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/> (abgerufen am 10.02.2023)

UN, General Assembly (2012): Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Rashida Manjoo, UN Doc. A/HRC/20/16. https://www.ohchr.org/sites/default/files/Documents/Issues/Women/A.HRC.20.16_En.pdf (abgerufen am 29.09.2022)

UN, Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (OHCHR) (2012): Human Rights Indicators. A Guide to Measurement and Implementation. New York and Geneva. https://www.ohchr.org/Documents/Publications/Human_rights_indicators_en.pdf (abgerufen am 28.09.2022)

UN, Statistics Division (2021): Glossary: Data: UN, Statistics Division. <https://data.un.org/Glossary.aspx> (abgerufen am 08.12.2021)

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (o.J.): Das Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch – anonym und kostenfrei Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch. <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-telefon> (abgerufen am 14.09.2022)

United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) (2021): Data3Matters. Killings of women and girls by their intimate partner or other family members. Global estimates 2020. Unter Mitarbeit von Angela Me u.a. https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/statistics/crime/UN_BriefFem_251121.pdf (abgerufen am 19.09.2022)

United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) / United Nations Entity for Gender Equality and the Empowerment of Women (UN WOMEN) / United Nations Statistical Commission (UNSTATS) (2022): Statistical framework for measuring the gender-related killing of women. https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/statistics/Statistical_framework_femicide_2022.pdf (abgerufen am 28.10.2022)

Universitätsklinikum Ulm, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie (KJPP) (2022): Expertise zu Fortbildungsangeboten zum Thema häusliche Gewalt. Ulm, E-Learning Gewaltschutz Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/207984/d322d8394a5dd23f4d4dfa18f9634b0a/ergebnisbericht-expertise-zu-fortbildungsangeboten-zum-thema-haeusliche-gewalt-data.pdf> (abgerufen am 15.02.2023)

WEISSER RING e. V. (o. J.): Statistiken zur staatlichen Opferentschädigung. <https://weisser-ring.de/statistiken-zur-staatlichen-opferentschaedigung> (abgerufen am 14.09.2022)

Werner, Stefan (2014): Konfrontative Gewaltprävention. Pädagogische Formen der Gewaltbehandlung. Weinheim: Beltz

Wetzels, Peter u.a. (1993): Persönliches Sicherheitsgefühl, Angst vor Kriminalität und Gewalt, Opfererfahrung älterer Menschen. Deskriptive Analysen krimineller Opfererfahrungen (Teil II): Subjektiv schwerste Opfererfahrung und Prävalenz stellvertretender Opferwerdung KFN-Opferbefragung 1992. Hannover, Forschungsberichte 16. https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_16.pdf (abgerufen am 14.09.2022)

World Health Organization (WHO) (2012): Understanding and addressing violence against women. Femicide, WHO/RHR/12.38. https://apps.who.int/iris/bitstream/handle/10665/77421/WHO_RHR_12.38_eng.pdf?sequence=1 (abgerufen am 04.01.2021)

Ziese, Thomas u.a. (2020): Gesundheitsberichterstattung des Bundes am Robert Koch-Institut – Status quo und aktuelle Entwicklungen. In: Bundesgesundheitsblatt, Gesundheitsforschung, Gesundheitsschutz 63 (9), S. 1057–1066

Zoom - Gesellschaft für prospektive Entwicklungen e. V. (o. J.): Umgangsrecht und Gewaltschutz. <https://prospektive-entwicklungen.de/umgangsschutz-und-gewaltschutz/> (abgerufen am 14.09.2022)

Anhang

Tabelle 19: Ergebnisse der Befragung zu Datenformaten

Fachberatungs- und Interventionsstellen für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt	Länder (Anzahl)
Daten liegen vor (ja)	14
Davon unstrukturiert (z. B. PDF-, Word-, Bilddatei)	3
Davon strukturiert (z. B. Excel-Dateien, Datenbanken)	4
Keine Angabe	7

Quelle: Eigene Darstellung

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die Verantwortung für die Inhalte des Berichts liegt beim Deutschen Institut für Menschenrechte.

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359 0 | Fax: 030 259 359 59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de
Twitter: @DIMR_Berlin

Bericht | August 2023

REDAKTION: Lina Schwarz, Silvia Schürmann-Ebenfeld,
Anna Bußmann-Welsch

MITWIRKUNG: Sarah Molter, Helene Middelhave,
Nele Allenberg, Müşerref Tanrıverdi, Lena Franke,
Magdalena Simstich, Sophia Willner, Lisa Kirmes

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.